

Dieter G. Maier

**Anfänge und Brüche
der Arbeitsverwaltung bis 1952**

**Zugleich ein kaum bekanntes Kapitel
der deutsch-jüdischen Geschichte**

Brühl/Rheinland 2004



Wohlfahrtshaus der Stadt Cöln mit kommunalem Arbeitsnachweis
1910 (oben) und 1945 (unten)
Quelle: Historisches Archiv Köln und Rheinisches Bilderarchiv Köln



Dresdner Arbeitsnachweis 1926 und 1945

Quelle: Nerschmann 1926; Bilderarchiv des Stadtplanungsamtes Dresden

Geleitwort des Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Bände wie dieser erscheinen nicht oft in der Schriftenreihe der Fachhochschule des Bundes. In einer Zeit, in der mit der Umbenennung in Bundesagentur die alte Bundesanstalt für Arbeit einen neuen programmatischen Namen bekommen hat, mit der Schaffung des Arbeitslosengeldes II die Daseinsvorsorge für Beschäftigungslose grundlegend neu geregelt wird und alle Akteure nach zeitgemäßen neuen Wegen suchen, beschäftigt sich eine wissenschaftliche Arbeit im Fachbereich Arbeitsverwaltung mit der Vergangenheit:

Anfänge und Brüche der Arbeitsverwaltung bis 1952.

Wer den Mut hat, sich mit diesem Thema auf weniger als 300 Seiten auseinander zu setzen, erreicht unterschiedliches. Was hier dem Leser angeboten wird, kann nur ein Überblick sein. Ausführlichkeit und eine „es allen rechtmachende“ Ausgewogenheit kann nicht erwartet werden. Kritik wird dieser Schrift damit sicher sein! Der Telegrammstil, mit dem Fakten dar- und hintereinander gestellt werden, lädt zum Missverständnis ein. Aber gerade die knappe und direkte Sprache der Schrift wird ihr nicht nur „Besitzer“ sondern auch Leser bescheren. Habe ich selbst das Manuskript doch erst wieder aus der Hand gelegt, nachdem ich es entgegen meiner Absicht in einem Stück durchgelesen habe.

Was hat mich so fasziniert? Ich war doch selbst von 1977 bis 2000 Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit. Von den meisten Dingen hatte ich doch schon gehört. Zwei Gedanken will ich hervorheben.

Schon beim Lesen der Entwicklung hin zum AVAVG wird deutlich, dass sich die Grundprobleme des Arbeitsmarktes von damals bis heute kaum verändert haben. Wie sollten sie auch, sind doch trotz Globalisierung die im Arbeitsmarkt aufeinander treffenden Interessengegensätze die gleichen geblieben. Dennoch, wie oft hatte ich selbst den Eindruck, neue Probleme entdeckt zu haben, weil sie für mich neu waren! Hätten wir eine verwaltungshistorische Kultur, würden uns Irrwege heute vielleicht erspart. Möge diese Schrift bei jungen Kolleginnen und Kollegen den Blick nach vorn durch den Blick zurück schärfen.

Der zweite Eindruck ist das immer wiederkehrende Entsetzen, wenn man sieht, wie sich verbrecherische Ziele „verwalten“ lassen. Da gibt es Gesetzblätter, Akten, Rechtsverordnungen, Verwaltungsakte und all die anderen Instrumente des Verwaltungshandelns, und das Ergebnis ist ein Verbre-

chen! Ein Staat bedarf grundlegender, nicht zur Disposition stehender Werte, denen die Verwaltung verpflichtet ist. Sie muss diese Werte vorleben und mit mutiger Zivilcourage gegen Angriffe von jeder Seite verteidigen. Zeitgeist und Mehrheitsmeinungen können furchtbar in die Irre führen.

Die Fachhochschule des Bundes wird durch diese Schrift an ihre Aufgabe erinnert, nicht nur die Techniken des Verwaltungshandelns zu vermitteln. Die Werte unserer Gesellschaft, im Grundgesetz verankert, dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden. Wir müssen über die Ethik des Verwaltungshandelns mit unseren Studierenden reden. Dem Staate dienen ist mehr als ein Job!

Bin ich mir selbst darüber im Klaren? Kann ich mir die Frage beantworten, warum ich „Staatsdiener“ geworden bin?

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse an dieser Schrift.

Dr. Olaf Koglin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
I. Einleitung	11
II. Entwicklungen bis zum AVAVG	18
1. Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise als treibende Kraft	18
2. Zwei Meilensteine auf dem Weg zur Arbeitsverwaltung	24
3. Parität statt Klassenkampf in der Arbeitsvermittlung	27
4. Der lange Weg zu einer verlässlichen Statistik.....	31
5. Von der Kriegswohlfahrtspflege zur Arbeitslosenversicherung	36
6. Notstandsarbeiten: Immer umstritten, doch unverzichtbar	41
7. Die Berufsberatung wird Aufgabe der Arbeitsverwaltung	46
8. Ein primärer Auftrag: Regulierung der Ausländerbeschäftigung	51
9. Beginn der Aus- und Fortbildung des Personals	56
III. Reichsanstalt und Weltwirtschaftskrise	60
10. Das AVAVG: Ein Gesetz nach dem Lehrbuch.....	60
11. Frühe Kritik an zu viel Zentralisierung	64
12. „Schwierigkeiten beim Aufbau 1928“	67
13. Theodor Heuss - Konrad Adenauer - Kurt Georg Kiesinger	70
14. Annäherung von Arbeitsämtern und Fürsorgeämtern	73
15. Weltwirtschaftskrise und Arbeitsmarkt in Deutschland	77
16. Sanierungsstrategien in der Arbeitslosenversicherung	80
17. Der „Freiwillige Arbeitsdienst“ gegen die Jugendarbeitslosigkeit	83
IV. Pervertierung in der NS-Zeit	86
18. Die Arbeitsämter in der „Arbeitsschlacht“	86
19. Anfang und Ende der Selbstverwaltung	91
20. Nationalsozialistische „Personalsäuberungen“	94
21. Umbau und Gleichschaltung zur Arbeitseinsatzbehörde	98
22. Arbeitslenkung mit Strafverfolgung	103
23. Repressionen gegen politisch Andersdenkende	108
24. Rassenlehre in Ausbildung und Praxis der Beratung	111
25. Deutsche Arbeitsämter im besetzten Polen	114
26. Mitwirkung beim „Reichseinsatz“ ausländischer Arbeitskräfte	117
27. Fritz Sauckel: Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz.....	123
28. Diskriminierung und Zwangsbeschäftigung der Juden und „Zigeuner“	127
29. Arbeitsverwaltung und I.G. Farben Auschwitz.....	130
30. „Bin ich ein Mörder?“	133
31. Auch mutige Hilfe für die Verfolgten.....	136
32. Die Weltkriegstoten der Arbeitsverwaltung	140
V. Nachkriegszeit und Bundesrepublik	144
33. Wiederaufbau der Arbeitsverwaltung	144
VI. Kurzbiografien	151
VII. Abbildungen und Dokumente	165
VIII. Zeittafel	231
IX. Abkürzungsverzeichnis	251
X. Quellen- und Literaturverzeichnis	253
XI. Personenregister	270

*„Das größte Denkmal ist das Gedächtnis“
(Perikles)*

Die vorliegende Publikation ist die erweiterte Zusammenfassung meiner Beiträge, die als Serien in der Mitarbeiterzeitschrift **DIALOG** erschienen sind: „Das dunkle Kapitel der Arbeitsverwaltung“ (1999 - 2000) und „Die Anfänge der Arbeitsverwaltung“ (2001 - 2003). In beiden Folgen hatte ich wichtige Abschnitte und Ereignisse aus der Geschichte der Arbeitsverwaltung von etwa 1900 bis 1952 beschrieben. Zwei Folgen (hier Kapitel 15 und 16) hatte Frau Susanne Rieger, Nürnberg, beigetragen.

Die Texte sind in der Regel nur geringfügig **überarbeitet**, aber mit Quellenangaben, Anmerkungen, Literaturhinweisen und Dokumenten bzw. Abbildungen **ergänzt**. Einige Kapitel habe ich zusätzlich für diese Veröffentlichung verfasst. Im Anhang befinden sich außerdem eine Zeittafel, eine Auswahlbibliographie sowie Kurzbiografien wichtiger Persönlichkeiten.

Diese Schrift richtet sich insbesondere an die **Studierenden** der Fachhochschule, die sich für die Geschichte ihrer Institution interessieren und sich mit einzelnen Themen genauer beschäftigen wollen. Tatsächlich haben bereits mehrere Absolventen/Innen ihre **Diplomarbeit** über einen Ausschnitt aus der Geschichte der BA geschrieben. In der Bibliothek sowie in der „Sammlung“ der FH (SEAD) befindet sich ein großer Teil der von mir herangezogenen Unterlagen und Publikationen.

An dieser Stelle möchte ich folgenden Kolleginnen und Kollegen für ihre Hilfe ausdrücklich meinen **Dank** abstaten:

Frau Susanne Rieger für die Erlaubnis, ihre Beiträge mit aufzunehmen; Herrn Jürgen Nürnberger und Herrn Ralf Schulz, Bibliothek, für ihre Unterstützung bei meinen Recherchen; Frau Sabine Schreiner für die Redaktion; Frau Barbara Ostermayer für die Drucklegung. Frau Christiane Mattiesson, Universität Bochum, hat die Abbildungen der Arbeitsnachweisgebäude in Köln und Dresden besorgt bzw. vermittelt.

Besonders danke ich Frau Monika Sachsenmeier: Sie hat den Text und die Dokumente eingegeben und bearbeitet.

I. Einleitung

*„Erzähle mir von der Vergangenheit,
und ich werde die Zukunft erkennen.“
(Konfuzius)*

Im Jahr 2002 feierte die Bundesanstalt für Arbeit ein Doppeljubiläum: 75 Jahre Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) und Reichsanstalt sowie 50 Jahre Wiedererrichtung als Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Seither wird sie einer umfassenden Erneuerung unterzogen. So hat sich seit dem 01. Januar 2004 ihr Name und der ihrer Dienststellen geändert: Bundesagentur für Arbeit: Zentrale (statt Hauptstelle), Regionaldirektionen (Landesarbeitsämter) und Agenturen für Arbeit (Arbeitsämter). Wir haben also genügend Anlässe, über die Geschichte unserer Institution nachzudenken und grundlegende Fragen zu stellen, deren Antworten auch für die weiteren Reformschritte Hinweise geben können.

Wie kam es zur Gründung der Institution? Wie waren die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse? Welche Interessen hatten die beteiligten Gruppen und Organisationen? Welche Ideen und Vorschläge wurden eingebracht? Welche Kompromisse hat man geschlossen? Was war von Anfang an falsch konzipiert? Was hat man falsch gemacht? Warum taugen die damals gefundenen Regelungen heute nicht mehr? Welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen haben sich zwischenzeitlich verändert? Welche damaligen Ideen könnten beziehungsweise sollten heute wieder aufgegriffen werden?

Anfänge und Brüche:

In der Geschichte der Arbeitsverwaltung spiegelt sich die Entwicklung unseres Staates in den zurückliegenden rund einhundert Jahren wider.

Anfänge, im Sinne von Mehrzahl, will sagen, dass ihre gesetzlichen Aufgaben verschiedene Ausgangspunkte hatten und schließlich 1927 mit dem AVAVG institutionell zusammengefasst worden sind. Außerdem machte der Nationalsozialismus einen Neu-Anfang nach dem Zweiten Weltkrieg notwendig.

Brüche meint die tiefgreifenden Veränderungen in ihren Zielen und Methoden, die im vollen Gegensatz zu den ursprünglichen standen. Manche

Zeitgenossen empfanden schon die Errichtung der Reichsanstalt als Fraktur einer lebendigen Entwicklung. Die Deformierung der jungen Arbeitsverwaltung begann spätestens mit den drastischen Eingriffen in die Arbeitslosenversicherung während der Weltwirtschaftskrise und endete 1945 im Zusammenbruch des gesamten Staates. Zuvor hatte das NS-Regime alle demokratischen Grundlagen beseitigt und auch die Reichsanstalt in ein Instrument der Lenkung und Unterdrückung umgestaltet. Schließlich beteiligte sich auch die Arbeitsverwaltung an dem vom Nationalsozialismus verschuldeten „**Zivilisationsbruch**“.

In Deutschland war es vergleichsweise spät zu staatlichen Regelungen der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gekommen.¹ Zuletzt hat der Erste Weltkrieg mit seinen verheerenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen die lange Zeit uneinsichtigen Gegner von der Notwendigkeit einer reichsweiten Organisation überzeugt.² Gleichwohl gestalteten sich die Gesetzgebungsverfahren schwierig. Sowohl das Arbeitsnachweisgesetz von 1922 als auch das AVAVG benötigten mehrere Entwürfe.

Vor dem AVAVG vollzog sich die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in drei **Phasen**:³

- 1) Bis zum Ersten Weltkrieg überflügelten die **kommunalen Arbeitsvermittlungen** die anderen nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen.
- 2) Ab 1916 begann die reichsweite Straffung und **Zentralisierung** dieser Einrichtungen durch das Kriegsamt und das Demobilisierungsamt.
- 3) Mit dem Arbeitsnachweisgesetz von 1922 kam es zum Aufbau des heutigen **dreistufigen Systems** mit Selbstverwaltung sowie zum organisatorischen Anschluss der Berufsberatung und der Erwerbslosenfürsorge, der späteren Arbeitslosenversicherung.

Die Errichtung von Arbeitsämtern⁴ ging vor allem auf die Bemühungen der Städte zurück. Schon vor 1900 betätigten sie sich dabei auf dreierlei Weise:

- ◆ **Subventionierung** gemeinnütziger Arbeitsnachweise, in deren Gremien sie zum Teil mitwirkten.
- ◆ „**Bürokratische**“ **Führung** selbst gegründeter oder in die eigene Verwaltung übernommener Arbeitsnachweise.⁵

- ◆ Errichtung „**paritätischer**“ **Arbeitsnachweise**, in deren Führung sie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Gewerkschaften) gleichrangig beteiligten.⁶ Dieses Modell setzte sich schließlich mit dem Arbeitsnachweisgesetz durch.

Die unterschiedlichen Interessen der am Arbeitsmarkt Beteiligten führten zu äußerst konträren Diskussionen um die Organisation und Kompetenzen der zukünftigen Arbeitsverwaltung.⁷ Die damals geäußerten Überlegungen (und Bedenken) verdienen gerade in den derzeitigen Reformbemühungen uneingeschränkte Beachtung.

Im Übrigen: Was wir heute als „Verkrustung“ oder „Bürokratisierung“ beklagen, wurde schon bald nach 1927 angeprangert, aber dann durch das NS-Regime noch gefördert: **Schematisierung, Zentralisierung, Monopolisierung**. Dies nach 1945, bei der Wiedererrichtung, nicht erkannt und beseitigt zu haben, ist das Versäumnis der ersten Nachkriegsgeneration.⁸

Menschen mit Pioniergeist schaffen und gestalten neue Organisationen. Die Kurzbiografien skizzieren Leben und Leistung einiger Wegbereiter der Arbeitsverwaltung und Führungskräfte der Reichsanstalt. Die Verschiedenheit ihres Verhaltens und ihrer Wege in der NS-Zeit geben uns heute noch zu denken. Alle waren vertreten: Anpasser, Mitläufer und Karrieristen, aber auch überzeugte Täter⁹ und Opfer.

Die bisherigen Publikationen zur Geschichte der Arbeitsverwaltung ergänzend, möchte ich **drei wesentliche Ergebnisse** meiner Untersuchungen hervorheben:

- 1) Eine Arbeitsverwaltung, wie sie schließlich 1927 mit dem AVAVG und der Reichsanstalt verwirklicht wurde, ist bereits **um 1900 konzipiert** und im politischen Raum immer wieder gefordert worden.
- 2) Es waren vorrangig „bürgerliche Sozialreformer“, kompetente Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kommunalverwaltung,¹⁰ die nicht nur die theoretischen Entwürfe dazu lieferten, sondern auch in der Praxis beispielhaft erprobten. Sie gründeten 1898 den „**Verband Deutscher Arbeitsnachweise**“ und setzten sich - lange vor den Gewerkschaften - für **kommunale paritätische Arbeitsnachweise** ein, zu deren Aufgaben auch Arbeitslosenunterstützung und Berufsberatung mit Lehrstellenvermittlung gehören sollten.¹¹
- 3) Vergleichsweise viele dieser „Pioniere“ waren **jüdischer Herkunft**.¹² Sie verkörperten das assimilierte deutsch-jüdische Bürgertum, das sich aktiv an der Modernisierung der Gesellschaft beteiligte.¹³ Der

Nationalsozialismus hat dieses Engagement verschmäht und mörderisch abgebrochen. Nur ein früher Tod oder eine rechtzeitige Flucht bewahrte die Verfolgten vor den Vernichtungslagern.¹⁴ Dass ihr Verdienst nach 1945 in Vergessenheit geriet, liegt an der späten Aufarbeitung der NS-Zeit.

Diesen Frauen und Männern widme ich die vorliegende Publikation.

Abbildungen 1, 2, 3

Anmerkungen

¹ *In Großbritannien kam es dagegen bereits am 30. Juli 1909 zu einem Arbeitsvermittlungsgesetz und am 15. Juli 1912 zu einer Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit.*

² **Richard Freund**, Vorsitzender des „Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise“, (s. **Kurzbiografie und Abbildung**) stellte später fest: *„Es bedurfte fürwahr eines europäischen Krieges, um die volle Bedeutung der Organisierung des Arbeitsmarktes allen klar zu machen. (...) Hinweggefegt waren aller Orten die Gegensätze zwischen öffentlichen und einseitigen Arbeitsnachweisen.“*
(Zitiert in Uhlig, 1970*, S. 230)

*** Das Quellen- und Literaturverzeichnis enthält die vollständigen Angaben der grundlegenden und häufig zitierten Publikationen.**

³ Vergl. Paul Dermietzel: Zur Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: AuB, Ausgabe A. Nr. 14, 25. Juli 1927, S. 425 f.

⁴ *Der lange Zeit gebrauchte Begriff „Arbeitsnachweis“ (Arbeitsnachweis-Amt, Arbeitsnachweis-Anstalt) entsprach dem der Arbeitsvermittlung. Der Name „Arbeitsamt“ setzte sich erst mit dem AVAVG endgültig durch. Zuvor sollte er einer Behörde vorbehalten bleiben, die - entsprechend der weiten Zuständigkeit eines Arbeitsministeriums - auf lokaler Ebene alle wesentlichen Fragen des Arbeitslebens regelt, z. B. Gewerbeaufsicht, Unfallverhütung, Lohngestaltung, Arbeitsvermittlung. Zu einer so umfassend ausgestalteten Institution kam es bekanntlich nicht. Vergl. u. a. Bohle, Thomas: Einheitliches Arbeitsrecht in der Weimarer Republik. Bemühungen um ein deutsches Arbeitsgesetzbuch. Tübingen 1990, S. 114 - 121.*

⁵ *So übernahm die Stadt Berlin zum 01. April 1917 den 1883 gegründeten „Zentralverein für Arbeitsnachweis“, nachdem sie ihn seit 1891 finanziell unterstützt hatte. Vergl. Arbeitsnachweis der Stadt Berlin. 1. Verwaltungsbericht (1. April 1917 bis 31. März 1918), S. 9-18.*

⁶ *Die erste Stadt in Deutschland, die einen kommunalen paritätischen Arbeitsnachweis errichtete, war 1894 Esslingen/Württemberg.*

⁷ *Vor allem die Standpunkte der Gewerkschaften und Arbeitgeber lagen in vielen Fragen weit auseinander. Zwischen den Parteien und innerhalb der Wissenschaft gab es ebenfalls von Anfang an Kontroversen um die Beschäftigungspolitik.*

⁸ *Dazu zählt vor allem das 1935 eingeführte Vermittlungsmonopol („Alleinvertretungsrecht“) der Arbeitsämter im Rahmen der Arbeitseinsatzpolitik. Schon vor der Errichtung der Bundesanstalt warnte ein „Altmeister“ der deutschen Arbeitsnachweisbewegung vor der Aufrechterhaltung dieser Regelung. Vergl. Erdmann Graack: Der Weg zum Monopol der Arbeitsvermittlung, in: DAA, Nr. 11/1950, S. 337.*

Auch in der Personalpolitik setzte man auf Kontinuität, indem man die 1938 gesetzlich verankerte Bevorzugung des Beamtenstatus beibehielt. Das BMA hatte 1951, also nach Aufhebung der Lenkungs Vorschriften aus der NS- und Besatzungszeit, behauptet, dass fünf Sechstel aller Aufgaben der Bundesanstalt „Hoheitsaufgaben“ seien. Vergl.: Um die Bundesanstalt, in: DAA, Nr. 7/1951, S. 201.

⁹ Vergl. die **Kurzbiografien** zu **Hermann Nickles** und **Walther Stahlecker**.

„Wir können uns der Opfer, die wir mörderisch und technisch produziert haben, nur erinnern, wenn wir das Selbstbewusstsein aufbringen, uns auch unserer eigenen Taten, und so auch der Täter (...) in unserer eigenen Nation, mit zu erinnern. Das

gehört zur Schwierigkeit, welche die Negativität unseres Gedächtnisses kennzeichnet. Wir müssen mit dieser Negativität umgehen lernen und nicht nur positive Helden, etwa des Widerstandes, postulieren.“ Reinhart Koselleck: Formen und Traditionen des negativen Gedächtnisses, in: Knigge, Volkhart/Frei, Norbert (Hg.): Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord. München 2002, S. 21-32, hier S. 29.

¹⁰ Vergl. dazu allgemein Neuhaus, Rolf: Der Dritte Weg: Bürgerliche Sozialreform zwischen Reaktion und Revolution. Die Gesellschaft für Soziale Reform 1901-1914, in: Sozialer Fortschritt, Heft 9/1979, S. 205-213 und Heft 10/1979, S. 230-235; Bruch (1985)*.

Einige „Pioniere“ und „Praktiker“ der Arbeitsnachweisbewegung und Berufsberatung, die weder in den folgenden Kapiteln noch in den Kurzbiografien weiter erwähnt werden, seien hier genannt:

Becker (Frankfurt a. M./Berlin); Böhmert (Dresden); Engler (Karlsruhe); Fuchs (Karlsruhe); Gaebel, Käthe (Berlin); Hansen (Kiel); Hartmann (München); Klausner, Edith (Berlin); Kleindienst (Augsburg); Lauer (Freiburg), Lautenschlager (Stuttgart); Link (Lübeck); Luppe (Frankfurt a. M./Nürnberg); Menzinger (München); Michalke (Berlin); Naumann (Hamburg); Roth (Karlsruhe); Rotholz (Berlin); Schlotter (Frankfurt a. M.); Silbergleit (Berlin); Steffen (Berlin); Stockmayer (Stuttgart).

¹¹ *Dem patriarchalischen Denken der damaligen Zeit folgend waren nur Männer im Vorstand des VDA. Dass aber selbstbewusste und tüchtige Frauen dies nicht hin nahmen, belegt u. a. die Forderung von Edith Klausner (Berlin), „dass auch in den Arbeitsnachweisverbänden, als Verbandsleiterinnen für die weiblichen Abteilungen und im Ausschuss des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Arbeitsnachweisbeamtinnen vertreten sein sollen“, in: DAM, Nr. 1/1911-12, Sp. 16.*

Bei der Entwicklung der Berufsberatung waren dagegen Frauen von Anfang an federführend dabei - vergl. Kapitel 7.

¹² Vergl. Kurzbiografien.

Zumindest waren sie jüdischer Herkunft nach den Kriterien der nationalsozialistischen Rassendoktrin. Die Verbindung zur jüdischen Religionsgemeinschaft war oft nur noch lose; manche waren sogar konvertiert.

¹³ *Ausgehend von der im Judentum verankerten Pflicht zur Wohltätigkeit („Zedaka“) engagierten sich Menschen jüdischer Herkunft besonders im sozialen Bereich.*

Bei einem Bevölkerungsanteil von etwa einem Prozent war das sozialpolitische Engagement der Juden überdurchschnittlich hoch. Etwa ein Drittel der Führungsschicht der deutschen Frauenbewegung war jüdischer Abstammung. Vergl. Irmgard Maya Fassmann: Jüdinnen in der deutschen Frauenbewegung 1865-1919. Hildesheim u. a. 1996, S. 13.

¹⁴ *Es ist wenig erforscht, wie viele Personen aus der Arbeitsnachweisbewegung und der Reichsanstalt der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik zum Opfer fielen.*

Aufgearbeitet ist das Schicksal von Paul Brodek (1884 - 1942). Er vertrat im Landtag des Freistaates Oldenburg die SPD und wurde 1933 als Leiter des Arbeitsamtes Brake „in den Ruhestand versetzt“. Seine Frau war „arisch“. Dennoch wurde er im August 1941 im Arbeitserziehungslager Farge inhaftiert; 1942 verstarb er an den Folgen der dort erlittenen Misshandlungen. Vergl. Dokumentation der Friedensinitiative Brake, Paul Brodek 1884 - 1942. Zum 100. Geburtstag am 16. Oktober 1984; zitiert in: Tech (2003)*, S. 167 f.

Verwiesen sei auch auf **Fritz Elsas** und den Bruder von **Karl Flesch** (s. **Kurzbiografie**). Überliefert ist ebenfalls das Schicksal von Georg Flatow (1889-1944): Er war nach 1918 Referent für Fragen des Arbeitsrechts im Reichsarbeitsministerium und

Verfasser von Kommentaren zum Betriebsrätegesetz sowie zum Arbeitsgerichtsgesetz. 1933 wurde er wegen seiner jüdischen Herkunft entlassen und 1938 in das KZ Sachsenhausen verschleppt. 1939 emigrierte er nach Holland, wurde dort aber 1943 verhaftet und über die Lager Westerbork, Bergen-Belsen, Theresienstadt nach Auschwitz deportiert und ermordet. Vergl. Horst Göppinger: Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. 2. überarbeitete Auflage. München 1990, S. 242 f.

II. Entwicklungen bis zum AVAVG

*„Der Verein ist der Pionier.“
(R. von Ihering)*

1. Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise als treibende Kraft

„Nur wenn sich über das ganze Reich ein Netz von einheitlich organisierten Arbeitsnachweisen ausspannt, welche sich zu einem Verbands zusammenschließen, wird es möglich sein, die Arbeitsnachweisfrage zur Lösung zu bringen.“¹

In Konkurrenz zu den gewerbsmäßigen und anderen nichtgewerbsmäßigen Stellenvermittlern gründeten ab 1880 auch **Vereine und Kommunen** Vermittlungsbüros (Arbeitsnachweise), die sich unparteiisch und zumeist unentgeltlich betätigten.² Um effektiv und überregional („interlokal“) vermitteln zu können, schlossen sich diese Arbeitsnachweise bald in **Landesverbänden** zusammen; der erste war der 1896 gegründete Verband badischer Arbeitsnachweise. Die zumeist freiwillige Verbandsgründung folgte der mehr oder weniger schnellen Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise in den einzelnen Bundesstaaten. In Württemberg dagegen hatte die Regierung zum 01. Januar 1896 beim Arbeitsamt Stuttgart eine Landeszentrale als Ausgleichsstelle zwischen den öffentlichen Arbeitsnachweisen errichtet.³ 1915 bestand schließlich ein geschlossenes Netz mit 21 Landesverbänden für das ganze Reichsgebiet.⁴ Auf Tagungen tauschte man Erfahrungen aus und setzte sich für einheitliche Arbeitsmethoden ein, vor allem bei der Statistik.

Der 1898 gegründete **Verband Deutscher Arbeitsnachweise** (VDA) unterstützte diese Entwicklungen und konnte durch seinen Vorsitzenden Richard Freund die Politik der Reichsregierung maßgeblich beeinflussen.⁵

Trotz verschiedener Vorstöße⁶ kam bis zum Kriegsausbruch 1914 kein Arbeitsnachweisgesetz zustande. Daher gab es keine Einrichtung, die einen reichsweiten Arbeitsmarktausgleich hätte organisieren können. Die im August 1914 gegründete „**Reichszentrale der Arbeitsnachweise**“ und die Herausgabe eines „Arbeitsmarktanzeigers“ - eine zwei Mal wöchentlich veröffentlichte Vakanzenliste - brachten keinen echten Fortschritt.⁷ Selbst nach der Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916

setzte nur Bayern die Ermächtigung um, größere Städte zur Einrichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen zu verpflichten.⁸

Erst der im Dezember 1916 beschlossene „**Vaterländische Hilfsdienst**“ führte zu einem zentral gelenkten und mehrstufigen System.⁹ Nun übernahm in jedem Militärbezirk die Kriegsamtstelle die gesamte Arbeitsvermittlung. Die praktische Durchführung oblag den „**Zentralauskunftsstellen**“, die oft mit den Arbeitsnachweisverbänden durch die Personalunion der Vorsitzenden verbunden waren. Die nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise leisteten überwiegend die unmittelbare Arbeitsvermittlung. Der im Bezirk geeignetste, in der Regel der öffentliche, wurde zur „**Hilfsdienstmeldestelle**“ bestimmt. Dieser Stelle mussten die anderen Arbeitsnachweise alle nicht erledigten Gesuche melden. Soweit auch ihr ein bezirklicher Ausgleich nicht gelang, gab sie die Meldungen an die Zentralauskunftsstelle weiter, und diese gegebenenfalls - über die Kriegsamtstelle - an das Kaiserliche Statistische Amt zur Veröffentlichung im Arbeitsmarktanzeiger.¹⁰

Noch während des Krieges erkannten alle Verantwortlichen die Notwendigkeit, über die Demobilisierung hinaus das Arbeitsnachweissystem auszubauen. Vor allem der VDA forderte mehrfach, in allen Kommunen öffentliche Arbeitsnachweise zu schaffen und die Arbeitsnachweisverbände zu „öffentlichen Korporationen“ mit der Bezeichnung „Landesarbeitsämter“ auszugestalten.¹¹ Auch auf der Reichsebene kam es zu institutionellen Neuerungen: Zur Bearbeitung der „sozialpolitischen Angelegenheiten des Reichs“ wurde am 04. Oktober 1918 ein „**Reichsarbeitsamt**“ errichtet.¹² Am 23. November 1918 übernahm das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens vom bisherigen Kriegsamt.¹³

Die **Anordnung über Arbeitsnachweise** vom 09. Dezember 1918¹⁴ überließ den Bundesstaaten die Entscheidung, die Kommunen zur Errichtung von Arbeitsnachweisen zu verpflichten; die meisten setzten diese Ermächtigung bald per Verordnung um. Die eingerichteten „Landes- oder Provinzialämter für Arbeitsvermittlung“ ersetzten die bisherigen Zentralauskunftsstellen und die Landesverbände für Arbeitsnachweise. Ihre Aufgaben waren vor allem: Anregungen zum Ausbau der Arbeitsvermittlung in den Gemeinden, Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik, Austausch von Erfahrungen mit und zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen, Ausbildung des Personals der öffentlichen Arbeitsnachweise, Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage zwischen den Arbeitsnachweisen, im Bedarfsfall unmittelbare Vermittlungstätigkeit für bestimmte Berufe.¹⁵

Das im Januar 1920 dem Reichsarbeitsministerium als besondere Abteilung angegliederte „**Reichsamt für Arbeitsvermittlung**“ wurde mit Verordnung vom 05. Mai 1920 als selbständige höhere Reichsbehörde ausgegliedert und der Aufsicht des RAM unterstellt. § 2 der Verordnung nannte bereits die späteren Kernaufgaben der Reichsanstalt.¹⁶ Präsident des Reichsamtes wurde **Friedrich Syrup**.¹⁷

Am 15. Juni 1921 beschloss der VDA seine **Auflösung**; seine Ziele waren in wesentlichen Bereichen erreicht.¹⁸ Manche Kenner und Praktiker vermissten ihn nach der Gründung der Reichsanstalt:

„Um die führenden Köpfe des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise können wir heute noch trauern, denn sie haben keine Nachfolger gefunden.“¹⁹

Das **Arbeitsnachweisgesetz** vom 22. Juli 1922 führte dann die einheitliche Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsvermittlung“ ein. Die Ämter wurden als Landesbehörden „für Länder, Provinzen oder andere größere Bezirke“ eingerichtet. Als gesetzliche Aufgaben hatten sie „den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen zu fördern“. Auch andere Aufgaben, insbesondere Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, konnten dazu gehören.²⁰ Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung behielt seine zentralen Funktionen, erhielt aber den Namen „Reichsarbeitsverwaltung“.²¹

Mit dem **Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** vom 16. Juli 1927 wurden die 20 Landesämter als „Landesarbeitsämter“ in die Reichsanstalt integriert und durch Zusammenlegungen auf 13 verringert. Die zentrale Behörde erhielt nun die Bezeichnung „Hauptstelle“.²²

Abbildungen: 4, 8, 9, 14, 16, 17

Anmerkungen

- ¹ Aus dem Gutachten von Richard Freund vom 13. Dezember 1893 an den Berliner Magistrat; von ihm selbst zitiert in: Die Organisation des Deutschen Arbeitsnachweises, in: DAM, Nr. 4/1908-09, Sp. 137.
- ² *Den ersten kommunalen paritätisch geleiteten Arbeitsnachweis gründete 1894 die Stadt Esslingen/Neckar.*
- ³ Jastrow (1902)*, S. 169.
- ⁴ DAD, Nr. 7/1914-15, S. 138.
Richard Freund hatte schon zuvor die Gründung von Landesarbeitsämtern und eines Reichsarbeitsamtes gefordert: Landes-Arbeitsämter, in: DAM, Nr. 2/1911-12, Sp. 41-47.
- ⁵ Zu **Richard Freund** s. **Kurzbiografie**.
Der Verband war am 04. Februar 1898 in Berlin gegründet worden. Vorausgegangen war im September 1897 in Karlsruhe die erste deutsche Arbeitsnachweiskonferenz. Zum Verbandsorgan bestimmte man die von Ignaz Jastrow 1897 gegründete Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“, ab 1913 in „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“ umbenannt.
Seit 1903 erhielt der Verband Beihilfen von der Reichsregierung; vergl. DAM, Nr. 12/1903-04, Sp. 231.
Im Verbandsorgan Nr. 4/1907-08, Sp. 77-83 ist der erste Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend Arbeitsnachweis abgedruckt. Vom gleichen Verfasser, Reg.-Rat **Dominicus** (s. **Kurzbiografie**), Beigeordneter der Stadt Straßburg/Elsass, sind in der Folgezeit weitere wegweisende Artikel erschienen: Die Ausbildung der städtischen Arbeitsnachweise zu Arbeitsämtern, in: ebd. Nr. 2/1909/10, Sp. 27-31; Weitere Entwicklung der süddeutschen öffentlichen Arbeitsnachweise, in: ebd. Nr. 10/1909/10, Sp. 443-447. Am 15. November 1909 hatte der VDA eine Eingabe an die Reichsregierung betr. die gesetzliche Regelung des gewerbsmäßigen Stellenvermittlungswesens formuliert, in: ebd., Beilage zu Nr. 2/1909-10, Sp. 65-73. Vergl. die Leitsätze zur Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises, in: DAD, Nr. 1/1916-17, S. 9-11; sowie den Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 1915-1919, in: ebd. Nr. 20/1920-21, S. 275-278, Nr. 22, S. 311-312, Nr. 23, S. 323-325.
Auch nach dem Krieg blieb der Verband initiativ. Zusammen mit Vertretern von Arbeitgebern, Gewerkschaften und des RAM formulierte er Richtlinien für die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens in Deutschland, vergl. E. Schindler, in: DAD, Nr. 9/1918-19, S. 161-168. Die Nr. 11/1918-19 (20. August 1919) erschien als „Sondernummer für gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises“ und enthielt mehrere grundlegende Beiträge von Vertretern der wichtigsten Interessengruppen.
Der Verband löste sich am 15. Juni 1921 auf, nachdem er seine wichtigsten Ziele als erreicht ansah, vergl. DAD, Nr. 21/1920-21, S. 292.
- ⁶ So am 23. November 1898 im Reichstag bei der Diskussion über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung; vergl. DAM, Nr. 57/1899-1900, Sp. 65-68, und am 31. Januar 1901, ebd. Nr. 10/1901-02, Sp. 189 f.
Der Verband forderte nicht ein sofortiges Verbot der gewerblichen Stellenvermittlung, da ihm „die Schaffung sofort genügend leistungsfähiger“ öffentlicher Arbeitsnachweise nicht möglich schien. Vergl. H. Link: Welche Aufgaben stellt das Stellenvermittlergesetz dem öffentlichen Arbeitsnachweis?, in: DAM, Nr. 1910-11, Sp. 235-242 (hier Sp. 236).

-
- ⁷ RABI, Nr. 8/1914, S. 622-625.
- ⁸ Bekanntmachung über Arbeitsnachweise vom 14. Juni 1916, RGBI S. 519. *Nach der bayerischen Bekanntmachung vom 14. September 1916 war jede Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern zur Errichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises verpflichtet;* DAD, Nr. 1/1916-17, S. 11.
- ⁹ Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 05. Dezember 1916, RGBI S. 1333.
- ¹⁰ Richtlinien vom 29. Januar 1917, in: DAD, Nr. 6/1916-17, S. 114 f.
Vgl. auch SP Nr. 10/1916-17, Sp. 379 f.
Mit Erlass vom 05.03.1917 erweiterte das Kriegsamt auch die weibliche Arbeitsvermittlung durch Frauenarbeitsmehldstellen und Frauenarbeitsberatungsstellen. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden „Nachweisbeamtinnen“ eingestellt und ausgebildet, in: DAD Nr. 7/1916-17, S. 139 f.
Vgl. auch Gaebel, Käthe: Arbeitsnachweise für Frauen, in: SP Nr. 21/1917-18, Sp. 316-318.
- ¹¹ Eingabe des VDA vom 07. Mai 1918 betr. gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises, in: DAD, Nr. 9/1917-18, S. 173-175.
Vergl. auch Schlotter: Zur Frage der Weiterentwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises in Deutschland, in DAD, Nr. 3/1917-18, S. 43-47; sowie N.N.: Neuorientierung des deutschen Arbeitsnachweiswesens, in: DAD, Nr. 5/1918-19, S. 81 f.
- ¹² RGBI 1918, S. 1231; später umbenannt in Reichsarbeitsministerium, Erlass vom 21. März 1919, RGBI 1919, S. 327.
- ¹³ Vergl. Lehfeldt, Bernhard: Der Stand der Demobilmachungsgesetzgebung, mit besonderer Berücksichtigung der Sozialpolitik, in: RABI (NAT), Nr. 19/1921, S. 760-763; Koeth: Die wirtschaftliche Demobilmachung. Ihre Aufgaben und ihre Organe, in: Handbuch der Politik. Vierter Band, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1921, S. 163-168.
- ¹⁴ Anordnung über Arbeitsnachweise vom 09. Dezember 1918, RGBI S. 1421 f.; erlassen vom Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
- ¹⁵ *So z. B. in Württemberg am 12. November 1918, in Sachsen am 12. April 1919, in Preußen am 12. September 1919.*
*Im Juni 1920 befanden sich in folgenden Städten **Landesämter für Arbeitsvermittlung**, z. T. noch Zentralauskunftsstellen genannt: Königsberg, Stettin, Schwerin, Breslau, Berlin (je für Groß-Berlin und für Brandenburg), Magdeburg, Dresden, Jena, Hannover, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck, Kiel, Frankfurt a. M., Münster, Düsseldorf, München, Stuttgart, Karlsruhe,* in: RABI, Nr. 6/1920, S. 460 f.
- ¹⁶ Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 23. Januar 1920, abgedruckt in: DAD, Nr. 11/1919-20, S. 169; RGBI 1920, S. 876-878.
*Das **Reichsamt für Arbeitsvermittlung** war zunächst zum Teil im Statistischen Reichsamt, Landgrafenstraße 1 (Nähe Lützowplatz), zum anderen Teil in der Mauerstraße 23 untergebracht. 1921 zog es in das Gebäude des Reichsarbeitsministeriums in die Luisenstraße 33-34 und 1924 in die Scharnhorststraße 35 (Ecke Invalidenstraße) um. Ab Juni 1933 befand sich die Hauptstelle der RA in der Hardenbergstraße 12 (Berlin-Charlottenburg).*
- ¹⁷ Zu **Friedrich Syrup** s. **Kurzbiografie und Abbildung**.
- ¹⁸ *„Die Auflösung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, der in der Geschichte des deutschen Arbeitsnachweiswesens eine führende Rolle gespielt und sich um den praktischen und theoretischen Ausbau desselben hochverdient gemacht hat,*

geschieht in Konsequenz der veränderten Organisation des Arbeitsnachweiswesens, der in den Landesarbeitsämtern und im Reichsamt für Arbeitsvermittlung seinen amtlichen Zusammenschluss gefunden hat“. SP Nr. 30/1921, S. 972.

- ¹⁹ M.: Zum Ausbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: SP Nr. 8/1929, Sp. 177-180 (hier S. 178). Zur generellen Kritik s. Kapitel 11.
- ²⁰ Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922, RGBI S. 657; vergl. Ehlert, Margarete: Die deutschen Landesämter für Arbeitsvermittlung und ihre Verfassung, in: RABl (NAT), Nr. 22-23, 1923, S. 470-473.
Während des Gesetzgebungsverfahrens wurden bezüglich der Landesämter für Arbeitsvermittlung „Zweifel gegen die Notwendigkeit ihrer Einrichtung“ erhoben, vergl. Schlotter, Reichsamt für Arbeitsvermittlung,: Stellung und Aufgaben der Landesarbeitsämter im Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes, in: RABl (NAT), Nr. 23/1921, S. 935-937.
- ²¹ Verordnung über die Umbenennung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, vom 30. September 1922, RGBI I, S. 759.
- ²² Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927, RGBI I, S. 187.

2. Zwei Meilensteine auf dem Weg zur Arbeitsverwaltung

Ausgehend von den ersten Gründungen öffentlicher Arbeitsnachweise in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts war der richtige Weg zu einer zentralen staatlichen Einrichtung lange Zeit umstritten. Im Jahr **1902** bestimmten dabei zwei Ereignisse die Entwicklung, die 1927 mit der Gründung der Reichsanstalt ihren Abschluss fand.

Erste umfassende wissenschaftliche Publikation zum Arbeitsmarkt

Im Spätherbst 1902 erschien das über 500 Seiten starke erste Buch zur Arbeitsmarkttheorie und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland. Sein Verfasser, der Historiker und Staatswissenschaftler Ignaz Jastrow, später Professor an der Berliner Universität, hatte ihm den Titel „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Band I. **Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis** (...)“ gegeben.¹

Jastrow war überhaupt der erste Wissenschaftler, der sich mit den Prozessen auf dem Arbeitsmarkt grundlegend beschäftigte: Er untersuchte unter anderem das Über- und Unterangebot an Arbeitskräften, die Besonderheiten von Teilarbeitsmärkten, die saisonalen Schwankungen sowie die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zu- und Abwanderungen. Vor allem verbesserte er die noch in ihren Anfängen stehenden Methoden der Erfassung und Messung von Arbeitsmarktbewegungen. Viele der heute gebrauchten Begriffe in der **Arbeitsmarktstatistik** gehen auf ihn zurück. Sehr ausführlich beschrieb er die verschiedenen Formen des Arbeitsnachweises (Arbeitsvermittlung)² und erörterte, wie diese am besten in die öffentliche Verwaltung einzugliedern seien. Die Lehrstellenvermittlung zählte er ebenfalls zur Arbeitsvermittlung.³

Eine **Arbeitslosen-Fürsorge** sah Jastrow zwar als „Bestandteil der öffentlichen, insbesondere der kommunalen Verwaltung in gewisser Weise (als) anerkannt“ an.⁴ Für ihn war jedoch ein organisierter Arbeitsnachweis das beste Mittel gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit:

„Stellt man sich den Arbeitsnachweis als gut fungierende und allgemein benutzte Verwaltungseinrichtung vor, so wird es die Regel bilden, dass der in Stellung befindliche Arbeiter sich auf dem Arbeitsnachweis meldet, so dass nach Ablauf der Kündigungsfrist sich Stelle an Stelle schließt; und es darf nur die Ausnahme sein, dass der Arbeitsnachweis auch mit solchen zu tun hat, die schon arbeitslos sind.“⁵

Der liberal denkende Jastrow wollte auch **Notstandsarbeiten** nur ausnahmsweise bewilligen lassen, und zwar „wie etwas, das der Volkswirt seinem Gewissen schwer abringt.“⁶

Ganz wichtig war für Jastrow der Einsatz der (damals) modernen Technologien: das Telefon zur überörtlichen Stellen- und Bewerbermeldung und die Eisenbahn zur Erleichterung auswärtiger Arbeitsaufnahme.⁷

Das damalige Hauptproblem bestand für Jastrow jedoch in der unzureichenden Information über den Arbeitsmarkt, weil „der Arbeitsmarkt selbst noch nicht entfernt die Organisation gefunden hat, die ihm seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung nach zukäme“.⁸ Damals gab es zwar in den Städten viele Vermittlungsbüros, sie waren jedoch meistens auf einzelne Berufe spezialisiert und über das Stadtgebiet verteilt, so dass es kaum zu einer Zusammenarbeit zwischen ihnen kam.⁹ Der später zurecht als „Altmeister unserer Wissenschaft“ gerühmte¹⁰ Jastrow glaubte daher: *„Die kühnsten Träume aller Arbeitsmarkt-Verbesserer wären übertroffen, ließen sich sämtliche oder auch nur die wichtigsten Arbeitsvermittlungsbureaus in einem Hause unterbringen“*.¹¹

Und genau dies gelang zum ersten Mal im Jahr 1902 mit einem eigens dafür errichteten Arbeitsnachweisgebäude.

Erstes Arbeitsnachweisgebäude eröffnet

Der 1883 gegründete **Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis** eröffnete am 16. November 1902 in der Gormannstraße/Rückerstraße, also mitten in Berlin, seine „Arbeitsbörse“.¹² Der Gebäudekomplex bot über 4.000 Arbeitssuchenden Platz, allein der Wartesaal für die männlichen Ungelernten hatte 1.400 Sitzplätze. Die Berufe wurden in zwölf Abteilungen untergliedert. Die Landesversicherungsanstalt Berlin hatte das über 1,65 Millionen Mark teure Projekt aus ihrer Rücklage finanziert. Der Zentralverein war nur Pächter, wobei die Stadt Berlin die Sicherheit für die Zahlung der Pachtsumme gewährte.¹³ Möglich gemacht hatte das der Leiter der Landesversicherungsanstalt Richard Freund. Er leitete den Zentralverein und den Verband Deutscher Arbeitsnachweise.¹⁴ Die Entwicklung im Berliner Arbeitsnachweis verlief nun äußerst positiv: Die Vermittlungszahlen stiegen von 26.600 (1901) auf 119.063 (1912).¹⁵ Im März 1917 übernahm die Stadt Berlin den Zentralverein mit allen Verpflichtungen in die eigene Verwaltung.¹⁶

Das Gebäude hat sogar den Zweiten Weltkrieg überdauert, allerdings seine ursprüngliche Funktion verloren: Seit der DDR-Zeit befindet sich in ihm eine Sporthalle.¹⁷

Abbildungen: 1, 2, 7, 10, 11

Anmerkungen

- ¹ Jastrow (1902)*. Zur Person **Ignaz Jastrow** s. **Kurzbiografie und Abbildung**.
- ² *Lange Zeit waren beide Begriffe gebräuchlich, z. B. „Arbeitsnachweisgesetz“. Mit dem AVAVG setzte sich der Begriff Arbeitsvermittlung endgültig durch.*
- ³ Jastrow (1902)*, S. 286.
- ⁴ Ebd., S. 200.
- ⁵ Ebd., S. 221.
- ⁶ Ebd., S. 226.
- ⁷ *Als einen ihrer ersten Erfolge konnten die Arbeitsnachweisverbände bei der Reichsbahn Fahrpreisermäßigungen durchsetzen.*
- ⁸ Jastrow (1902)*, S. 57.
- ⁹ *So gab es in Frankfurt/Main 1893 allein 26 gewerkschaftliche Facharbeiter-Arbeitsnachweise; vergl. Weitensteiner, Hans K.: Karl Flesch - Kommunale Sozialpolitik in Frankfurt am Main. Frankfurt/Main 1976, S. 185.*
- ¹⁰ Gratulation zum 50. Doktor-Jubiläum, in: DöA/Das Arbeitsamt, Jg. 5, Nr. 1 (1928/29), Sp. 30.
- ¹¹ Jastrow (1902)*, S. 59 f.
- ¹² *Im damals berüchtigten Berliner „Scheunenviertel“.*
- ¹³ Jastrow, Ignaz: Die Berliner Arbeitsbörse, in: DAM, Nr. 5, 1. Dezember 1902, Sp. 81-84.
- ¹⁴ Vgl. Kapitel 1 und Kurzbiografien.
- ¹⁵ Böhm, Margarete/Brock, Roger: Geschichte der deutschen Arbeitsverwaltung unter besonderer Berücksichtigung Berlins (unveröffentlichtes Manuskript). Berlin 1991, S. 435.
- ¹⁶ Arbeitsnachweis der Stadt Berlin, 1. Verwaltungsbericht 1917/18 (1. April bis 31. März), S. 15-18.
- ¹⁷ Abbildungen des Gebäudes enthält der Beitrag von Christiane Mattiesson: Ein Haus repräsentiert das Amt, in: DIALOG Nr. 1/2002, S. 10. *Bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges erwarben oder errichteten vier weitere Städte ein eigenes Arbeitsnachweisgebäude: **Köln** (1910), **Elberfeld** (1913), **München** (1914), **Stuttgart** (1914, zunächst aber als Lazarett benutzt); vergl. Dünner (ca. 1917)*, S. 103.*

3. Parität statt Klassenkampf in der Arbeitsvermittlung

Am 15. November 1918 schlossen die deutschen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften ihren historischen „Burgfrieden“.¹ Die wichtigsten Grundsätze ihres Vertrages - auch „**Zentralarbeitsgemeinschaft**“ oder „Stinnes-Legien Abkommen“ genannt² - fanden Eingang in die Weimarer Verfassung und prägen bis heute die Wirtschafts- und Sozialordnung unseres Staates.

Wie kam es zu dieser „Magna Charta“?³

Der für Deutschland verlorene Weltkrieg, die Rückführung von über sieben Millionen Soldaten und die Umstellung der Kriegswirtschaft ließen Arbeitslosigkeit, Elend und Not erwarten, die Arbeitgeber, Gewerkschaften und Staat nur gemeinsam verhindern oder lindern konnten. Außerdem wollten Arbeitgeber und Gewerkschaften die umgehende Aufhebung der bürokratischen kriegswirtschaftlichen Regelungen erreichen und die bei der Demobilmachung wichtigsten Positionen selbst paritätisch besetzen.

Soldatenaufstände und soziale Unruhen in vielen Städten des Reiches machten eine Revolution nach sowjet-russischem Muster immer wahrscheinlicher. Daher anerkannten auch bisher feindlich gesinnte Arbeitgeber die Gewerkschaften „als berufene Vertreter der Arbeiterschaft“ und stimmten für Jahrzehnte alte Forderungen der Arbeiterbewegung wie Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Schlichtungsverfahren, betriebliche Mitbestimmung und Achtstunden-Tag. Dafür leisteten die Gewerkschaften den „Verzicht auf eine sozialistische Umgestaltung der Wirtschaftsordnung“.⁴

Die neue Reichsregierung gab dem Abkommen „den Charakter einer Proklamation staatsrechtlichen Ranges“,⁵ indem sie es im Reichsanzeiger veröffentlichte⁶ und selbst einzelne Punkte unverzüglich in Verordnungen umsetzte.

Auch für die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsvermittlung war diese Vereinbarung von großer Bedeutung. Hatten doch die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und der Gewerkschaften bis dahin mehr Klassenkampf als unparteiische Arbeitsvermittlung betrieben. Der 5. Punkt der Vereinbarung sah eine „**Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises**“ vor. Er war bei den vorangegangenen Verhandlungen unstrittig, auch weil man von einer baldigen gesetzlichen Regelung ausging.⁷ Gemeinsame Einrichtungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften gab es zwar schon, sie hatten aber bis dahin nur geringe Bedeutung gewonnen.⁸

Die Entwicklung ging jedoch in Richtung **kommunaler Arbeitsnachweise**. In diesen Punkt stimmten der VDA und die Gewerkschaften seit Kriegsbeginn überein.⁹ Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die kommunalen Arbeitsnachweise schon einen Anteil von über 70 Prozent an allen nicht-gewerbsmäßigen Vermittlungen erreicht.¹⁰

Am 09. Dezember 1918 gab daher das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung die „**Anordnung über Arbeitsnachweise**“ heraus, nach der die Länder die Gemeinden verpflichten konnten, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise mit paritätischer Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu errichten und auszubauen.¹¹ Diese Möglichkeit nahmen die meisten Länder unmittelbar wahr. Schließlich schrieb das **Arbeitsnachweisgesetz** vom 22. Juli 1922 für jede Gemeinde zwingend einen öffentlichen, d. h. kommunalen Arbeitsnachweis vor.¹² Das Gesetz nahm den dreistufigen Aufbau der späteren Reichsanstalt vorweg: kommunale Arbeitsnachweisämter (später Arbeitsämter), Landesämter für Arbeitsvermittlung (Landesarbeitsämter) als Landesbehörden und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung (Hauptstelle) als Reichsbehörde.

Die anderen Vermittlungseinrichtungen konnten sich den kommunalen anschließen. **Gewerbsmäßige Vermittler** mussten dagegen bis zum 31. Dezember 1930 ihre Arbeit einstellen, nur die sozialen und berufsständischen Verbände durften unbeschränkt weiter für ihre Klientel vermitteln.¹³

Das Gesetz legte auch die **Grundsätze** fest, nach denen die Arbeitsämter noch heute vermitteln: unentgeltlich, unparteiisch, nach dem Eigenschaftsprinzip, aber auch nach sozialen Gesichtspunkten, neutral und unter Berücksichtigung der tariflichen Bestimmungen.¹⁴

Diese Entwicklung war im Übrigen nicht auf Deutschland beschränkt: Mit dem Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit vom 28. November 1919 hatte die **Internationale Arbeitsorganisation** (IAO) im Artikel 2 festgelegt, dass jeder Staat ein unentgeltliches System öffentlicher Arbeitsnachweise mit einer Zentralbehörde und mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschüssen errichten muss. Darüber hinaus hatte sie empfohlen, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung abzuschaffen.¹⁵

Abbildungen: 15, 16, 22

Anmerkungen

- ¹ Pankoke, Eckart: Die Arbeitsfrage. Frankfurt a. M. 1990, S. 140.
- ² Nach den Verhandlungsführern der Arbeitgeber: Hugo Stinnes und der Gewerkschaften: Carl Legien.
Vergl. u. a.: Hentschel (1983)*, S. 63-71.
- ³ Heyde, Ludwig: Abriss der Sozialpolitik. 6. Aufl. Leipzig 1930, S. 53. Feldman, Gerald, D.: The Origins of the Stinnes-Legien Agreement, in: IWK Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung Nr. 19/20, Dezember 1973, S. 45-103; ders.: German Business between War and Revolution: The Origins of the Stinnes-Legien Agreement, in: Ritter, Gerhard A (Hg.): Entstehung und Wandel der modernen Gesellschaft. Festschrift für Hans Rosenberg zum 65. Geburtstag. Berlin 1970, S. 312-341.
- ⁴ Schönhoven (1985)*, S. 10.
Die geglückte Zusammenarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter in den Organen des Hilfsdienstes hatte den Boden für weiteres gemeinsames Handeln vorbereitet; vergl. Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 14. Dezember 1918, S. 463 f.
Allerdings brach die Arbeitsgemeinschaft 1924 auseinander; vergl. Hentschel (1983), S. 68.*
- ⁵ Hentschel (1983)*, S. 67.
- ⁶ Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 18. November 1918.
- ⁷ Petition und „Leitsätze für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises“ der Gewerkschaften aller Richtungen vom 03. März 1915, abgedruckt in: DAD, Nr. 6/1914-15, S. 110-112, sowie in: Schönhoven (s. Anm. 4), Dok. Nr. 9, S. 173-177.
Zur Position des VDA, s. Kapitel 2.
- ⁸ *Vor allem gemeinsame paritätische Facharbeitsnachweise.*
Am 16. November 1920 waren von 2369 Arbeitsnachweisen im Deutschen Reich 1549 öffentliche, d. h. kommunale, und 73 paritätische Facharbeitsnachweise. Letztere hatten 1919 ca. 191.000 von insgesamt 5,66 Mill. Vermittlungen getätigt; vergl. „Aus der Begründung des Entwurfs eines Arbeitsnachweisgesetzes“, in: RABI (AT), Nr. 16/1921, S. 603.
- ⁹ *Nachdem sich die freien Gewerkschaften noch 1896 klar gegen kommunal geführte Arbeitsnachweise ausgesprochen hatten, erklärten sie sich auf ihrem **3. Kongress im Mai 1899** in Frankfurt a. M. bereit, sich auch an kommunalen Arbeitsnachweisen zu beteiligen; vergl. SP, Nr. 33/1899, Sp. 889-893.*
Vergl. auch Leipart, Theodor: Gewerkschaftliche und öffentliche Arbeitsnachweise, in: DAD Nr. 2/1918-19, S. 21-23.
- ¹⁰ 1918: 1,98 Mill. von 2,79 Mill.; 1919: 4,75 Mill. von 5,66 Mill. (84 Prozent), s. Anm. 8.
- ¹¹ RGBI 1918, S. 1421 f.
- ¹² RGBI 1922, Teil I, S. 657-671.
- ¹³ ebd., §§ 44-49.
- ¹⁴ ebd., §§ 39-43.
- ¹⁵ Vom Reichstag am 25. Mai 1925 ratifiziert; RGBI 1925, Teil II, S. 162-166; vergl. auch Internationales Arbeitsamt (1931)*, S. 218-228.

Die **Internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** hatte schon 1913 folgende Grundsätze für ein öffentliches Arbeitsnachweissystem aufgestellt:

1. „Systematische Organisation der öffentlichen Arbeitsnachweise mit territorialer Gliederung (Orts-, Bezirks-, Landes-Arbeitsnachweise) und Berücksichtigung der beruflichen Interessen (Berufslisten, Fachabteilungen usw.);
2. Einheitliche Technik in der Geschäftsführung bei Verwertung aller modernen Verkehrsmittel (Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn);
3. Völlige Unparteilichkeit bei der Stellenvermittlung und der Verwaltung;
4. Gebührenfreiheit für Arbeitsuchende;
5. Planmäßige Regelung des Arbeitsmarkts einschl. der Arbeiterwanderungen (nach einheitlichen Grundsätzen unter Leitung der Zentrale: fortlaufende Arbeitsmarktstatistik);
6. Kosten zu Lasten der Gemeinden (für Orts-Arbeitsnachweise), der Bezirke (für Bezirks-Arbeitsnachweise) und des Staates (für die Zentrale und etwaige Subventionen).“

Zur Durchführung dieser Reformen wünschte man „die Mitwirkung der staatlichen Verwaltung bzw. Gesetzgebung), in: RABI Nr. 10/1913, S. 763.

4. Der lange Weg zu einer verlässlichen Statistik

„In dem Stadium, in welchem die Entwicklung der Arbeitsnachweise sich gegenwärtig befindet, ist leider der Werth des statistischen Materials nur ein sehr beschränkter“.

Es sollte noch über dreißig Jahre dauern, bis dieser 1898 festgestellte Mangel behoben war.¹

Ein Jahr zuvor hatte **Ignaz Jastrow** privat begonnen, die ihm freiwillig von den öffentlichen Arbeitsnachweisen gemeldeten „offenen Stellen, Arbeitssuchenden und besetzten Stellen“ in seiner Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“ zu veröffentlichen.² Zwar stieg im Laufe der Zeit die Zahl der sich beteiligenden Arbeitsnachweise von 22 kontinuierlich auf über 133 im Jahr 1902 an, von einer umfassenden Erhebung konnte jedoch lange nicht die Rede sein.³ Neben der Quantität mangelte es auch an der Qualität: zu uneinheitlich waren die begrifflichen Abgrenzungen sowie die angewandten Erhebungsmethoden. Der 1898 gegründete Verband Deutscher Arbeitsnachweise sah daher im Ausbau eines reichsweiten Netzes öffentlicher Arbeitsnachweise eine wesentliche Voraussetzung für eine aussagekräftige und „einheitliche Reichsarbeitsmarktstatistik“.⁴

Es gab zu dieser Zeit noch einige andere Ansätze, sich Informationen über die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Beschäftigung zu verschaffen:

1. Auf Anregung von Jastrow begannen einzelne **Krankenkassen**, die monatlichen Veränderungen in der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, d. h. der beschäftigten Arbeitnehmer, zu erfassen. 1902 beteiligten sich schon 800 Krankenkassen mit 1,5 Millionen Mitgliedern. Aus dieser Erhebung entwickelte sich dann die heutige Beschäftigtenstatistik.⁵
2. Ähnlich stellten einzelne **Rentenversicherungsträger** über die monatlichen Verkaufserlöse der Renten-Marken an die beitragspflichtigen Arbeitnehmer die Schwankungen in ihrem Mitgliederbestand und somit indirekt die Zahl der Arbeitslosen fest.⁶
3. Einzelne **Bundesstaaten und Städte** führten unkoordiniert, zu meist einmalig, nach unterschiedlichen, auch umstrittenen Methoden Arbeitslosenzählungen durch, die jedoch für eine reichsweite Analyse wenig hergaben.⁷

4. Das **Reich** selbst zählte nur zwei Mal die Arbeitslosen, und zwar im Sommer und Winter 1895 bei der Volks- und Berufszählung.⁸
5. Bis 1927 lieferten die **Gewerkschaften** die wichtigsten Daten über die Arbeitslosigkeit, da sie regelmäßig ihre arbeitslosen Mitglieder zählten. Aber auch diese Zahlen waren weder vollständig noch repräsentativ, weil der Organisationsgrad der Arbeiter bei maximal 30 Prozent lag.⁹

Im Jahre 1903 übernahm das **Kaiserliche Statistische Reichsamt** die von Jastrow eingeführte monatliche Berichterstattung über die Meldungen der Arbeitsnachweise und Krankenkassen und publizierte die Ergebnisse in dem eigens dafür gegründeten „**Reichs-Arbeitsblatt**“.¹⁰ Zuvor hatte der Verband Deutscher Arbeitsnachweise mit dem Reichsamt einheitliche Grundsätze für die Statistik ausgearbeitet.¹¹ Die Zahl der - weiterhin freiwillig - berichtenden Stellen erreichte 1912 bei den Arbeitsnachweisen den Stand von zirka 900. Bei den Krankenkassen waren Anfang 1907 schon etwa 42 Prozent aller 10,4 Millionen Arbeitnehmer in die Meldungen einbezogen.¹²

Die am 26. Mai 1915 für die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise eingeführte Meldepflicht lieferte ebenfalls keine umfassenden Daten, da man dabei nur die Arbeiter-Vermittlungen zählen ließ.¹³

Die Situation verbesserte sich erst nach dem Krieg mit dem Ausbau der kommunalen Arbeitsnachweise. §2 der am 05. Mai 1920 erlassenen Verordnung über die Errichtung eines **Reichsamt für Arbeitsvermittlung** legte als erste (!) Aufgabe fest:

*„Die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Herausgabe laufender Veröffentlichungen über seine Lage (Reichs-Arbeitsblatt, Arbeitsmarkt-Anzeiger) zwecks Anbahnung eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen verschiedenen Gebieten und Berufen“.*¹⁴

Das **Arbeitsnachweisgesetz** von 1922 brachte einen weiteren Fortschritt: Der Präsident des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung verpflichtete alle nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, jeden Monat nach vorgegebenem Muster ihrem Landesamt für Arbeitsvermittlung zu berichten.¹⁵ Auch mussten jetzt die öffentlichen Arbeitsnachweise zum 15. August jeden Jahres über die Ergebnisse ihrer Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Bericht erstatten.¹⁶

Erst das **AVAVG** von 1927, das die nach dem Versicherungsprinzip gewährte Arbeitslosenunterstützung brachte, ermöglichte auch eine regelmäßige und relativ vollständige Zählung der Arbeitslosen sowie der beschäftigten Arbeitnehmer. Denn nun verpflichtete die Reichsanstalt alle **Krankenkassen**, ihr monatlich den Mitgliederstand mitzuteilen.¹⁷ Seit 1929 haben wir - mit Ausnahme der Nachkriegsjahre - umfassende und differenzierte Datenreihen sowie Berichte über den Arbeitsmarkt, die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit.

Abbildungen: 1, 7

Anmerkungen

- ¹ Bleicher: Referat auf der ersten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 27. September 1898 in München, in: Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Nr. 1, Berlin 1899, S. 79 f.
- ² Der Arbeitsmarkt. Monatsschrift der Centralstelle für Arbeitsmarktberichte. 1. Jahrgang, Berlin, den 05. Oktober 1897, Nummer 1. Der erste Bericht erschien zuvor in der Fachzeitschrift „Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik“ (SP), Nr. 19 vom 04. Februar 1897, Sp. 452-456.
- ³ Zur Entwicklung der Berichterstattung vergl. DAM, Nr. 1, 01. Oktober 1902, Sp. 1-5.
- ⁴ Freund (1914)*, S. 8.
- ⁵ Vergl. Krankenkassen und Arbeitsmarkt, in: DAM, Nr. 4 vom 15. Januar 1899, Sp. 57-61; Die „Fortschreibung“ in den Krankenkassen, in: ebd., Nr. 10, 15. Juli 1899, Sp. 191-193; Feig: Arbeitsmarktstatistik, in: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, 1918, S. 131-138.
Heinrich Silbergleit hatte im Dezember 1901 in Magdeburg begonnen, die Anmeldungen und Abmeldungen bei den Krankenkassen registrieren und auswerten zu lassen: vergl. Über ein Verfahren zur fortlaufenden Beobachtung des Arbeitsmarktes, in: SP, Nr. 34/1902, Sp. 881-885.
- ⁶ DAM, Nr. 6 vom 15. März 1899, Sp. 118 und Nr. 13 vom 01. April 1906, Sp. 241-249. *Die Anregung zu dieser Erhebung hatte Richard Freund (VDA) gegeben. Bis 1920 wurden die Ergebnisse im RABI veröffentlicht.*
- ⁷ Dazu im Laufe der Jahre verschiedene Berichte in: DAM und SP. Zu Stuttgart und Dresden vergl. auch: RABI Nr. 1/1903, S. 20-25.
- ⁸ *Am 14. Juli 1895 die Berufszählung, am 02. Dezember 1895 die Volkszählung;* Morgenroth, W.: Arbeitslosenstatistik, in: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, 1918, S. 111-116.
- ⁹ DAM, Nr. 9 vom 01. Februar 1900, Sp. 129-132.
- ¹⁰ RABI, Nr. 1/1903, S. 4-25; DAM, Nr. 7 vom 01. Januar 1903, Sp. 121-124, sowie Nr. 15 vom 01. Mai 1903, Sp. 293-296.
- ¹¹ DAM, Nr. 9 vom 01. Februar 1903, Sp. 173-175.
- ¹² Meerwarth, Rudolf: Betrachtungen über Methoden und Ergebnisse der deutschen Arbeitsmarktstatistik, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 33. Band, 1911, S. 744-779 und 34. Band, 1912, S. 145-171 (hier S. 146). Vergl. die Aufsätze über Arbeitsmarkt- und Arbeitsnachweisstatistik in der Sondernummer von DAM, Nr. 8/1911-12, Sp. 273-315.
- ¹³ DAM, Nr. 9/1914-15, S. 187.
- ¹⁴ RGBI 1920, S. 876 f.
In den Fachzeitschriften wurden verschiedene Reformvorschläge diskutiert, vergl. u. a. Puppe, Dietrich: Die neuere Entwicklung der amtlichen Statistik des Arbeitsmarkts, insbesondere der Arbeitsnachweisstatistik in Deutschland, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 121. Band, Jena 1923, S. 161-177.
- ¹⁵ Vorschriften, betreffend die Verpflichtung der öffentlichen und sonstigen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zur monatlichen Berichterstattung über ihre Inanspruchnahme und Vermittlungstätigkeit vom 26. Januar 1923, in: RABI (AT), Nr. 3/1922, S. 82.

Zum Stand der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik vor dem AVAVG s. auch von Valta: Arbeitsmarktstatistik, in: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Ergänzungsband A-G, Jena 1927, S. 69-76.

- ¹⁶ Anordnung zur Einführung einer Berufsberatungsstatistik vom 27. Juni 1922, in: RABI (AT), Nr. 12/1922, S. 322; Vorschriften über die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Berichterstattung über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 25. Mai 1923, in: RABI (AT), Nr. 11/1923, S. 334 f. Vergl. auch Müller, Franziska: Die Einführung einer statistischen Berichterstattung der Berufsämter, in: RABI (NAT), Nr. 12/1922, S. 364 f.
- ¹⁷ Verordnung über die Verpflichtung der Krankenkassen zur monatlichen Berichterstattung über ihren Mitgliederstand und den Personenkreis der Arbeitslosenversicherung vom 28. September 1927, S. 449 f; vergl. dazu Paul: Zur Messung des Beschäftigungsgrades nach der Monatsstatistik der Krankenkassen, in: RABI (NAT), Nr. 9/1928, S. 135 f.

5. Von der Kriegswohlfahrtspflege zur Arbeitslosenversicherung

„Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung (ist) im innigsten Anschluss an die Organisation des Arbeitsnachweises nicht nur möglich, sondern geradezu notwendig. Denn nur der Arbeitsnachweis bietet die Unterlagen für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall tatsächlich Arbeitslosigkeit vorliegt.“¹

Nach genau 25 Jahren verwirklichte der Reichstag mit dem AVAVG diese Forderung des Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Richard Freund, von 1902. Abgesehen davon, dass zu diesem Zeitpunkt ein ausgebautes Arbeitsnachweisnetz fehlte, lehnten Politik und Wirtschaft mehrfach eine Arbeitslosenversicherung vehement ab.²

Um 1900 gab es vier wesentliche Formen einer Arbeitslosenunterstützung:

1. Einzelne **Städte** richteten für ihre Arbeitslosen Unterstützungskassen ein, speziell bei hoher Arbeitslosigkeit im Winter.³
2. Die **Gewerkschaften** sahen lange Zeit eine Arbeitslosenunterstützung als ihre eigene Aufgabe an; sie sollte auch als Kampfmittel gegen die Arbeitgeber dienen. 1903 zahlten von 61 Verbänden 34 an ihre Mitglieder eine Unterstützung aus, wobei sich die Voraussetzungen und Leistungen deutlich unterschieden.⁴ Die Gewerkschaften waren daher lange gegen eine staatliche Versicherung. Nachdem sie aber erfahren mussten, dass sie bei anhaltender Arbeitslosigkeit finanziell überfordert waren, schlossen sie sich den Befürwortern - seit 1902 auch die Sozialdemokraten - einer gesetzlichen, von den Arbeitern mitverwalteten Arbeitslosenversicherung an.
3. Eine besondere Variante bot das auch von einigen deutschen Städten übernommene Modell der belgischen Stadt **Gent**, die gewerkschaftliche Arbeitslosenkassen finanziell unterstützte und so die Arbeiter dazu brachte, durch Beitragszahlung selbst gegen Arbeitslosigkeit vorzusorgen.⁵
4. Auch besaßen einzelne **Arbeitgeber** für ihre Beschäftigten Arbeitslosenunterstützungskassen.⁶

Noch im Spätherbst 1913 erklärten die Arbeitgeber die Einführung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung für „unberechtigt und unbegründet“⁷ und die Reichsregierung für „jedenfalls zurzeit nicht spruchreif und nicht durchführbar“.⁸ Zu Kriegsbeginn sah sich die Regierung jedoch infolge der - vorübergehend - hohen Arbeitslosigkeit zum Handeln gezwungen: Ab Januar 1915 unterstützten das Reich und die Bundesstaaten die Gemeinden, die im Rahmen der Kriegswohlfahrtspflege an bedürftige und arbeitswillige Ortseinwohner eine „**Erwerbslosenfürsorge**“ - ohne Rechtsanspruch - zahlten, und zwar „**außerhalb der Armenpflege**“.⁹

Am Ende des Krieges hatten schließlich die politischen Kräfte die Mehrheit, die alsbald eine Arbeitslosenversicherung einführen wollten. Zur Linderung der erwarteten hohen Arbeitslosigkeit beschloss das Reichsdemobilmachungsamt am 13. November 1918 - als vorläufige Regelung - die **Verordnung über Erwerbslosenfürsorge**.¹⁰ Das Reich trug die Hälfte, der jeweilige Bundesstaat ein Drittel der Ausgaben. Die Gemeinden, anfangs aber auch andere Organisationen wie die Gewerkschaften, zahlten die Unterstützung aus. Die Leistungen durften weiterhin „nicht den Rechtscharakter der Armenpflege“ haben und setzten Bedürftigkeit sowie Arbeitsfähigkeit und -willigkeit voraus. Bis zur Verabschiedung des AVAVG erfuhr die Verordnung viele Änderungen.¹¹ Am 15. Januar 1920 erhielt § 3 den Zusatz:

„Das Ziel dieser Fürsorge ist im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit. Nur insoweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen (...) zu gewähren.“¹²

Ein Berufs- oder Ortswechsel war den Arbeitslosen bereits ein Jahr zuvor zugemutet worden.¹³

Der erste Gesetzentwurf scheiterte auch an der **Organisationsfrage**. Die Arbeitslosenversicherung sollte sich den Krankenkassen anschließen, die Arbeitsnachweisämter hätten nur gutachterliche Stellungnahme abgeben müssen. Die Mehrheit der Experten und Politiker sah aber eine Vereinigung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis (Arbeitsamt) als zweckmäßiger an, zumal nach dem Arbeitsnachweisgesetz die Kommunen bereits beide Aufgaben durchführten.¹⁴ Mit der Verordnung vom 16. Februar 1924 erhielt der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises sodann die Befugnis, über einen Antrag zu entscheiden.¹⁵

Es gab jedoch von Anfang an auch **Kritik** an dieser Lösung: Wegen der ständigen Kontrolle könne der Arbeitsnachweis auf die Dauer nicht das „Vertrauen der Arbeitssuchenden“ haben, „wenn er zum Anpeitscher zur

Arbeit wird“, und „die Vermittlung der Arbeitswilligen (würde) unmöglich gemacht, die Arbeitgeber vom Arbeitsnachweis abgeschreckt“ werden.¹⁶ Da das Reich sich bald nicht mehr in der Lage sah, die Erwerbslosenfürsorge mitzufinanzieren, führte die Reichsregierung im Oktober 1923 vorab die **Beitragszahlung** durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein, ohne allerdings die Bedürftigkeitsprüfung abzuschaffen.¹⁷ Wegen der anhaltenden Wirtschaftskrisen ergänzte man die Leistungen (zeitweise) durch eine Kurzarbeiterfürsorge¹⁸, ab November 1926 noch durch eine **Krisenfürsorge** für die Arbeitslosen, deren Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung erschöpft war.¹⁹

Schließlich erhielten die Arbeitslosen mit dem **AVAVG** ab Oktober 1927 einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung - **ohne Bedürftigkeitsprüfung** - für in der Regel 26 Wochen nach einer beitragspflichtigen Beschäftigung von 26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate; der Beitragsatz lag bei 3 Prozent. Die Krisenunterstützung (heutige Arbeitslosenhilfe) finanzierten zu vier Fünftel das Reich und zu einem Fünftel die Gemeinden.

Abgesehen von den einschneidenden Sparmaßnahmen während der Weltwirtschaftskrise erfuhr die Arbeitslosenversicherung²⁰ erst in der NS-Zeit eine tief greifende Änderung: Ab September 1939 (Kriegsbeginn) erhielten nur noch bedürftige Arbeitslose die Unterstützung; an der Beitragspflicht und am Beitragssatz von 6,5 Prozent hielt man trotz leergefegtem Arbeitsmarkt fest.²¹

Abbildung: 12

Anmerkungen

- ¹ Freund, Richard: Arbeitslosenversicherung im Anschluss an paritätische Facharbeitsnachweise, mit einem Statut für eine Arbeitslosenversicherungskasse, in: DAM, Nr. 18/1901-02, S. 337-345.
- ² *Seitens der Reichsregierung und des Bundesrates kam es nur zu einer 1906 vorgelegten Untersuchung über bereits bestehende Versicherungseinrichtungen gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit*, vergl. DAM, Nr. 21/1905-06, Sp. 413-417. *Ansätze einer Arbeitslosenunterstützung enthielten das Tabaksteueränderungsgesetz vom 15. Juli 1909*, RGBl 1909, S. 705, *und das Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910*, RGBl 1910, S. 775. *In England kam es dagegen bereits 1911 zu einer staatlichen Arbeitslosenversicherung.*
Bernhard, Ernst: Das Problem der öffentlichen Arbeitslosenversicherung nach seinem gegenwärtigen Stande, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Heft 2/1914, S. 269-297; Feig, Johannes: Die neuesten Erfahrungen mit der Arbeitslosenversicherung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1914, 102. Band, S. 626-642; Leibfried, Stephan: Die Institutionalisierung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, in: Kritische Justiz, 10. Jg. 1977, S. 289-301.
- ³ Als erste Stadt Straßburg im Elsass; vergl. RABl 6/1906, S. 521; Jastrow/Badtke: Arbeitslosenversicherung, in: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, 1918, S. 116-126; Kumpmann, K.: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1923, S. 791-824.
- ⁴ DAM, Nr. 20/1903-04, Sp. 399.
Vergl. auch Schönhoven, Klaus: Selbsthilfe als Form von Solidarität. Das gewerkschaftliche Unterstützungssystem im Deutschen Kaiserreich bis 1914, in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. 20, 1980, S. 147-193.
- ⁵ Varlez, Louis: Der Genter Arbeitslosenfonds, in: SP Nr. 44/1909, Sp. 1145-1149. *Auf Vorschlag von Varlez hatte der Genter Gemeinderat dieses System im Jahr 1900 eingeführt.* M., Wagner: Die Fortschritte in der Arbeitslosenversicherung und das Genter System, in: DAM, Nr. 15/1905-06, Sp. 293-296. *Im Deutschen Reich hatten u. a. Straßburg (1907), Erlangen (1909) und Stuttgart (1912) dieses System eingeführt.* Vergl. auch Henning, Hansjoachim: Arbeitslosenversicherung vor 1914: Das Genter System und seine Übernahme in Deutschland, in: Kellenbenz (1974)*, S. 271-287.
- ⁶ RABl Nr. 5/1910, S. 351; z. B. auch die Firma Lanz in Mannheim.
- ⁷ Leitsätze vom 07. November 1913, zitiert in DAD, Nr. 4/1913-14, S. 122.
- ⁸ Am 05. Dezember 1913 im Reichstag, zitiert in: ebd., Nr. 5/1913-14, S. 148. *Nur einzelne Landesregierungen wie Baden und Bayern erwogen eine staatliche Arbeitslosenunterstützung, sprachen sich aber für eine Regelung durch das Reich aus.*
- ⁹ Mitteilungen vom 18. Dezember 1914, in: Zentralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 65, S. 619 f. Vergl. auch Arbeitslosenfürsorge. Die Unterstützung der Erwerbslosen durch das Reich, die Bundesstaaten, Versicherungsanstalten sowie durch Gemeinden. Bearbeitet und herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Stuttgart 1915.
- ¹⁰ Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918, RGBl 1918, S. 1305-1308.
- ¹¹ Folgende **Gesetzentwürfe** wurden im RABl veröffentlicht:

-
- Referentenentwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung, in: RABl (AT), Nr. 24/1921, S. 839-845; vergl. auch O. Weigert: Zu dem Referentenentwurf (...), in: RABl (NAT), Nr. 24/1921, S. 982-984.
 - Entwurf eines Gesetzes (...) nebst allgemeiner Begründung, in: RABl (AT), Nr. 12/1922, S. 329-346 und Nr. 14/1922, S. 424; Nachtrag vom 25. September 1922, in: RABl (AT), Nr. 19/1922, S. 558-563.
 - Entwurf (...), in: RABl (AT), Nr. 6/1923, S. 187-194.
 - Entwurf eines Gesetzes zur Arbeitslosenversicherung, in: RABl (AT), Nr. 34/1925, S. 423-433 und Nr. 40-41/1925, S. 494; dazu O. Weigert, in: RABl (NAT), Nr. 34/1925, S. 551-555 sowie Lehfeldt, Bernhard: Die Begründung des Gesetzentwurfs über Arbeitslosenversicherung, in: RABl (NAT), Nr. 13/1926, S. 210-213.
 - Anträge der Reichsregierung zum Entwurf (...), in: RABl (AT), Nr. 41/1926, S. 353-357.
 - Regierungsentwurf mit Amtlicher Begründung (2 Teile) vom 16. Dezember 1926, 34. Sonderheft zum RABl. Berlin 1926.
 - Reichstagsdrucksache Nr. 2885, III. Wahlperiode 1924/27, vom 06. Januar 1927, als Beilage zum RABl Nr. 1/1927; dazu O. Weigert: Der Entwurf der Arbeitslosenversicherung in seiner neuesten Fassung, in: RABl (NAT), Nr. 1/1927, S. 8-11.
- ¹² Verordnung, betreffend Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge (...), vom 15. Januar 1920, RGBl, 1920, S. 54.
- ¹³ Verordnung (...) vom 15. Januar 1919, RGBl 1919, S. 82.
- ¹⁴ Vergl. von Frankenberg, H.: Die Arbeitslosenversicherung, in: RABl, Nr. 8-9/1920, S. 639 f.
- ¹⁵ § 27 der neu gefassten Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924, RGBl Nr. 14/1924, S. 131; Weigert, Oscar: Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 16. Februar 1924, in: RABl (NAT), Nr. 6/1924, S. 121-126. Zu **Oscar Weigert** siehe **Kurzbiografie**.
- ¹⁶ Wölbling, P.: Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge, in: DAD, Nr. 12/1919-20, S. 183-185.
- ¹⁷ Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923, RGBl, Teil I, S. 984 f.
- ¹⁸ Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926, RGBl, S. 105. Weigert, Oscar: Die Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge mit Erläuterungen. Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge/Band 3. Berlin 1926.
- ¹⁹ Gesetz über Krisenfürsorge für Erwerbslosenfürsorge vom 19. November 1926, RGBl, Teil I, S. 489 f.
- ²⁰ §§ 99 (1), 95 (1) und 167 AVAVG.
Vergl. Syrup, Friedrich: Von der Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenversicherung, in: RABl (NAT), Nr. 13/1928, S. 203 f.
Allerdings fand das Gesetz nicht bei allen Arbeitslosen ungeteilte Zustimmung; denn die unteren Lohngruppen erfuhren eine Minderung ihres Leistungssatzes im Vergleich zur vormaligen Erwerbslosenfürsorge. Vergl. Berringer (1999)*, S. 91 und Führer (1990)*, S. 482.
- ²¹ § 5 der Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 05. September 1939, RGBl I, S. 1674; Stothfang, Walter: Die Neuordnung der Arbeitslosenhilfe, in: RABl, Teil II, Nr. 30/1939, S. 378-380.

6. Notstandsarbeiten: Immer umstritten, doch unverzichtbar

„Arbeit, auch Notstandsarbeit, ist besser als Geld, als Unterstützungen, die nie wesentlich über das Existenzminimum hinausgehen können, die den arbeitsgewohnten Menschen einem Zustande wirtschaftlicher Unsicherheit, untätigen und hilflosen Abwartens ausliefern und ihn damit, insbesondere bei längerem Zeitablauf, wirtschaftlich, gesundheitlich und moralisch gefährden.“¹

Am 27. Oktober 1919 erging zum ersten Mal eine Verordnung, nach der das Reich den Gemeinden finanzielle Zuschüsse gewähren konnte für Maßnahmen, „die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern“.² Die Notstandsarbeit hieß in der Verordnung „**produktive**“, im Unterschied zur nur „unterstützenden“ **Erwerbslosenfürsorge**.³ Der Verordnung vorausgegangen war im November 1918 eine Geldzahlung des Reichsdemobilmachungsamtes für die zusätzliche Beschäftigung von etwa 300.000 Arbeitern.⁴

Vor dem Ersten Weltkrieg hatten einige Städte in Krisenzeiten und im Winter mit eigenen Mitteln Hilfen dieser Art eingerichtet.⁵ Schon damals diskutierte man kontrovers die Vorteile und Nachteile dieser Unterstützung.⁶

Mit der Verordnung vom 05. Mai 1920 erhielt das **Reichsamt für Arbeitsvermittlung** auch die Zuständigkeit für diesen Bereich:

„5. Die Durchführung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (...) von Reichs wegen getroffen werden (produktive Erwerbslosenfürsorge)“.⁷

Nach den ersten **Ausführungsbestimmungen** des Reichsarbeitsministers vom 10. Januar 1920 sollten die Maßnahmen in erster Linie „dem Neubau des Wirtschaftslebens dienen“ und von „volkswirtschaftlichem Wert“ sein. Nicht in Frage kamen Maßnahmen, die „auch ohne Förderung ergriffen“ wurden. Die Zuschüsse sollten den in der Erwerbslosenunterstützung ersparten Betrag nicht übersteigen. Nur bei öffentlichen Arbeitsnachweisen geführte Arbeitslose durften einbezogen werden, wobei sie weiterhin der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen mussten. Außerdem sollte „die Entlohnung der Arbeitsleistung angepasst werden (Akkord- oder Prämiensystem)“.⁸

Allein bis zum 20. Februar 1923 förderte das Reich mit knapp 2 Milliarden Mark über 2.000 Maßnahmen, in denen etwa 69 Millionen Arbeitertage geleistet wurden. Schwerpunkte waren Straßenbau, Meliorationen, Fluss- und Kanalbauten, Kanalisationsarbeiten und Hochbauwesen.⁹

Am 17. November 1923 erhielt die Verordnung eine neue Zielbestimmung: Man wollte nur noch Arbeiten fördern, die die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe und Betriebsstoffe vermehrten sowie in hohem Maße menschliche Arbeitskraft beanspruchten und in geringem Maße sachlichen Aufwand verbrauchten. Außerdem sollten sie auf Dauer eine günstigere Verteilung der Arbeitskräfte herbeiführen oder neue Arbeitsgelegenheit schaffen, vor allem den Übergang großstädtischer Arbeitskräfte in ein ländliches Arbeitsverhältnis unterstützen (Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft).

Es gab nun zwei Förderungen:

1. Die „**kleinen Notstandsarbeiten**“ bewilligten und finanzierten die Gemeinde und der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises (Arbeitsamtes) allein.
2. Bei den „**großen**“ finanzierten das Reich und die Länder über Darlehen und Zuschüsse mit. Diese Hilfen setzten eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit in der Region voraus und Maßnahmen mit mindestens 2000 Tagewerken. Die Notstandsarbeiter erhielten neben möglichen Zuschlägen nur ihre Erwerbslosenunterstützung.¹⁰

Mit den neuen Bestimmungen vom 30. April 1925 galt die Beschäftigung wieder als sozialversicherungspflichtig, und ab einer bestimmten Größenordnung musste das Reichsamt für Arbeitsvermittlung die Maßnahme bewilligen.¹¹

Der **§ 139 des AVAVG** von 1927 vereinigte dann „die Summe der Erfahrungen, die im Laufe der Jahre in der produktiven Erwerbslosenfürsorge gemacht worden sind“. Die Notstandsarbeit hieß nun „**wertschaffende Arbeitslosenfürsorge**“. Sie sollte nur noch „ein Mittel zur vorübergehenden Beendigung der Arbeitslosigkeit“ und weniger eine Maßnahme zur Wirtschaftsförderung sein, wobei man vor allem Langzeitarbeitslose und Bezieher der Krisenunterstützung einbeziehen wollte. Ihre gesellschaftspolitische Funktion lag vorrangig in der „*Erhaltung der Arbeitskraft in körperlicher und sittlicher Beziehung, Prüfung des Arbeitswillens, volkswirtschaftlichen Nutzbarmachung der Arbeitskraft*“.¹² Am 28. März

1928 beschloss der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die **Richtlinien** über die Grundförderung und am 29. März 1928 der Reichsarbeitsminister die Verordnung über die verstärkte Förderung.¹³

Bis Ende 1929 fanden dank der Notstandsarbeiten jährlich etwa 250.000 Menschen eine Beschäftigung für zumeist 3-4 Monate.¹⁴

Abbildungen: 17, 18

Anmerkungen

- ¹ Berger, Ernst: Die produktive Erwerbslosenfürsorge und die kommende Arbeitslosenversicherung, in: RABI (NAT), Nr. 28/1921, S. 1190-1192, (hier S. 1191).
- ² § 15a der Verordnung vom 27. Oktober 1919, RGBl 1919, S. 1827 f.
Zur Rechtsentwicklung vergl. auch Heinrichsdobler, Katrin: Produktive Erwerbslosenfürsorge und Notstandsarbeiten 1919-1927. Diplomarbeit, Mannheim, 2003.
- ³ „**Arbeitsbeschaffung**“ beinhaltet in den zwanziger Jahren mehr als heute. Der Begriff entsprach in etwa dem der heutigen „Beschäftigungspolitik“.
- ⁴ Syrup/Neuloh (1957)*, S. 347 f.
- ⁵ Im Winter 1900/01 führten 44 Städte Arbeiten aus, vergl. Jastrow: Notstandsarbeiten vom Standpunkte der Gemeindeverwaltung, in: DAM, Nr. 6/1901-02, Sp. 97-101. S. auch Kaiserliches Statistisches Amt: Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten. Berlin 1905.
- ⁶ Vergl. Adler: Arbeitslosigkeit, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden, hg. von Ludwig Elster. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Erster Band. Jena 1906, S. 195-207; Meyer, Paul: Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Ein Beitrag zur Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Jena 1914; Meyer, Maximilian: Arbeitslosenbeschäftigung, in: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, 1918, S. 105-111.
Auch im Ausland wurden vermehrt produktive Maßnahmen durchgeführt, vergl. Berger: Das Vordringen des produktiven Gedankens in der Erwerbslosenfürsorge des Auslandes, in: RABI (NAT), Nr. 23-24/1922, S. 729-733.
*1926/1927 kam es zu einer kontroversen wissenschaftlichen Diskussion um den Nutzen und den Schaden von Notstandsarbeiten bzw. einer Arbeitslosenunterstützung. Angestoßen hatte sie der schwedische Ökonom **Gustav Cassel**, der eine deutlich ablehnende Position vertrat.* Vergl. u. a. sein Beitrag in: SP, Nr. 42/1926, Sp. 1057-1062 und eine Zusammenfassung von Münch, Erwin: Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit im Lichte wissenschaftlicher Darstellung, in: DöA/AloV, Nr. 7 Oktober 1927, Sp. 305-313.
- ⁷ Verordnung über die Errichtung eines Reichsamts für Arbeitsvermittlung vom 05. Mai 1920, RGBl 1920, S. 876.
- ⁸ Abgedruckt in: DAD, Nr. 11/1919-20, S. 171 f. Vergl. auch Berger (Anm. 1).
- ⁹ Übersicht in RABI (NAT), Nr. 5/1923, S. 97. *Das RABI veröffentlichte mehrfach alle laufenden Maßnahmen.*
- ¹⁰ „Die Beschäftigung des Notstandsarbeiters ist kein Arbeitsverhältnis, sondern eine Form der Erwerbslosenfürsorge. Seine Arbeit stellt die Gegenleistung für die Unterstützung dar, die er erhält. Verweigert er die Arbeit oder führt er sie in einer Art aus, die der Verweigerung gleichkommt, so ist ihm die Unterstützung zu entziehen“. Ziffer 9 der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers für öffentliche Notstandsarbeiten vom 17. November 1923, RABI (AT), Nr. 22-23/1923, S. 731-733.
- ¹¹ Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925, RGBl Teil I, S. 53-59. *Die Verordnung unterschied nun a) Grundförderung aus Mitteln der Gemeinden und b) verstärkte Förderung aus Mitteln des Reiches und der Länder. Außerdem erhielten die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter mehr Mitwirkungsmöglichkeiten.* S. auch O. Weigert: Arbeitsbeschaffung und Reichsregierung, in: RABI (NAT), Nr. 29/1926, S. 506-509.

-
- ¹² Wilhelm, K.: Die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge. Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge/Band 8, 3. Auflage. Berlin 1928, S. 8 f. Vergl. auch Scholtz, Werner/Herrnstadt, Ernst: Handbuch der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. Schriftenreihe „Arbeit und Beruf“, Band 6. Berlin 1929, S. XIV.
- ¹³ Richtlinien des Verwaltungsrates der Reichsanstalt (...) über die Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge mit Mitteln der Reichsanstalt (Richtlinien über Grundförderung) vom 28. März 1928, RABl (AT), Nr. 10/1928, S. 87-90; Verordnung über Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten (Verordnung über verstärkte Förderung) vom 29. März 1928, RABl ebd., S. 90-93.
- ¹⁴ Syrup/Neuloh (1957)*, S. 352.

7. Die Berufsberatung wird Aufgabe der Arbeitsverwaltung

„Mit der Einbeziehung der Berufsberatung in die öffentlichen Aufgaben und durch ihre Regelung im Arbeitsnachweisgesetz ist der Streit, wer die Berufsberatung in der Hand haben soll, zugunsten der Arbeitsnachweise entschieden.“¹

Wie die Beispiele anderer Staaten zeigen, kann die öffentliche Berufsberatung auch Teil des Schulsystems oder eine eigenständige Institution sein. In Deutschland zeichnete sich früh eine Verbindung mit dem Arbeitsnachweis (Arbeitsamt) ab. Ignaz Jastrow erklärte 1902 „die Lehrlingsvermittlung als ein Grenzgebiet zwischen der Arbeitsnachweis-Verwaltung und der Verwaltung von Erziehung und Unterricht“.² So führten manche **kommunalen Arbeitsnachweise** schon vor dem Ersten Weltkrieg in vorbildlicher Weise Lehrstellenvermittlung und Schulabgängerberatung durch. Im Jahr 1906 erklärte ein Fachmann, das städtische Arbeitsamt München sei eine „in ihrer Art mustergültige Einrichtung“: Die Schulen würden „Hand in Hand“ mit dem Arbeitsamt zusammenarbeiten und die Betriebe ihm die Mehrzahl ihrer Lehrstellen melden.³ Das Städtische Arbeitsamt Pforzheim vermittelte im Jahr 1912 534 Lehrstellen und veranstaltete mit der Schule Elternabende.⁴ Andere Ämter kooperierten mit dem für die Entwicklung der deutschen Berufsberatung wichtigen „**Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe**“.⁵

Wie bei der Arbeitsvermittlung erfolgte die entscheidende Weichenstellung während des Weltkrieges. Anfang 1917 wurden bei jeder **Hilfsdienstmeldestelle** (das war der geeignetste Arbeitsnachweis im Bezirk) eine Berufsberatung angeschlossen für Personen, die einen neuen Beruf aufnehmen wollten.⁶ Der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag empfahl im Sommer desselben Jahres, die Lehrstellenzentralen eventuell an die Provinzial- und Landesverbände der öffentlichen Arbeitsnachweise anzulehnen.⁷ Den zukunftsweisenden Schritt vollzog dann **Bayern** am 18. Dezember 1917 mit einem umfassenden Erlass, in dem unter anderem festgelegt war:

„Im Anschluss an die Arbeitsämter und wenn möglich unter Eingliederung in diese sind von den Gemeinden nach Maßgabe des Bedürfnisses Berufsberatungsstellen für Jugendliche einzurichten.“⁸

Josephine Levy-Rathenau („Sie schuf den Gedanken der Berufsberatung“⁹) lobte diesen Erlass fast überschwänglich: Das Ministerium habe „sich damit den wärmsten Dank aller in der Berufsberatungsarbeit Stehenden verdient“.¹⁰

Zur selben Zeit hatte der **Verband Deutscher Arbeitsnachweise** - nach Aufforderung des Reichskanzlers - im Sommer 1918 „Leitsätze betreffend Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“ formuliert. Darin verlangte er eine baldige Zentralisation unter Trägerschaft der Gemeinden, und zwar „meist in Anlehnung an die bestehende Organisation der öffentlichen Arbeitsvermittlung“. Außerdem seien bei allen größeren Arbeitsnachweisen „besondere Abteilungen für Jugendliche“ einzurichten.¹¹

§ 4 der **Anordnung über Arbeitsnachweise** vom 09. Dezember 1918 ermächtigte dann die Bundesstaaten, ihre Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verpflichten, „Einrichtungen für eine allgemeine gemeinnützige Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, insonderheit in Verbindung mit öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweisen zu schaffen“.¹² Die Formulierung folgte der Politik der preußischen Regierung, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beabsichtigte, „den Arbeitsnachweis ohne weiteres zum Berufsamt zu machen“.¹³ Denn der von Preußen am 18. März 1919 herausgegebene Erlass ließ die Frage der Zugehörigkeit der Berufsämter und Provinzialberufsämter offen: Soweit „gut ausgebaute öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden sind, ist die Berufsberatung in der Regel mit diesen als selbständige Einrichtung zu verbinden“. Der Erlass ließ aber auch die Integration in Einrichtungen der Jugendpflege oder die Errichtung selbständiger Stellen zu.¹⁴ Hinsichtlich der Schule hatte man jedoch schon vorher klar gestellt, dass sie „sich auf eine vorberatende und vorbereitende Tätigkeit beschränken möge“.¹⁵

Mit der Verordnung vom 05. Mai 1920 erhielt das **Reichsamt für Arbeitsvermittlung** auch als Aufgabe:

*„4. Im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, die zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unterhalten werden“.*¹⁶

Daraufhin löste sich am 04. Oktober 1921 das im Jahr 1911 gegründete „Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe“ auf, da „dessen organisatorische Ziele erfüllt sind und an dessen Stelle jetzt **Landes- und Provinzialberufsämter** treten“.¹⁷

§ 2 des **Arbeitsnachweisgesetzes** vom 22. Juli 1922 verpflichtete die Arbeitsnachweisämter nicht, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu betreiben. Es war im Gesetzgebungsverfahren noch strittig geblieben, ob die Berufsberatung zu deren Aufgabenkreis gehören sollte. Das Gesetz erlaubte daher grundsätzlich die Fortführung der bisher auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.¹⁸ Es enthielt allerdings Rahmenvorschrif-

ten, die das Reichsamt für Arbeitsvermittlung durch allgemeine Grundsätze und allgemeine Bestimmungen auszufüllen hatte.¹⁹ Diese erließ das Reichsamt am 12. Mai 1923 und versuchte so, die Berufsberatung innerhalb und außerhalb der Arbeitsnachweisämter auf ein einheitliches Niveau zu bringen.²⁰

Erst mit dem AVAVG bestimmte der Reichstag 1927 die Berufsberatung zur dritten gesetzlichen **Pflichtaufgabe der Reichsanstalt** und verbot umgehend deren gewerbsmäßige Durchführung.²¹

Von 1922/23 bis 1926/27 war die Zahl der Ratsuchenden der Berufsberatung bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen von 235.000 auf 426.000 angestiegen. Die Reichsanstalt stellte daher zu Recht fest:

„Die Berufsberatung erfreut sich des zunehmenden Vertrauens weiterer Bevölkerungskreise.“²²

Abbildungen: 3, 14, 16, 17, 19, 20, 21

Anmerkungen

- ¹ Mleinek, Clara: Probleme der Berufsberatung, in: RABI (NAT), Nr. 6/1923, S. 123 f.
Bis zum ANG waren eigentlich die Jugendämter für die Berufsberatung zuständig (§ 4 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz), vergl. Riebesell, P.: Gehören Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zur den Aufgaben des Jugendamtes?, in: SP Nr. 2/1923, Sp. 37-39.
Vergl. auch Stets, Walter: Zur Frage der Angliederung der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung, in: SP Nr. 2/1922, Sp. 51-54.
- ² Jastrow (1902)*, S. 287.
- ³ Schellwien, Johs.: Die Tätigkeit der Arbeitsnachweise auf dem Gebiete der Lehrstellenvermittlung, in: DAM, Nr. 18/1905-06, Sp. 349-353. 1910 war die Lehrstellenvermittlung Thema eines Referates auf der Verbandsversammlung des VDA.
- ⁴ *Zwischen 150 und 200 Personen waren zum Elternabend erschienen; 405 Lehrlinge und 129 Lehrlingmädchen waren vermittelt worden,* in: ebd., 16. Jg., Nr. 3, Sp. 135 f. *Eine „eigene Abteilung für die Vermittlung von Lehrstellen aller Berufsarten“ war bereits 1908 eingerichtet worden;* vergl. Joos: Lehrlingsvermittlung auf Ostern 1909 durch das Städtische Arbeitsamt in Pforzheim, in: DAM, Nr. 12/1908-09, Sp. 394-397.
- ⁵ Levy-Rathenau, Josephine: Die Berufsberatung der weiblichen Jugend, in: DAD, 1. Jg., Nr. 7, 15. April 1914, S. 173-177; Klausner, Edith: Konferenz zur Berufsberatung des weiblichen Geschlechts, in: DAM, Nr. 2/1911-12, Sp. 52-54.
- ⁶ Richtlinien (des Kriegsamtes) für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst vom 29. Januar 1917, abgedruckt in: DAD, Nr. 6/1916-17, S. 114 f.
- ⁷ Leitsätze des 18. Handwerks- und Gewerbekammertages, abgedruckt in: DAD, Nr. 11/1916-17, S. 232 f.
- ⁸ Nr. 9 der Bekanntmachung der K. Staatsministerien des K. Hauses und des Äußern, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, betreffend Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung, abgedruckt in: DAD, Nr. 5/1917-18, Sp. 97-99, sowie in: Rechtskundiger Magistratsrat Dr. Konrad: Bedeutung und Organisation der Berufsberatung für die schulentlassene Jugend. München 1918, S. 170-175.
- ⁹ Nachruf auf die am 15. November 1921 Verstorbene, in: AuB, Nr. 2, 20. November 1921, S. 80 f.
- ¹⁰ **Levy-Rathenau, Josephine:** Der bayrische Ministerialerlass betreffend Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, in: DAD, Nr. 5/1917-18, S. 84-86 (hier S. 85). Sie lobte insbesondere auch die gleichrangige Berücksichtigung der Mädchen. Siehe auch **Kurzbiografie und Abbildung.**
- ¹¹ DAD, Nr. 11/1917-18, S. 229-232.
- ¹² RGBl 1918, S. 1421.
- ¹³ Schindler: Die Organisation der Berufsberatung in Preußen, in: Berufsberatung. Beilage zur Zeitschrift DAD, 1. Jg., Nr. 1, 20. April 1919, S. 2-4 (hier S. 3).
- ¹⁴ Erlass der Preußischen Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen, Forsten betr. Ausgestaltung der Berufsberatung vom 18. März 1919, abgedruckt in: ebd., S. 4 f.

Vergl. auch Josephine Levy-Rathenau: Behördliche Regelung der Berufsberatung in Preußen, in: SP Nr. 31/1918-19, Sp. 547-549.

¹⁵ Vergl. Erlass vom 15. Juli 1918, abgedruckt in: DAD, Nr. 11/1917-18, S. 232.

¹⁶ RGBl 1920, S. 876.

Schindler, E.: Die Berufsberatung innerhalb des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, in: RABl (NAT), Nr. 7/1921, S. 275 f.

¹⁷ Levy-Rathenau, Josephine: Vergangenheit und Zukunft der Frauenberufsberatung. Vortrag gehalten am 07. Oktober 1921, in: RABl (NAT), Nr. 28/1921, S. 1192-1195 (hier Fußnote 2, S. 1194).

Vergl. auch SP Nr. 44/1921, Sp. 1146-1148. *Zuvor hatte das Frauenberufsamt seine Bibliothek in das Reichsamt für Arbeitsvermittlung verlegt*, SP Nr. 25/1921, Sp. 656.

¹⁸ Weigert, O.: Das Arbeitsnachweisgesetz in seiner endgültigen Fassung, in: RABl (NAT), Nr. 14/1922, S. 417-419.

¹⁹ Syrup: Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Rahmen des Arbeitsnachweisgesetzes, in: RABl (NAT), Nr. 18/1922, S. 541-543.

²⁰ Allgemeine Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsnachweisämtern vom 12. Mai 1923 sowie Allgemeine Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Arbeitsnachweisämter vom 12. Mai 1923, in: RABl (AT), Nr. 10/1923, S. 309-311. Gaebel, Käthe: Die Allgemeinen Bestimmungen und Allgemeinen Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, in: RABl (NAT), Nr. 10/1923, S. 210-212.

²¹ Allerdings erst im Absatz 2 des § 1 genannt: „*Der Reichsanstalt liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob.*“

§ 57: „*Gewerbsmäßige Berufsberatung ist von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an verboten.*“

Stets, Walter: Die Berufsberatung in der Reichsanstalt, in: AuB, Ausgabe A, Nr. 2, 25. Januar 1928, S. 41-46.

²² Die öffentliche Berufsberatung in Deutschland nach der Berufsberatungsstatistik von 1926/27, in: RABl (NAT), Nr. 15/1928, S. 253-257 (hier S. 253).

8. Ein primärer Auftrag: Regulierung der Ausländerbeschäftigung

„So weit sei aber bisher noch kein Staat gegangen, dass er jede Einwanderung fremder, ausländischer Arbeitskräfte untersagt oder von seiner ausdrücklichen Zustimmung abhängig gemacht hätte. (...) Die Einführung derartiger Beschränkungen (...) stehe in der Tat auch im Widerspruch mit allen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Gesetzgebung der großen Kulturstaaten eingeführten Grundsätzen.“

In der Sitzung des Reichstagsausschusses für Handel und Gewerbe im Mai 1917 ging der Vertreter des Reichsamtes des Innern auch von einem „erheblichen Mangel an Arbeitern nach Friedensschluss aus.“¹

Dem Gedanken der internationalen Solidarität durchaus verbunden, hatten sich die Vertreter der Sozialdemokraten und Gewerkschaften schon vor dem Krieg für die Regulierung der Ausländerbeschäftigung stark gemacht, und zwar mit drei Zielen:

1. Beschäftigung von Ausländern nur dann, wenn keine einheimischen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen („**Inländerprimat**“),
2. gleicher sozialer Schutz und Lohn für In- und Ausländer (**kein „Lohndumping“**),
3. **paritätische Beteiligung** der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Entscheidungsgremien.²

Im Sommer 1918 beschäftigte die deutsche Wirtschaft über **zwei Millionen Ausländer**: rund eine Million Kriegsgefangene und ebenso viele freiwillige oder zwangsrekrutierte Zivilkräfte.³ Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hatte sich ebenfalls schon bald in die Diskussion eingebracht und erreicht, dass die Arbeitsnachweisverbände (die späteren Landesämter für Arbeitsvermittlung) bei der Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte stärker einbezogen wurden. Im Frühjahr 1918 forderte er von den Reichsbehörden, künftig bei der Prüfung des Bedarfs an ausländischen Arbeitskräften die Arbeitsnachweisverbände stärker gutachterlich zu hören.⁴

Die **hohe Arbeitslosigkeit** nach dem Krieg veranlasste die Demobilisationsbehörden, die Ausländerbeschäftigung zu beschränken. Zuerst wurden die in der Industrie Beschäftigten zurückgeschickt und die Gren-

zen für Zuwanderungswillige gesperrt.⁵ Da trotz der allgemeinen Arbeitslosigkeit die Landwirtschaft weiter unter Arbeitskräftemangel litt („Leutenot“), ließ man hier Ausnahmen zu.⁶

Mit der Verordnung vom 05. Mai 1920 erhielt das **Reichsamt für Arbeitsvermittlung** die Aufgabe:

*„3. Die Regelung der Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer“.*⁷

Daher wiesen das Reichsarbeitsministerium und die **Deutsche Arbeiterzentrale**, die seit 1907 für die Anwerbung zuständig war, die Landwirtschaftskammern an, stärker mit den Landesämtern für Arbeitsvermittlung zusammenzuarbeiten. Diese hatten bei fehlendem Bedürfnis eine Zuzugsbewilligung abzulehnen. Es sollten zunächst „die wirklich brauchbaren und arbeitswilligen einheimischen Arbeitslosen der Landwirtschaft zugeführt“ werden.⁸ Weitere Erlasse machten die Beschäftigung ausländischer Arbeiter mehr und mehr von der Genehmigung durch das zuständige Landesamt abhängig. Die Zahl der zugelassenen Landarbeiter wurde darüber hinaus jährlich **kontingentiert**.⁹

Im Aufgabenkatalog des **Arbeitsnachweisgesetzes** für das Reichsamt hieß es dazu:

*„Ferner liegt es ihm ob, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu regeln und zu überwachen.“*¹⁰

Auf dieser Grundlage erließ der Präsident des Reichsamtes zwei Verordnungen:

1. Am 19. Oktober 1922 die **Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter**: Nach ihr durfte grundsätzlich nur noch die Deutsche Arbeiterzentrale ausländische Arbeitskräfte anwerben und vermitteln. Sie stellte für die Arbeiter auch die Legitimationskarten aus. Die Anwerbung und Vermittlung war nur für Betriebe gestattet, denen das Landesamt für Arbeitsvermittlung eine Genehmigung erteilt hatte.¹¹
2. Am 02. Januar 1923 die **Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter**. Nach § 1 durften ausländische Arbeiter nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung oder der von ihm beauftragte öffentliche Arbeitsnachweis die Beschäftigung

genehmigt hatte. Ein paritätisch besetzter Ausschuss prüfte den Antrag, soweit die Person nicht einen „Befreiungsschein“ besaß.¹²

Den vorläufigen Abschluss der Rechtsentwicklung und eine Zusammenfassung beider Verordnungen brachte die **Verordnung über ausländische Arbeitnehmer** vom 23. Januar 1933.¹³ Friedrich Syrup erließ sie in seiner (vorübergehenden) Funktion als Reichsarbeitsminister in der letzten Regierung vor Hitler.¹⁴ Neu war unter anderem, dass neben der Beschäftigungsgenehmigung des Betriebes der Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis benötigte. Diese erteilte das Landesarbeitsamt, das seine Befugnis auf die Arbeitsämter delegieren konnte. Außerdem galt die Verordnung nun auch für die ausländischen Angestellten. Diese Verordnung blieb über die NS-Zeit hinaus bis zum 31. Dezember 1959 in Kraft.¹⁵

Die Zahl der ausländischen Arbeiter hatte sich im Zeitraum 1923 bis 1932 von ca. 225.000 auf ca. **108.000** verringert, von denen über 90 Prozent einen Befreiungsschein besaßen.¹⁶ Die protektionistische Politik der „Abriegelung der nationalen Arbeitsmärkte“ verfolgten nahezu alle Staaten. Der erste Weltkrieg hatte somit die „liberale Epoche eines weltweiten Arbeitsmarktes, in der sich der Einzelne den Arbeitsplatz in der Welt im Wesentlichen frei suchen konnte“, beendet.¹⁷

Abbildungen: 14, 17

.

Anmerkungen

¹ Drucksache des Reichstag, Nr. 875 II, Session 1914/17, S. 1647.

² Vergl. Nr. 8 der „Leitsätze für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 10. Februar 1915, abgedruckt in: DAD, Nr. 6/1914-15, Sp. 110 f. S. a. Leitsätze für den Friedensvertrag der internationalen Gewerkschaftskonferenz am 08. Juni 1917, in: DAD, Nr. 9/1917-18, S. 184 f. sowie Dokumente 28, 42 und 63 in: Schönhoven (1985)*; Antrag der SPD-Reichstagsfraktion vom 18. März 1918, abgedruckt in: DAD, Nr. 10/1917-18, S. 200 f.

Der VDA hatte schon im November 1901 eine Einschränkung des Zuzugs ausländischer Arbeiter „auf das Notwendigste“ gefordert, in: SP, Nr. 9, 28. November 1901, Sp. 225. Im Jahr 1910 war dieses Thema auch Gegenstand von Referaten bei der Verbandsversammlung; vergl. auch Luppe/Frankfurt a. M.: Beschäftigung und Vermittlung ausländischer Arbeiter, in: DAM, Nr. 1/1910-11, Sp. 97-101.

Bereits im RABI Nr. 4/1913, S. 294, hieß es: *„Eines der nächstliegenden Mittel zur Hintanhaltung einer Überschwemmung des Arbeitsmarkts mit ausländischen Wanderarbeitern scheint die Heranziehung der einheimischen Arbeitslosen zu sein, die einen zielbewussten Ausbau der Arbeitsvermittlung zur Voraussetzung hat.“* Auch Richard **Freund** wies in seiner Schrift darauf hin, dass *„in dieser Frage der gut organisierte Arbeitsnachweis eine Rolle spielt“*, in: Freund (1914)*, S. 1.

³ Zur Entwicklung und Situation der Ausländerbeschäftigung vergl. Wiegel: Inländische Arbeiternot und ausländisches Arbeitsangebot, in: DAD, Nr. 11/1917-18, Sp. 215-225. *Im Sommer 1914 waren etwa 1 Million Ausländer im Deutschen Reich tätig*, vergl. Syrup/Neuloh (1957)*, S. 323.

⁴ DAD, Nr. 12/1917-18, S. 248 f. sowie sein Tätigkeitsbericht 1915-1919, in: ebd., Nr. 23/1920-21, S. 325.

⁵ Verfügung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung vom 15. März 1920, abgedruckt in: DAD, Nr. 14/1919-20, S. 213. Vergl. auch Schmidt, Walter: Der Schutz des heimischen Arbeitsmarktes und die Ausländerbeschäftigung, in: DAD, Nr. 3/1920-21, S. 33-36.

Zur Rechtsentwicklung der Ausländerbeschäftigung während der Weimarer Republik vergl. Kutsche, Cornelia, Die Ausländerbeschäftigung während der Weimarer Republik. Diplomarbeit, Mannheim 2003.

⁶ Verordnung des Reichsministers für wirtschaftliche Demobilmachung zur Regelung der Anwerbung polnischer Arbeiter vom 02. April 1919, in: DAD, Nr. 8/1918-19, S. 154.

⁷ RGBI, 1920, S. 876.

⁸ Schreiben des RAM vom 09. April 1920 an den VDA sowie des Direktors der Deutschen Arbeiterzentrale an die Landwirtschaftskammern, in: DAD, Nr. 15/1919-20, S. 228 f. Zur Geschichte und Funktion der Deutschen Arbeiterzentrale s. Blumenthal: Die deutsche Arbeiterzentrale, in: DAD, Nr. 3/1913-14, S. 49-53.

⁹ Zum Erlass des RAM vom 24. Juli 1920 s. Petersen, Carl: Die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Brandenburg, in: DAD, Nr. 12/1920-21, S. 155-159; Erlass des Ministeriums des Innern vom 02. Mai 1921, in: ebd., Nr. 17/1920-21, S. 234 f. Für 1925 legte die Reichsarbeitsverwaltung die Höchstzahl auf insgesamt 128.870 fest, in: AuB, Nr. 21/1924, S. 410.

¹⁰ § 26, RGBI I, 1922, S. 662 f.

-
- ¹¹ Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter vom 19. Oktober 1922, in: AuB, Nr. 3/1922-23, S. 65 f.
- ¹² Verordnung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 02. Januar 1923, in: AuB, Nr. 4/1922-23, S. 91-93.
- ¹³ Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933, RGBl 1933, Teil I, S. 26-29; Pagel, Paul: Die Neuregelung der Ausländerbeschäftigung, in: DöA/Das Arbeits- und Berufsamt, 1932-33, Sp. 425-427; Schlederer, Max: Die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer, in: AuB, Ausgabe A, Nr. 17, 10. September 1933, S. 258-262.
- ¹⁴ Präsidialkabinett des Generals Kurt von Schleicher vom 02. Dezember 1932 bis 28. Januar 1933.
- ¹⁵ Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer) vom 20. November 1959, BGBl I, S. 689.
- ¹⁶ Herbert (1986)*, S. 251 f.
- ¹⁷ Zöllner, Helmut: Arbeitsmarktbeziehungen zum Ausland, in: Siebrecht (1959)* 1. Teil, S. 294 (-321).

9. Beginn der Aus- und Fortbildung des Personals

„Diese systematische Ausbildung und Fortbildung in Theorie und Praxis müssen wir von der neuen Reichsanstalt fordern, und diese Forderung nach einer systematischen Ausbildung des Personals ist ja nicht Selbstzweck, sondern soll sich mit der guten Durchführung aller Aufgaben der Reichsanstalt ideell und materiell bezahlt machen.“¹

Dieser 1928 formulierten Forderung gingen einige durchaus positive Ansätze voraus. 1912 hatte eine Arbeitsvermittlerin auf die fehlende Vorbildung der Mitarbeiter aufmerksam gemacht: Sie müssten sich die praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse während der Arbeit, die theoretischen dagegen „auf privatem Wege“ aneignen. Zum weiteren Ausbau des Arbeitsnachweiswesens sei daher den künftigen Mitarbeitern „eine gründliche praktische und theoretische Vorbildung für ihren Beruf zu gewähren“.²

Zwar fanden zu dieser Zeit schon von verschiedenen Trägern organisierte **Kurse** statt, sie waren aber zumeist ein-, selten mehrtägig.³ Erst die während des Krieges für Frauen durchgeführten Lehrgänge dauerten gelegentlich mehrere Wochen. Die Absolventinnen beschäftigte man danach in den ab 1917 speziell eingerichteten Frauenabteilungen der öffentlichen Arbeitsnachweise.⁴ 1927 stellte Frieda Wunderlich daher fest, dass die Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen bisher besser gewesen seien als für Männer.⁵

Ebenfalls 1912 hatte das „Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe“ **Grundsätze** für die Ausbildung und Tätigkeit von Berufsberaterinnen aufgestellt, von denen Josephine Levy-Rathenau zu Recht sagte, dass sie sinngemäß auch für die männlichen Berufsberater verbindlich sein sollten. Als Voraussetzungen für die Wahl dieses Berufes galten im Übrigen:

„Soziales Verständnis, Fähigkeit, auf den Einzelnen teilnehmend einzugehen, Taktgefühl, Lebenserfahrung, feste Gesundheit, organisatorische Begabung, Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck um mit Behörden, Presse, Publikum verkehren zu können, möglichst Redebegabung, um öffentlich sprechen zu können.“

Die BeraterInnen sollten sich ihre besonderen Fachkenntnisse durch a) systematisches theoretisches Studium der Literatur und Vorschriften, b) praktische Betätigung in gut geleiteten Einrichtungen und c) Besuch von Ausbildungsstätten und Betrieben erwerben.⁶

Die Gründung des **Reichsamtes für Arbeitsvermittlung** (1920) und das Arbeitsnachweisgesetz (1922) verstärkten die Aus- und Fortbildungsbestrebungen. Auch die frisch gegründeten **Berufsverbände** trugen dazu bei.⁷ Verschiedene, zum Teil sehr differenzierte Lehrpläne wurden in den Fachzeitschriften diskutiert.⁸ Auch ging man daran, schriftliches Lehrmaterial zu entwickeln. Hierbei spielte das am 05. Februar 1920 an der Universität Münster gegründete **Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung** eine wichtige Rolle.⁹ Überhaupt veranstalteten viele Hochschulen grundlegende Vorlesungsreihen für Berufsberater und Arbeitsvermittler.¹⁰

Mit Rundverfügung vom 17. Mai 1924 machte der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung den Landesämtern für Arbeitsvermittlung die Fortbildung der Mitarbeiter zur Pflicht.¹¹

Beispielhaft ging der Preußische Minister für Handel und Gewerbe vor, als er im Sommer 1925 einen zehnwöchigen **Lehrgang mit „akademischem Charakter“** zur Ausbildung von Berufsberatern initiierte. Der Unterrichtsplan umfasste mit insgesamt etwa 300 Unterrichtsstunden die für die Berufsberatung wichtigen Wissenschaften, praktische Übungen sowie mehrere Betriebsbesichtigungen. Der Lehrgang schloss mit einer Prüfung ab.¹² Des großen Erfolges wegen fanden in einigen anderen Großstädten Wiederholungskurse statt.¹³ Die Lehrgänge bestätigten aber auch die Notwendigkeit, „eine systematische Berufsausbildung für Berufsberater mit längerer Zeitdauer zu schaffen“.¹⁴

Für die Arbeitsvermittler kamen umgehend ähnliche, allerdings auf fünf Wochen verkürzte Lehrgänge zur Durchführung.¹⁵

Nach der Gründung der **Reichsanstalt** ging es auch um die Frage, ob sich die Reichsanstalt ihr Personal selbst heranbilden (Anwärter) oder aus anderen Berufen rekrutieren und dann speziell ausbilden sollte. Ein erfahrener Praktiker meinte dazu, „eine gesunde Mischung sei das Beste und Richtige“. Nach seinen Beobachtungen könne man sagen: *„Das beamtenmäßig vorgebildete Personal erfüllte nach längerer Tätigkeit im Arbeitsnachweis die Anforderungen, die man an einen vielseitig ausgebildeten Fachmann stellen muss; die aus dem Wirtschaftsleben hervorgegangenen leisteten auf einem eng begrenzten Spezialgebiet Gutes, ja vielleicht Hervorragendes.“*¹⁶

Mit Rücksicht auf die Finanzlage (Weltwirtschaftskrise) musste die Reichsanstalt bald auch hier den Sparstift ansetzen.¹⁷ In ihren **Grundsätzen für die Schulung des Personals** von 1932 beschränkte sie sich daher auf die Definition der verschiedenen Formen der Schulung des Personals, ohne inhaltliche Vorgaben zu machen.¹⁸

Anmerkungen

- ¹ Michalke, Otto: Zur Ausbildung und Fortbildung des Arbeitsnachweispersonals, in: AuB, Heft 5/1928, S. 121-125 (hier S. 125).
- ² Zucker, Gertrud: Über die Vorbildung der Arbeitsnachweisbeamten, in: DAM, Nr. 2/1912-13, Sp. 59-62; vergl. auch Edith Klausner, in: DAM, Nr. 1/1911-12, Sp. 15 f., sowie M. Schumacher: Muss der Arbeitsvermittler ein Fachmann sein?, in: DAD, Nr. 3/1913-14, S. 54-56. Zu **Gertrud Zucker** siehe **Kurzbiografie**.
- ³ Ankündigungen und Berichte sind mehrfach in der Fachzeitschrift DAM bzw. DAD abgedruckt.
Vom 11. bis 16. Oktober 1909 fand in der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main ein Ausbildungskursus für Verwalter und Leiter von öffentlichen Arbeitsnachweisen statt, an dem auch einige überregional bekannte Persönlichkeiten der Arbeitsnachweisbewegung teilnahmen, z. B. Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt/M.), Dr. Schlotter (Frankfurt/M.), Dr. Graack (Dresden), Hartmann (München). Vergl. Der erste Ausbildungskursus für Verwalter und Leiter von öffentlichen Arbeitsnachweisen, in: DAM, Nr. 2/1909-10, Sp. 35-39. Von diesem Kurs ist auch ein Gruppenfoto der Teilnehmer überliefert, s. Abb. 13
- ⁴ *Zum Beispiel begann ein Ausbildungskursus für Arbeitsnachweisbeamtinnen am 27. Mai 1918 mit 2,5 Monaten praktischer Ausbildung und 14-tägiger theoretischer Unterweisung,* in: DAD, Nr. 8/1917-18, S. 65 f.
Vergl. auch Levy-Rathenau, Josephine: Der erste Einführungskursus für Arbeitsnachweisbeamtinnen, in: DAD, Nr. 5/1916-17, S. 85 f.
Vermutlich Richard Freund hat in seiner vorübergehenden Tätigkeit beim Preußischen Ministers des Innern die Durchführung solcher Bildungsmaßnahmen gefördert, vergl. Erlass vom 06. März 1918, in: DAD, Nr. 10/1917-18, S. 199.
- ⁵ Wunderlich, Frieda: Dienstverhältnisse und Ausbildung der Arbeitsvermittler, in: SP, Nr. 5/1927, Sp. 107-111.
- ⁶ Levy-Rathenau, Josephine: Die Ausbildung der Berufsberater und die Beschaffung einwandfreien Materials für ihre Tätigkeit, in: DAD, Nr. 5/1914-15, S. 77-80.
- ⁷ Vergl. Brüning, Martha: Organisierung der Angehörigen des Arbeitsnachweiswesens, in: DAD, Nr. 5/1919-20, S. 72-75.
- ⁸ Vergl. Wicht: Ein detaillierter Vorschlag zur fachlichen Weiterbildung der Arbeitsnachweisbeamten, in: DAD, Nr. 24/1920-21, S. 342 f.; Knoff, Paul: Ausbildung der Berufsberater, in: AuB, Nr. 4, 25. Januar 1922, S. 144-147; dazu erschienen jeweils verschiedene Gegenvorschläge.
- ⁹ Universitätsarchiv Münster, Bestand 30, Nr. 68.
Für diese Information danke ich Herrn Dirk Weigelt (Arbeitsagentur Münster): Geschichte/Institutionen der Arbeitsverwaltung im Münsterland (insbesondere der Stadt Münster) bis 1927/1930). Diplomarbeit, Mannheim, 2002. Vergl. auch den Bericht in SP, Nr. 28/1920, Sp. 658.
- ¹⁰ Verschiedene Hinweise in den Fachzeitschriften, z. B. zu einem Lehrgang in Münster, in: DAD, Nr. 12/1920-21, S. 164.
- ¹¹ Radlow, P.: Winke für die Fortbildung der Arbeitsvermittler und der in der Erwerbslosenfürsorge tätigen Personen, in: SP Nr. 38/1924, Sp. 792-795.
- ¹² Ankündigung u. a. im RABI (NAT), Nr. 12/1925, S. 205. *Die Planung des Lehrganges erfolgte auf der Grundlage einer Denkschrift des Direktors im Landesberufsamt Brandenburg Paul Knoff,* s. Stets, Walter: Tagung über Berufsberatung in Nürnberg, in: RABI (NAT), Nr. 8/1925, S. 136 f. Der ausführliche

Lehrplan in: AuB, Nr. 5/1925, S. 95 f.; Berichte über den Lehrgang: ebd., Nr. 8/1925, S. 165-166 und Nr. 13/1925, S. 302-304, Nr. 17/1925, S. 420-423.

¹³ Düsseldorf, Frankfurt/M., Hannover, Breslau; vergl. Schindler, Rudolf: Berufswahl und Berufsberatung, in: Kühne, Alfred (Hg.): Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. 2. Aufl. Leipzig 1929, S. 61-82 (hier S. 77).

¹⁴ Knoff, Paul: Grundsätzliches zu den Lehrgängen über Berufsberatung, in: AuB, Ausgabe A, Nr. 19/1926, S. 568 f.

¹⁵ AuB, Nr. 6, 25. März 1926, S. 157 f. und Nr. 11, 10. Juni 1926, S. 312.

¹⁶ Schlederer, Max: Zur Frage der Auswahl und Ausbildung des Arbeitsamtspersonal, in: AuB, Ausgabe A, Nr. 18, 25. September 1930, S. 424-427 (hier S. 426); vergl. auch Henschel: Die Frage des Nachwuchses in der Reichsanstalt (...), in: SP Nr. 17/1930, Sp. 404-408 und Nr. 18/1930, Sp. 434-437.

¹⁷ *Wegen der ungleichartigen Vorbildung der aus verschiedenen Berufslaufbahnen stammenden Mitarbeiter musste sich die Reichsanstalt in ihrem Bildungsangebot auf die „engeren Fachbedürfnisse“ beschränken und ihre Bildungsmaßnahmen dezentral durchführen lassen.* in: Zweiter Bericht der RA, S. 78.

¹⁸ Vierter Bericht der RA, S. 51.

Grundsätze für die Schulung des Personals der Reichsanstalt vom 14. April 1932. Dienstliche Mitteilung 29/1932. Beilage zum Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger Nr. 8 vom 21. April 1932. *Für die Arbeitsämter wurden unterschieden: Praktische Anleitung, Dienstbesprechungen, Dienstunterricht, Vortragsveranstaltungen und sonstige Schulungsmöglichkeiten; für die Landesarbeitsämter u. a.: Praktische Fortbildung in Schulungsämtern bzw. -abteilungen, praktische Anleitung durch Beauftragte der Landesarbeitsämter, Lehrbesprechungen, Lehrgänge.*

Vergl. auch Wiedwald, Rudolf: Über die Schulung des Personals der Reichsanstalt, in: AuB, Ausgabe A, Heft 22/1932, S. 333-336.

Abbildungen: 13, 21

III. Reichsanstalt und Weltwirtschaftskrise

*„Die Vergangenheit ist doch das
Baumaterial für die Zukunft.“
(A. Oz)*

10. Das AVAVG: Ein Gesetz nach dem Lehrbuch

Für „die sachkundige und zielbewusste Vorbereitung und das Zustandekommen dieses sozial und wirtschaftlich so wichtigen Gesetzes“ dankte Reichspräsident Hindenburg in einem persönlichen Schreiben Reichsarbeitsminister Heinrich Brauns und dessen Mitarbeitern noch im Juli 1927.¹

Federführend zuständig für die Vorbereitung des Gesetzes war im Reichsarbeitsministerium Ministerialdirigent, Geheimer Regierungsrat, **Oscar Weigert** gewesen. Auf seine Veranlassung hatte zuvor Ministerialrat Ernst Berger das Buch dazu verfasst.² Unter dem Titel „**Arbeitsmarktpolitik**“ war es im Jahr 1926 in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe erschienen. Das rund 150 Seiten umfassende Werk gibt „einen glänzenden Überblick über, wie zugleich eine wertvolle Einführung in die Fragen des Arbeitsmarktes“.³ Berger gliederte das Buch in vier Abschnitte:

Abschnitt I **Allgemeines** enthält Ausführungen zu Begriff, Wesen sowie Geschichte des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktpolitik.

Abschnitt II heißt **Träger und Organe der Arbeitsmarktpolitik**.

Der umfangreichste Abschnitt III **Die Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik** ist untergliedert in

- 1) ordentliche, d. h. regelmäßige Maßnahmen: Arbeitsvermittlung und Berufsberatung,
- 2) außerordentliche, d. h. besondere Maßnahmen: z.B. die Arbeitsbeschaffung (Notstandsarbeiten) und die Wanderungspolitik (Auswanderung und Anwerbung von Arbeitskräften),
- 3) die wirtschaftliche Sicherung des Erwerbslosen (Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung).

Abschnitt IV beinhaltet schließlich Ausführungen zur **Arbeitsmarktstatistik**.

In dem heute noch informativen Buch finden sich stets auch Vergleiche mit anderen europäischen Staaten.

Zunächst ging es in den Reichstagsverhandlungen nur um die Verabschiedung eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes; ein Gesetz zur Arbeitsvermittlung gab es ja schon seit 1922 mit dem Arbeitsnachweisgesetz. 1925/26 hatte der Minister den dritten Gesetzesentwurf eingebracht. Er wollte jetzt die Arbeitslosenversicherung mit der Arbeitsvermittlung in einer Reichsbehörde als „**wirtschaftliche Selbstverwaltung mit Staatsaufsicht**“⁴ zu einer „organischen Einheit“ zusammenfassen. Diesen im Buch von Berger fundierten Vorschlag griff der sozialpolitische Ausschuss des Reichstages am 23. Februar 1927 auf⁵; der Reichstag übernahm ihn dann am 07. Juli 1927 in seinem „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ (AVAVG).⁶

Die eindrucksvolle parlamentarische Mehrheit für das AVAVG verdeckte allerdings einen brisanten Konflikt und den letztlich vergeblichen **Widerstand der Kommunen**: Mussten sie doch mit der „Verreichlichung“ der Arbeitsvermittlung ihre „in Pionierarbeit“ errichteten Arbeitsämter an die Reichsanstalt abgeben.⁷ Sie befürchteten zudem eine Beeinträchtigung sowohl ihrer eigenen Interessen wie auch der Effizienz der Arbeitsvermittlung wegen deren Abhängigkeit von der Arbeitslosenversicherung.⁸ Man beschwor die Gefahr einer die Arbeitsvermittlung „ertötenden Bürokratisierung und Schematisierung“. Vehement kritisiert wurde auch das undemokratische Vorgehen: Der neue Entwurf war nicht dem Parlament, sondern nur dem „geheim verhandelnden“ Ausschuss vorgelegt worden.⁹ Im Übrigen hatten die wirtschaftsnahen Parteien nur unter Zurückstellung äußerster Bedenken der Reichsanstalt als neuer „Sonderverwaltung“ zugestimmt.

Um diese Bedenken abzuschwächen, formulierte Oscar Weigert bei der Veröffentlichung des Gesetzes drei, seiner Auffassung nach unabdingbare **Forderungen**:¹⁰

- 1) „Die Reichsanstalt darf sich nicht zu einem umfangreichen bürokratischen Apparat entwickeln. Sie darf **kein neues Heer an Beamten** in die Welt setzen.“ Man wollte den Personalbestand flexibel an die wirtschaftliche Entwicklung d. h. an die schwankende Belastung der Arbeitsämter anpassen können. Grundsätzlich sollten daher nur die Präsidenten Beamte sein, die Arbeitsamtsleiter eher im Ausnahmefall.
- 2) Die öffentliche Arbeitsvermittlung dürfe „**nicht den Zusammenhang** mit anderen Zweigen der öffentlichen, vor allem der kommunalen

Verwaltung“ **verlieren**. Alle seien aufeinander angewiesen, daher sollten sich die öffentlichen Körperschaften in allen Selbstverwaltungsorganen beteiligen können.

- 3) Gerade die **örtliche Selbstverwaltung** dürfe nicht ausgelöscht werden. Den Arbeitsämtern müsse „ein **wirkliches Eigenleben** erhalten“ bleiben. Zu diesem Zweck erhielten die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter auch eigene personalpolitische Kompetenzen.

Abbildungen: 23, 25, 26

Anmerkungen

- ¹ Schreiben vom 15. Juli 1927, in: Bundesarchiv, R 41/449.
- ² Diese Information verdanke ich Herrn Valentin Siebrecht (1907-1996); vergl. auch seine Autobiografie von (1995)*, zu **Oscar Weigert** s. **Kurzbiografie**.
- ³ Berger (1926)*
Willeke, E.; in: AuB-Ausgabe A, Nr. 11/1925-26, S. 333 f.
- ⁴ Kleindienst: Die wirtschaftliche Selbstverwaltung im Arbeitsnachweiswesen, in: SP, Nr. 14/1927, Sp. 337-346.
- ⁵ *Offiziell hatte der Soziale Ausschuss des Reichstages diesen Vorschlag eingebracht. Die Zeitschrift Soziale Praxis schloss in ihrer Ausgabe v. 10. März 1927 nicht aus, dass das Ministerium bzw. die Reichsarbeitsverwaltung diesen Antrag „bereits seit längerer Zeit vorbereitet“ und somit „geistige Urheberschaft“ daran hätten, SP Nr. 10/1927, Sp. 246.*
- ⁶ RGBI I, S. 187.
AuB-Ausgabe A, Nr. 5/1927, S. 146.
Der Reichstag beschloss das Gesetz am 07. Juli; der Reichsrat stimmte ihm am 14. Juli zu; am 16. Juli wurde es nach Unterzeichnung durch den Reichspräsidenten verkündet; am 01. Oktober 1927 trat es (zum größten Teil) in Kraft. Vergl. Paul Dermietzel, in: AuB-Ausgabe A, Nr. 14/1927, S. 425 f.
- ⁷ DöA, Nr. 1, April 1927, Sp. 5;
bzw. „Entkommunalisierung“, vergl. ebd., Nr. 12, März 1927, Sp. 902.
- ⁸ **Jastrow**, Ignaz: Der Arbeitsnachweis als Verwaltungszweig und seine neueste Bedrohung, in: DöA, Nr. 2, Mai 1927, Sp. 57-64.
- ⁹ Bernhard, Ernst: Reichsarbeitsnachweise?, in: SP, Nr. 20/1927, Sp. 489-493.
Bereits am 17. März 1927 hatte die Soziale Praxis geschrieben: „Dieses Verfahren (...) widerspricht allen Gepflogenheiten und muß in einem demokratisch regierten Staatswesen doppelt peinlich empfunden werden“. SP Nr. 11/1927, Sp. 277.
- ¹⁰ Weigert (1927)*, S. 6-8.

11. Frühe Kritik an zu viel Zentralisierung

„Die Arbeitsämter können ihren Aufgaben nur gerecht werden, wenn man ihre Organisation auf einer gesunden kaufmännischen - nicht bürokratischen - Grundlage durchführt.“¹

„Ihre liebgewordene Verbindung mit der Gemeinde“ aufgebend,² wechselten überraschend viele Mitarbeiter der kommunalen Arbeitsnachweise zum 01. Oktober 1928 zur neuen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (RA). 85 Prozent der über 16.100 in Frage kommenden Beschäftigten hatten - nach freier Entscheidung - einen **Übernahmeantrag** gestellt.³

Die Frauen und Männer, die sich offensichtlich mit ihrer bisherigen Tätigkeit eng verbunden fühlten, hatten allerdings unter sehr unterschiedlichen Bedingungen gearbeitet. Die RA musste daher unverzüglich **einheitliche** fachliche wie auch personalrechtliche **Regelungen** entwickeln. „In vielen Fällen mag der Entschluss zum Übertritt nicht leicht geworden sein“, vermutete Präsident Syrup;⁴ denn manche Mitarbeiter wollten das für sie recht günstige kommunale Dienstrecht weiterhin behalten.

Syrup versprach „eine wohlwollende Auslegung“ der gesetzlichen Übergangsbestimmungen.⁵

Um bei etwaigen Streitfällen eine gütliche Einigung zu erzielen, bildete die RA mit den meisten Gewerkschaften **Tarifschiedsstellen**: Bis Oktober 1931 kam es zu über 4.000 (oft nur vorsorglichen) Einsprüchen, die die paritätisch besetzten Einrichtungen zum größten Teil beilegen konnten. Etwa ein Drittel der Einsprüche hatten die Mitarbeiter zurückgezogen. Da sich aber nicht alle Gewerkschaften an den Schiedsstellen beteiligt hatten, kam es auch zu Klageverfahren.⁶ Bis 1932 entschied das **Reichsarbeitsgericht** in dreizehn veröffentlichten Fällen. Die Streitpunkte betrafen insbesondere: Übernahmeanspruch, Eingruppierung, Vergütung, persönliche Zulage, Arbeitszeit, Urlaub und Ruhegeld. In fast allen Urteilen bestätigte das Gericht den Standpunkt der Reichsanstalt.⁷

Für ihr erstes vollständiges Haushaltsjahr 1929 plante die RA **13.212 Kräfte** ein: 169 für die Hauptstelle, 733 für die 13 Landesarbeitsämter und 12.310 für die 361 Arbeitsämter und deren Nebenstellen. Nicht in diesen Zahlen enthalten waren ca. 1.900 Arbeiter und vermutlich etwa 3.000 Zeitkräfte.⁸ Beim Vergleich mit heute muss man insbesondere die damals längere Arbeitszeit und die nur wenigen gesetzlichen Aufgaben

bedenken. Allerdings bewegten sich 1929 die Arbeitslosenzahlen zwischen 1,4 und 3 Millionen, die Arbeitsämter tätigten über 6,2 Millionen Vermittlungen und zahlten im Jahresdurchschnitt wöchentlich für etwa 1,5 Millionen Arbeitslose die „Stütze“, auch „Stempelgeld“ genannt, bar aus.⁹

Präsident Syrup hatte der Befürchtung einer „starren Zentralisation“ eindeutig widersprochen. Der Vorstand der RA vertrete vielmehr „den Standpunkt der Dezentralisation“ und wünsche „die rasch entschlossene und unbehinderte Initiative, die selbstverantwortliche orts- und sachkundige“ Vorgehensweise der Arbeitsämter.¹⁰ Als aber im Herbst 1929 die Fachzeitschrift „Das Arbeitsamt“ eine **Umfrage** zu den ersten Erfahrungen mit der RA durchführte, kam es gerade von Seiten der ehemaligen kommunalen Fach- und Führungskräfte zu sehr gegensätzlichen Einschätzungen: Einerseits stellten sie durchaus **Fortschritte** fest, z. B. bei der überbezirklichen Vermittlung. Andererseits übten sie auch geharnischte **Kritik** an den zu starken Zentralisierungstendenzen. So habe für die bereits vor dem AVAVG gut funktionierenden Ämter eher eine „Verflachung statt eine Vertiefung“ stattgefunden.¹¹

Der Herausgeber der Zeitschrift, Stadtrat Dr. Fischer (Nürnberg), seit mehreren Jahrzehnten ein Fachmann auf diesem Gebiet und nun auch stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der RA, formulierte es so:

„Es fehlt die Begeisterung, und wo sie noch aufflammt, wird sie zugeschaufelt! (...) Seit der Schaffung der Reichsanstalt (ist) mehr und mehr der Schwung abhanden gekommen. Wo blieb der Wille zur Verantwortung? die Bereitwilligkeit, sich für die Sache zu exponieren? der Mut, das Außerordentliche zu tun?“¹²

Eine verständliche, wenn auch vielleicht zu negative Kritik; haben doch die Mitarbeiter der RA in den folgenden Jahren der Weltwirtschaftskrise bei ständiger Unterbesetzung - zweifellos überdurchschnittliche Arbeit geleistet. Gleichwohl ist aus heutiger Sicht interessant, dass man schon damals **Motivation und Zufriedenheit** der Mitarbeiter- durch möglichst weitgehende **Selbstverantwortung** - für wichtige Organisationsziele hielt.

Anmerkungen

- ¹ Nerschmann, Oskar (Direktor des AA Dresden): Teuere Sozialpolitik, in: SP Nr. 10/1928, Sp. 217-220 (hier 220).
- ² Syrup, Friedrich: Zum 01. Oktober 1928. Zum Übertritt der Beamten und Angestellten der öffentlichen Arbeitsnachweise in die Reichsanstalt, in: DöA/AloV, Nr. 7, Oktober 1928, Sp. 319-322.
- ³ Erster Bericht der RA, S. 50 f.
- ⁴ Vergl. Anmerkung 2.
- ⁵ Ebd. *Die mit der Übernahme verbundenen Probleme wurden bald erkannt und diskutiert*, Sander, Else: Die Übernahme des Personals in die Reichsanstalt (...), in: SP Nr. 7/1928, Sp. 155-157.
Lt. Soziale Praxis hatte Präsident Syrup aber zunächst den „psychologischen Fehler“ gemacht, dass er vor dem Erlass seiner Ausführungsanweisungen zum Tarifvertrag und zur Dienstordnung nicht die zuständigen Gewerkschaften angehört hatte; SP Nr. 23/1928, Sp. 542 (- 544) sowie Nr. 28/1928, Sp. 657-659.
- ⁶ Vierter Bericht der RA, S. 52.
- ⁷ Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, Bände 5-16. Berlin und Leipzig 1930-1936.
- ⁸ Zweiter Bericht der RA, S. 72-75
- ⁹ Dritter Bericht der RA, S. 4 und 18.
- ¹⁰ Vergl. Anmerkung 2.
- ¹¹ Ein Jahr Reichsanstalt - Arbeitsamt, in: DöA/Das Arbeitsamt, Oktober 1929, insbesondere Sp. 146, 156 ff., 163 ff., 166.
- ¹² Ebd., Sp. 147.
Kritik in der Öffentlichkeit durch Mitarbeiter war offensichtlich nicht erwünscht. In einem Schreiben eines Fachmannes an die Zeitschrift Soziale Praxis hieß es: „Es ist für einen Angestellten der Reichsanstalt jetzt viel schwieriger als früher, an den Einrichtungen der Reichsanstalt Kritik zu üben. Man wird, wie ich es in zwei Fällen erlebt habe, auf dienstlichem Wege dafür zur Rechenschaft gezogen“; in: SP Nr. 51/1929, Sp. 1250 (-1254).

12. „Schwierigkeiten beim Aufbau 1928“

Der nachfolgende Text¹ zitiert wesentliche Teile eines Berichts von **Theodor Voß** (1903-2000), der zu dieser Zeit im **Arbeitsamt Lippstadt** (später Nebenstelle) Arbeitsvermittler war.

„Das Arbeitsamt liegt in der Marktstraße. Ein Fachwerkhaus ist es, alt und aus dem Winkel. Damit die Ärmlichkeit des Baues der Straße ein nicht zu sehr heruntergekommenes Aussehen gibt, hat man die Front des Hauses mit Schiefer bekleidet. Schwarz wie die Not sieht er aus und die ganze Armut des Baues passt in die Zeit, für die das Arbeitsamt geschaffen wurde.

An der Haustür hat man neulich ein neues Schloss anbringen müssen. Mancher moderne und nach Geld aussehende Bau kann ein solches nicht aufweisen. Das einzige Gute und Ganze am Arbeitsmarkt ist das Schloss. (...)

Zum Vorsitzenden unseres Arbeitsamtes wurde ein Akademiker gewählt. (...) Das andere Personal: Ein Vorarbeiter, ein Schlosser, ein Dienstmädchen und eine Näherin, ferner ein kaufmännischer Angestellter und zwei Leute aus dem Verwaltungsfach. (...)

Das Arbeitsamt setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen, den Abteilungen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die erste und vornehmste Aufgabe des Arbeitsamtes soll es sein, den Arbeitslosen Arbeit und Brot zu geben, was der Arbeitsvermittlung Aufgabe ist. Kann diesem mangels Arbeitsmöglichkeit nicht entsprochen werden, so muss die Abteilung Versicherung einspringen und Arbeitslosenunterstützung zahlen.

Muss die Arbeitsvermittlung sein und kann sie nicht entbehrt werden? Ja und nein. Ob sie aber in den augenblicklichen Zeiten dauernden wirtschaftlichen Niederganges ihren Zweck erfüllt, dazu kann nur ein glattes Nein die Antwort sein. Es handelt sich meines Erachtens zurzeit weniger darum, brotlosen Menschen Arbeit zu geben, als ihre für den Unterstützungsanspruch (erforderliche) Arbeitswilligkeit zu prüfen. (...)

Wer will arbeiten? Nicht ein Prozent der arbeitslosen Menschen scheut die Arbeit als solche, sondern scheut sie fast nur deshalb, weil die Art der Tätigkeit, die Dauer, überhaupt die ganzen Arbeitsbedingungen in keinem Verhältnis zu dem zu erzielenden Gewinn stehen. Gibt es nicht viele Arbeitslose, die arbeiten, nur arbeiten wollen, damit sie von der öden Langeweile befreit sein wollen? (...)

Und sind nicht auch Menschen, wie der Fachausdruck für die Arbeitsämter sagt, deshalb „arbeitsunwillig“, weil sie noch einen Berufsstolz haben? Solange Berufsstolz haben, bis sie sehen, dass mit Aufhören der Berufsarbeit auch der Stolz des Berufes aufhört und nur die bittere, nackte Wirklichkeit Platz greift, in der es heißt, beiß die Zähne zusammen, arbeite und verzweifle nicht, wenn du leben willst?

Der Betrieb beim Arbeitsamt ist eine Massenabfertigung. Eine Menge arbeitsloser Menschen, zum allergrößten Teil solche, mit einem durch die nun einmal vorliegenden Umstände verbittertem Wesen stellen sie dar. Alle haben eine bestimmte Nummer, alle sind sie nur Zahl, eine Zahl wie die andere. Niemand (besitzt) einen Funken mehr Recht, niemals eine individuelle Behandlung, die gerade diese der Not unverschuldet verfallenen Menschen bitter notwendig hätten. Der Massenbetrieb lässt das nicht zu, heißt es.

Dieser Mensch fasst ein lautes Wort als ungehörig auf, jener glaubt noch kleiner werden zu müssen, ohne sich einer Schuld bewusst zu sein, der letzte kennt keine andere Umgangssprache.

Der erste sieht den so sprechenden Angestellten darob als ungebildet an. Dem zweiten ist er ein brutaler Mensch, der seine Macht fühlen lassen will und sich in die Not der anderen nicht hineindenken kann oder ihr Elend zum Vorteil ausnutzen will. Dem dritten, dem Mann der Masse, ist das Wort wie jedes andere. (...)

Mich wundert es nicht im Geringsten, wenn einmal einer dieser Menschen aus der Reihe geht und sich auf unrechte Weise das erwirbt, was ihm fehlt. Aber was nützt es, das Gesetz verbietet es mit Recht.“

Anmerkungen

- ¹ Mit Schreiben vom 26. Januar 1992 stellte mir Herr Voß den Text zur Verfügung. Ich danke Herrn August Wietbrock, Arbeitsamt Soest, für die Mitteilung der Lebensdaten von Herrn Voß. Die Einschätzungen von Herrn Voß decken sich weitgehend mit denen von P. Otzen (LAA Mitteldeutschland, Erfurt): Die künftige Organisation der Arbeitsämter, in: SP Nr. 23/1928, Sp. 538-542.

13. Theodor Heuss - Konrad Adenauer - Kurt Georg Kiesinger

Einige führende Politiker der Bundesrepublik Deutschland hatten bereits während der Weimarer Republik engere Beziehungen zur damaligen Arbeitsverwaltung.

„Im Namen der deutschen Hochschule für Politik begrüßte deren Studienleiter Dr. Th. Heuss die Teilnehmer mit einigen warmen und kurzen Worten; besonderen Beifall fand seine Bemerkung, die Hochschule (...) habe auch weder Absicht noch Ehrgeiz, fertige Berufsberater als Kunstprodukte herzustellen.“¹

Der Redner sah es jedoch als eine der vornehmsten Aufgaben seiner Hochschule an, „auch neuen aufstrebenden Wissensgebieten eine Heimstätte zu schaffen“.² Im Frühjahr 1925 fand zum ersten Mal ein zehnwöchiger Lehrgang für Berufsberater statt,³ und zwar in der 1920 gegründeten „Deutschen Hochschule für Politik“ in Berlin. Mitbegründer, Dozent und (bis 1925) Studienleiter⁴ war der Staatswissenschaftler **Theodor Heuss** (1884-1963), von 1949 bis 1959 der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland. Ihm oblag die Leitung dieses Lehrganges - zusammen mit Fachkräften des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe sowie der Reichsarbeitsverwaltung. An den Lehrveranstaltungen beteiligte er sich aber nicht. Im Übrigen stimmte auch Theodor Heuss als Abgeordneter der Deutschen Demokratischen Partei am 07. Juli 1927 im Reichstag für das AVAVG.

Elly Heuss-Knapp (1881-1952), die Frau von Theodor Heuss, hatte sich bereits zu Beginn des Ersten Weltkrieges ehrenamtlich engagiert. Sie baute in Heilbronn eine Arbeitsbeschaffungsstelle für mehrere hundert heimarbeitende Kriegerfrauen auf, die so weder Almosen erbitten noch in Munitionsfabriken arbeiten mussten.⁵

Konrad Adenauer (1876-1967), von 1949 bis 1963 der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, wurde 1927 als Vertreter der öffentlichen Körperschaften Mitglied des Verwaltungsrates der Reichsanstalt.⁶ Er war seit 1907 Beigeordneter und von 1917 bis 1933 Oberbürgermeister von Köln, der zweitgrößten Stadt Preußens. Daneben amtierte er von 1921 bis 1933 als Präsident des Preußischen Staatsrates. Seine Partei (Zentrum) hatte ihn schon in den zwanziger Jahren als Kanzlerkandidaten ins Gespräch gebracht. Die anstehenden Aufgaben und Probleme der Arbeitsverwaltung dürften ihm bekannt gewesen sein, hatte doch Köln nicht nur eine kommunale Arbeitsvermittlung, sondern als erste deutsche Stadt 1896 eine freiwillige

Arbeitslosenversicherung eingerichtet.⁷ Wie stark Adenauer sich im Verwaltungsrat engagierte, ist nicht überliefert. Mitglied eines Unterausschusses ist er vermutlich nicht gewesen. Als im März 1932 der Verwaltungsrat verkleinert wurde, schied er als Beisitzer aus.

Wie Heuss aus Württemberg stammend, hat der um eine Generation jüngere **Kurt Georg Kiesinger** (1904-1988), Kanzler der Großen Koalition von 1966-1969, in Berlin Jura studiert. Während seines Referendariats verbrachte er 1932 - auf dem Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise und der Massenarbeitslosigkeit - zwei Wochen in einem Berliner Arbeitsamt und konnte dabei die Nöte der Arbeitslosen, aber auch der Mitarbeiter hautnah erleben. In seiner Autobiographie berichtete er einfühlsam über seine Erfahrungen:

„Dort traf ich so ungewöhnlich mürrische Beamte, dass ich sie schließlich nach dem Grund ihrer Verdrossenheit fragte. ‚Warten Sie ab, bis wir am Donnerstag auszahlen!‘ lautete ihre Antwort. Ich erlebte dann an einem winterlichen Vormittag Szenen, die mir das Elend jener Zeit geballt vor Augen brachten. Vor den Schaltern des Dienstraumes staute sich eine hasserfüllte, brodelnde Elendsmenge, aus der beständig Wutschreie gegen die Schalter flogen. Die Beamten, die dahinter geborgen und satt im Warmen saßen, waren für die Masse dieser proletarischen Reservearmee Repräsentanten eines Staates, in dem sie ohne Hoffnung hungerten und froren, denn was sie aus den öffentlichen Kassen erhielten, war in der Tat zu wenig zum Leben und zum Sterben zuviel.“⁸

Abbildung: 21

Anmerkungen

- ¹ Die Eröffnung des Lehrganges zur Ausbildung von Berufsberatern, in: AuB, Nr. 8/1925, S. 164.
- ² Knoff, Paul: Berufsberaterausbildung, in: AuB, Nr. 17/1925, S. 421.
- ³ Vergl. Kapitel 9. Die Hochschule war in der von Friedrich Karl Schinkel errichteten Bauakademie untergebracht.
- ⁴ *Die Hochschule war am 24. Oktober 1920 in Anwesenheit von Reichspräsident Friedrich Ebert eröffnet worden; Konrad Adenauer war Mitglied des Kuratoriums der Hochschule.* Vergl. Jäckh, Ernst/Suhr, Otto: *Geschichte der Deutschen Hochschule für Politik.* Berlin 1952, S. 14 f.
- ⁵ Heuss-Knapp, Elly: *Ausblick vom Münsterturm. Erlebtes aus dem Elsass und dem Reich.* Berlin-Tempelhof 1934, S. 103-107.
- ⁶ RAB I, 1928, Nr. 7, S. 54.
- ⁷ „*Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter*“, 1911 erweitert zur „*Versicherungskasse gegen Arbeits- und Stellenlosigkeit in Köln*“; vergl. Kumpmann, Karl: *Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung*, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Erster Band. Jena 1923, S. 813; s. a. Anm. 3 zu Kapitel 5.
- ⁸ Kiesinger, Kurt Georg: *Dunkle und helle Jahre. Erinnerungen 1904-1958.* Hg. von Reinhard Schmoeckel. Stuttgart 1989, S. 156.

14. Annäherung von Arbeitsämtern und Fürsorgeämtern

„Zur Verständigung über die Grenzfragen der Arbeitsgebiete des Städtischen Fürsorgeamts und des Arbeitsamts wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet.“¹

Nach der am 01. September 1929 in Frankfurt a. M. abgeschlossenen Vereinbarung verlegte das Fürsorgeamt sein „Büro für Arbeitsfürsorge“ in das Gebäude des Arbeitsamtes und gab ihm den Namen „**Arbeitsfürsorgestelle beim Arbeitsamt**“. Diese Stelle führte eine Kartei über alle arbeitsfähigen Fürsorgeempfänger (Wohlfahrtserwerbslosen), wobei das Arbeitsamt die Angaben nach Möglichkeit ergänzte. Die Arbeitsfürsorge leitete die bei ihr eingehenden offenen Stellen der städtischen Betriebe an die Arbeitsvermittlung weiter, die dann die Wohlfahrtserwerbslosen zumeist dorthin vermittelte. Kam eine Vermittlung nicht zustande, unterrichtete die Arbeitsvermittlung die Arbeitsfürsorge zwecks eventueller Prüfung; auch teilte sie ihr die Wohlfahrtserwerbslosen mit, die ihrer Meldepflicht nicht nachkamen. Zur Arbeitsgemeinschaft gehörten noch weitere Aufgaben, z. B. die städtischen Notstandsarbeiten, die Pflichtarbeit nach der Fürsorgeverordnung und nach dem AVAVG, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes sowie die Berufsberatung der in Fürsorge stehenden Jugendlichen.

In vielen anderen Kommunen waren zuvor schon ähnliche Vereinbarungen abgeschlossen worden, z. B. in Magdeburg, Bielefeld und Kiel.²

In welchem Zusammenhang standen diese Vereinbarungen?

Zunächst ist daran zu erinnern, dass es schon damals ein **dreigliedriges Unterstützungssystem** für Arbeitslose gab: Die Arbeitsämter zahlten nach dem AVAVG die beitragsfinanzierte „**Arbeitslosenunterstützung**“ (Arbeitslosengeld) und die zu vier Fünftel vom Reich und zu einem Fünftel von der Kommune finanzierte „**Krisenunterstützung**“ (Arbeitslosenhilfe); außerdem gewährten die Kommunen selbst nach der Fürsorge-Verordnung den Wohlfahrtserwerbslosen die „**Wohlfahrtsunterstützung**“ (Sozialhilfe). Fachleute kritisierten jedoch, dass sich die Bedürftigkeitskriterien der beiden Fürsorgeleistungen erheblich unterschieden.

§ 217 AVAVG sollte die Kommunen daran hindern, ihre Wohlfahrtserwerbslosen in Beschäftigungsverhältnisse zu bringen, durch die sie hauptsächlich wieder Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erwerben könnten. Bereits im April 1928 forderte der Verwal-

tungsrat in **vorläufigen Richtlinien** die Arbeitsämter dazu auf, mit den Kommunen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.³

Infolge der Weltwirtschaftskrise stieg ab 1929 auch die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen erheblich an. Ende August 1930 erhielten von den rund 3 Millionen Arbeitslosen schon über 445.000 Wohlfahrtshilfe.⁴ Die Kommunen sahen sich daher vor unlösbare finanzielle Probleme gestellt. Sie behaupteten, die Arbeitsämter würden die Wohlfahrtsempfänger bei der Arbeitsvermittlung benachteiligen, um den Haushalt der RA zu entlasten; die Arbeitsämter konnten dies jedoch widerlegen.⁵ Dazu wies die Hauptstelle 1931 in ihren „**Leitsätzen** zur Frage Wohlfahrtserwerbslose und öffentliche Arbeitsvermittlung“ auf den „außerordentlich scharfen Auslese-Prozess der Wirtschaft“ hin.⁶

Ab 1929 war die Reform der Arbeitslosenversicherung ein sozialpolitisches Dauerthema. Ende 1930 legten die SPD-Reichstagsfraktion und der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Landkreistag **Gesetzesentwürfe** zur Zusammenlegung der Krisenunterstützung und der Wohlfahrtshilfe zu einer „**Reichsarbeitslosenfürsorge**“ vor.⁷

Nach dem **SPD-Antrag** sollte die Prüfung der Bedürftigkeit von den Fürsorgeämtern, die sonstige Durchführung aber Aufgabe der Arbeitsämter sein, damit die Einheitlichkeit von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsvermittlung erhalten bleibe. Die Ausgaben hätten zur Hälfte das Reich, zur anderen Hälfte die Länder und Gemeinden tragen müssen.⁸

Eine **Gutachter-Kommission** beim Reichsarbeitsministerium übernahm zwar keinen der Vorschläge, empfahl jedoch, die Gemeinden von ihrem Anteil an der Krisenunterstützung zu entlasten.⁹ Aber selbst dazu kam es nicht.

Der Minister hatte allerdings im Oktober 1930 „ein enges Zusammenarbeiten der Arbeitsämter mit den Gemeinden“ gefordert.¹⁰ Um die beiden Fürsorgeleistungen „einander anzunähern“, verpflichtete der - mit der 3. Notverordnung vom 06. Oktober 1931 - im **§ 172 AVAVG** eingefügte **Absatz 3** die Gemeinden, die Arbeitsämter bei der Bedürftigkeitsprüfung für die Krisenunterstützung zu unterstützen.¹¹ Reichsanstalt und kommunale Spitzenverbände schlossen dazu umgehend eine Vereinbarung.¹² Die Verordnung vom 14. Juni 1932 intensivierte diese Zusammenarbeit, weil der neu gefasste Absatz den Gemeinden die eigenständige Prüfung der Hilfsbedürftigkeit übertrug.¹³ Diese Regelung galt bis zur Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 05. September 1939.¹⁴

Anmerkungen

- ¹ *Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitsamt und Fürsorgeamt in Frankfurt a. M.*, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 11-12/1929, S. 521 f.; ebenfalls in: Der Städtetag. Mitteilungen des Deutschen Städtetages, 24. Jg., 1930, S. 25 f.; DöA/Materialblätter der Arbeitsfürsorge, 1. Jg., Nr. 32, Januar 1930.
- ² *Eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Zusammenhangs zwischen Gemeinde und Arbeitsamt in Magdeburg*, in: Nachrichtendienst ... Nr. 10/1928, S. 383; Vereinbarung über Arbeitsfürsorge zwischen W. A. Bielefeld-Stadt und Arbeitsamt Bielefeld vom 01. Januar 1929, in: ebd. Nr. 3/1929, S. 135; Vereinbarung in Kiel über Beschäftigung von Wohlfahrtsunterstützungsempfängern, in: Materialblätter ..., ebd.
Vergl. dazu Hirschfeld, Dorothea (Direktorin bei der RA): Die Arbeitsfürsorge als gemeinsame Aufgabe von Arbeitsnachweis und Wohlfahrtspflege, in: SP Nr. 22/1928, Sp. 505-510.
- ³ Erlass 78/1928 vom 12. April 1928 sowie ergänzender Erlass zur „Zusammenarbeit mit der Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete der Arbeitsfürsorge“ vom 05. Dezember 1928 (120/28).
- ⁴ Elsas, Fritz: Das Problem der Wohlfahrtserwerbslosen - das Schicksal der Gemeinden, in: Der Städtetag ... Nr. 11/1930, S. 525. **Zu Fritz Elsas s. Kurzbiografie.**
- ⁵ Vergl. u. a. DöA/Das Arbeitsamt, Jg. 8, II, Sp. 190-196, 308-312, 366-372; sowie SP, Heft 50/1931, Sp. 1661-1664; DöA/Das Arbeitsamt, Jg. 8, Oktober 1931, Sp. 189-196.
- ⁶ Abgedruckt in: DöA/AloV, Jg. 8, April 1931, I, Sp. 15-17.
- ⁷ SP, Heft 5/1931, Sp. 143-145 und Heft 9/1931, Sp. 269-274.
Dazu auch Fischer (Nürnberg): Wann endlich Reichsarbeitslosenfürsorge?, in: DöA/AloV, Jg. 8, April 1931, Sp. 11-15; Broecker, Bruno: Neugestaltung der Arbeitslosenfürsorge. Vorschläge zur Vereinheitlichung von Krisenfürsorge und kommunaler Fürsorge für Arbeitslose, in: Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde, 7. Jg. 1930, S. 792-806.
- ⁸ Martini: Gestaltung der Reichsarbeitslosenfürsorge, in: SP Nr. 12/1931, Sp. 353-364 und Gerlach: Zum Problem der Reichsarbeitslosenfürsorge, ebd. Nr. 13/1931, Sp. 393-398.
- ⁹ Gutachten zur Arbeitslosenfrage. Dritter Teil. Unterstützende Arbeitslosenhilfe. Berlin 1931, S. 7 f.
- ¹⁰ Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose, vom 11. Oktober 1930, RGBI I 1930, Nr. 42; Erlass über Personenkreis und Dauer der Krisenfürsorge, vom 11. Oktober 1930, in: RABI I, Nr. 29/1930, S. 221. Grundsätze des Vorstandes der RA zur „Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Bedürftigkeitsprüfung in der Krisenfürsorge“, vom 17. Februar 1931 (Erl. 22/31).
- ¹¹ RGBI I 1931, S. 537.
Erlass des Reichsarbeitsministers über Dauer und Durchführung der Krisenfürsorge vom 23. Oktober 1931, in: RABI I, Nr. 30/1931, S. 250. Beisiegel, Philipp: Neue Vorschriften über die Krisenfürsorge, in: RABI II, Nr. 31/1931, S. 613-617.
- ¹² Vereinbarung über die Art des Zusammenwirkens der Arbeitsämter mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Prüfung der Bedürftigkeit Arbeitsloser vom 21. November 1931 (Erl. 105/31).

¹³ RGBI I 1932, S. 273.

Erlass des RAM über das Zusammenwirken ... vom 16. August 1932 (Erl. 70/32).

Jäger, Heinz/**Neuburger, Otto**: Gemeinde und Arbeitsamt in der Praxis der Arbeitslosenhilfe. Stuttgart, August 1932.

¹⁴ RGBI I 1939, S. 75.

15. Weltwirtschaftskrise und Arbeitsmarkt in Deutschland

Als am 25. Oktober 1929 der so genannte „Schwarze Freitag“ an der New Yorker Börse den Beginn einer Weltwirtschaftskrise und einer damit verbundenen weltweiten Rezession ankündigte, war noch nicht abzusehen, welche verheerende Folgen dies insbesondere für das Deutsche Reich haben sollte. Die Weltwirtschaftskrise eskalierte innerhalb kürzester Zeit zu einer **Gesellschafts- und Staatskrise** und endete in einem wirtschaftlichen und politischen Chaos. Im Verlauf dieser Krise setzte sich ein unheilvoller Kreislauf in Bewegung, ohne dass ein Ende abzusehen war. Nachlassende Gewinne, rückläufige Investitionen, ausfallende Nachfrage, Produktionsrückgänge und -einschränkungen, Firmenzusammenbrüche mit Massenentlassungen von Arbeitskräften sowie ein ununterbrochener Rückgang der Gesamtbeschäftigung waren zu beobachten.

Das auffälligste und dauerhafteste Merkmal dieser Weltwirtschaftskrise war aber die **Massenarbeitslosigkeit**. Die Ende 1929 einsetzende Entwicklung übertraf in Umfang und Heftigkeit alle bisher bekannten Schwankungen des Arbeitsmarktes. Die Zahl der Arbeitslosen stieg im Jahresdurchschnitt 1929 von 1,9 Millionen im Jahr 1930 auf 3 Millionen an, 1931 auf 4,5 Millionen und 1932 auf 5,6 Millionen. Der absolute Höchstwert wurde im Februar 1932 mit 6.128.429 Arbeitslosen erreicht. Dies bedeutete, dass zu diesem Zeitpunkt amtlichen Angaben zufolge etwa jeder dritte Lohnabhängige ohne Arbeit war.

Zu dieser von der Reichsanstalt erfassten Zahl kam noch eine geschätzte nicht registrierte, so genannte „**unsichtbare**“ **Arbeitslosigkeit** von etwa einer Million hinzu. Das Institut für Konjunkturforschung hielt die Zahl von einer Million unsichtbarer Arbeitsloser dagegen für entschieden zu niedrig und ging in seiner Schätzung von zwei Millionen aus.

Einen weiteren Aufschluss über die stetige Verschlechterung geben die Zahlen der **beschäftigten Arbeitnehmer**. So waren im März 1932 annähernd 4,9 Millionen Personen weniger beschäftigt als im März des Jahres 1929. Von den inzwischen nur noch 12,4 Millionen Beschäftigten waren zudem viele von **Kurzarbeit** betroffen. So musste die RA neben der steigenden Zahl der Arbeitslosen ständig auch mehr Kurzarbeiter aus ihren Mitteln finanzieren.

Der wirtschaftliche Niedergang hatte für breite Bevölkerungsschichten katastrophale Folgen. Jede zweite deutsche Familie war von dieser Wirtschaftskrise direkt oder indirekt betroffen. Die Auswirkungen fasst eine

Schilderung über die damaligen Lebensumstände von Nürnberger Metallarbeitern zusammen:

„Mit der Weltwirtschaftskrise 1929 begann (...) eine Zeit der dauernden Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes. Angesichts einer rasch wachsenden Zahl von Arbeitslosen wagte niemand, Überstunden zu verweigern oder gar ‚blau‘ zu machen. (...) Für die Erzählergeneration führten die Krisenjahre ab 1929 zu regelrechten Einbrüchen der bisher ohnehin nicht kontinuierlichen Berufskarriere. Kaum einer blieb von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit verschont. (...) Einige bezeichnen diese Phase bilanzierend als ‚schlimmste Zeit‘ in ihrem Leben, weil sie von Hoffnungslosigkeit und Zukunftsangst geprägt war.“⁴¹

Konjunkturell verschärft wurde diese Krise zudem durch die von Reichskanzler Brüning betriebene **Spar- und Deflationspolitik**, welche im starken Maße die Grundlagen der Sozialpolitik berührten. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wurden drastisch gekürzt, die Unterstützungsdauer verringert, die Versicherungsbeiträge erhöht und immer weitere Gruppen vom Anspruch ausgeschlossen.

Das ökonomische Desaster kann als auslösender Faktor und Startsignal für den Aufstieg der NSDAP angesehen werden. Daher war es kein Zufall, dass **Hitler** an die Macht gelangte. Die sozialen Bedingungen für sein Regime wurden in diesen Jahren gelegt.

Abbildungen: 27, 28

Anmerkungen

- ¹ Murko, Mathias: „Ich hab mich halt so durchgeschlagen“. Vom Arbeitsleben in den zwanziger Jahren, in: Centrum Industriekultur (Hg.), Arbeitererinnerungen, Begleitheft zur Ausstellung, Heft 4, Nürnberg 1984, hier S. 124.

Literatur

- Keese, Dietmar: Die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen für das Deutsche Reich in den Jahren 1925-1936, in: Conze, Werner/Raupach, Hans: Die Staats- und Wirtschaftskrise des Deutschen Reiches 1929/1933. Stuttgart 1967, S. 35-81.
- Kroll, Gerhard: Von der Wirtschaftskrise zur Staatskonjunktur. Berlin 1958.
- Nothaas, J.: Die Beschäftigung in der Krise, in: RABI II, Nr. 31/1932, S. 455-458.
- Rawicz, Erwin: Umfang und Struktur der berufsüblichen Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung, in: RABI II, Nr. 21/1931, S. 392-401.
- Reichsanstalt: Erster bis Fünfter Bericht (1929-1934).
- Rieger, Susanne: Die sozialen und politischen Folgen der Arbeitslosigkeit in Deutschland in den Jahren 1928-1933. Diplomarbeit, München 1993.
- Winkler, Heinrich A.: Der Schein der Normalität. Berlin/Bonn 1985.

(Susanne Rieger)

16. Sanierungsstrategien in der Arbeitslosenversicherung

Aufgrund der durch die Weltwirtschaftskrise sprunghaft angestiegenen Arbeitslosigkeit war eine Reform der Arbeitslosenversicherung unumgänglich. Die vorgesehene finanztechnische Ausstattung des 1927 in Kraft getretenen AVAVG hätte nur bei einer kontinuierlich positiven arbeitsmarktpolitischen Entwicklung ausgereicht. Die Arbeitslosenversicherung und die Reichsanstalt rückten in das Zentrum des politischen Interesses. Über die Konsolidierungsvorstellungen dieser Versicherung spitzten sich ab 1929/30 die innenpolitischen Auseinandersetzungen zu.

Unter der **großen Koalition** mit ihrem sozialdemokratischen Reichskanzler Hermann Müller begannen die ersten Sanierungsversuche, die Belastungen der RA zu verringern. Diese sollten der Anfang einer ganzen Reihe von Gesetzesänderungen sein, bis schließlich am Ende der Weimarer Republik kaum noch etwas von der Substanz des ursprünglichen Gesetzes übrig blieb.

Zunächst sollte der zusätzliche Bedarf an Leistungen durch die durch **Beitragserhöhung** erzielten Mehreinnahmen aufgefangen werden. An dem Streit der einzelnen Interessengruppen um die geplante Erhöhung des Beitragsatzes zerbrach die letzte parlamentarische Regierung. Mit der Kanzlerschaft Heinrich Brüning und der damit verbundenen „**Notverordnungspolitik**“ nach § 48 der Weimarer Verfassung begann eine Sanierungsetappe, welche sich auf eine rein fiskalische Konsolidierung beschränkte. Starker Abbau der Sozialleistungen war ein nachdrücklich genutztes Mittel für diesen Zweck. Deshalb wurde als erstes der Beitragssatz ab August 1930 auf 4,5 Prozent und ab Oktober des gleichen Jahres auf 6,5 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts angehoben, um die Finanzen der RA auf eine eigene Grundlage zu stellen und somit vom Reichshaushalt abzukoppeln, was im April 1931 dann auch endgültig vollzogen wurde. Dies bedeutete, dass sich ab dieser Zeit die Arbeitslosenversicherung ausschließlich aus den verfügbaren Beitragseinnahmen zu finanzieren hatte.

Durch die Notverordnungspolitik wurden die Leistungen für Arbeitslose einerseits **reduziert**, gleichzeitig aber auch die Anspruchsvoraussetzungen ständig **verschärft**.

So wurden Jugendliche, zunächst unter 17 Jahren, mit der zweiten Notverordnung vom 05. Juni 1931, dann unter 21 Jahren aus dem Leistungsbezug ausgeschlossen, soweit ihnen ein familiärer Unterhaltsanspruch zustand. Zugleich wurde der Ausschluss von verheirateten

Frauen aus den Versicherungsleistungen weiterhin forciert oder je nach Familienstand die Karenzzeit vor dem Leistungsbezug von zwei auf drei Wochen verlängert. Die vom neuen Kabinett Franz von Papens erlassene Notverordnung vom 14. Juni 1932 brachte nicht nur erneute Kürzungen der Arbeitslosenunterstützung um durchschnittlich 23 Prozent, sondern die Leistungen wurden generell nur noch für die Dauer von sechs Wochen gewährt.

Während sich von 1928 bis 1932 im Jahresdurchschnitt die Zahl der registrierten Arbeitslosen annähernd vervierfachte, sank die der **Leistungsempfänger** um etwa zwei Drittel von rund 61 **auf 19 Prozent**. Zwischen 1930 und 1933 stellten die zuständigen Leistungsträger infolge der Ausgrenzungsstrategie für 7,7 Millionen Arbeitskräfte die Leistungen ein und lehnten über zwei Millionen Anträge auf Unterstützung ab. Dies führte zur Kostenverlagerung auf die nachrangigen Leistungssysteme, wobei die Krisenfürsorge einen vergleichbaren Demontageprozess durchlief und immer breitere Bevölkerungsschichten an den Rand des Existenzminimums abrutschten. Die **kommunale Sozialfürsorge** unterstützte nun die Arbeitslosen.

In der letzten Phase dieser sozialen Einschnitte und des beständig steigenden Beitragsaufkommens erzielte die RA 1932/1933 einen **Überschuss** von fast 373 Millionen Reichsmark. Die Regierungen von Papen und später ebenso Schleicher setzten dennoch den Sozialabbau mit atemberaubender Geschwindigkeit fort, bei gleichzeitig zögerlichem Einsatz einer Arbeitsbeschaffungspolitik.

Abbildungen: 28, 29

Literatur

- Adamy, Wilhelm/Steffen, Johannes: „Arbeitsmarktpolitik“ in der Depression. Sanierungsstrategien in der Arbeitslosenversicherung 1927-1933, in: MittAB 3/1982, S. 276-291.
- Beisiegel, Philipp: Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge in der Notverordnung vom 06. Oktober 1931, in: RABI II, Nr. 29/1931, S. 594-597.
- Gutachten der Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage, 3 Teile. Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes. Berlin 1931.
- Hentschel, Volker: Die Sozialpolitik der Weimarer Republik, Düsseldorf 1987, S. 197-217.
- Herrmann (1993)*
- Lehfeldt, Bernhard: Die Reform der Arbeitslosenversicherung durch das Gesetz vom 12. Oktober 1929, in: RABI II, Nr. 30/1929, S. 435-442.
- ders.: Die Bedeutung der Notverordnung vom 01. Dezember 1930 für die Arbeitslosenversicherung, in: RABI II; Nr. 36/1930, S. 549 ff.
- ders.: Die Arbeitslosenhilfe nach der Notverordnung vom 14. Juli 1932, in: RABI II, Nr. 18/1932, S. 225-229.
- Preller (1949)*
- Reichsanstalt (...): Erster bis Fünfter Bericht (1929-1934).
- Rieger, Susanne: Die sozialen und politischen Folgen der Arbeitslosigkeit in Deutschland in den Jahren 1928-1933. Diplomarbeit, München 1993.
- Ströhl, Beatrice/Möller, Ulrich/Kühl, Jürgen: Sanierungsstrategien in der Arbeitslosenversicherung, in: MatAB 2/1986.
- Syrup, Friedrich: Sanierung der Arbeitslosenhilfe. Berlin 1930.
- ders.: Die finanzielle Bedeutung der Arbeitslosenhilfe im Deutschen Reich, in: RABI II, Nr. 1/1932, S. 1-7.
- Weigert, Oscar: Die unterstützende Arbeitslosenhilfe in der Notverordnung vom 05. Juni 1931, in: RABI II, Nr. 16/1931, S. 277-280.

(Susanne Rieger)

17. Der „Freiwillige Arbeitsdienst“ gegen die Jugendarbeitslosigkeit

Der Begriff „Arbeitsdienst“ ist heute noch politisch belastet: Zu sehr wurde diese Idee durch den nationalsozialistischen „Reichsarbeitsdienst“ (RAD) missbraucht. Dagegen ist kaum bekannt, dass zuvor die Reichsanstalt ab 1931 einen „Freiwilligen Arbeitsdienst“ (FAD) als zusätzliche Aufgabe erhalten hatte.

Schon nach dem Ersten Weltkrieg hatte man in Deutschland über die Einführung eines Arbeitsdienstes für die arbeitslosen Jugendlichen diskutiert.¹ Da in der Weltwirtschaftskrise die Zahl der jugendlichen Arbeitslosen bald die Millionengrenze überschritt, wurde dieser Vorschlag wieder aufgegriffen. Vertreter der Arbeitsbehörden lehnten aber eine Arbeitsdienstpflicht noch im Januar 1931 entschieden ab.² Als Reichskanzler Heinrich Brüning mit der **2. Notverordnung vom 05. Juni 1931** die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung für Jugendliche unter 21 Jahren grundsätzlich strich, führte er - gewissermaßen als Ausgleich - mit dem § 139a AVAVG den freiwilligen Arbeitsdienst als weitere **Aufgabe der Reichsanstalt** ein:³

Gefördert wurden nur gemeinnützige, zusätzliche Arbeiten „mit arbeitspädagogischem und jugendfürsorgerischem“ Zweck⁴ für die Dauer von bis zu zwanzig Wochen. Die Arbeitslosen erhielten in dieser Zeit ihre Unterstützung weiter. **Die Teilnahme war „uneingeschränkt“ frei:** Ein Arbeitsloser konnte - ohne Sanktionen befürchten zu müssen - die Teilnahme verweigern oder abbrechen. Zuständig für die Anerkennung der Arbeitsdienste waren die Landesarbeitsämter. Vor allem die Städte und Gemeinden, aber auch Jugend- und Sportverbände sowie konfessionelle und soziale Organisationen engagierten sich im FAD.

Bis zum 31. Juli 1932 anerkannten die LAÄ 5.633 Maßnahmen mit 166.286 Arbeitsdienstwilligen. Die Dauer lag im Durchschnitt bei 10 Wochen. Insgesamt waren bis zu diesem Termin 6,8 Millionen Tagewerke geleistet worden. Die Schwerpunkte bildeten: Bodenverbesserung, Errichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, Verbesserung von Verkehrswegen, Forstarbeiten, Bau von Spiel- und Sportplätzen sowie von Bade- und Schwimmanstalten zur Hebung der Volksgesundheit. Arbeitslose Frauen führten vor allem Koch- und Wäschearbeiten aus. Die Reichsanstalt hatte dafür knapp 12 Millionen Reichsmark ausgezahlt.⁵

In den folgenden Monaten entwickelte sich der FAD jedoch immer mehr in Richtung des späteren RAD: Nach dem erzwungenen Rücktritt von Reichskanzler Brüning folgte ihm Franz von Papen, Vertreter einer auto-

ritären und reaktionären Politik. Mit der **Verordnung vom 14. Juni 1932**⁶ erweiterte er den (noch freiwilligen) Arbeitsdienst. Man beteiligte jetzt nicht nur arbeitslose Jugendliche, sondern **alle Personen unter 25 Jahren**:

*„Der freiwillige Arbeitsdienst gibt den jungen Deutschen die Gelegenheit, zum Nutzen der Gesamtheit in gemeinsamen Dienste freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich körperlich und geistig zu ertüchtigen.“*⁷

Präsident Syrup wurde zum **Reichskommissar**, die Präsidenten der Landesarbeitsämter zu Bezirkskommissaren für den freiwilligen Arbeitsdienst ernannt. Die Reichsanstalt hatte den FAD als Auftragsangelegenheit durchzuführen. Im Gegensatz zur Verordnung von 1931 waren nun die Selbstverwaltungsorgane nicht mehr zu beteiligen. Auf diese Weise umging die neue Regierung vor allem die kritischen Einwände der Gewerkschaften, denn immer mehr missbrauchten Wehrverbände und nationalistische Organisationen den Arbeitsdienst zu verdeckten Militärübungen.⁸

Die Träger der Maßnahmen erhielten einen wochentäglichen Fördersatz von zwei Reichsmark für jeden Teilnehmer. Den Gegenwert dieses Betrages mussten sie den Arbeitsdienstwilligen in voller Höhe als Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld zukommen lassen. Neben der etwa 6-stündigen „ernsten Arbeit“ sollten die Jugendlichen die Gelegenheit erhalten, „sich geistig zu bilden und sportlich zu betätigen“.⁹

Angestrebt wurde daher die Unterbringung in möglichst **geschlossenen Lagern**:

*„In geschlossenen Lagern wird die Weckung und Förderung des kameradschaftlichen Geistes, der als nationales Lebensideal der deutschen Jugend anzusehen ist, ganz wesentlich erleichtert.“*¹⁰

Der FAD erreichte seinen zahlenmäßigen Höhepunkt im **November 1932** mit 7.892 Maßnahmen und 285.494 Beschäftigten.¹¹

Die Hitler-Regierung entzog bald nach ihrem Machtantritt der Reichsanstalt den FAD und ernannte einen neuen Reichskommissar. Mit dem **Reichsarbeitsdienstgesetz** vom 26. Juni 1935 wurden schließlich alle Jugendlichen ab 18 Jahren zu einem sechsmonatigen „Ehrendienst“ in einer eigenständigen Organisation verpflichtet.¹²

Abbildung 30

Anmerkungen

- ¹ Vergl. u. a. DAD, Nr. 3/1919-20, S. 38 sowie Schlederer, Max: Die Arbeitsdienstpflicht, in: AuB-Ausgabe A, Nr. 5/1925, S. 82-84; Nr. 6/1925, S. 106-112; Nr. 7/1925, S. 130-136; vergl. auch Jelinek-Gemmer, Gabriele: Der „Freiwillige Arbeitsdienst“ als Aufgabe der Reichsanstalt. Diplomarbeit, Mannheim, 2003.
- ² Gutachten der Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage. Zweiter Teil, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung. Berlin April 1931, S. 7 f.
Lehfeldt, Bernhard: Die Arbeitsdienstpflicht, in: RABI II; Nr. 3/1931, S. 17-22.
- ³ RGBI I 1931, S. 279; dazu die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931, RGBI I 1931, S. 398; Durchführungsbestimmungen des Präsidenten der RA vom 29. Juni 1931, RABI I, Nr. 23/1931, S. 180-183.
Benda: Zur Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931, in: RABI II; Nr. 21/1931, S. 377-381.
- ⁴ Vierter Bericht der RA, S. 46.
- ⁵ v. Funcke: Ein Jahr freiwilliger Arbeitsdienst, in: RABI II, Nr. 25/1932, S. 361-365.
- ⁶ Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden; RGBI I 1932, S. 273.
- ⁷ Artikel 1 der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, RGBI I, S. 352.
- ⁸ Wende: Die Neuregelung des freiwilligen Arbeitsdienstes, in: RABI II, Nr. 22/1932, S. 317-319.
Syrup, Friedrich: Der freiwillige Arbeitsdienst für die männliche deutsche Jugend; in: RABI II, Nr. 27/1932, S. 381-390; Ehlert, Margarete: Der freiwillige Arbeitsdienst der weiblichen Jugend, in: RABI II, Nr. 33/1932, S. 480-483; Jaerisch: Die Neugestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes, in: AuB-Ausgabe A, Nr. 17/1932, S. 256-258 und Nr. 18/1932, S. 285-289.
- ⁹ § 4 der Ausführungsbestimmungen vom 02. August 1932, RGBI I 1932, S. 392.
- ¹⁰ Fünfter Bericht der RA, S. 35.
- ¹¹ Ebd.
- ¹² RGBI I 1933, S. 769.
Am 24. Dezember 1932 hatte Reichspräsident von Hindenburg noch zum „Notwerk der deutschen Jugend“ aufgerufen, dem aber keine große Bedeutung mehr zukam; RABI I, Nr. 36/1932, S. 277-279.

IV. Pervertierung in der NS-Zeit

*„Der Blick des Forschers fand nicht selten mehr,
als er zu finden wünschte.“*

(G. E. Lessing)

18. Die Arbeitsämter in der „Arbeitsschlacht“

„Wenn es als Beweis überlegener Kriegsführung gelten kann, dass die eingeleiteten Kampfhandlungen genau so verlaufen, wie es sich die Heeresleitung am Kartentisch errechnet hat, so müssen die bisherigen Abschnitte der deutschen Arbeitsschlacht als strategische Musterleistungen gewertet werden.“¹

Schnelle Erfolge, gegebenenfalls propagandistisch überhöht, benötigten die Nationalsozialisten, um ihre Macht zu erhalten und zu festigen. Ein 1933 eingeleitetes **Arbeitsbeschaffungsprogramm** mit über 5 Milliarden Reichsmark sollte einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Dabei profitierte die Regierung auch von den erst 1933 anlaufenden Programmen ihrer Vorgängerinnen und einer im Frühjahr sich belebenden Konjunktur.² Von Anfang an versuchte Hitler zugleich, seine allgemeinen **politischen Ziele** zu verwirklichen: Förderung der Landwirtschaft (Blut- und Boden-Ideologie), Festlegung der Frauen auf die Mutterrolle, Aufrüstung und Krieg. Bereits am 08. Februar 1933 forderte er, dass alle Maßnahmen in den Dienst der „Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes“ gestellt werden müssten.³

Eine Schlüsselrolle in der Arbeitsbeschaffungspolitik erhielt die Reichsanstalt, indem sie insbesondere folgende Aktionen steuerte:

1. Bereits Anfang März 1933 wurde die **Landhilfe** eingeführt. Jugendliche Arbeitslose halfen in landwirtschaftlichen Betrieben als zusätzliche (!) Arbeitskräfte für 6 bis 12 Monate. Dafür gewährte die RA den Betrieben eine Beihilfe. Im Oktober 1933 erreichte man den Höchststand von etwa 165.000 Landhelfern.⁴
2. Gleichzeitig hielten die Nazis den 1931 eingerichteten **Freiwilligen Arbeitsdienst** bei (August 1933 ca. 257.000 Teilnehmer), gliederten ihn aber aus der RA aus. Ab 1934 unterstützte die RA finanziell nur noch den Arbeitsdienst der Frauen, der aber zahlenmäßig bedeutungslos blieb.⁵

3. Drastisch erhöhte die RA 1933 die **Fortbildungsmaßnahmen**, speziell für jugendliche Arbeitslose. An den - lediglich wenige Wochen dauernden - Lehrgängen nahmen im Haushaltsjahr 1933/34 über 411.000 Erwerbslose teil, im Haushaltsjahr 1935/36 waren es nur noch knapp 170.000.⁶

4. Die größte Entlastung brachte das „Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit“ vom 01. Juni 1933. Dabei förderte die RA verschiedene **Notstandsarbeiten**.⁷ Während im November 1933 ca. 400.000 Arbeitslose eine Beschäftigung fanden (Jahreshöchststand), waren es im April 1934 über 600.000⁸ (genereller Höchststand). Aber bereits 1935 schränkte die RA auch hier die Förderung ein und verringerte die Teilnehmerzahl ab Sommer 1936 auf unter 100.000. Sie gewährte außerdem Darlehen für den Bau von Landarbeiterwohnungen und Eigenheimen.⁹

5. Im Rahmen ihrer „Doppelverdiener-Kampagne“¹⁰ wollten die Nationalsozialisten mit diesem Gesetz auch die Frauenerwerbstätigkeit, insbesondere der verheirateten, bekämpfen, indem sie ein **Ehestandsdarlehen** einführten.¹¹ Daneben förderte das Regime den Wechsel von Frauen in die Hauswirtschaft durch Steuervergünstigungen und Befreiung von der Arbeitslosenversicherung.¹² Ab 1934 sorgte das **Hauswirtschaftliche Jahr** der Schulabgängerinnen für eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktes.¹³ Ein echter Beschäftigungsrückgang trat zwar nicht ein, allerdings nahm in den folgenden Jahren die Beschäftigung bei den Frauen nicht so stark zu wie bei den Männern.¹⁴

6. 1934 ging das NS-Regime von der Arbeitsbeschaffung zur **Arbeitslenkung** über. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen war von März 1933 auf März 1934 von 5,6 Mill. auf 2,8 Mill. zurückgegangen. Für einige Regionen und Berufs- sowie Altersgruppen verlief die Entwicklung jedoch nicht so günstig.¹⁵ Mit dem „Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes“ vom 15. Mai 1934¹⁶ und mit weiteren Regelungen konnten die Arbeitsämter
 - a) den Austausch jugendlicher Beschäftigter zugunsten älterer Arbeitsloser erzwingen,
 - b) den Zuzug in Regionen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit erschweren, z. B. nach Berlin und Hamburg,
 - c) beruhsfremd beschäftigte Fachkräfte in die Landwirtschaft und Metallwirtschaft zurückholen.¹⁷

Die entscheidende Ursache für den - nach außen hin glänzenden - Aufschwung lag aber nicht in den genannten Maßnahmen, sondern in der bereits 1933 (zunächst versteckt) begonnenen **Rüstungspolitik**.¹⁸ Während die Reichsregierung 1932 nur 0,6 Mrd. RM (8,2 % der Reichsausgaben) für die Rüstung ausgegeben hatte, waren es im Jahr 1938 schon 17,2 Mrd. RM (61 %).¹⁹ Gleichzeitig erhöhte sich der Schuldenstand des Reiches von 12,2 Mrd. auf 31,5 Mrd. RM.²⁰ Daneben verminderte auch die 1935 eingeführte Wehrpflicht die Unterbeschäftigung, bzw. verschärfte den sich ab 1936 abzeichnenden allgemeinen Arbeitskräftemangel.²¹

Abbildungen 34, 35, 36, 37

Anmerkungen

- ¹ Krohn (Johannes): Der dritte Abschnitt des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit, in: Alhi, Nr. 1/1934, S. 3 (-5).
Zur Rolle der Arbeitsämter in der NS-Zeit liegen u. a. folgende Diplomarbeiten vor: Peter, Andrée: Arbeitsamt Detmold und der lippische Arbeitsmarkt in der Zeit von 1933-1945. Mannheim, 2001; Bussmann, Nicolai: Geschichtliche Entwicklung der Arbeitsverwaltung in der NS- und Nachkriegszeit in Westfalen am Beispiel des Arbeitsamtes Münster. Mannheim, 2003; Losse, Michael: Arbeitsmarktentwicklung und Arbeitseinsatzpolitik in Mannheim während der NS-Zeit und nach dem Krieg. Mannheim, 2003.
- ² Papen-Plan von 1932 und dessen Aufstockung durch v. Schleicher, vergl. u. a. F.-W. Henning. Das industrialisierte Deutschland 1914 - 1992. 8. Auflage, Paderborn u. a. 1993, S. 138 ff.
- ³ Kabinettsitzung am 08. Februar 1933, zitiert in: Ian Kershaw: Hitler 1889-1936. Stuttgart 1998, S. 563.
- ⁴ Erlass vom 03. März 1933, in RABI I, Nr. 8/1933, S. 77 f.; Ehlert, Margarete: Landhilfe, in: RABI II, Nr. 9/1933, S. 105-108; Wiedwald, Rudolf: Ein Jahr Landhilfe, in: RABI II, Nr. 9/1934, S. 95-98.
- ⁵ Vergl. auch Kapitel 17.
Fünfter Bericht der RA, S. 34 f.; Siebenter Bericht der RA, S. 32 ff.
- ⁶ Siebenter Bericht der RA, S. 26 ff.; Achter Bericht der RA, S. 26 ff.
- ⁷ RGBI I 1933, S. 323-329; nach dem Staatssekretär im RFM auch Reinhardt-Programm genannt. *Am 21. September 1933 wurde ein „Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit“ erlassen*, RGBI I 1933, S. 651 ff. Reinhardt, Fritz: Die Arbeitsschlacht der Reichsregierung. Berlin 1933; ders.: Generalplan gegen die Arbeitslosigkeit. Oldenburg 1933; Stephan: Arbeitsbeschaffung durch das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, in: RABI II; Nr. 19/1933, S. 268-271.
- ⁸ Achter Bericht der RA, S. 35-38; Neunter Bericht der RA, S. 47-50.
- ⁹ Sechster Bericht der RA, S. 38.
- ¹⁰ *Die Doppelverdiener-Kampagne gegen berufstätige Ehefrauen wurde schon in den frühen zwanziger Jahren ausgelöst.*
Generell zur Frauenarbeit vergl. u. a. Winkler, Dörte: Frauenarbeit im „Dritten Reich“. Hamburg 1977.
- ¹¹ *Es wurde ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 1.000 RM, und zwar in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gewährt, wenn Frauen ihre Erwerbstätigkeit mit ihrer Heirat aufgaben. Zurückzahlen war es im Laufe von acht bis neun Jahren. Für jedes Kind wurden 250 RM erlassen*, vergl. Durchführungsverordnung vom 20. Juni 1933, RGBI I 1933, S. 377 ff.
- ¹² Gesetz zur Befreiung der Hausgehilfinnen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 12. Mai 1933, RGBI I 1933, S. 265.
- ¹³ Erlass vom 05. Mai 1933, in: RABI I, Nr. 15/1934, S. 130 ff. Thomae, Margarete: Hauswirtschaftliches Jahr für Mädchen, in: Alhi, Nr. 9/1934, S. 140 ff.
- ¹⁴ *Vom März 1933 bis März 1938 stieg die Zahl der beschäftigten Frauen von ca. 4,6 Millionen auf ca. 5,8 Millionen, die der beschäftigten Männer von ca. 7,9 Millionen auf 13,0 Millionen*, in: Berichte der RA Nr. 5, S. 8 und Nr. 10, S. 4.
- ¹⁵ Sechster Bericht der RA, S. 2-12.
- ¹⁶ RGBI I 1934, S. 381.

-
- ¹⁷ Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934, RGBI I 1934, S. 786; Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt (...) über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934, RAB I, Nr. 25/1934, S. 202 ff.
Syrup, Friedrich: Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes, in: Alhi, Nr. 5/1934, S. 68 f.; ders.: Die gesetzgeberischen Maßnahmen der Reichsanstalt (...) im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit (...), in: RAB II, Nr. 25/1934, S. 333-338; ders.: Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung als Aufgaben des nationalsozialistischen Staates, in: Alhi, Nr. 14/1934, S. 214-220.
In Wirtschaftszweigen, in denen sich die Arbeitslosigkeit verhärtete, z. B. in der Textilindustrie, wurde die Arbeitszeit verkürzt und dafür die Kurzarbeiterunterstützung verstärkt.
- ¹⁸ Auch der **Autobahnbau** hatte nicht die Bedeutung, die ihm die nationalsozialistische Propaganda zumaß. Erst im Sommer 1934 stieg die Zahl der Beschäftigten über 50.000; der Höchststand wurde im Sommer 1936 mit etwa 125.000 erreicht; vergl. Birkenholz, Carl: Die „Sozialpolitischen Bedingungen“ für die Baustellen der Reichsautobahnen und Reichsstraßen, in: RAB II, Nr. 25/1937, S. (279-)281. Dazu auch Schütz, Erhard/Gruber, Eckhard: Mythos Reichsautobahn. Bau und Inszenierung der „Straßen des Führers“ 1933-1941. Berlin 1996.
- ¹⁹ Ch. Bettelheim: Die deutsche Wirtschaft unter dem Nationalsozialismus. Münster 1974, S. 327, zitiert in: Kühnl, Reinhard: Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten. 5. Auflage, Köln 1980, S. 257.
- ²⁰ Vespignani, Renzo: Nach den Zwanziger Jahren: Faschismus. Berlin 1976, S. 14; vergl. auch Henning (s. Anm. 2), S. 170 ff.
- ²¹ Syrup, Friedrich: Die Auswirkungen der allgemeinen Wehrpflicht und der zweijährigen Dienstzeit auf den Arbeitseinsatz unserer erwerbstätigen Jugend, in: Alhi, Nr. 17/1936, S. 282-287.

19. Anfang und Ende der Selbstverwaltung

„An deren Verwaltung sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig zu beteiligen“.

Schon die **Anordnung über Arbeitsnachweise** (des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung) vom 09. Dezember 1918¹ führte für die (damals noch) kommunalen Arbeitsnachweise die paritätische Selbstverwaltung ein.

Nach dem **Arbeitsnachweisgesetz** vom 22. Juli 1922² waren dann drittelparitätisch besetzte Gremien möglich: Auf der unteren Ebene, in den „Arbeitsnachweisämtern“, und auf der mittleren Ebene, den „Landesämtern für Arbeitsvermittlung“, gab es jeweils einen „Verwaltungsausschuss“. Im „Reichsamt für Arbeitsvermittlung“, der späteren Hauptstelle, hieß das Gremium „Verwaltungsrat“. Die Errichtungsgemeinden waren „berechtigt, in den Verwaltungsausschuss Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden“, während die Landesregierungen Beauftragte in den Verwaltungsausschuss des Landesamtes entsenden konnten, die aber ebenfalls „keine beschließende Stimme“ hatten. Der Verwaltungsrat musste dagegen drittelparitätisch besetzt sein.

Darüber hinaus waren in den Dienststellen für jede Fachabteilung ein „Fachausschuss“ aus Vertretern der für das Fach zuständigen beruflichen Vereinigungen zu bilden.

Das **Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** vom 16. Juli 1927 (AVAVG)³ machte die Drittelparität verbindlich. Gegenüber den ab 1952 geltenden Bestimmungen bestanden zwei wesentliche Unterschiede:

- 1) Der Leiter der Dienststelle war zugleich „Vorsitzender“ des Selbstverwaltungsorgans. Präsident Syrup war daher zusätzlich Vorsitzender des Verwaltungsrates und des Vorstandes.
- 2) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften durften bei Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung nicht mitstimmen.

Der Vorstand hatte jeweils fünf, der Verwaltungsrat jeweils sechzehn „Beisitzer“. Beide Organe bildeten Unter- bzw. Fachausschüsse. Insgesamt gab es - bei 361 Arbeitsämtern und 13 Landesarbeitsämtern - fast 13.000 Beisitzer und Stellvertreter.⁴ Nach dem Gesetz sollten auch Frauen beteiligt sein. In die Organe der Hauptstelle entsandten aber nur die Gewerkschaften Beisitzerinnen.⁵

Neben **Konrad Adenauer** (s. Kapitel 13) war Mitglied im Verwaltungsrat auch der Gewerkschaftssekretär **Hans Böckler** (1875-1951), der gleichzeitig auch als Beisitzer in den Verwaltungsausschüssen des Landesarbeitsamtes Westfalen (Dortmund) wie auch des Landesarbeitsamtes Rheinland (Köln) amtierte. Hans Böckler wurde 1949 der erste Vorsitzende des neu gegründeten Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).

Mit der „**Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung**“ vom 21. März 1932⁶ änderte die Reichsregierung die Zuständigkeiten der Organe erheblich. Während das Gesetz von 1927 eine Doppelmitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Vorstand noch verboten hatte, wurde diese jetzt sogar gewünscht: Der Vorstand sollte sich nun als Unterausschuss des auf 40 Mitglieder verkleinerten Verwaltungsrates betätigen; dazu erhielt er viele weitere Zuständigkeiten.⁷

Die Nationalsozialisten beseitigten auf der Grundlage der Verordnung vom 18. März 1933⁸ schrittweise die Selbstverwaltung. Mit **Erlass vom 10. November 1933** erhielt Präsident Syrup definitiv deren bisherigen Befugnisse.⁹

Insbesondere das Schicksal eines Mitgliedes verkörpert das Wirken der Selbstverwaltung in der Weimarer Republik und die nationalsozialistische Katastrophe:

Fritz Elsas (s. Kurzbiografie) war als städtischer Rechtsrat ab 1918 Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Stuttgart. Bis 1926 amtierte er zusätzlich als Vorsitzender des Verbandes Württembergischer Arbeitsnachweise. Von 1922 bis 1927 saß er als Vertreter der öffentlichen Körperschaften auch im Verwaltungsrat, danach bis 1932 im Vorstand.¹⁰

Wie Fritz Elsas wurde auch der Gewerkschafter **Wilhelm Leuschner** (geb. 1890) wegen seiner Beteiligung im Widerstand (im September 1944) hingerichtet. Leuschner war kurze Zeit der Vertreter von Hans Böckler im Verwaltungsrat gewesen.¹¹

Abbildungen 16, 24

Anmerkungen

¹ § 1, RGBI 1918, S. 1421.

² RGBI I 1922, S. 657.

³ RGBI I 1927, S. 187.

⁴ Erster Bericht der RA, S. 47.

⁵ Verzeichnis der Mitglieder (Stand 1. März 1928), in: RABI I, Nr. 7/1928, S. 53 f.

„Absolut ungenügend“ war die Präsenz der Frauen in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter. Nur 17 von 333 Plätzen (einschl. Stellvertreter) wurden von ihnen besetzt; SP Nr. 38/1928, Sp. 918 f.

Clara Mleinek, Gewerkschaftliches Vorstandsmitglied der Reichsanstalt, berichtete von 1927 bis 1933 regelmäßig über die Arbeit der Hauptstellen-Organe in der Fachzeitschrift Soziale Praxis.

⁶ RABI I, Nr. 9/1932, S. 45-48; Lehfeldt, Bernhard: Die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung, in: RABI II, Nr. 10/1932, S. 123-126.

⁷ Verzeichnisse, in: RABI I, Nr. 20/1932, S. 142-144, sowie als Beilage zur Dienstlichen Mitteilung 52/32.

⁸ Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege, Kapitel XIX, RGBI I 1933, S. 122; Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933, RGBI I 1933, S. 283; Erlass des Reichsarbeitsministers vom 09. Mai 1933 als Runderlasse Nr. 42/33, sowie 47/33, 48/33 und 77/33.

⁹ Erlass des Reichsarbeitsministers zur Übertragung von Befugnissen auf den Präsidenten der Reichsanstalt (...), RABI I 1933, S. 288, auch als Runderlass Nr. 88/33.

¹⁰ Verzeichnis der Beisitzer, in: RABI I, Nr. 23-24/1922, S. 700; AuB, Nr. 1/1926, S. 22.

Vergl. auch Elsas, Fritz: Selbstverwaltung in der Organisation des städtischen Arbeitsamtes Stuttgart, in: RABI (NAT), Nr. 13/1921, S. 493-496.

¹¹ Zu Leuschner vergl.: Steinbach, Peter: Wilhelm Leuschner, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, Nr. 12/2002, S. 706-715; Jaeckel, Hartmut: Menschen in Berlin. Das letzte Telefonbuch der alten Reichshauptstadt 1941. Stuttgart-München 2000, S. 251-253.

20. Nationalsozialistische „Personalsäuberungen“

„Es ist nicht erforderlich, dass der Beamte oder Angestellte Pg. ist; aber durchaus erforderlich, dass er Nationalsozialist ist, d. h. dass er sein Herz der neuen Weltanschauung geöffnet hat und es in dem großen Erlebnis der nationalsozialistischen Revolution mitschwingen lässt.“¹

Wenn es um die Rolle der Arbeitsverwaltung im Dritten Reich geht, ist es unumgänglich, ebenso deren Personalpolitik beispielhaft an einigen Maßnahmen und betroffenen Personen zu beleuchten. NSDAP-Mitglieder und Anhänger gab es auch in der Reichsanstalt bereits vor 1933. Aber erst nach den für Hitler erfolgreichen Reichstagswahlen im September 1930 traten sie offen für ihre Partei ein und gründeten in manchen Dienststellen Betriebszellen.²

Im Arbeitsamt München war **Otto Neuburger**³ Leiter der Arbeitsvermittlung und stellvertretender Leiter des Amtes. Er war jüdischer Herkunft und Mitglied der SPD, für die Nazis also aus zweifacher Sicht Zielscheibe ihrer Agitation. Neuburger war nach Wirtschaftsstudium und Weltkriegsteilnahme 1921 in das (damals noch städtische) Arbeitsamt München eingetreten. In der RA hatte er sich bald einen Namen gemacht durch seine zahlreichen Veröffentlichungen. Er war Mitverfasser von Kommentaren, u. a. zum AVAVG, Herausgeber berufskundlicher Publikationen und Mitarbeiter in den diversen Fachzeitschriften der Arbeitsverwaltung.⁴ Er hatte sich also nicht nur um das Arbeitsamt München, sondern auch um die Entwicklung der gesamten Arbeitsverwaltung verdient gemacht.

Am 11. März 1933 versuchte die SA mit Hilfe der Betriebszelle des Arbeitsamtes Neuburger und andere Mitarbeiter, z. B. den späteren Oberbürgermeister von München Thomas Wimmer, in „Schutzhaft“ zu nehmen. Dies misslang, Neuburger war gewarnt worden und nach Berlin geflohen. Dort wurde er zunächst von der Hauptstelle wohlwollend geschützt, man gewährte ihm Urlaub. Als jedoch im April das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ verkündet wurde, durch das alle Regimegegner und Juden aus dem Öffentlichen Dienst vertrieben werden sollten,⁵ wurde er offiziell entlassen. Das von Präsident Syrup am 01. August 1933 unterzeichnete Kündigungsschreiben - ohne Anrede, Bedauern und Dank für seine zwölfjährige Arbeit - zitierte nur die einschlägigen Paragraphen des Gesetzes. Der interne Vermerk wiederholte fast wörtlich ein Pamphlet der Münchener Betriebszelle, in dem diese am 31. März die Entlassung Neuburgers gefordert hatte.⁶

Ein schlimmes Schicksal erlitt **Alexander Schwab**, Pressesprecher der Hauptstelle von 1929 - 1933. Er war - wie der spätere Bundeskanzler Willy Brandt - Mitglied der Sozialistischen Arbeiterpartei (SAP). Wegen seiner Mitarbeit im politischen Widerstand wurde er zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Während des Krieges ist er im Alter von 56 Jahren im Zuchthaus Zwickau ums Leben gekommen.⁷

Von den etwa 26.500 Mitarbeitern der RA wurden auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. April 1933 bis zum Frühjahr 1934 über 3.455 entlassen oder in den Ruhestand versetzt.⁸ Darüber hinaus wurde auch "einer größeren Zahl von Angestellten das Dienstverhältnis auf Grund des Tarifvertrages zum nächstzulässigen Zeitpunkt gekündigt."⁹ Silverman schätzt, dass insgesamt mindestens **6.000 Mitarbeiter**, also etwa **22 Prozent, entlassen** worden waren.¹⁰ Die Nazis brüsteten sich, bei keiner anderen Behörde so „ausgeräumt“ zu haben wie in der Reichsanstalt. Im Gegenzug wurden über 11.000 neue Kräfte, darunter etwa die Hälfte „**Alte Kämpfer**“ - also Parteimitglieder vor 1933 - eingestellt.¹¹ Zwar mussten einige wieder wegen Unfähigkeit entlassen werden, aber viele haben bald Karriere gemacht und Führungs- und Schlüsselpositionen in den Dienststellen der RA eingenommen. So sorgten sie dafür, dass auch in der Reichsanstalt der „nationalsozialistische Geist“ wirken konnte.¹²

So schrieb bereits 1934 ein Berufsberater:

„Deutschland muss leben, auch wenn Einzelwünsche dabei sterben sollen.“¹³

Abbildungen: 29, 31, 32

Anmerkungen

- ¹ **Feige, Rudolf** (Personalreferent): Personalpolitik im nationalsozialistischen Staate, in: Alhi, Nr. 18-19/1934, S. 299-301.
- ² So auch im AA München, vergl. Maier (1998).*
- ³ **Neuburger, Otto** siehe **Kurzbiografie**.
- ⁴ Kommentar zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (zusammen mit Heinz Jäger). München 1924.
Bedeutung und Umfang der Berufsberatung. Kurzgefasstes Handwörterbuch. München 1926.
Kommentar zum AVAVG, drei Bände (mit Heinz Jäger und Robert Adam). Stuttgart 1928.
Der arbeitende Mensch in der erzählenden Literatur. Ein Lesebuch. Bücher der Bildung, Band 29. Verlag Albert Langen. München 1932.
Zahlreiche Aufsätze zu verschiedenen Themen in den Zeitschriften: Arbeit und Beruf, Der öffentliche Arbeitsnachweis, Das Arbeitsamt.
- ⁵ Gesetz vom 07. April 1933, RGBI I 1933, S. 175.
Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik. Stuttgart 1966.
Mühl-Benninghaus, Sigrun: Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der einschlägigen Beamtengesetze. Düsseldorf 1996.
- ⁶ Ein Teil der Personalakte Neuburgers ist erhalten, in: Bundesarchiv, Bestand 39.03, Reichsanstalt AVAV, Personalakte Nr. 254.
- ⁷ Mayer, Hans: Ein Deutscher auf Widerruf. Erinnerungen Band 1. Frankfurt am Main, S. 21.
Mierau, Fritz: Das Verschwinden des Franz Jung. Hamburg 1998, S. 21, 204, 207 f.
- ⁸ 291 Beamte, 3164 Angestellte und Arbeiter, 259 Amtsleiter und deren Stellvertreter sowie 9 LAA-Präsidenten und deren Vertreter. 102 wegen ihrer „nichtarischen Abstammung“, 2194 wegen „politischer Unzuverlässigkeit“. Sechster Bericht der RA, S. 39.
- ⁹ Sechster Bericht der RA, S. 39.
- ¹⁰ Silverman (1988)*, S. 155.
Ein umfassendes Verzeichnis der betroffenen Personen existiert nicht. Wegen ihrer jüdischen Herkunft wurden u.a. entlassen: Friedrich Baerwald; Amalie Elias (Berufsberaterin im AA Krefeld); Thekla Kauffmann (AA Stuttgart); Simon Krämer (Kassenleiter im AA Göppingen), vgl. Maier (1990), S. 68 f.*
- ¹¹ Die Auswechslung des Personals der Reichsanstalt (...), in: SP, Heft 24/1934, Sp. 714.
Gemäß Runderlass vom 28. April 1934 war beabsichtigt; „bei der Wiederbesetzung von Beförderungsstellen solche Beamte bevorzugt zu berücksichtigen, die sich im Kampf um die nationale Erhebung besonders verdient gemacht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie auch fernerhin vorbildlich und erzieherisch im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung wirken werden“, in: Alhi, Heft 5/1934, S. 92.
In ihrem Jahresbericht verweist die Reichsanstalt auf die dadurch entstandenen „schwierigen personellen Verhältnisse“. Wegen des Gesetzes „musste ein großer Teil der Vermittler durch neue Kräfte ersetzt werden, die einer Einarbeitungszeit

bedurften, bevor sie die Vermittlungsmethoden und die fein gegliederte Vermittlungstechnik beherrschten“, in: Sechster Bericht der RA, S. 16 f.

¹² Vergl. insbesondere die **Kurzbiografie Hermann Nickles**.

Ein besonders krasser Fall war Dr. Oskar Dirlwanger (1895 - 1945). Obgleich vorbestraft, machten ihn die Nationalsozialisten 1933 zum stellvertretenden Leiter des Arbeitsamtes Heilbronn. 1934 wurde er wegen Unzucht mit Minderjährigen und Unterschlagung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Ab 1940 leitete er dann das berüchtigte „SS-Sonderkommando Dirlwanger“, das im besetzten Osteuropa tausende Zivilpersonen, darunter viele Juden, ermordete. Vergl. Klausch, Hans-Peter: Antifaschisten in Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtsgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlwanger. Bremen 1993, insbesondere S. 35 - 45 und 314 - 316.

¹³ Wollen und Wirken der öffentlichen Berufsberatung im neuen Staate. Herausgegeben vom Landesarbeitsamt Südwestdeutschland. Stuttgart 1934, S. 27.

21. Umbau und Gleichschaltung zur Arbeitseinsatzbehörde

„Arbeitseinsatz ist die planmäßige Lenkung der Arbeitskräfte des Volkes nach den übergeordneten Gesichtspunkten der Staatspolitik“.¹

Die Politik der Nationalsozialisten war bekanntlich von Anfang an auf Kriegsvorbereitung ausgerichtet. Sie bezogen daher die Reichsanstalt umgehend in ihre Rüstungsplanungen ein und gestalteten sie in eine kriegswichtige Behörde um. Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und finanzielle Leistungen galten nur noch als Instrumente des Arbeitseinsatzes.² Der Begriff Arbeitsmarkt wurde im amtlichen Sprachgebrauch wegen seiner „liberalistischen Vorstellung“ verboten.³

Ab 1934 erhielt die Reichsanstalt die ersten gesetzlichen Befugnisse zur Arbeitskräftelenkung, wobei die 1935 erfolgte Einführung des **Arbeitsbuches** und Übertragung des **Alleinvermittlungsrechtes** hervorzuheben sind.⁴ In der von Hermann Göring 1936 geschaffenen Vierjahresplanbehörde leitete Syrup - ergänzend zu seiner Präsidentenfunktion - die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz mit.⁵ Außerdem erhielt die Reichsanstalt geheime Mobilisierungsaufgaben, z. B. die Auswahl von Arbeitskräften für den Kriegseinsatz mit Hilfe der Arbeitsbuchkartei. Syrup bezeichnete daher während des Krieges die Arbeitsämter als „zivile Wehrbezirkskommandos“.⁶ Er selbst wurde 1939 auch Mitglied des Reichsverteidigungsrates, dem höchsten Gremium in Fragen der Kriegsvorbereitung und Kriegsführung.

Kurz vor Einführung der Dienstpflichtverordnung vom 22. Juni 1938 hatte Hitler den § 34 des AVAVG geändert. An erster Stelle sollten künftig **Beamte** die Aufgaben der Reichsanstalt wahrnehmen.⁷ Die Begründung lautete:

„Die Reichsanstalt ist weitgehend mit der Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben betraut. Solche Aufgaben müssen z. Zt. in großem Umfange noch durch Angestellte ausgeführt werden. Dies ist jedoch mit einer ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte der Reichsanstalt nicht vereinbar und aus Gründen der Staatssicherheit nicht länger tragbar.“⁸

Wegen des „völligen Aufgabenwandels, ihren Aufgaben beim Arbeitseinsatz und bei sonstigen wehr- und wirtschaftspolitischen Angelegen-

heiten“ verlor die Reichsanstalt um die Jahreswende 1938/39 ihre Eigenständigkeit und wurde als Hauptabteilung V in das **Reichsarbeitsministerium** eingegliedert; Syrup blieb jedoch - nun als Staatssekretär - weiterhin für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständig.⁹

Eine „immer enger gestaltete Verbindung zwischen den Hoheitsträgern der Partei und den Dienststellen der Arbeitsverwaltung“ strebte Hitler an, als er im März 1942 den Gauleiter von Thüringen, den fanatischen Nationalsozialisten Fritz Sauckel, zum „**Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz**“ ernannte.¹⁰ Dessen hauptsächliche Aufgabe war, den riesigen Arbeitskräftemangel durch rücksichtslose Rekrutierungen in den besetzten Gebieten zu beheben. An der Organisation der Dienststellen änderte Sauckel zunächst nichts. Sie waren ihm formal unterstellt, obwohl Syrup seine Position behielt.¹¹ Allerdings bestellte er die Gauleiter der NSDAP zu seinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in ihren Gauen. Die Landesarbeitsämter hatten daher eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, waren ihnen aber nicht direkt unterstellt.¹²

Schließlich passte Sauckel im Sommer 1943 - im Vorgriff auf den für den Nachkriegszeit geplanten allgemeinen Staatsumbau - den Aufbau der Arbeitsverwaltung dem der NSDAP an, indem er anstelle der Landesarbeitsämter 42 **Gauarbeitsämter** errichtete.¹³ Deren Bezirke waren mit denen der Reichsverteidigung identisch.

Die Ausweitung der bürokratischen Lenkungsaufgaben (faktisches Vermittlungsmonopol ab Kriegsbeginn), die Einrichtung von Arbeitsämtern unter deutscher Leitung in den besetzten Gebieten sowie die Eingliederung der staatlich gelenkten Lohnpolitik („**Reichstreuhänder für Arbeit**“) führten dazu, dass die Arbeitsverwaltung Ende 1943 nach Plan knapp 79.000 Mitarbeiter hatte; ca. 14.000 Männer befanden sich allerdings im Krieg.¹⁴ Anfang 1933 - bei über sechs Millionen Arbeitslosen - waren es nur etwa 27.500 gewesen.

Alleinvertretungsrecht, Aufrüstung und Kriegswirtschaft, Arbeitskräftemobilisierung und -lenkung, Annexionspolitik (Österreich, Tschechien, Polen) und Ausländerrekrutierung führten zu einer immensen Steigerung der Vermittlungszahlen bzw. der „unter Mitwirkung der Arbeitsämter eingestellten Arbeitskräfte“. In manchen Jahren wurde die 10-Millionen-Marke nur geringfügig unterschritten.¹⁵

Jahr	Vermittlungen
1927	5 981 492
1928	6 206 279
1929	6 258 373
1930	5 017 482
1931	4 536 790
1932	3 425 941
1933	5 468 855
1934	7 833 573
1935	8 983 512
1936	9 832 269
1937	9 585 893
1938	9 560 815
1939	9 902 344
1940	9 721 914
1941	8 480 303
1942	9 825 295
1943	9 517 826
1944 (Jan. - Okt.)	6 107 156

Abbildungen: 33, 41, 48, 49, 50

Anmerkungen

- ¹ Sommer (1939)*, S. 35.
- ² Vergl. O. Jache: Vom Arbeitsmarkt zum Arbeitseinsatz, in: Alhi, Heft 6/1936, S. 102 f.
Die Fachzeitschrift der Reichsanstalt erhielt daher 1937 den Namen „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe“.
- ³ Erlass 57/42; RABl, Teil V, Nr. 4/1942, S. 85 f.
- ⁴ Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935, RGBI I 1935, S. 311; Maier, Dieter: Vom Arbeitsbuch zur Beschäftigtenstatistik, in: arbeit und beruf, Heft 10/1986, S. 307-311.
Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 05. November 1935, RGBI I 1935, S. 1281.
- ⁵ Syrup, Friedrich: Der Vierjahresplan und die Reichsanstalt, in: Alhi, Heft 22/23-1936, S. 377-382; Flügge, H.W.: Arbeitseinsatz im Vierjahresplan, in: RABl, Teil II, Nr. 33/1936, S. 471-473.
- ⁶ Syrup, Friedrich: Die deutsche Arbeitsverwaltung im Kriege, in: RABl, Teil V, Nr. 18/1942, S. 328-333 (hier S. 330).
- ⁷ Gesetz zur Änderung des AVAVG vom 16. Juni 1938, RGBI I 1938, S. 636.
- ⁸ Institut für Zeitgeschichte: Akten der Parteikanzlei, 23019, S. 146. *Die Zahl der Beamten stieg in der Reichsanstalt im Zeitraum 1936-1943 von 980 auf 5.200. Gegen Ende des Krieges war vermutlich knapp ein Drittel des Personals verbeamtet*; Gärtner, Fritz: Möglichkeiten zur Gestaltung des Personalrechts in der kommenden Bundesanstalt, in: ABA, Heft 12/1950, S. 233 f.
- ⁹ Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt (...) vom 21. Dezember 1938, RGBI I 1938, S. 1892; Dienstblatt der Reichsanstalt, Nr. 104/1938, S. 746. Entwurf des Erlasses vom 20.12.1938, in: Bundesarchiv R41/449. Vergl. auch: Die Arbeitseinsatzbehörden werden unmittelbare Rechtsbehörden, in: SP, Heft 8/1939, Sp. 457 f.; Verwaltungs-Jahrbuch (...) 1939/40, S. 12 f.
Mit der Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 wurden auch die LAÄ und AÄ dem RAM direkt unterstellt; RGBI I 1939, S. 575.
- ¹⁰ Erlass des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942, RGBI I 1942, S. 179; zu Sauckel vergl. Abschnitt 27.
- ¹¹ *Inwieweit es zwischen beiden zu einer geregelten Aufgabenteilung kam, ist nicht bekannt. Syrup's persönlicher Referent **W. Stothfang** wurde allerdings Sauckels persönlicher Referent*, in: Handbuch (1944)*, S. 251.
- ¹² Anordnung Nr. 1 über Einsetzung der Gauleiter zu Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den Gauen vom 06. April 1942, in: Handbuch (1944)*, S. 69 f.
- ¹³ Verordnung über Gauarbeitsämter vom 27. Juli 1943; Erlass 976/43, Dienstblattsammlung 1943, S. 511-515; Stothfang, Walter: Die Errichtung von Gauarbeitsämtern, in: AE/Alhi, Heft 15-18/1943, S. 89.
Die Arbeitsverwaltung gehörte zu den wenigen Zivilbehörden, die schon während des Krieges im Hinblick auf den geplanten Staatsaufbau umstrukturiert worden war.
- ¹⁴ Personalbestand am 31. Dezember 1943, in: Pfahlmann, Hans.: Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945. Darmstadt 1968, S. 78.

¹⁵ Berichte der RA Nr. 1 bis Nr. 6; der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich Nr. 4 vom 20. Februar 1942, S. 5; eigene Auszählungen aus ebenda Nr. 20 vom 22. Dezember 1942, S. 2; Nr. 1 vom 31. Januar 1944, S. 2 und Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1944, S. 2.

22. Arbeitslenkung mit Strafverfolgung

„Überall stößt man sich an einengenden Vorschriften, braucht Genehmigungen (...). Ein ungeheurer Aufwand für unproduktive Arbeit und entsprechender Leerlauf.“¹

Bei seiner kritischen Äußerung dürfte der zitierte Unternehmer im Mai 1939 auch an die Arbeitsverwaltung gedacht haben, denn deren Tätigkeit entwickelte sich zusehends zu bürokratischer Lenkung und polizeistatlicher Sanktionierung.

Die ersten einschlägigen Vorschriften erließ das NS-Regime im Jahre 1934.² Dabei ging es noch darum, die Zuwanderung in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit zu erschweren und die Landwirtschaft mit Arbeitskräften zu versorgen.

Im Frühjahr 1935 wurde per Gesetz das **Arbeitsbuch** eingeführt.³ Jeder Arbeitnehmer (nicht nur Arbeitslose!) erhielt dieses Dokument, das alle seine berufswichtigen Angaben enthielt; parallel dazu wurde für das Arbeitsamt eine Karteikarte mit denselben Angaben angelegt. Jegliche berufliche Veränderung, insbesondere ein Betriebswechsel, musste sowohl im Arbeitsbuch als auch in der Arbeitsbuchkarte des AA eingetragen werden. Bis Ende 1936 wurden über 21 Millionen Arbeitsbücher (und -karten) ausgestellt. Für die neue Aufgabe stellte man in den AA über 4.300 Mitarbeiter zusätzlich ein.⁴ Ende der dreißiger Jahre erhielten auch die Selbständigen das Arbeitsbuch und während des Krieges sogar - in vereinfachter Form - die ausländischen Arbeitskräfte. Mit der Arbeitsbuchkartei konnten die AA die Struktur der Erwerbspersonen untersuchen, vor allem aber gesuchte Arbeitskräfte herausfinden und sie dorthin vermitteln, wo sie dringender benötigt wurden.

Folgerichtig wurden im November 1935 der Reichsanstalt das **Alleinvertretungsrecht** übertragen. Andere Organisationen, private oder öffentliche, mussten ihre Vermittlungstätigkeiten einstellen oder sich in die RA integrieren. Das Ziel dieses Gesetzes formulierte eine Fachzeitschrift treffend mit der Überschrift:

„Zentrale Lenkung des Arbeitseinsatzes“⁵

Im Zusammenhang mit dem **Vierjahresplan** von 1936 und dem steigenden Bedarf an Fachkräften im Rüstungsbereich erließ man eine Vielzahl von Anordnungen, nach denen bestimmte Berufsgruppen nur mit Ge-

nehmung des AA eingestellt werden durften.⁶ Darüber hinaus sollten die Betriebe verstärkt ausbilden.

Zu diesem Zweck mussten ab März 1938 alle **Schulabgänger** die Berufsberatung aufsuchen, um sich in Ausbildung oder Arbeit vermitteln zu lassen.⁷

Die **Dienstpflichtverordnung** vom Juni 1938 ermächtigte die AÄ, beschäftigte Arbeitnehmer für längere Zeit aus ihren Betrieben herauszunehmen und in kriegswichtigere Tätigkeiten zu vermitteln.⁸ Allein im Jahr 1938 wurden auf diese Weise über 400.000 Arbeitskräfte zum Westwallbau „dienstverpflichtet“.⁹

Die **totale Lenkung** der Arbeitskräfte kam mit Beginn des Krieges am 01. September 1939.¹⁰ Jede Einstellung und Kündigung, also jeder Betriebswechsel, war nur noch mit vorheriger Zustimmung des AA erlaubt; Zuwiderhandlungen wurden verfolgt.

Hart ging man gegen die Arbeitskräfte vor, die sich dem Arbeitseinsatz entziehen wollten oder denen es an Arbeitsdisziplin fehlte. Das AA Kiel meldete z. B. für das 2. Halbjahr 1941 956 Bestrafungen, von denen es 60 Fälle selbständig bearbeitet hatte, „der Rest wurde in gemeinsamer Arbeit mit der Geheimen Staatspolizei und der Reichstreuhand-Abteilung erledigt“.¹¹

Die Zuständigkeiten für Sanktionsverfahren gegen „Bummelanten“ waren regional unterschiedlich geregelt. In einem Betrieb der Stahlwerke Braunschweig GmbH fanden Ende 1942 „Schnellgerichtsverfahren ... unter Vorsitz des Arbeitsamtsleiters“ statt. Beteiligt waren außerdem die Werksleitung, die Gestapo, der Werkschutz und ein Arzt.¹²

Im äußersten, nicht seltenen Falle kam es zur Einweisung in ein **Arbeitserziehungslager** (AEL) oder gar Konzentrationslager (KZ), ersteres vor allem bei Jugendlichen. Als das AA Hamburg im Mai 1944 gegen einen sechzehnjährigen Maurerlehrling einen Strafantrag wegen häufiger „Arbeitsbummelei“ stellte, wurde er durch das Amtsgericht Hamburg „zur Arbeitserziehung überwiesen“.¹³

Im September 1944 beobachtete der Gauarbeitsamtspräsident von Südhannover-Braunschweig, Dr. Curt von Maercken, (zugleich Reichstreuhand der Arbeit) ausländische Zwangsarbeiter, wie sie sich der Arbeit zu entziehen versuchten. Nach Rücksprache mit deren Vorarbeiter meldete er zwei von ihnen der Gestapo mit dem Ziel, dass sie „unverzüglich einem Arbeitserziehungslager zugeführt und dort zur härtesten Arbeit angehalten werden“. Die darauf erfolgte Strafe wurde auf 56 Tage festgelegt.¹⁴

Von Maercken hatte schon 1940 als Reichstreuhänder der Arbeit gegenüber dem RAM „Erziehungslager“ gefordert, in denen „produktive Arbeit zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bisher“ geleistet werden sollte. Dabei wollte er die Einweisung als Ordnungsstrafe bis zu acht Wochen Haft selbst - ohne Einschaltung der Gestapo - verhängen dürfen.¹⁵

Abbildungen: 33, 40, 43

Anmerkungen

- ¹ Zitiert in: Die Hassell-Tagebücher 1938-1944. Ulrich von Hassell. Aufzeichnungen vom Anderen Deutschland, hg. von Friedrich Freiherr von Gaertringen. Zweite, durchgesehene Auflage. Berlin 1989, S. 91.
- ² Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934, RGBI I, S. 381; Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934, RGBI I, S. 786; vergl. Syrup, Friedrich: Das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes, in: RABI, Teil II, Nr. 15/1934, S. 175-178; ders.: Die gesetzgeberischen Maßnahmen der Reichsanstalt (...) im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit, in: RABI, Teil II, Nr. 25/1934, S. 333-338.
- ³ Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935, RGBI I, S. 311; Maier, Dieter: Vom Arbeitsbuch zur Beschäftigtenstatistik, in: arbeit und beruf Heft, 10/1986, S. 307-311; vergl. auch Cepera, Carolin: Das Arbeitsbuch - Ein Instrument der Arbeitslenkung im Nationalsozialismus. Diplomarbeit. Mannheim, 2003.
- ⁴ Achter Bericht der Reichsanstalt, S. 62.
- ⁵ Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 05. November 1935, RGBI I, S. 1281.
Bohnstedt, Werner: Zentrale Lenkung des Arbeitseinsatzes, in: SP, Heft 46/1935, Sp. 1314-1322; Richet, J.: Die neuen Vorschriften über Arbeitsvermittlung (...), in: RABI II, Nr. 34/1935, S. 437-440.
Bereits am 28. Juni 1935 hatte man mit der „Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland“ der Reichsanstalt das Alleinrecht für diese Aufgaben übertragen, RGBI I, 1935, S. 903; vergl. auch Hetzell, Kurt, in: RABI II, Nr. 21/1935, S. 220-222.
- ⁶ Sommer, Willi (Hg.): Die nationalsozialistische Arbeitseinsatz-Gesetzgebung. Berlin 1938.
- ⁷ Anordnung über die Meldung Schulentlassener vom 01. März 1938, RABI I, Nr. 8/1938, S. 69; Stets, Walter: Gedanken zur Berufsnachwuchslenkung, in: AE/Alhi, Heft 1/1938, S. 10-14.
- ⁸ Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938, RGBI I, S. 652; Häußler, Gerhard: Sicherstellung (...), in: AE/Alhi, Heft 13-14/1938, S. 208-212; Syrup, Friedrich: Die Entwicklung des Arbeitseinsatzes. Zu der Verordnung (...), in: Vierjahresplan 1938, S. 389-394.
- ⁹ Petzina, Dietmar: Die Mobilisierung deutscher Arbeitskräfte vor und während des Zweiten Weltkrieges, in: VfZ 18. Jg., 1970, S. 442-455, (hier S. 448).
- ¹⁰ Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 01. September 1939, RGBI I, S. 1685; Preller, Ludwig: Totale Lenkung des Arbeitseinsatzes, in: SP, Heft 7/1939, Sp. 407-416; Mirbt, Hermann: Die Mitwirkung des Arbeitsamtes bei der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, in: Deutsches Arbeitsrecht, 1939, S. 129-133; Letsch: Die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Kriege, in: RABI II, Nr. 27/1939, S. 345-347; Hastler, Hanns: Das Strafrecht des Arbeitseinsatzes. Berlin 1939.
- ¹¹ Bericht des Leiters des AA Kiel an den Reichstreuhand der Arbeit vom 07. Januar 1942, in: Landesarchiv Schleswig, Bestand 454, Nr. 4I, 300790 f.
- ¹² Tech (2003)*, S. 63 f.

-
- ¹³ Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 09. Juni 1944, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.): „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus. Hamburg 1995, Fall 30, S. 380-382.
Zu den Arbeitserziehungslagern s. auch Lotfi, Gabriele: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart/München 2000.
- ¹⁴ Zitiert in: Tech (2003)*, S. 137.
- ¹⁵ Schreiben vom 21.02.1940, zitiert in: Tech (2003)*, S. 67.

23. Repressionen gegen politisch Andersdenkende

„B. bekommt erst dann Arbeit, wenn er die Räume des Arbeitsamtes mit dem deutschen Gruß betritt!“

Mit diesen Worten lehnten im Jahr 1937 Mitarbeiter des Arbeitsamtes Bielefeld ab, einen parteilosen Arbeiter, Vater von acht Kindern, nach dessen Entlassung aus politischer Haft in Arbeit zu vermitteln. Der Mann beging in seiner Verzweiflung bald Selbstmord.¹

Solange die Arbeitslosigkeit hoch blieb, wurden **Gegner** der NSDAP systematisch von der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen, gleichzeitig aber „Alte Kämpfer“ (NSDAP-Mitglieder vor 1933) - auf Weisung der Partei und der Hauptstelle - bevorzugt in Arbeit gebracht.² Daher fanden viele Verfolgte des NS-Regimes erst mit Beginn des Arbeitskräftemangels wieder eine Beschäftigung.

Vor der Vermittlung in einen Rüstungsbetrieb mussten die Arbeitsämter bei Bewerbern, deren politische Einstellung zweifelhaft erschien, zuerst die **Gestapo** einschalten. Anfang 1936 ließ das Arbeitsamt Bruchsal einen Schlosser überprüfen, da „Mitteilung gemacht worden sei, der Genannte wäre politisch nicht zuverlässig und habe sich schon öfters allzu freundschaftlich für Frankreich ausgesprochen“. In ihrer Antwort bestätigte die Gestapo diese Einschätzung für „die ganze Familie“.³

Zu einer besonders engen Zusammenarbeit mit der Gestapo kam es im Januar 1938 bei der „**Aktion Arbeitsscheu**“. Es widersprach der NS-Ideologie und der Arbeitseinsatzlage, dass arbeitsfähige Personen sich dem Arbeitseinsatz entzogen. Ein solches Verhalten wurde als „asozial und volks- bzw. staatsfeindlich“ verurteilt, musste also rücksichtslos verfolgt werden. Als so genannte arbeitsscheue Elemente wurden Männer bezeichnet, „die nachweisbar in zwei Fällen die ihnen angebotenen Arbeitsplätze ohne berechtigten Grund abgelehnt oder die Arbeit zwar aufgenommen aber nach kurzer Zeit ohne stichhaltigen Grund wieder aufgegeben haben“. Diese Personen sollten als „Schutzhäftlinge“ in das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar überführt werden. Die Arbeitsämter waren angewiesen, „die ihnen bekannten Arbeitsscheuen in der Zeit vom 18.02. bis 04.03.1938 zu ermitteln und den Staatspolizeistellen mitzuteilen.“⁴ Da die Aktion zunächst nicht den gewünschten Erfolg brachte, wurde sie im Sommer desselben Jahres wiederholt.

Ganz in diesem Sinne bat eine Nebenstelle des Arbeitsamtes Kaiserslautern im August 1938 das zuständige Bezirksamt, einen Arbeiter „wegen seines arbeitsscheuen Verhaltens“ zu verwarnen und ggf. „eine Kur in Dachau zu beantragen“.⁵

Die Fachzeitschrift der Reichsanstalt berichtete Ende 1938 über eine Aktion in einer Großstadt, bei der das Arbeitsamt mit „anderen Stellen“ einige Unterkünfte überprüfte:

„Die Volleinsatzfähigen wurden sofort verpflichtet und bereits am nächsten Tage nach einer Baustelle der Reichsautobahnen in Marsch gesetzt.“⁶

Am 20. Dezember 1938 gab die Hauptstelle bekannt:

„Nach Durchführung der Aktion gegen Arbeitsscheue ist die Voraussetzung für die besondere Geheimhaltung der Angelegenheit fortgefallen. Soweit künftig noch Schriftwechsel erforderlich wird, hat er sich in der einfachen Form zu vollziehen.“⁷

Besonders hartnäckig und grausam verfolgte das NS-Regime die „**Ernstten Bibelforscher**“ (Zeugen Jehovas) wegen ihrer pazifistischen Einstellung. Auch die Reichsanstalt bezeichnete diese Menschen als „asoziale Elemente“. Als das Landesarbeitsamt Rheinland (Köln) ihnen im Sommer 1937 die Anerkennung als Arbeitslose und folglich auch die Arbeitslosenunterstützung versagte, baten einige Arbeitsämter ihre Gestapostellen um die Verzeichnisse von Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft.⁸

Anmerkungen

- ¹ Minninger, Monika: Politisch und religiös Verfolgte in Stadt und Kreis Bielefeld - Ein Überblick, in: Meynert, Joachim/Klönne, Arno (Hg.): Verdrängte Geschichte. Verfolgung und Vernichtung in Ostwestfalen 1933-1945. Bielefeld 1986, S. 53 f.
- ² Timm, Max: Die bevorzugte Arbeitsvermittlung für die alten Kämpfer der nationalsozialistischen Revolution, in: Alhi, Nr. 1/1934, S. 6-8. Zu **Max Timm** siehe **Kurzbiografie**.
- ³ Schreiben des AA Bruchsal an die Gestapo Bruchsal vom 16. Januar 1936 sowie dessen Antwort vom 28. Januar 1936, in: Generallandesarchiv Karlsruhe, Best. 460 Bruchsal, Nr. 48.
- ⁴ Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 26. Januar 1938, in: Buchheim, Hans: Die SS. Das Herrschaftsinstrument, in: Anatomie des SS-Staates, Band 2, dtv dokumente. München 1967, S. 71. Vergl. auch Ayaß, Wolfgang (Bearb.): „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945. Koblenz 1998; ders.: „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik Band 6. Berlin 1988, S. 43-74.
- ⁵ Nebenstelle Kirchheimbolanden, 23. August 1938, in: Landesarchiv Speyer, Best. H 37, Nr. 4063.
- ⁶ AE/Alhi, Heft 23-24/1938, S. 371.
- ⁷ Erlass 842/38 Arbeitseinsatz der Asozialen und Arbeitsscheuen, Dienstblatt Nr. 102/1938, S. 742.
- ⁸ Schreiben des LAA Rheinland vom 08. August 1937, in: Stadtarchiv Duisburg; Rundschreiben der Gestapo-Düsseldorf vom 15. Januar 1938; in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Best. RW 18-22.
In Berlin wurde z. B. Albert Kuczewski die Arbeitslosenunterstützung entzogen, in: Sandvoß, H.-P.: Widerstand in Pankow und Reinickendorf. Berlin 1992, S. 202.

24. Rassenlehre in Ausbildung und Praxis der Beratung

„Die Raterteilung hat die körperliche, geistige, charakterliche und rassische Veranlagung des Ratsuchenden (...) zu berücksichtigen.“

Mit diesen Vorschriften vom 30. November 1935 verpflichtete die Reichsanstalt auch die nichtgewerbsmäßigen Träger der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, ihre Aufgaben im Geiste der NS-Rassenideologie wahrzunehmen.¹

Rassismus in Form von Hetze und Diskriminierungen gab es in Deutschland schon lange vor dem Dritten Reich. Vor allem gegen Sinti und Roma waren sogar Übergriffe durch staatliche Stellen gang und gäbe.² Nach dem Völkermord an Juden und „Zigeunern“ empfinden wir es um so schmerzlicher, wenn rassistische Handlungsweisen in Wort und Tat immer noch zur deutschen Wirklichkeit gehören.

Spätestens mit den „**Nürnberger Gesetzen**“ von 1935 setzte sich die staatlich verordnete Rassendoktrin in allen gesellschaftlichen Bereichen und Institutionen durch. Auch den Mitarbeitern der Reichsanstalt sollte „die Notwendigkeit der Rassenpflege“ bewusst gemacht werden. Die Rassenlehre gehörte daher bald zum Unterrichtsstoff der Aus- und Fortbildung. Das 1939 herausgegebene **Lehrbuch** „Die Praxis des Arbeitsamtes“ enthält einschlägige Abschnitte.³

Das Rheinische Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung in Düsseldorf betätigte sich früh auf diesem Gebiet und in Thüringen zog die Berufsberatung die Arbeiten des thüringischen Landesamtes für Rassewesen heran.⁴ Einige Mitarbeiter der Reichsanstalt beteiligten sich an der Verbreitung dieser Ideologie.

In der **Fachzeitschrift** der Reichsanstalt sind Aufsätze abgedruckt, mit denen die Verfasser die Rassenlehre zur Grundlage der Beratungstheorie machen wollten. So entwickelte der Fachpsychologe eines Arbeitsamtes (als Dr. jur und Dr. phil. zugleich Universitätsdozent) 1936 seine Vorstellungen „Zur Berufspersönlichkeit des Berufsberaters unter Berücksichtigung der Rassezugehörigkeit“. Er vertrat die Auffassung, dass die Charakterstruktur eines Menschen „in erster Linie von der Rassezugehörigkeit bestimmt wird“. Dabei stellte er die Vorzüge und Schwächen der (nach dem Rasseforscher Günther) fünf in Deutschland vorkommenden **Rassetypen** hinsichtlich einer Beratertätigkeit dar. Er meinte aber,

dass die „rassischen Charaktereigenschaften“ eines Berufsberaters den beruflichen Anforderungen entsprechend umgestaltet werden könnten.⁵ Ganz in diesem Sinne schlug 1937 ein anderer Berufsberater Unterrichtsthemen wie „Rassen- und Stammeskunde“, „Vererbungswissenschaft“ und „Rassenseelenkunde“ vor.⁶

Ein anderer Aufsatz mit dem Titel „Erbgut und Beruf“ gab ein Lehrgespräch aus einem Berufsberaterkurs ausführlich wieder. Formulierungen wie „In der Rasse liegen die Wurzeln aller seelischen, charakterlichen und geistigen Kräfte“ und daher gebe es „für jeden Menschen eine ‚art-eigene Arbeit‘“ sind nur Beispiele. Der Dozent zog letztlich den Schluss, dass die unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen in Deutschland aus den unterschiedlichen regionalen „Rassebedingtheiten“ zu erklären seien. Folglich seien Wirtschaftsprobleme mit in erster Linie biologische Probleme und der Arbeitseinsatz sowie die Berufsberatung würden somit zu einem **rassischen Ausleseproblem**.⁷

Ein anderer Berufsberater führte im Rhein-Wupper-Kreis „Rasse- und strukturpsychologische Untersuchungen zur Berufseignung“ durch und kam dabei zu dem Ergebnis, dass es unter Vorbehalt möglich sei, aus einer bekannten Bevölkerungsstruktur „allgemeine Schlüsse auf eine spezifische berufliche Begabungsrichtung zu ziehen“.⁸

Zwar diffamierten die Verfasser in ihren Veröffentlichungen Juden und „Zigeuner“ nicht ausdrücklich. Da sie aber einen engen Zusammenhang zwischen Beruf und so genannter Rassezugehörigkeit herstellten, stützten sie zumindest das traditionelle antijüdische und antiziganische Klischee vom unproduktiven, vagabundierenden und schmarotzenden Händler.

Wir wissen nicht, in welchem Umfang die nationalsozialistische Rassenlehre tatsächlich die Arbeit der Berater beeinflusste. Ganz folgenlos sind diese abstrusen Lehren aber nicht gewesen. Warum sonst mussten die Jugendlichen in ihre **Schülerkarten** zusätzlich zum Beruf ihrer Eltern auch deren und sogar ihrer Großväter regionale Herkunft eintragen?⁹

Anmerkungen

- ¹ Vorschriften über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt (...) vom 30. November 1935, in: Sommer (1939)*, S. 59; sowie in: Stets (1936)*, S. 23.
Schon 1934 hatten zwei Autoren einer Aufsatzreihe den angeblichen Zusammenhang von Berufsberatung und Rasse thematisiert. Vergl. Wollen und Wirken der öffentlichen Berufsberatung im neuen Staate, hg. vom Landesarbeitsamt Südwestdeutschland. Stuttgart 1934, S. 6 u. 14.
- ² Vergl. u. a. Hohmann, Joachim S.: Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland. Frankfurt/New York 1988.
- ³ Sommer (1939)*, S. 17 und 58 f.
- ⁴ Stets, s. Anm. 1, S. 48.
- ⁵ Haeger: Zur Berufspersönlichkeit des Berufsberaters unter Berücksichtigung der Rassezugehörigkeit, in: Alhi, Nr. 17/1936, S. 291-293; Günther, Hans F.K.: Rassenkunde des deutschen Volkes. 16. umgearbeitete Auflage. München 1933.
- ⁶ Uhlenkücken: Zur Frage der Auslese und Ausbildung von Fachkräften für die Berufsberatung, in: AE/Alhi, Heft 2/1937, S. 24.-30.
- ⁷ Schulz, Walther: Erbgut und Beruf. Ein ernsthaftes Gespräch in einem Schulungskurs, in: AE/Alhi, Heft 17/1937, S. 273-282.
Schulz war Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes und hatte zuvor u. a. veröffentlicht: Rassischer Raum - Leistung. Ein volks- und völkerkundliches Problem, in: Die Rheinprovinz 1935, S. 26 ff.; Herkunft und Berufseignung. Ein Beitrag zur Volkskunde und Stammespsychologie, in: ebd., S. 614-619; Über die Erbfestigkeit der strukturellen Artung der Persönlichkeit. Ein Beitrag zur Erbbiologie der Persönlichkeit, in: ebd., S. 760 ff.; Berufseignung und rassisch-stammliche Artung. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Arbeitseinsatzes und der Industrieverlagerung, in: ebd. 1936, S. 621-629.
- ⁸ Ludwig, Hellmut: Rasse- und strukturpsychologische Untersuchungen zur Berufseignung. Düsseldorf 1938. Rezension von Walter Stets, in: AE/Alhi, Heft 3-6/1940, S. 51.
- ⁹ Schülerkarte, abgebildet in: Sommer (1939)*, S. 66.

25. Deutsche Arbeitsämter im besetzten Polen

„Die Errichtung der Arbeitsämter erfolgte in der Weise, dass ein Stamm von Angehörigen der Arbeitsämter des Altreiches, bestehend aus einem Beamten oder Angestellten des höheren Dienstes als Leiter des Amtes und, je nach der Bedeutung und Größe des Bezirks, eine Anzahl Kräfte des gehobenen Dienstes (...) zusammengestellt und eingesetzt wurde.“¹

Als am 27. September 1939 die polnische Regierung kapitulierte, hatte die deutsche Arbeitsverwaltung in Polen bereits **70 Dienststellen** mit jeweils drei bis vierzehn eigenen Kräften eingerichtet. Zusätzlich stellte man neben Polen vorrangig Volksdeutsche ein. Das Arbeitsamt Kattowitz (Oberschlesien) verfügte bereits am 14. September über 128 Mitarbeiter.²

Das Reichsarbeitsministerium (Hauptstelle) hatte in einem „Errichtungserlass“ den an Polen angrenzenden Landesarbeitsämtern „**Betreuungsabschnitte**“ zugeteilt. Zum Beispiel war das Landesarbeitsamt Schlesien (Breslau) für Oberschlesien und die Provinz Posen zuständig. Weil die Arbeitsämter meistens als „erste Behörde eingerückt“ waren, mussten sie anfangs oft auch die „Geschäfte von Ortskommandos wahrnehmen“.³

So stießen die Mitarbeiter des (neu errichteten) Danziger Landesarbeitsamtes „sofort hinter der kämpfenden Truppe vor“ und erreichten am 08. September als erste Zivilkräfte die Stadt Bromberg (Bydgoszcs) mit ihrem Wagen, „in welchem sich auch das Schild **Arbeitsamt Bromberg**‘, eine Hakenkreuzfahne für das Arbeitsamt, Führerbild für die Abfertigungsräume neben dem notwendigsten Büromaterial befanden“. Bereits am nächsten Morgen eröffneten sie das Arbeitsamt und hängten die Hakenkreuzfahne heraus. In Aufrufen in deutscher und polnischer Sprache forderten sie die Bevölkerung auf, „sich zu melden“.⁴

Gemäß dem Hitler-Stalin-Pakt („Nichtangriffsvertrag“) vom 23. August 1939 okkupierte die Sowjetunion Ostpolen. Hitler spaltete die von der Wehrmacht besetzten polnischen Gebiete in zwei Teile:

- 1) Große Teile Westpolens, z. B. das Wartheland und Ost-Oberschlesien, gliederte er dem Deutschen Reich ein; die östlichen Landesarbeitsämter erfuhren so eine bezirkliche Erweiterung.
- 2) Das Kernland Polens („Kongresspolen“) erklärte er zum **Generalgouvernement** und teilte es in vier Distrikte. Als Generalgouverneur

amtierte der bisherige Reichsminister (ohne Geschäftsbereich) Hans Frank in der früheren polnischen Königsstadt Krakau.⁵

Zur Regierung gehörte auch eine „**Abteilung Arbeit**“, die praktisch die Aufgaben eines Landesarbeitsamtes wahrnahm. Ihr unterstanden die zunächst **20 Arbeitsämter** einschließlich vieler Nebenstellen. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion im Sommer 1941 kam noch als fünfter Distrikt Galizien mit vier weiteren Arbeitsämtern dazu.⁶ Auch in der „Abteilung Arbeit“ nahmen Fach- und Führungskräfte der deutschen Arbeitsverwaltung die maßgeblichen Positionen ein und arbeiteten eng mit dem Ministerium in Berlin zusammen.

Am 01. Februar 1940 war der Aufbau der Arbeits- und Sozialverwaltung im Generalgouvernement im Wesentlichen abgeschlossen. Für den Arbeitseinsatz stand ein Verwaltungsapparat mit knapp **2.800 Mitarbeitern** (Ende 1940) bereit, darunter 478 Reichsdeutsche und 325 Volksdeutsche.⁷ Die erste Maßnahme war „die sofortige Erfassung der Arbeitskräfte“ zur umgehenden Beschäftigung am Ort, z. B. bei den Wehrmachtstellen, aber auch zur Verschickung nach Deutschland. Von Mitte September bis November 1939 wurden tatsächlich noch 32.580 polnische Arbeitskräfte zum **Ernteeinsatz** ins Reich gebracht.⁸

Dass die freiwilligen Meldungen zur Arbeit in Deutschland bald zurückgingen, belegt ein Bericht des Leiters der Abteilung Arbeit, Max Frauendorfer, vom 11. Januar 1940, in dem er von „diesem brutalen Stil“ abriet.⁹ Im April bestätigte er jedoch, dass nun die Anwerbung „durch **polizeiliche Maßnahmen** unterstützt werden“ müsste.¹⁰ Letztlich kamen mit Hilfe „motorisierter fliegender Kolonnen“ bis zum September 1940 statt der von Göring geforderten einen Million nur etwa 335.000 Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement in das Reich - die meisten unter Zwang.¹¹

Abbildung: 40

Anmerkungen

- ¹ Rachner, Günther: Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzverwaltung in den besetzten Gebieten, in: RABI II, Nr. 29/1939, vom 15. Oktober, S. 370 - 372, (hier S. 371); zu **Rachner, Günther** s. **Kurzbiografie**.
- ² Ebd., S. 371.
- ³ Ebd., S. 372.
- ⁴ **Gabriel** (Präsident des LAA Danzig-Westpreußen): Der Einmarsch der Arbeitseinsatzverwaltung in Polen, in: RABI V, Nr. 7/1940, S. 106.
- ⁵ Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 08. Oktober 1939, RGBI I 1939, S. 2042; Erlass (...) über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939, RGBI I 1939, S. 2077.
Vergl. auch: du Prel, Max: Das Deutsche Generalgouvernement Polen. Krakau 1940.
- ⁶ Vergl. insbesondere: **von Gschließer**, Ernst: Der Arbeitseinsatz im Generalgouvernement, in: SP 1940, Sp. 739-746; Frauendorfer, Max: Aufgaben und Organisation der Abteilung Arbeit im Generalgouvernement, in: RABI V, Nr. 4/1941, S. 68-71, 93-96; August, Jochen: Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in Deutschland in den 30er Jahren und der Masseneinsatz ausländischer Arbeitskräfte während des Zweiten Weltkrieges. Das Fallbeispiel der polnischen zivilen Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen 1939/40, in: Archiv für Sozialgeschichte 1984, 24. Jg., S. 305-353; Verwaltungs-Jahrbuch (1941), Teil II, S. 16 ff.
- ⁷ Frauendorfer, Anm. 6, S. 68.
- ⁸ Das Dienstagebuch (1975)*, S. 80, Anm. 26.
- ⁹ Ebd. S. 85.
- ¹⁰ *An der Besprechung vom 23. April 1940 in Krakau nahm auch Staatssekretär Syrup teil*; ebd. S. 188.
- ¹¹ Frauendorfer, s. Anm. 6, S. 70.
Vergl. auch Glatz, Simone: Rekrutierung und Arbeitseinsatz polnischer Zwangsarbeiter in Deutschland während des II. Weltkrieges. Diplomarbeit. Mannheim 2002.

26. Mitwirkung beim „Reichseinsatz“ ausländischer Arbeitskräfte

„Ich erhielt 1942 ein Schreiben vom Arbeitsamt, dass ich Arbeit bekommen würde. Als ich mich aber daraufhin beim Arbeitsamt meldete, wurde ich dort gleich festgenommen. Ich war 15 Jahre alt. Mir war zum Weinen. Und als wir in den Personenzug nach Wien gepfercht wurden, bekam ich richtige Angst.“¹

Über drei Jahre musste der polnische Jugendliche in einer Munitionsfabrik arbeiten, bevor er im Mai 1945 - von den Amerikanern befreit - wieder nach Hause zurückkehren konnte.

Der Begriff „**Zwangsarbeiter**“ wird dem komplexen Thema nur begrenzt gerecht, da sich während des Zweiten Weltkrieges verschiedene Gruppen unter ungleichen Bedingungen zum „Reichseinsatz“ in Deutschland befanden.² Zumindest drei sind zu unterscheiden:

- 1) Die größte Gruppe bildeten die **zivilen** Arbeitskräfte, die die deutsche Arbeitsverwaltung direkt in den besetzten Gebieten - freiwillig oder mit Zwang - rekrutierte und im Reich an die Betriebe vermittelte.
- 2) Außerdem beschäftigte man **Kriegsgefangene**, insbesondere aus Polen, Frankreich und der Sowjetunion als Arbeitskräfte. Die Arbeitsämter richteten in den Lagern Außenstellen ein und vermittelten von dort die Kriegsgefangenen. Da deren Beschäftigung nach internationalem Recht beschränkt ist, wurden viele Gefangene in den zivilen Status überführt und dann zur Arbeit in Deutschland gezwungen.
- 3) Gegen Ende des Krieges erhöhte sich die Zahl der **KZ-Häftlinge** enorm, die die SS den Betrieben gegen eine Gebühr überließ. Insbesondere die jüdischen Häftlinge sollten vor ihrem Tod noch als Arbeitskräfte ausgebeutet werden: „Vernichtung durch Arbeit“. Die Arbeitsbehörden waren nicht direkt beteiligt, sollten aber informiert werden, um den Betrieben entsprechend weniger zivile Kräfte zuzuweisen.

Über die **Gesamtzahl** der ausländischen Arbeitskräfte während des Krieges liegen keine genauen Angaben vor, da es ständig auch Abgänge gab, z. B. erlaubte Rückkehr, Flucht, aber auch viele Todesfälle. Die heute von den Historikern genannten Zahlen beruhen überwiegend auf den regelmäßigen Erhebungen der Arbeitsämter. Die Stichtagsstatistik vom August 1944 erfasste insgesamt: 5,7 Mill. Zivilarbeiter und 1,9 Mill.

Kriegsgefangene; sie stellten somit fast 20 Prozent aller damaligen Beschäftigten im Deutschen Reich.³ Dazu sind noch über 500.000 KZ-Häftlinge zu zählen. Die Gesamtzahl der während des Krieges eingesetzten Ausländer schätzt man auf mindestens zehn bis zwölf Millionen.⁴

Im Widerspruch zu seiner Ideologie musste das NS-Regime wegen des bereits ab Mitte der dreißiger Jahre beginnenden Arbeitskräftemangels Ausländer anwerben. Zu diesem Zweck schloss es noch vor Kriegsbeginn unter anderem mit Italien, aber auch mit Polen entsprechende **Vereinbarungen**.⁵ Als ab 1939 die Wehrmacht immer mehr Männer zum Kriegsdienst einzog, Hitler jedoch - bis zur Niederlage vor Stalingrad im Januar 1943 - einen verstärkten Fraueneinsatz ablehnte, konnte die Wirtschaft, gerade auch die Rüstungsindustrie, ihre Produktion nur noch mit Hilfe von Ausländern betreiben. Es wurde aber kein Betrieb vom Staat, d. h. von der Arbeitsverwaltung, gezwungen, Ausländer einzustellen. Eine „Zwangslage“ bestand lediglich darin, dass die Arbeitsämter über keine anderen Arbeitskräfte mehr verfügten.

Die in ihrem Bezirk fehlenden Arbeitskräfte meldeten die Arbeitsämter über die Landesarbeitsämter an das Reichsarbeitsministerium (Hauptstelle) in Berlin. Dieses koordinierte die Meldungen und wies die „**Anwerbekommissionen**“ in den besetzten Ländern an, zu einem bestimmten Termin eine vorgegebene Zahl von Arbeitskräften zu rekrutieren und in das Reich zu transportieren. Da die Kommissionen und „Arbeitseinsatzstäbe“ der Besatzungsverwaltungen dies nicht allein bewältigen konnten, erhielten sie vor Ort Unterstützung von den zivilen, polizeilichen und militärischen Stellen. Überall in den besetzten Gebieten waren - als eine der ersten Verwaltungsmaßnahmen - Arbeitsämter nach deutschem Muster und unter deutscher Leitung mit Angehörigen der Reichsanstalt errichtet worden. Ende 1943 versahen insgesamt knapp 2.500 Mitarbeiter in den besetzten Ländern ihren Dienst, allein in der Sowjetunion fast 1000.⁶ Eine wehrmachtähnliche Uniform tragend, nahmen sie die Führungspositionen in den Dienststellen ein;⁷ als Hilfskräfte amtierten Personen aus der einheimischen Bevölkerung.

Nach seiner Berufung zum „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“ durch Hitler im März 1942 fasste der Gauleiter von Thüringen, Fritz Sauckel, die im Reichsarbeitsministerium für den Arbeitseinsatz zuständigen Referate in einem „**Europaamt für den Arbeitseinsatz**“ (Hauptabteilung VI) zusammen. Die Zuständigkeiten von drei der sechs Abteilungen waren auch nach regionalen Gesichtspunkten geregelt: Osteuropa, Westeuropa sowie Nord- und Südeuropa.⁸

In den okkupierten osteuropäischen Gebieten und an den Reichsgrenzen wurden so genannte **Durchgangs- und Auffanglager** errichtet, in denen neben der Arbeitsverwaltung noch andere Behörden die Auswahl und Zuweisung im Reich vorbereiteten. Im Sommer 1943 existierten allein im Reich 46 von der Deutschen Arbeitsfront betriebene Durchgangslager.⁹

Aus den meisten Ländern kamen die Arbeitskräfte zunächst durchaus freiwillig: Arbeitslosigkeit und Not, Versprechungen sowie positive Erlebnisse in Deutschland vor dem Krieg weckten bei vielen Interesse und Bereitschaft. Sobald sich aber in den Rekrutierungsgebieten die wirklichen Erfahrungen der Arbeitskräfte in Deutschland herumgesprochen hatten, z. B. Bruch der Zusagen, Urlaubssperren, Diskriminierung, Hunger, Terrorurteile, gelang es den Anwerbekommissionen nicht mehr, die Transportzüge mit Freiwilligen zu füllen. Als sich im Frühjahr 1940 trotz intensiver Werbung nur noch wenige polnische Arbeitskräfte freiwillig meldeten, unterstützte auch Staatssekretär Syrup eine „vorsichtige Anwendung von **Zwangsmaßnahmen**“.¹⁰ Im weiteren Verlauf ging man aber immer brutaler gegen die Bevölkerung vor. Am 15. August 1941 schrieb ein im besetzten Polen (Warthegau) tätiger deutscher Bürgermeister in sein Tagebuch: „In dieser Nacht hat das Arbeitsamt wieder eine Razzia nach polnischen Arbeitskräften durchgeführt. Männer und Frauen wurden aus dem Bett heraus erfasst. Richtige Sklavenjagden sind das, unwürdig einer Kulturnation.“¹¹

Jahre später, im März 1944, brüstete sich Sauckel, dass von den unter seiner Regie rekrutierten fünf Millionen Ausländer „keine 200.000 freiwillig gekommen“ seien.¹² Unter Sauckel wurden auch Jugendliche, ja sogar Kinder ins Reich verschleppt. So kam es, dass sich der **Widerstand** und die Partisanentätigkeit in den besetzten Ländern auch gegen die Arbeitskräfteaushebungen richteten und dabei einige Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung umkamen.

Ab Frühjahr 1943 erhielten auch die ausländischen Zivilarbeiter ein „Arbeitsbuch“, allerdings nach besonderem Muster. Mit Hilfe der von den Arbeitsämtern ausgestellten Dokumente richtete man in Berlin eine **zentrale Kartei** ein, um den Ausländereinsatz besser steuern und überwachen zu können. Im Unterschied zu den Arbeitsbüchern der Deutschen wurde in den Karten der Ausländer ein Lichtbild angebracht:

„Das Lichtbild für die Sowjetrussen wird dem Arbeitsamt durch die Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellt ...“.

Die neue Maßnahme sollte unerwünschte Fluktuation, aber auch so genannte Arbeitsvertragsbrüche wie Flucht und Untertauchen verringern helfen und somit auch „zur Sicherheit des Reiches beitragen“.¹³ Nach einem Fluchtversuch wieder gefasste Personen wurden dann in der Regel in ein Konzentrationslager verschleppt.

Für die Arbeitsbedingungen, die Unterbringung und die Verpflegung der Ausländer waren die **Deutsche Arbeitsfront** und die Betriebe zuständig, ggf. nach Absprache und in Zusammenarbeit mit der Gestapo.¹⁴ Allerdings durften die Arbeitsämter ausländische Arbeitskräfte den Betrieben nur vermitteln, wenn deren Unterbringung gesichert war. Die - anfangs noch mögliche - Heimkehr arbeitsunfähiger Kräfte organisierte die Arbeitsverwaltung; sie übernahm auch die Kosten der Rückreise. Außerdem regelten die Arbeitsämter die Bezahlung der Bestattungskosten für umgekommene Ausländer.¹⁵

Der nationalsozialistischen **Rassenlehre** folgend verfuhr man mit den ausländischen Arbeitskräften unterschiedlich. Die Holländer und Dänen z. B. wurden, da man sie der germanischen Rasse zuzählte, wie die Deutschen behandelt. Dagegen gab Himmler diskriminierende und schikanöse Vorschriften, die auch in der Arbeitsverwaltung als Erlasse veröffentlicht wurden, gegen die Polen und Russen („Ostarbeiter“) heraus.¹⁶ Als „Untermenschen“ sollten sie nur in „geschlossenen Kolonnen“ eingesetzt und so vom Kontakt mit Deutschen abgehalten werden.¹⁷ Zu diesem Zweck mussten sie ein **Abzeichen** tragen: „P“ bzw. „Ost“. Ihr Lohn war deutlich geringer und wurde oft gar nicht ausgezahlt; ihre Verpflegung blieb unzureichend, so dass insbesondere viele sowjetische Arbeitskräfte krank wurden und starben. Die „Ostarbeiter“ waren in der Regel in streng bewachten Lagern untergebracht. Auch durften sie bei Fliegeralarm keine Bunker aufsuchen.

Ab Sommer 1944 bis März 1945 kam es zu besonders schlimmen **Verbrechen**, als in der Euthanasieanstalt Hadamar 468 Tbc-erkrankte arbeitsunfähige Ausländer, die meisten aus der Sowjetunion und Polen, ermordet wurden. Die **Arbeitsverwaltung** hatte die Einweisung organisiert und finanziert.¹⁸

In dem im Herbst 2000 eröffneten **Bildungszentrum Weimar** dokumentiert eine Dauerausstellung die Rolle der Arbeitsverwaltung in der NS-Zeit, insbesondere ihre Beteiligung an der Zwangsarbeit ausländischer Arbeitskräfte.¹⁹

Abbildungen: 42, 50 - 59

Anmerkungen

- ¹ Jerzy Zielinski, in: Engel, Reinhard/Radzyner, Joana: Sklavenarbeit unterm Hakenkreuz. Wien 1999, S. 69.
- ² Vergl. Maier (Winkler 2000)*, S. 67-84; Herbert (1985)*; Timm, Max: Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland, in: RABI V, Nr. 34/1941, S. 609-617, Nr. 35-36/1941, S. 636-642, Nr. 1/1942, S. 5-15, Nr. 2/1942, S. 23-33.
- ³ Herbert (1986), S. 144.
- ⁴ ders. (1991), S. 413.
- ⁵ Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die im Jahr 1939 durch Beauftragte im Ausland angeworben werden, Erl. 95/1939 vom 31. Januar 1939. Vergl. auch Bethge, W.: Der Einsatz der italienischen Landarbeiter, in: AE/Alhi, Heft 23-24/1938, S. 364 f.
- ⁶ Pfahlmann, Hans: Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945. Darmstadt 1968, S. 79.
- ⁷ Beamtenuniform. Erl. 440/1939 vom 17. November 1939, sowie: Uniformierung der außerhalb des Reichsgebietes tätigen Angehörigen der Arbeitseinsatzverwaltung. Erl. 1303/1943 vom 14. Oktober 1943.
- ⁸ Handbuch (1944)*, S. 271.
Vergl. auch Syrup, Friedrich: Intereuropäischer Arbeiteraustausch, in: RABI V, Nr. 20/1941, S. 335-342.
- ⁹ Vergl. Hucho: Die Durchgangslager für ausländische Arbeitskräfte, in: AE/Alhi, Heft 21-24/1943, S. 124-127.
- ¹⁰ Das Diensttagebuch (1975)*, S. 188.
- ¹¹ **Hohenstein, Alexander**: Wartheländisches Tagebuch aus den Jahren 1941/42. München 1963, S. 181.
- ¹² Internationaler Militärgerichtshof (1947)*, Band 38, S. 355.
- ¹³ Durchführung der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 01. Mai 1943, Erl. 537/1943.
- ¹⁴ Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront über die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte vom 02. Juni 1943, Erl. 1161/1943.
- ¹⁵ Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte. Erlass vom 10. August 1943, in: RABI I, Nr. 24/1943, S. 425.
- ¹⁶ Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 08. März 1940, in: RGBl I 1940, S. 555.
Vergl. auch Küppers, H.: Die Stellung des Polen im Arbeitsleben, in: RABI V, Nr. 30/1941, S. 532-537.
Vergl. auch Reimers, Jens: Die Rolle des Arbeitsamtes bei dem Fremdarbeitereinsatz in Deutschland während des 2. Weltkriegs. Diplomarbeit. Mannheim 2001; Klar, Matthias: Zwangsarbeit im Nationalsozialismus am Beispiel der „Ostarbeiter“. Diplomarbeit. Mannheim 2003.
- ¹⁷ Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte, hier: Geschlossener Einsatz nach Volkstumszugehörigkeit. Erl. 4/1941 vom 20. Dezember 1940.
- ¹⁸ Hamann, Matthias: Die Morde an polnischen und sowjetischen Zwangsarbeitern in deutschen Anstalten, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Band 1. Berlin 1985, S. 2 und 121-187. Siebrecht (1995)*, S. 76 und 183 f.

¹⁹ Holz, Thomas: An einem geschichtsträchtigen Ort. Dokumentation in der Verwaltungsschule Weimar erinnert an die Zeit des Nationalsozialismus, in: DIALOG Nr. 2/2001; Maier (Dokumentensammlung, 2000)*.

27. Fritz Sauckel: Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz

„Alle unsere Arbeitsämter und Dienststellen müssen Hochburgen der zuversichtlichen Stimmung und des fanatischen Glaubens sowie des Willens zum Endsieg sein und bleiben!“¹

Rund drei Jahre lang - vom März 1942 bis zum Kriegsende - hat Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz (GBA) die damalige Arbeitsverwaltung geleitet. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die Ausländerbeschäftigung in Deutschland durch Zwangsrekrutierungen im besetzten Europa zu steigern.²

Der 1894 in Haßfurt am Main geborene Sauckel wollte ursprünglich Kapitän werden und fuhr daher ab 1910 zur See.³ Die gesamte Zeit des Ersten Weltkrieges musste er dann als Zivilinternierter in Frankreich verbringen. Nach seiner Heimkehr absolvierte er in Schweinfurt eine Schlosserlehre und begann 1921 ein Studium am Technikum in Ilmenau (Thüringen), das er aber 1923 abbrach. In dieser Zeit schloss er sich dem Nationalsozialismus an. Dabei engagierte er sich so tatkräftig, dass Hitler ihn bereits 1925 zum Gaugeschäftsführer und **1927 zum Gauleiter der NSDAP** in Thüringen ernannte, dessen Hauptstadt damals Weimar war.

In Thüringen gab es seit dem 19. Jahrhundert eine starke völkische Bewegung. Sauckel konnte diese für den Nationalsozialismus gewinnen. Die NSDAP bekam bei den Landtagswahlen 1927 zwei Mandate, von denen eines an Sauckel ging. Im Parlament, vor allem später als Fraktionsführer, tat sich Sauckel durch hetzerische Agitation und Drohungen gegen politische Gegner hervor. Dennoch erhielt die NSDAP bereits 1930 einen Ministerposten in der Landesregierung und im August **1932** wurde Sauckel sogar **Ministerpräsident**. Thüringen entwickelte sich so zum nationalsozialistischen Experimentierfeld vor der Machtübernahme im Reich. Sauckel rief z. B. bereits im Dezember 1932 zu einem Boykott der jüdischen Geschäfte auf.

Ab 1933 bis zum Kriegsende war Sauckel vor allem auch **Reichsstatthalter** von Thüringen, daneben Reichstagsabgeordneter und ab 1939 zusätzlich noch Reichsverteidigungskommissar, um nur seine wichtigsten politischen Ämter zu nennen. Im Jahr 1936 machte er sich zum Vorstandsvorsitzenden eines unter seiner Regie „arisierten“ und in eine Stiftung umgewandelten Suhler Waffenbetriebes. Sauckels Bestreben

war, Thüringen in einen „Mustergau“ umzugestalten. Er wollte daher unbedingt in seinem Gau ein zentrales Konzentrationslager haben, das Himmler schließlich ab 1937 auf dem Ettersberg bei Weimar errichten ließ und das den Namen „**K.L. Buchenwald**“ erhielt.⁴ Sauckel hat also wesentlichen Anteil daran, dass die Stadt Weimar heute weltweit nicht nur die deutsche Kulturnation, sondern auch das nationalsozialistische Terrorsystem symbolisiert.⁵

Es verwundert daher nicht, dass Hitler den ihm völlig ergebenen Sauckel als „so tüchtigen Gauleiter“ überaus schätzte. Immerhin hatte 1926 in Weimar der erste Reichsparteitag der NSDAP nach der Wiedergründung stattgefunden. Weimar war auch die einzige der etwa vierzig Gauhauptstädte, in der ab 1936 ein so genanntes **Gauforum** als Regierungs- und Verwaltungszentrum nicht nur geplant, sondern auch größtenteils fertiggestellt wurde. Hitler nahm regen Anteil an den Planungen und förderte deren Realisierung. Im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen entstand für Sauckel eine **Dienstvilla** in der Windmühlenstraße, die er im Mai 1939 mit seiner Familie, zu der zehn Kinder zählten, bezog.⁶ Zumindest für die Zeit ab September 1943 ist die Beschäftigung von zwei Häftlingen aus Buchenwald für „Haushaltsarbeiten im Wohngebäude“ belegt. Das Gebäude steht jetzt unter Denkmalschutz und bildet den älteren Teil des Bildungszentrums Weimar der Bundesagentur für Arbeit, das im September 2000 seinen Betrieb aufnahm.

Mit seiner Berufung zum GBA im März 1942 stieg Sauckel - als einziger Arbeiter! - endgültig in die Führungselite der NS-Hierarchie auf. Sein Berliner Büro befand sich übrigens nicht im Reichsarbeitsministerium, sondern im „Thüringenhaus“. In Weimar inszenierte er die Tagungen, auf denen er seine programmatischen Reden zur Arbeitseinsatzpolitik hielt. Die erste **Großveranstaltung** fand im September 1942 als „Tagung und Dienstbesprechung der Leiter der Arbeitsämter des Großdeutschen Reiches“ statt, bei der auch Parteiprominenz wie Rüstungsminister Albert Speer auftrat.⁷ Im Januar 1943 versammelte er unter der Devise „Totaler Arbeitseinsatz für den Sieg“ etwa 800 Mitglieder der Arbeitseinsatzstäbe aus den besetzten Gebieten, die zu diesem Anlass erstmals ihre „neue Uniform mit der Hakenkreuzarmbinde“ trugen.⁸

Vor dem Militärgerichtshof in Nürnberg bestritt Sauckel seine Verantwortung für die barbarischen Zwangsrekrutierungen und die entwürdigenden Lebens- und Arbeitsbedingungen der „Fremdarbeiter“: Er habe sich stets für deren gerechte Behandlung eingesetzt. Zu einem ihn stark belastenden Dokument behauptete er, es sei ohne seine Kenntnis von seinem Büro unterzeichnet worden.⁹ Die Tatsachen sprachen jedoch gegen ihn.

Das Gericht verurteilte ihn daher mit elf weiteren „**Hauptkriegsverbrecher**“ zum Tode und ließ ihn am 16. Oktober 1946 hinrichten.

Abbildungen: 5, 48

Anmerkungen

- ¹ Manifest des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 20. April 1943, abgedruckt in: Handbuch (1944)*, S. 41-50 (hier S. 50).
- ² Eichholtz, Dieter: Die Vorgeschichte des ... (mit Dokumenten), in: Jahrbuch für Geschichte, Heft 9/1973, S. 339-383; Weißbecker, Manfred: „So einen Arbeitseinsatz wie in Deutschland gibt es nicht noch einmal auf der Welt!“ Fritz Sauckel - Generalbevollmächtigter ..., in: Winkler, Ulrike (Hg.): Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte. Köln 2000, S. 41-66; ders.: Fritz Sauckel. „Wir werden die letzten Schlacken unserer Humanitätsduselei ablegen ...“, in: Pätzold, Kurt/Weißbecker, Manfred (Hg.): Stufen zum Galgen. Lebenswege vor den Nürnberger Urteilen. Leipzig 1999, S. 297-331.
- ³ Im Folgenden vor allem Post, Bernhard: Thüringen unter nationalsozialistischer Herrschaft 1932-1945. Staat und Verwaltung, in: Thüringen 1933-1945. Aspekte nationalsozialistischer Herrschaft, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen. Erfurt 1997, S. 9-48. Vergl. auch Seuß, Thomas: Fritz Sauckel - Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz. Diplomarbeit. Mannheim 2002.
- ⁴ Gedenkstätte Buchenwald (Hg.): Konzentrationslager Buchenwald 1937-1945. Begleitband zur ständigen historischen Ausstellung. Göttingen 1999.
- ⁵ Mauersberger, Volker: Hitler in Weimar. Der Fall einer deutschen Kulturstadt. Berlin 1999; Schley, Jens: Nachbar Buchenwald. Die Stadt Weimar und ihr Konzentrationslager 1937-1945. Köln/Weimar/Wien 1999.
- ⁶ Fischer, Jürgen: Ein Haus mit wechselvoller Geschichte. Dokumentation über die ehemalige „Sauckel-Villa“ in Weimar. Unveröffentlichtes Manuskript, o. J., 79 Seiten.
- ⁷ Weimar 10. und 11. September 1942. Arbeitstagung der Großdeutschen Arbeitseinsatzverwaltung, in: AE/Alhi, Heft 19-22/1942, S. 145-164; RABl V, Nr. 27/1942, S. 499 f.; Thüringer Gauzeitung vom 11. und 12. September 1942.
- ⁸ Thüringer Gauzeitung vom 07. Januar 1943; RABl V, Nr. 3/1943, S. 37-39.
- ⁹ Internationaler Militärgerichtshof (1947)*, Band 14: S. 662-696, Band 15: S. 7-230, Band 22: S. 450-454 (Schlusswort).

28. Diskriminierung und Zwangsbeschäftigung der Juden und „Zigeuner“

„Du brauchst nichts lernen, du kriegst nichts vom Arbeitsamt, du bist Zigeuner!“

Mit diesen Worten verweigerte die Berufsberatung des Arbeitsamtes Karlsruhe in der NS-Zeit einem Schulabgänger eine Ausbildungsstelle.¹

Die schrittweise Diskriminierung und Entrechtung der Sinti und Roma („Zigeuner“) sowie Juden fand auch in der Arbeitsverwaltung statt, wobei es aber wesentlich von der persönlichen Einstellung der **Mitarbeiter** abhing, wie sie diese Politik in die Tat umsetzten.² Der Leiter des Arbeitsamtes Mannheim, frühes NSDAP-Mitglied und notorischer Antisemit (s. Kurzbiografie Nickles), ordnete bereits im Juli 1935 an:

„Das Arbeitsamt als öffentliche Behörde ist verpflichtet, in erster Linie die Volksgenossen arischer Abstammung zu vermitteln, zumal die Arbeitslosigkeit von den Juden verursacht wurde.“³

Die Politik der „Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben“ und aus der Erwerbstätigkeit wurde immer mehr auch Praxis der Arbeitsämter, indem sie den Juden eine Vermittlung verweigerten und ihnen die gesetzlich zustehende Arbeitslosenunterstützung nicht gewährten. Jedoch im **Dezember 1938** wies Präsident Syrup die Arbeitsämter an, wegen des allgemeinen Arbeitskräftemangels die arbeitslosen und arbeitsfähigen Juden beschleunigt wieder in Arbeit zu bringen, und zwar „abgesondert von der Gefolgschaft“. Die Einhaltung dieser rassenideologischen Bedingung hatten die Arbeitsämter sicherzustellen.⁴ Viele Großbetriebe richteten daraufhin eigene „Judenabteilungen“ ein.⁵ Einige Arbeitsämter, so in Berlin und Hamburg, erfüllten diese Auflage selbst, indem sie die Vermittlung der Juden in andere Gebäude auslagerten.⁶

Die Arbeitsämter berichteten nun monatlich detailliert über den „Juden-einsatz“. Nach Beginn des Krieges weitete man die Erfassung und den Einsatz der arbeitsfähigen Juden mit Hilfe anderer Behörden systematisch aus. Die **Arbeitsbedingungen** waren für die Zwangsbeschäftigten zumeist diskriminierend und äußerst miserabel. In speziellen Verordnungen versagte der Reichsarbeitsminister den Juden und „Zigeunern“ grundlegende Rechte und Schutzbestimmungen.⁷ Soweit nach Tarif bezahlt wurde, erfolgte dies nach der untersten Stufe, nicht selten erhielten die Arbeitskräfte gar keinen Lohn. Man vermittelte sie bei Bedarf auch

überregional und brachte sie dann in Lagern unter. Den Juden wurde gezielt die schwerste und schmutzigste Arbeit zugewiesen. Letztlich sollten sie durch die inhumanen Bedingungen auch zu intensiveren Auswanderungsbemühungen angetrieben werden. Im Sommer 1941 waren im Deutschen Reich etwa 50.000 Juden, allein in Berlin ca. 20.000, als zivile Arbeitskräfte (nicht als KZ-Häftlinge!) - von den Arbeitsämtern zugewiesen - in privaten und öffentlichen Betrieben zwangsbeschäftigt.⁸

Als Himmler im Herbst 1941 begann, die „**Endlösung**“ zu verwirklichen, meldeten die Arbeitsämter der Gestapo die entbehrlichen jüdischen Arbeitskräfte.⁹ Lediglich um die in der Rüstungsindustrie Beschäftigten kam es zu Verhandlungen mit der SS und den Gestapostellen. Wegen des enormen Mangels wollten die Betriebe und Arbeitsämter verhindern, dass ihnen Arbeitskräfte ersatzlos verloren gehen. Die Arbeitsämter mussten nun mitentscheiden, welche Arbeitsplätze rüstungswichtig waren und welche jüdischen Beschäftigten vorerst von der „Evakuierung“ ausgenommen werden sollten. Am Ende brachte aber eine Entscheidung zugunsten der Verfolgten nur einen kurzen zeitlichen Aufschub ihrer **Deportation**. Schließlich hatten die Arbeitsämter die jüdischen Arbeiter durch ausländische Zwangsarbeiter zu ersetzen.

Im letzten Kriegsjahr wirkten die Arbeitsämter noch an der Deportation der so genannten Mischlinge und in „privilegierter Ehe“ verheirateten Juden mit.¹⁰ Das Ziel dieser von der Gestapo organisierten Maßnahme war ebenfalls die „**Vernichtung durch Arbeit**“.

Das Einzigartige am nationalsozialistischen Völkermord war die „Hilfe einer bewährten staatlichen Verwaltung“ (Sofsky),¹¹ und zu ihr gehörte eben auch die Arbeitsverwaltung.

Abbildungen: 38, 39, 43 - 47

Anmerkungen

- ¹ Reinhardt, Josef, zitiert in: Krausnick, Michael: Abfahrt Karlsruhe. Die Deportation in den Völkermord. Karlsruhe 1990, S. 27.
- ² Maier (1990)*, S. 62-136.
- ³ Zitiert in: ebd., S. 73.
- ⁴ Abdruck des Erlasses vom 20.12.1938, in: ebd., S. 30 f.
- ⁵ *Die Firma Siemens z. B. hatte in Berlin zwei „Judenabteilungen“ mit 700 und 200 Arbeitskräften, Maier (1990)*, S. 76.*
- ⁶ *In Berlin wurde im Dezember 1938 eine „Zentrale Dienststelle für Juden“ in der Fontanepromenade 15 eingerichtet, vergl. Maier (1990)*, S. 111.*
- ⁷ Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 03. Oktober 1941, RGBI I 1941, S. 675, mit Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1941, RGBI I 1941, S. 681; Küppers, H.: Das Beschäftigungsverhältnis der Juden, in: RABl V, Nr. 32/1941, S. 569-574.
Maier (1994)*, S. 116-140.
Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern vom 13. März 1942, RGBI I 1942, S. 138; Küppers, H.: Die Beschäftigung von Zigeunern, in: RABl V, Nr. 9/1942, S. 176-178.
- ⁸ Maier (1994)*, S. 114 f.
- ⁹ Ebd., S. 141-186.
- ¹⁰ Ebd., S. 203-234.
- ¹¹ Sofsky, Wolfgang: Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager. Frankfurt am Main 1997, S. 21.

29. Arbeitsverwaltung und I.G. Farben Auschwitz

„Mit dem Lagerkommandanten wurde von mir aus schon vor einiger Zeit wegen Fragen des Arbeitseinsatzes der Lagerinsassen Fühlung genommen und vollste Übereinstimmung erzielt.“

Anfang März 1941 berichtete der Leiter des Arbeitsamtes Bielitz/Oberschlesien, Rolf Malucke, dem Landesarbeitsamt über seine Gespräche mit hochrangigen SS-Vertretern sowie dem Leiter des Konzentrationslagers Auschwitz Rudolf Höß. Am 12. März 1941 reichte das LAA Schlesien (Breslau) diesen Bericht in Abschrift an das Reichsarbeitsministerium weiter. Das knapp dreiseitige Schreiben befindet sich heute im Bundesarchiv.¹ Dokumente des I.G. Farben Prozesses geben dazu weitere Aufschlüsse.²

Worum ging es?

Seit 1940 suchten die I.G. Farben (das waren insbesondere die damals zusammengeschlossenen Chemiefirmen BASF, Bayer und Hoechst) einen Standort zur Herstellung des kriegswichtigen synthetischen Kautschuk **Buna** (aus Butadien und Natrium). Anfang 1941 hatte man sich auf die Stadt Auschwitz und ihr Umland geeinigt, auch weil „nach Aussage des Arbeitsamtes das Vorhandensein von Arbeitskräften - z. B. Polen und Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz - die Errichtung der Buna-Fabrik“ begünstigte.³ Die 4.000 jüdischen und 7.000 polnischen Einwohner sollten aus der Stadt in das nahe gelegene Generalgouvernement abgeschoben werden, um so Platz für die künftige Belegschaft aus dem Reich zu machen.⁴ Der Kräftebedarf wurde auf 8.000 bis 12.000 Arbeiter geschätzt. Mit dem Bau wollte man im April 1941 beginnen.

Am 18. Februar 1941 hatte Hermann Göring als Leiter des Vierjahresplanes den Reichsführer SS Heinrich Himmler angewiesen:

- 1) die **Juden** rasch „auszusiedeln“,
- 2) die als Bauarbeiter geeigneten **Polen** aber am Ort zu belassen,
- 3) eine möglichst große Zahl von **Häftlingen** aus dem Konzentrationslager bereitzustellen.

Die erste Durchschrift dieser Anordnung erhielt **Staatssekretär Syrup** in seiner Funktion als Leiter der Arbeitsgruppe Arbeitseinsatz bei der Vierjahresplanbehörde.⁵ Am 28. Februar gab er unter dem Betreff:

„Bevölkerungspolitische Maßnahmen für das Buna-Werk, Auschwitz Ost-O/S; Bereitstellung von Arbeitskräften“ Anweisungen an das **Landesarbeitsamt** und Arbeitsamt, in dessen Bezirk Auschwitz lag.⁶ Daraufhin erfasste das **Arbeitsamt** die einsatzfähigen Polen „karteimäßig“ und teilte sie namentlich der **Gestapo** mit, damit sie deren „Abtransport einstweilen unterlässt“.⁷ Da das Amt von vornherein von fehlenden „freien“ Arbeitskräften ausging, dürfte es den Einsatz von KZ-Häftlingen selbst angeregt haben; schließlich hatte Malucke von sich aus Kontakt mit Höß aufgenommen.⁸ Mit Baubeginn wurde auch eine „**Behördenbaracke**“ zur Unterbringung von Post, Arbeitsamt (Nebenstelle), Krankenkasse, Polizei, Gestapo, Deutsche Arbeitsfront und Gemeindebüro errichtet.⁹

Obwohl in der Folgezeit alle Ebenen der Arbeitsverwaltung sich bemühten, den Arbeiterengpass zu beheben, z. B. durch Umschulungen, überbezirklichen Austausch und Dienstverpflichtungen, gelang dies zu keiner Zeit. Aus diesem Grund „verwies das Arbeitsamt die I.G. an das Konzentrationslager Auschwitz“, so ein I.G.-Farben Manager später im Prozess.¹⁰ Bei einem gemeinsamen Mittagessen am 20. August 1941 dürften Göring, Himmler und Syrup auch diese Arbeitseinsatzfrage besprochen haben.¹¹ Als Malucke am 31. Oktober 1941 die Baustelle besuchte und den Einsatz von Ungelernten als Ersatz für die fehlenden Fachkräfte prüfen sollte, „wurde von einer eingehenderen Prüfung Abstand genommen, da ihm die Verhältnisse auf der Baustelle hinreichend bekannt waren“.¹²

Im Frühjahr 1944 waren dort über **30.000 Arbeitskräfte** unter gegensätzlichsten, z. T. elendesten Bedingungen eingesetzt: ortsansässige und reichsdeutsche Zivilkräfte, Mitarbeiter ausländischer Auftragsfirmen, freiwillig angeworbene und zwangsrekrutierte Arbeiter aus den besetzten Ländern, Kriegsgefangene, von den Arbeitsämtern eingewiesene „Erziehungshäftlinge“ und etwa 10.000 KZ-Häftlinge - vor allem „auf der Rampe von Auschwitz“ zunächst zum Arbeitseinsatz selektierte Juden. Sobald diese entkräftet und arbeitsunfähig waren - in der Regel nach wenigen Monaten -, wurden sie in das Vernichtungslager zurückgeschickt und in den **Gaskammern** mit Zyklon B umgebracht. Mindestens 27.000 Buna-Häftlinge kamen auf diese Weise um.¹³ Der Chemiker Primo Levi hat sein Überleben von Auschwitz in dem Buch „Ist das ein Mensch?“ eindrucksvoll beschrieben.¹⁴

Bis zur Befreiung von Auschwitz am 27. Januar 1945 durch die sowjetische Armee war es den I.G. Farben aber nicht gelungen, Buna zu produzieren.

Anmerkungen

- ¹ Bundesarchiv, R 41/194a.
- ² Akten des Militärgerichtshofs Nr. 6 in Nürnberg (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg), dort als Dokument Nr. NI-14187; abgedruckt in: Maier, Dieter: Die Mitwirkung der Arbeitsverwaltung beim Bau der IG-Farben Auschwitz, in: Arbeitsmarkt und Sondererlass. Menschenverwertung, Rassenpolitik und Arbeitsamt. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Band 8. Berlin 1990, S. 175-183 (hier. S. 179-181). Auschwitz 1940-1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, hg. von Waclaw Dlugoborski und Franciszek Piper. Oswiecim 1999. 5 Bände.
- ³ Aussage von Heinrich Bütefisch im Prozess; Dokument Nr. NI-4182.
- ⁴ Besprechung am 16. Januar 1941; Dokument Nr. NI-11784.
- ⁵ Dokument Nr. NI-1240.
- ⁶ Dokument Nr. NI-14187.
- ⁷ Bericht vom 12. März 1941, s. Anm. 1.
- ⁸ Ebd.
- ⁹ Kreditanforderung vom 08. April 1941; abgedruckt in: I.G. Farben Auschwitz Massenmord. Über die Blutschuld der I.G. Farben. Dokumentation zum Auschwitz-Prozess, hg. von der Arbeitsgruppe der ehemaligen Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz. Berlin 1964, S. 21.
- ¹⁰ Erklärung von Otto Ambros im Prozess; Dokument Nr. NI-9542.
- ¹¹ Witte, Peter (Bearb.): Der Dienstkalender Heinrich Himmlers 1941/42. Hamburg 1999, S. 198, Anmerkung 22.
- ¹² Otto Ambros-Dokument Nr. 413.
- ¹³ Vergl. Erklärung von Christian Schneider; Dokument Nr. NI-7604.
- ¹⁴ Levi, Primo: Ist das ein Mensch? Roman. München-Wien 1988.

30. „Bin ich ein Mörder?“

„Das was der Leiter des Arbeitsamtes Hugo Dürr mit den Juden angestellt hat, bevor sie zur Zwangsarbeit geschickt wurden, das möge ihm der Teufel in der Hölle in Erinnerung rufen, wo er sich jetzt höchstwahrscheinlich befindet.“¹

Um der Verschickung in die todbringenden Zwangsarbeiterlager bei Lublin (Polen) zu entgehen, trat im Februar 1941 der junge jüdische Familienvater Calel Perechodnik der Ghetto-Polizei von **Otwock (bei Warschau)** bei. Diese unterstand dem von den Deutschen eingesetzten Judenrat, der alle Weisungen der Besatzer strikt auszuführen hatte. Als im Sommer 1942 die **Deportationen** („Aussiedlungen“) in die Vernichtungslager begannen, versprachen die Deutschen den Mitgliedern des Judenrates, sie mit ihren Angehörigen davor zu bewahren. Am 19. August 1942 mussten sich alle 8.000 Juden von Otwock am Bahnhof einfinden. Die Ghetto-Polizisten hatten für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen. Im Vertrauen auf die Zusage der Deutschen brachte Perechodnik seine Frau und sein an diesem Tag zwei Jahre alt gewordenes Töchterchen Aluska aus ihrem Versteck zum Sammelplatz, in der Erwartung, dass sie sich ungefährdet wieder entfernen dürften. Hilflos musste er jedoch zusehen, wie sie mit den anderen Opfern in die Eisenbahnwagons, je 200 pro Wagen, gepfercht und zur Vergasung nach Treblinka deportiert wurden. Daher stellte er sich - selbst anklagend - die Frage: „Bin ich ein Mörder?“.

Perechodnik konnte entkommen und tauchte in Warschau unter, wo er im Frühling 1943 den Ghetto-Aufstand überlebte. Danach zeichnete er - als Rechenschaft und Abschiedsbrief an seine tote Frau - das Schicksal seiner Familie und der Juden von Otwock auf. Darin beschrieb er chronologisch den Ablauf der deutschen Besatzung und die Arbeit der verschiedenen Behörden. Ein Jahr später, im August 1944, kam Perechodnik im **Warschauer Aufstand** um. Zuvor hatte er sein Manuskript einem Bekannten zur Aufbewahrung übergeben. Erst 50 Jahre später wurde es als Buch veröffentlicht.²

Sofort nach der Besetzung im Herbst 1939 hatte die deutsche Arbeitsverwaltung in allen polnischen Städten Arbeitsämter eingerichtet. So befand sich in Otwock eine **Nebenstelle** des Arbeitsamts Warschau.³ In großen Städten wie Tarnopol, Warschau, Krakau, Drohobycz gab es sogar in den Ghettos Nebenstellen.⁴ Die Arbeitsämter waren in Polen bis zum Sommer 1942 für den Arbeitseinsatz der Juden zuständig. Erst da-

nach übernahm die SS diese Funktion. Im Verwaltungsjahrbuch 1942/43 der Arbeitsverwaltung ist als Leiter der Nebenstelle Otwock ein Hugo Dietz genannt.⁵ Perechodnik hat sich also nicht ganz genau an den Familiennamen erinnert. In seinem Bericht beschreibt er den Arbeitsamtsmitarbeiter - und Beamte anderer Behörden - als einflussreichen, korrupten und jüdenfeindlichen Besatzer.

So mussten die Juden noch im Juni 1942, um weiteren Schikanen zu entgehen, „für den Kommandanten der Gendarmerie Schlicht und für den Leiter des Arbeitsamtes Dürr Pelze, Seidenhemden usw. kaufen“.⁶ „Die Beamten im Arbeitsamt und im Kreishauptamt ließen sich gnädig mit großen Summen bestechen“,⁷ als es darum ging, Genehmigungen zur Errichtung von Betrieben zu erhalten. Auf diese Weise hofften die von der Deportation Bedrohten, als kriegswichtige Arbeitskräfte überleben zu können.

Am Deportationstag fertigte der Leiter der Ghetto-Polizei eine Liste der zu verschonenden Polizisten und ihrer Angehörigen an und „schickte sie an das Arbeitsamt“.⁸ Dürr (Dietz) war am Deportationstag vermutlich nicht in Otwock, muss aber über das Vernichtungsprogramm informiert gewesen sein. Im Nachhinein erst verstand Perechodnik dessen Ankündigung: „Dürr hat bei seiner Abfahrt in den Sommerurlaub gesagt, dass er bei seiner Rückkehr keine Juden mehr in Otwock antreffen wird.“⁹

Als Perechodnik seine Erinnerungen niederschrieb, war Dürr (Dietz) bereits tot. So ist die eingangs zitierte Aussage zweifellos zu verstehen. Tatsächlich war Hugo Dietz am 13. April 1943 auf dem Weg zu seinem Büro erschossen worden. Die polnische **Untergrundbewegung** hatte ihm wegen der andauernden Zwangsrekrutierungen von Arbeitskräften für den „Reichseinsatz“ aufgelauert.¹⁰ Der Nachruf des Reichsarbeitsministers vom 31. Juli 1943 enthielt keine Hinweise auf die Todesursache.¹¹

Ob sich Hugo Dietz jemals gefragt hat: „Bin ich ein Mörder?“

Abbildungen: 43, 44 (mit Anm. 38), 54

Anmerkungen

- ¹ Perechodnik, Cael: Bin ich ein Mörder? Das Testament eines jüdischen Ghetto-Polizisten. Lüneburg 1997, S. 34.
- ² Perechodnik, geboren am 08. September 1916, hatte seinem Manuskript den Titel: „Jüdische Geschichte einer jüdischen Familie während der deutschen Okkupation in Polen“ gegeben. Die Buchausgabe erhielt das Zitat als Titel. Vergl. Editorische Notiz, S. 313.
- ³ Verwaltungs-Jahrbuch 1942/43. Zweiter Band, S. 288.
- ⁴ ebd., S. 281-283 und 288.
- ⁵ ebd., S. 288 und 451.
- ⁶ Perechodnik, s. Anm. 1, S. 43.
- ⁷ ebd., S. 50.
- ⁸ ebd., S. 51.
- ⁹ ebd., S. 60.
*Über die Beteiligung der Arbeitsämter an den Deportationen existieren mehrere Berichte. So schrieb das Arbeitsamt Lublin:
„Vor Beginn der Aktion fand eine Besprechung zwischen dem SS- und Polizeiführer und dem Arbeitsamt statt, durch die sichergestellt wurde, dass die laufenden Arbeiten während der Aussiedlungsaktion nicht gestört wurden. Die Juden erhielten in ihrer Meldekarte einen Stempelaufdruck durch das Arbeitsamt und gleichzeitig durch den SD und wurden anhand dieser Ausweise von der Aussiedlung freigestellt.“*
Bericht des Arbeitsamtes Lublin für den Monat März 1942 vom 07.04.1942, zitiert in: Musial (1999)*, S. 231.
Im Juni 1942 durfte der Leiter der Nebenstelle in Hrubieszow - nach der allgemeinen Selektion auf dem Marktplatz - am Bahnhof noch 50-60 Juden auswählen, die als Handwerker und Facharbeiter von der Deportation zurückgestellt wurden; ebd. S. 251.
Auch Zeugenaussagen in den 60er Jahren belegen solche Vorgänge, z. B.: „Über diese Vorgänge wurden im Allgemeinen auch in unserer Dienststelle gesprochen. Es ist seinerzeit auch darüber gesprochen worden, was mit den Juden gemacht wurde, d. h. welchen Zweck die Abtransportierung diente. Es hieß ganz allgemein, die Juden würden vergast oder erschossen.“ Auszug aus der Vernehmung von **Hans H.**, ehemaliger Beamter des deutschen Arbeitsamtes Jaslo, zitiert in: Mallmann, Klaus-Michael; Rieß, Volker; Pyta, Wolfgang (Hrsg.): Deutscher Osten 1939 - 1945. Der Weltanschauungskrieg in Photos und Texten. Darmstadt 2003; S. 43. Für den Hinweis auf dieses Buch danke ich meinem Kollegen Peter Wirkner.
- ¹⁰ „**Dietz** war der eigentliche Organisator der Nazi-Menschenjagd.“ Aus dem Bericht: „Nazi Beamte in Warschau erschossen“, der (1934 in New York gegründeten) deutsch-jüdischen Zeitung „Aufbau“ vom 07. Mai 1943; nachgedruckt in der Ausgabe vom 15. Mai 2003, Nr. 10, S. 22. Die Zeitung bezog sich dabei auf eine Meldung des polnischen Radiodienstes SWIT („Dämmerung“).
- ¹¹ Nachruf vom 31. Juli 1943, in: Runderlasse, Nr. 57/1943 vom 03. August 1943, S. 502; s. a. Kapitel 32.

31. Auch mutige Hilfe für die Verfolgten

„Wir waren von Feinden und Gleichgültigen umgeben: Angst vor den Menschen hat mich damals nie verlassen. Wurde ich einmal höflich behandelt, so auf dem Arbeitsamt (...), dann war das etwas Besonderes, das man so leicht nicht vergaß.“¹

In ihrem Bericht als Überlebende der NS-Verfolgung beschrieb Martha Haarburger, wie sie in **Stuttgart** - auch beim Behördenkontakt - Zuzpruch und Hilfe erfahren hat, ohne die sie nicht hätte überleben können.

Wie es für andere staatliche Einrichtungen belegt ist, so gab es auch bei der Arbeitsverwaltung Frauen und Männer, die sich gegen das unmenschliche NS-Regime stellten und die Verfolgten unterstützten - im Dienst wie auch privat. Entsprechende Hinweise finden sich vor allem in Aufzeichnungen von Überlebenden der Rassenpolitik. Dabei ist zu bedenken, dass der Umfang des Beistandes viel größer gewesen sein dürfte, als er uns überliefert ist; denn er musste ja geheim geleistet werden und war selbst den Unterstützten nicht immer bekannt. Die folgenden Beispiele sind verschiedenen Zeitungsberichten und Büchern entnommen.

Egon K. Kornblum verweigerte man am Ende seiner Lehrzeit 1934 die Abschlussprüfung mit der Begründung:

„Juden brauchen keine Gesellenprüfung!“

Nun musste er sich als ungelernter Arbeiter einen Arbeitsplatz suchen, „wobei langgediente Beamte vom Arbeitsamt - nicht alle waren durchdrungen vom Nationalsozialismus - versucht haben, mir Arbeit zu verschaffen.“²

Im Sommer 1939 wollte das **Bremer** Gesundheitsamt ein Verlobtenpaar „zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ zwangsweise trennen und verlangte vom Arbeitsamt, dass es die Frau nach auswärts vermittele; das Arbeitsamt verweigerte dies jedoch unter Hinweis auf fehlende Rechtsgrundlagen.³ Eine Mitarbeiterin des **Berliner** Arbeitsamtes half holländischen Zwangsarbeitern bei der Fluchtvorbereitung.⁴ Die Angestellten der Dienststelle in **Steinheim** deklarierten die Arbeit eines Juden als kriegswichtig, so dass er unbehelligt blieb und nicht deportiert wurde.⁵ Ähnliches wird von einem Berliner Arbeitsvermittler berichtet, der einer Jüdin Heimarbeit verschaffte und ihr so half, dem Blickfeld der Gestapo

zu entkommen;⁶ aufgrund eines anderen ähnlichen Falles vermutet man sogar eine Widerstandsgruppe in diesem Amt.⁷ Eine Abschnittsleiterin im Arbeitsamt **Frankfurt/Main** vernichtete die Arbeitskarte einer Jüdin und vereitelte so den Zugriff der Gestapo.⁸ Auch im Arbeitsamt **Weißenfels** ließ ein Mitarbeiter die Papiere einer Frau verschwinden, so dass sie nicht fort kam.⁹ Der Leiter des Arbeitsamtes in **Hof** soll nicht nur eine Jüdin versteckt, sondern sich auch gegenüber den ausländischen Arbeitskräften betont hilfsbereit verhalten haben.¹⁰

Im November 1943 schrieb die in **Leipzig** zur Arbeit gezwungene Lotte Paepcke:

„Wenn ich heimkomme, muss ich zum Arbeitsamt. Sie haben mir vor einigen Tagen in sehr angenehmer Verhandlung Aufschub gewährt, wegen Peter.“¹¹

Auch in den besetzten Ländern haben sich MitarbeiterInnen menschlich verhalten. Der zeitweilige Leiter des deutschen Arbeitsamtes in **Riga** hatte sich im Sommer 1941 „mehrfach für eine humane Behandlung“ der zwangsbeschäftigten Juden eingesetzt, sowohl hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen als auch ihrer Verpflegung. Durch eine spontane Entscheidung soll er auch die Ermordung jüdischer Arbeiter (zunächst?) verhindert haben.¹²

Bogdan Musial vermutet gar, dass aus dem „Klima des Massenmordes (...) die Arbeitsverwaltung ausscherte, und zwar sowohl auf Distrikts- als auch auf Regierungsebene. Es ist allerdings schwer auseinander zu halten, ob diese Haltung allein durch tatsächlichen Arbeitskräftemangel oder auch durch moralische Skrupel bedingt war.“¹³

Der Staat Israel hat **Margit David** - als eine von etwa 350 Deutschen - zusammen mit ihren (zwischenzeitlich verstorbenen) Eltern als „**Gerechte unter den Völkern**“ ausgezeichnet. Diese Ehrung erfahren Nichtjuden, die unter Einsatz ihres Lebens jüdischen Verfolgten das Leben gerettet haben. Frau David hatte als Telefonistin im Arbeitsamt **Bielitz** (Oberschlesien), in dessen Gebäude auch andere Behörden untergebracht waren, Informationen über bevorstehende Razzien weitergegeben. Vor allem hatte sie ihren Eltern geholfen, mehrere Menschen - Kinder und Erwachsene - vier Jahre lang im Keller des eigenen Hauses zu verstecken und so zu retten.¹⁴

Die Beispiele sind Beweis dafür, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung in verschiedenen Funktionen mutig Widerstand gegen die Repressions- und Mordpolitik des NS-Regimes leisteten. Angesichts der vielen Gleichgültigen, Opportunisten und Überzeugungstäter verdient dieses Handeln auch heute noch unsere Hochachtung.¹⁵

Anmerkungen

- ¹ Strauss, Walter (Hg.): Lebenszeichen. Juden aus Württemberg nach 1933. Gerlingen 1982, S. 94.
- ² Kornblum, Egon M.: Rathenow - Shanghai - Seattle - Israel - Essen, in: Jürgen, Franz J.: „Wir waren ja eigentlich Deutsche.“ Juden berichten von Emigration und Rückkehr. Berlin 1997, S. 151-177 (hier 153). *Auch im Reichsarbeitsministerium konnten die Nationalsozialisten nicht alle Leitungspositionen mit Anhängern und Mitgliedern besetzen. Anfang 1938 waren von 38 Ministerialräten nur 5 Pg. - alle erst nach 1937 eingetreten;* vergl. Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. 11. Auflage. München 1986, S. 305.
- ³ Nitschke, Asmus: Heirat nur nach Sterilisation, in: Frankfurter Rundschau vom 30. November 1999, Nr. 279, S. 8.
- ⁴ Spanjer, Rimco u. a. (Hg.): Zur Arbeit gezwungen. Zwangsarbeit in Deutschland 1940-1945. Bremen 1999, S. 248.
- ⁵ Waldhoff, Johannes: Die Geschichte der Juden in Steinheim. Paderborn 1980, S. 266.
- ⁶ Leuner, Heinz David: Gerettet vor dem Holocaust. Menschen, die halfen. Frankfurt/M. - Berlin 1989, S. 123.
- ⁷ Weidermann, Volker: Vera Friedländer mit ihrem Arbeitsbuch aus der NS-Zeit, in: die tageszeitung, 14. Dezember 1999, S. 3.
- ⁸ Siebrecht (1995)*, S. 72-74.
- ⁹ Schramm, Reinhard: Ich will leben. Die Juden von Weißenfels. Köln 2001, S. 65.
- ¹⁰ Grossmann, Kurt G.: Die unbesungenen Helden. Menschen in Deutschlands dunklen Tagen. Berlin 1957, S. 142.
- ¹¹ Brief vom 08. November 1943 an die von einem Nichtjuden geschiedene Lilli Jahn, die von der Gestapo im AEL Breitenau bei Kassel inhaftiert war. Abgedruckt in: Doerry, Martin: Mein verwundetes Herz. Das Leben der Lilli Jahn 1900-1944. Stuttgart/München 2002, S. 234-237.
Lilli Jahn wurde in Auschwitz ermordet. Lotte Paepcke berichtet über ihr knappes Überleben in ihrer Autobiographie: Ich wurde vergessen. Bericht einer Jüdin, die das Dritte Reich überlebte. Freiburg i. B. 1979 (Wiederauflage von 1952).
- ¹² Press, Bernhard: Judenmord in Lettland 1941-1945. Berlin 1992, S. 69.
- ¹³ Musial (1999)*, S. 272 f.
- ¹⁴ Wyler, Stevan: Israel ehrt 78-jährige Berlinerin als „Gerechte der Völker“, in: Aufbau, 1. Januar 1993, S. 3. Nach einem Bericht in: Aufbau, 30. Oktober 2003, S. 13, sind inzwischen nahezu 400 Deutsche geehrt worden.
- ¹⁵ Die Gegner des NS-Regimes erfuhren nach dem Krieg jedoch lange Zeit nicht die verdiente Anerkennung: Ein ehemaliger Mitarbeiter eines LAA hatte - nach Krakau versetzt - mit dem polnischen Widerstand zusammengearbeitet. Der Volksgerichtshof verurteilte ihn deswegen zu fünf Jahren Zuchthaus. Nach dem Krieg versagte das Arbeitsministerium dem Mann die Wiedereinstellung eben wegen seines von ihm begangenen „Landesverrates“. Berggruen, Heinz: Widerstand gegen den Widerstand, in: DER TAGESSPIEGEL, 10.09.1998; Auszug aus dem Buch: Abendstunden in Demokratie. Berlin 1998.

32. Die Weltkriegstoten der Arbeitsverwaltung

„Ich beabsichtige die Namen der Gefolgschaftsmitglieder im Geschäftsbereich der Sozialverwaltung, die ihr Leben im Kampf für Führer und Reich opferten, künftig in den Amtsblättern bekannt zu geben.“

In seinem Runderlass vom 18. Oktober 1939 griff der Reichsarbeitsminister eine bereits während des Ersten Weltkrieges geübte Praxis auf, im Dienstblatt einen Nachruf auf die gefallenen Mitarbeiter zu veröffentlichen.¹

Weltweit haben über 55 Millionen Menschen in Folge des Zweiten Weltkrieges ihr Leben verloren, darunter über 3 Millionen deutsche Soldaten und ebenfalls etwa 3 Millionen deutsche Zivilpersonen,² darunter ca. 600.000 als Opfer der Fliegerbombardierungen.³ Eine Auswertung der in den Dienstblättern der Jahre 1939-1945 veröffentlichten **Nachrufe** ergibt allein für die Arbeitsverwaltung etwa **1.840 Tote**.⁴ Diese Zahl ist jedoch unvollständig:

- 1) Die letzte Veröffentlichung von Nachrufen brachte die Runderlasssammlung* Nr. 5/1945 vom 20. Januar 1945. Es fehlen also zumindest alle Toten nach diesem Zeitpunkt. Aber gerade in der **Schlussphase** des Krieges stieg deren Zahl auch in der Zivilbevölkerung erheblich an.⁵
- 2) Darüber hinaus fehlt eine unbekannte Zahl zeitlich davor liegender Todesfälle, denn das Meldewesen der Wehrmacht wurde ab Mitte 1944 „zunehmend lückenhaft“.⁶ Mit Sicherheit unterblieben Nachrufe wegen der **verzögerten Weitergabe** der Meldungen an die Dienststellen der Arbeitsverwaltung. Die Nr. 5/1945 verzeichnete z. B. noch Todesfälle vom März 1944.
- 3) Nicht bekannt ist auch die Zahl der bereits während des Krieges **Vermissten**.

Vermutlich sind insgesamt etwa 3.000 MitarbeiterInnen der Arbeitsverwaltung durch den Krieg umgekommen.

Entsprechend dem **Muster** des Erlasses vom Oktober 1939 nannten die Nachrufe Vor- und Familienname, Dienstbezeichnung, Wohnsitz, Dienststelle und Todesmonat der Opfer sowie die Todesursache: gefallen, verstorben, tödlich verunglückt, infolge Verwundung oder Krankheit ver-

storben. Darüber stand: „Für Führer und Reich, Volk und Vaterland starben den Heldentod:“, darunter stand: „Ihnen wird stets in Ehren gedacht werden!“

Der erste Nachruf erschien in der Nr. 57 der Runderlasse* vom 23. Dezember 1939 mit 13 Namen: Ernst Weiß, Angestellter beim AA Donauwörth, war am 09. September 1939 als erster Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung gefallen. Zwei weiteren Toten aus dem Krieg gegen Polen wurde - aus nicht genannten Gründen - erst in der Nr. 18/1941 gedacht. Mit der Ausweitung des Krieges stieg auch die Zahl der Nachrufe:

13 (1939), 15 (1940), 203 (1941), 425 (1942), 392 (1943), 732 (1944), 60 (1945).

Drei Mitarbeitergruppen lassen sich hinsichtlich ihrer Funktionen im Krieg unterscheiden:

1. Die mit Abstand größte Gruppe waren die gefallenen **Soldaten**, gekennzeichnet durch ihren militärischen Rang, z. B. Soldat, Gefreiter, Unteroffizier, Feldwebel, Leutnant, Hauptmann.
2. Etwa 90 Mitarbeiter sind im **Dienst in den besetzten Gebieten** West- und Osteuropas umgekommen. Dort waren sie bei den Militär- und Zivilbehörden als „Werber“, „Wehrbeauftragte“ oder „Kriegsverwaltungs-Inspektoren“ tätig gewesen, vor allem um Arbeitskräfte für den „Reichseinsatz“ zu rekrutieren. Eine unbekannte Zahl von ihnen ist dabei Anschlägen zum Opfer gefallen, was im Nachruf nicht (!) mitgeteilt wurde, so z. B. Julius Ritter, der in Paris auf der Straße Ziel eines Attentats geworden war, und Curt Hoffmann, der als Leiter des Arbeitsamtes Warschau in seinem Dienstzimmer erschossen worden war.⁷
3. Ab 1943 wurden auch Nachrufe auf **Ziviltote** veröffentlicht: 12 (1943), 126 (1944), 17 (1945). Knapp die Hälfte der Opfer waren **Frauen**. Alle Toten waren offensichtlich Opfer von Luftangriffen, die auch viele Dienstgebäude zerstörten. Von einzelnen Städten sind jeweils für einen einzigen Monat mehrere Tote genannt, z. B. Hamburg (16 Tote, Juli 1943)⁸, Halle (9 Tote, Mai 1944)⁹, Karlsruhe (12 Tote, September 1944)¹⁰, Magdeburg (8 Tote, September 1944)¹¹, Darmstadt (5 Tote, September 1944)¹², Moers (5 Tote, November 1944)¹³.

55 Tote waren **Mitglieder der SS**, z. B. mit dem Dienstgrad SS-Mann, SS-Sturmmann, SS-Rottenführer, SS-Oberscharführer oder SS-Sturmbannführer.

Wo die Grenze zwischen Opfer und Täter verlief, wissen wir nicht. Letztlich war jeder Tod sinnlos. Die 1.840 Namen sollten uns eine Mahnung bleiben.

Abbildungen:54, 55

Anmerkungen

- ¹ Erlass 321/39 vom 18. Oktober 1939, in: Runderlasse*, Nr. 31/1939, S. 181. Im Ersten Weltkrieg gebrauchte man die Formulierungen: „Er starb für das Vaterland“ oder „Er starb den Heldentod für das Vaterland“; vergl. RABl, Nr. 7 und Nr. 11/1918.
- ² Zur Bandbreite der geschätzten Zahlen vergl. Overmans, Rüdiger: 55 Millionen Opfer des Zweiten Weltkrieges? Zum Stand der Forschung nach mehr als 40 Jahren, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen Nr. 2/1990, S. 103-121.
- ³ Vergl. Spiegel-Serie: Der Bombenkrieg gegen die Deutschen. Als Feuer vom Himmel fiel. DER SPIEGEL, Nr. 2/2003, S. 38. Generell zu diesem Thema: Friedrich, Jörg: Der Brand. Deutschland im Bombenkrieg 1940-1945. München 2002.
- ⁴ Eigene Auszählung der Nachrufe. Mehrere Tote sind - sicher versehentlich - mehrfach genannt.
Die Nachrufe wurden auch im Reichsarbeitsblatt abgedruckt.
- ⁵ *Über die Hälfte aller deutschen Kriegsoffer starb zwischen Juli 1944 und der Kapitulation am 08. Mai 1945. Gegen Ende des Krieges kamen monatlich etwa 300.000 bis 400.000 Personen ums Leben.* Rüdiger Overmans: Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg, München 1998, S. 318. Vergl. auch Friedrich (Anm. 3), S. 168.
- ⁶ Overmans, (Anm. 2), S. 108.
- ⁷ „Ritter, Julius, Vizepräsident, GauAA. Franken, Beauftragter des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in Frankreich, Paris, September 1943“, in: Runderlasse*, Nr. 77/1943, 02. November 1943, S. 662; „Hoffmann, Curt, Regiergungsdirektor, AA Stettin, abgeordnet zum AA Warschau, April 1943“, in: ebd., Nr. 57/1943, 03. August 1943, S. 502.
Zum Anschlag auf Hoffmann liegt folgender Bericht vor: „Die Tat wurde von zwei Männern ausgeübt. Während einer die Sekreätin Hoffmanns aufhielt, ging der andere in das Zimmer und erschoss den Deutschen mit einem oder mehreren Schüssen. Dann gingen sie ruhig aus dem Büro. Der Schrecken der Deutschen war so groß, dass sie bei der Untersuchung keine Angaben über die Täter machen konnten.“ Zitiert in: Kwiatkowska, Maria L./Kwiatkoski, Marek: Palac pod Czterema Wiatrawi (Palast unter vier Winden). Warszawa 1984, S. 117. Für die Übersetzung danke ich meiner Kollegin Frau Dorota Piotrowska.
- ⁸ Runderlasse*, Nr. 1/1944, Nr. 14/1944, Nr. 38/1944, Nr. 40/1944, Nr. 417/1944. *Ca. 40.000 Menschen fielen im Juli 1943 den Luftangriffen gegen Hamburg zum Opfer*, vergl. Friedrich (Anm. 3), S. 193.
- ⁹ Runderlasse*, Nr. 39/1944 und Nr. 40/1944.
- ¹⁰ ebd. Nr. 68/1944.
- ¹¹ ebd. Nr. 71/1944 und 72/1944.
- ¹² ebd. Nr. 73/1944.
- ¹³ ebd. Nr. 4/1945.

V. Nachkriegszeit und Bundesrepublik

*"Auferstanden aus Ruinen
und der Zukunft zugewandt."
(J. R. Becher)*

33. Wiederaufbau der Arbeitsverwaltung

Keine „Stunde Null“ für die Arbeitsämter

„Sie sind der Militärregierung unmittelbar verantwortlich (...). Sie sind verpflichtet, das Arbeitsamt in voller Tätigkeit fortzusetzen.“¹

Am 08. Mai 1945 zerfiel auch auf dem Gebiet der Arbeitspolitik die reichseinheitliche Gesetzgebung und Verwaltung. Nach der Kapitulation gab es von der untergegangenen Reichsanstalt nur noch die Arbeitsämter, die ihre Aufgaben nun nach den Weisungen der Militärregierungen ausführten. Für die Besatzungsmächte zählten sie zu den wichtigsten Behörden im Nachkriegsdeutschland. Mit dem **Kontrollratsbefehl Nr. 3** vom 17. Januar 1946 wurden nämlich alle im arbeitsfähigen Alter stehenden Frauen (15 bis 50 Jahren) und Männer (14 bis 65 Jahren) verpflichtet, sich beim Arbeitsamt registrieren zu lassen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkam, erhielt keine Lebensmittelkarten. Auch galt die Lenkungsverordnung vom 01. September 1939 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes weiter: Arbeitskräfte durften nur mit der vorherigen Zustimmung der Arbeitsämter eingestellt und entlassen werden.² Zur Steuerung der Arbeitskräfte benutzte man sogar die in der NS-Zeit eingeführten Arbeitsbücher (in veränderter Form) und Karteien weiter.

Die allgemeinen Nöte der Nachkriegszeit wirkten sich auch auf die **Arbeitsbedingungen** in den Dienststellen aus: Nahezu überall waren die Amtsgebäude beschädigt, wenn nicht sogar zerstört. Auch waren viele Akten und Unterlagen verloren gegangen. Ein großer Teil des Stammpersonals fehlte, bedingt durch die Kriegstoten und -gefangenen sowie infolge der „Entnazifizierungspolitik“ der Alliierten. Wegen der mangelhaften Ernährung waren die Beschäftigten in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Die - wegen der zerstörten Infrastruktur - für viele langen Fußwege zur Arbeit erschöpften sie zusätzlich.³

Allmählicher Aufbau in den Ländern

Die im Sommer 1945 durch die Alliierten gebildeten Länderegierungen richteten umgehend wieder **Landesarbeitsämter** ein und unterstellten diesen die Arbeitsämter.⁴ Am 17. Mai 1946 führte der Alliierte Kontrollrat mit der Direktive Nr. 29 bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern „Beratungsausschüsse“ ein und belebte so das Prinzip der Selbstverwaltung wieder.⁵ Die Länder vereinnahmten die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung in ihrem „Landesstock“ und finanzierten die Ausgaben der Arbeitsämter.⁶ Der Beitragssatz von 1930 blieb bis zum 01. Juni 1949 bei 6,5 Prozent.⁷ Je nach Besatzungszone wurde die Arbeitslosenunterstützung als Versicherungs- oder nur als Fürsorgeleistung gezahlt.⁸

Allmählich wuchs in den Westzonen das Bedürfnis, über die Ländergrenzen hinweg zu einer einheitlichen Arbeitspolitik zu kommen. Anlass dazu gab auch der notwendig gewordene Finanzausgleich zwischen den Landesarbeitsämtern.⁹ Ein wesentlicher Meilenstein war dabei die Errichtung des „**Zentralamt für Arbeit**“ in Lemgo als oberste Arbeitsbehörde der britischen Zone im Juli 1946.¹⁰ Der Präsident des Zentralamtes, Julius Scheuble¹¹, wurde dann 1952 der erste Präsident der neuen Bundesanstalt. Seit 1947 durften sich die Präsidenten und die Fachreferenten der Landesarbeitsämter zur Absprache möglichst einheitlicher Verfahrensweisen treffen.¹² Im September 1948 kam es dann im Wirtschaftsrat der Bi-Zone zur Gründung der „Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ in Frankfurt/Main.¹³

Allgemein bestand Übereinstimmung, dass in der Aufbauphase der Bundesrepublik die Errichtung einer bundeseinheitlichen Organisation der Arbeitsverwaltung Vorrang habe. Eine Neuregelung des materiellen Rechts sei dagegen erst zu einem späteren Zeitpunkt nötig und möglich. Bereits 1948 lagen für die geplante Bundesanstalt Gesetzentwürfe vor.¹⁴ Man wollte darüber aber den künftigen Bundestag entscheiden lassen. Die folgenden Auseinandersetzungen gingen weniger um die Frage, ob es eine Bundesanstalt geben, sondern wie sie ausgestaltet werden sollte.

Konflikte wegen der Selbstverwaltung

Die Sozialpartner hatten sich im Januar 1950 auf einen gemeinsamen Standpunkt verständigt („Hattenheimer Beschlüsse“).¹⁵ Sie wollten hinsichtlich der Selbstverwaltung vor allem zwei Punkte anders als im Gesetz von 1927 geregelt haben:

1. In den Organen sollten nur noch sie allein, also nicht mehr auch die öffentlichen Körperschaften vertreten sein.

2. Die Leiter der Dienststellen sollten nicht einfach von oben (Ministerium, Hauptstelle) ernannt, sondern von den Organen gewählt werden.

Trotz vorangegangener Gespräche ging die Bundesregierung jedoch in ihrem Kabinettsbeschluss vom 02. Februar 1951 nicht darauf ein.¹⁶ Der Bundesrat forderte am 02. März 1951 in mehreren Punkten eine Abänderung der Regierungsvorlage, zum Beispiel: die Vertretung der öffentlichen Körperschaften auch im Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes, die Wahl des Dienststellenleiters durch die Organe, die Festlegung des Sitzes der künftigen Hauptstelle durch den Verwaltungsrat.¹⁷ Von den Anträgen übernahm die Bundesregierung aber nur den Vorschlag der vollständigen Drittelparität in allen Ebenen.¹⁸ Sie hatte zu diesem Zeitpunkt bereits einen Verteilungsplan von 44 Oberbehörden über das gesamte Bundesgebiet beschlossen¹⁹ und im § 2 des Entwurfes zum Errichtungsgesetz Koblenz zum Sitz der künftigen Hauptstelle bestimmt. Der zuständige Bundestagsausschuss schlug daher dem Plenum bei der 1. Lesung am 19. April 1951 vor, alle anderen Ortsvorschläge abzulehnen. In diesem Punkt hatte aber die CDU/CSU-, FDP- und DP-Koalitionsregierung ihre eigenen Fraktionen nicht geschlossen hinter sich.

Nürnberg, nicht Koblenz wird Sitz der Hauptstelle

In der Zweiten Lesung, am 05. Juli 1951, erhielt plötzlich Kassel die Mehrheit mit 152 Stimmen (bei 145 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen).²⁰ Bei der Dritten Lesung am 10. Juli steigerte sich die Konfusion: Weil Koblenz als Sitz der Hauptstelle nicht mehrheitsfähig war, beschloss der Bundestag zwar das Errichtungsgesetz, lehnte aber versehentlich den gesamten § 2 ab, in dem auch die Rechtsform der Bundesanstalt („Körperschaft des öffentlichen Rechts“) geregelt war. Nach mehrstündiger Unterbrechung beschloss das Plenum, neben dem Errichtungsgesetz ein spezielles „**Sitzgesetz**“ zu verabschieden. Sofort wurden drei Anträge eingebracht, und zwar für Nürnberg, Koblenz und Kassel. Den Antrag für Nürnberg hatten vor allem die SPD-Fraktion (131 Abgeordnete) und die Landesgruppe der CSU (24 Abgeordnete) formuliert.²¹ Am 11. Juli stimmten zunächst 139 Parlamentarier für Koblenz, 147 für Nürnberg und 38 für Kassel. Bei der erforderlichen Stichwahl „gewann“ dann Nürnberg mit 168 gegen 161 Stimmen, bei 12 Enthaltungen. Das „Sitzgesetz“ allein hatte bis zu diesem Zeitpunkt im Bundestag 10 Abstimmungen, davon 5 „Hammelsprünge“ und einen Wahlakt, erforderlich gemacht.²²

„Eine Tragödie“ bezeichnete der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz diese Entscheidung, sein Land sei „überfahren worden“. Der Kasseler Oberbürgermeister behauptete, es sei „nicht nach Zweckmäßigkeit, sondern aus politischen Gründen entschieden worden“.²³ Weil der Bundestag nur zweimal abgestimmt hatte, äußerte sogar der Bundesjustiz-

minister in einem Rechtsgutachten Zweifel am ordnungsmäßigen Zustandekommen des Gesetzes.²⁴

Auch das Errichtungsgesetz scheitert zunächst

Es kam nun darauf an, wie der Bundesrat am 27. Juli 1951 stimmen würde. Aber der entschied ebenfalls widersprüchlich: Das „Sitzgesetz“ ließ er zunächst passieren, weil es zu wenige Gegenstimmen gab. Dann aber - animiert durch den Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz - stimmte er beim Errichtungsgesetz mit Mehrheit dafür, dass der Verwaltungsrat den Sitz der Hauptstelle festlege. Die Frage stellte sich also: Welches Gesetz gilt nun? Die Länderkammer rief auch wegen anderer Punkte den Vermittlungsausschuss an.²⁵ Dieser folgte zwar einigen Vorschlägen, die Regierungsmehrheit im Bundestag lehnte aber am 17. Oktober 1951 diese überwiegend ab,²⁶ worauf der Bundesrat am 26. Oktober das Errichtungsgesetz einstimmig scheitern ließ.²⁷

Ob Nürnberg nun Sitz der Hauptstelle werden würde, blieb einige Zeit offen. Schließlich unterzeichnete Bundespräsident Theodor Heuss das „Sitzgesetz“ am 29. November 1951.²⁸ Die Vorbereitungen für und in Nürnberg konnten beginnen. Das Land Bayern hatte versprochen, rechtzeitig zur Dienstaufnahme in Nürnberg ein landeseigenes Gebäude instand zu setzen und der Bundesanstalt zur Verfügung zu stellen.²⁹

Der zweite Versuch führt zum Erfolg

Damit aber das Errichtungsgesetz nicht weiter verzögert würde, hatten die Regierungsfractionen schon am 22. November 1951 einen neuen Entwurf im Bundestag eingebracht.³⁰ Allerdings unterschied sich dieser kaum von dem bereits gescheiterten Gesetz. Das am 23. Januar vom Bundestag beschlossene Gesetz musste zwar ebenfalls in den Vermittlungsausschuss,³¹ die Länderkammer hatte aber mittlerweile - zum Ärger der Sozialpartner - die beschränkten Kompetenzen der Selbstverwaltung akzeptiert. Auch bei anderen, lange Zeit strittigen Fragen, zum Beispiel der Personalübernahme und der Behandlung der nach 1945 entstandenen Haushaltsüberschüsse, kam man jetzt zu einer schnellen Einigung.³² Der Bundestag beschloss das neue **Errichtungsgesetz** am 28. Februar 1952, der Bundesrat nahm es am 29. Februar an und Bundespräsident Heuss unterschrieb es am 10. März, so dass es am **01. Mai 1952** in Kraft treten konnte.³³ Zum Gesetzgebungsverfahren stellte Präsident Julius Scheuble nachträglich fest: „Die Geschichte des Bundesanstaltsgesetzes ist geradezu ein Schulbeispiel für fast alle verfassungsrechtlich möglichen Varianten der Bundesgesetzgebung.“³⁴

Mit einer Verzögerung von knapp einem Jahr gab es endlich (wieder) die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(BAVAV). Ihre Organisation entsprach nahezu vollständig der von 1927. Einschließlich Westberlin gehörten zu ihr 12 Landesarbeitsämter, 211 Arbeitsämter und 652 Nebenstellen mit über 36.000 Mitarbeiter (die Zahlangaben variieren in den Quellen).³⁵ Das Personal trat zum 01. Mai 1952 aus dem Landesdienst zur Bundesanstalt über.³⁶ Eine ähnliche Situation hatte es schon 1927/28 bei der Gründung der Reichsanstalt gegeben. Die Bundesanstalt erhielt von den Ländern ca. 1,16 Milliarden DM: Das Restguthaben aus dem „Reichsstock für den Arbeitseinsatz“ der NS-Zeit und die in der Nachkriegszeit angesammelten Vermögenswerte.³⁷

Knapp ein Jahr war die Hauptstelle provisorisch in der Nürnberger Biebling-Schule untergebracht. Am 31. März 1953 konnte der bayerische Ministerpräsident Hans Ehard der Bundesanstalt im Rahmen eines Festaktes das **Dienstgebäude** am Frauentorgraben offiziell übergeben.³⁸ Präsident Scheuble ging in seiner Ansprache vor allem auf die 25 Jahre zurückliegende Gründung der Reichsanstalt ein. Er schloss mit den Worten:

„Insgesamt gesehen obliegen den in der Arbeitsverwaltung Beschäftigten Aufgaben von höchster Bedeutung für die Menschen und für den Staat. Wer diese Aufgaben gut erfüllt, hat allen Grund, auf seinen Beruf stolz zu sein.“³⁹

Abbildung: 6

Anmerkungen

- ¹ Militärische Regierung Abteilung Arbeit: Nr. 1 der Anweisungen an die deutschen Arbeitsamt-Angestellten (für Arbeitsämter und ihre Nebenstellen) vom 25. Juni 1945, in: SEAD, AA Coburg.
- ² Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 6, 30. April 1946, S. 131-133; später abgedruckt in: Arbeitsblatt für die britische Zone, Nr. 1-2/1947, S. 2 f. Vergl. auch Leder, Herbert: Die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, in: Arbeitsblatt für die britische Zone, Heft 1-2/1948, S. 31-35; Weber, Erich: Arbeitsplatzwechsel und Grundgesetz, in: Arbeitsblatt Nr. 11/1949, S. 419-422.
- ³ Vergl. Huttner, Theodor u. a.: 50 Jahre Arbeitsamt München im Gebäude an der Thalkirchner Str. 54. München 1964, S. 42-47.
- ⁴ Begründung zum Gesetzentwurf: Deutscher Bundestag. BT-Drucksache Nr. 2131, S. 11.
- ⁵ Kontrollrat, Direktive Nr. 29 vom 27. Mai 1946, in: Arbeitsblatt für die britische Zone Heft 1-2/1947, S. 2.
- ⁶ Oechsle, R.: Auf dem Weg zur Selbstverwaltung, in: DAA, Heft 2/1950, S. 1.
- ⁷ Er wurde auf 4 Prozent gesenkt.
- ⁸ Vergl. Strauss, Erich: Die Arbeitslosenhilfe. Stuttgart 1948, S. 7 f.
- ⁹ Volmer, H.: Wird die „Bundesanstalt (...)“ kommen?, in: ABA, Heft 1/1950, S. 3-5; Grohe, Anton: Die Finanzlage der Arbeitslosenversicherung im bisherigen Vereinigten Wirtschaftsgebiet zu Beginn des Winters 1949/1950, in: ebd., S. 8-12.
- ¹⁰ Aufgaben des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone, in: Arbeitsblatt für die britische Zone, Heft 12/1947, S. 427-429.
- ¹¹ **Julius Scheuble** siehe **Kurzbiografie**.
- ¹² Draeger, Kurt u. a.: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Kommentar). Stuttgart 1961, S. 15.
- ¹³ Gesetz über die Errichtung einer Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 08. September 1948, in: Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 18/1948, S. 90; Entwicklung und Grundlagen der bizonalen Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Arbeit, in: Arbeitsblatt, Heft 2/1949, S. 44-46.
- ¹⁴ Begründung zum Gesetzentwurf vom 10. April 1951; in: BT-Drucksache Nr. 2131, S. 12.
- ¹⁵ Gemeinsames Kommuniqué vom 13. Januar 1950, in: Recht der Arbeit, Heft 2/1950, S. 63 und 68-70; Grundsätze der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber für den Aufbau einer Bundesanstalt (...), in: ABA, Heft 4/1950, S. 67-70.
- ¹⁶ Abgedruckt in: DAA, Heft 2/1951, S. 33-36, sowie in: ABA, Heft 3/1951, S.50-54.
- ¹⁷ Bundesrat und Bundesanstalt, in: DAA, Heft 3/1951, S. 65-68.
- ¹⁸ Gesetzentwurf vom 10. April 1951, in: BT-Drucksache Nr. 2131, Anlage 3; Um die Bundesanstalt, in: DAA, Heft 7/1951, S. 201 f.
- ¹⁹ Volmer, Hans: Der Fortgang der Beratungen über die Bundesanstalt, in: ABA, Heft 4/1951, S. 73-75 (hier S. 74, Fußnote 2).
- ²⁰ Mönig, Otto: Die Verhandlungen im Bundestag über den Sitz der Bundesanstalt, in: ABA, Heft 8/1951, S. 172.
- ²¹ BT-Drucksachen Nr. 2479, 2481, 2482.
- ²² wie Anm. 19.
- ²³ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Juli 1951, S. 4.

-
- ²⁴ wie Anm. 19.
- ²⁵ Abänderungsanträge vom 27. Juli 1951: BT-Drucksache Nr. 2523; Um die Bundesanstalt, in: DAA, Heft 8/1951, S. 229 f.
- ²⁶ Mündlicher Bericht vom 08. Oktober 1951; BT-Drucksache Nr. 2659; Beschlüsse des Vermittlungsausschusses vom Bundestag abgelehnt, in: ABA, Heft 11/1951, S. 241 f.
- ²⁷ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. Oktober 1951.
- ²⁸ Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt (...) vom 29. November 1951, BGBl Teil I, S. 919.
- ²⁹ Um die Bundesanstalt, in: DAA, Heft 8/1951, S. 230 und Heft 10/1951, S. 285.
- ³⁰ Antrag vom 22. November 1951; BT-Drucksache Nr. 2875; Das Errichtungsgesetz erneut im Bundestag, in: ABA, Heft 1/1952, S. 4.
- ³¹ Änderungsvorschläge vom 15. Februar 1952; BT-Drucksache Nr. 3107; Vermittlungsausschuss wiederum wegen des Errichtungsgesetzes angerufen, in: ABA, Heft 3/1952, S. 62 f.
- ³² Bericht vom 22. Februar 1952: BT-Drucksache Nr. 3144.
- ³³ Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt (...) vom 10. März 1952, BGBl I Teil, S. 123.
Oechsle, Richard: Betrachtungen zur Errichtung der Bundesanstalt, in: DAA, Heft 3/1952, S. 57-60; Volmer, Hans: Das Bundesanstaltsgesetz. Eine allgemeine Würdigung, in: ABA, Heft 4/1952, S. 79-81.
- ³⁴ Scheuble, Julius: Die Bundesanstalt (...), in BABI, Nr. 5/1952, S. 256.
- ³⁵ Wilrodt, Hermann. Der organisatorische Aufbau der Bundesanstalt, in: DAA, Heft 4/1952, S. 88-90 (hier S. 90); Die Neugliederung der Landesarbeitsamtsbezirke, in: ABA, Heft 8/1952, S. 188.
- ³⁶ Berndt, Fritz: Was ändert sich am 01. Mai in der Arbeitsverwaltung?, in: ABA, Heft 5/1952, S. 110-112.
- ³⁷ Die Bundesanstalt (...) in: ABA, Heft 2/1950, S. 26 f.; Grohe, Anton: Die Finanzlage der Arbeitslosenversicherung im Zeitpunkt der Errichtung der Bundesanstalt, in: ABA, Heft 5/1952, S. 114-116.
- ³⁸ Feierliche Übergabe des Dienstgebäudes der Bundesanstalt, in: DAA, Heft 4/1953, S. 85-87.
- ³⁹ Scheuble, Julius: Entwicklung und Aufgaben der Arbeitsverwaltung, in: DAA, Heft 5/1953, S. 117-119 (hier S. 119).

VI. Kurzbiografien

*„Was den Menschen am meisten interessiert, ist der Mensch.“
(B. Pascal)*

Dominicus, Alexander (1873-1945)

Studium der Rechtswissenschaften.

1900 Stadtverwaltung **Straßburg**/Elsass, ab 1902 dort Beigeordneter. 1911-1921 Oberbürgermeister von (Berlin-) **Schöneberg**; 1921 Preußischer Minister des Innern; 1919-1924 Abgeordneter der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) im Preußischen Landtag.

Unter seiner Regie hatte Straßburg 1907 - als erste Stadt im Deutschen Reich - eine Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System eingerichtet.¹ D. war Mitglied im Verband Deutscher Arbeitsnachweise; ab September 1909 im Redaktions-Komitee des Verbandsorgans „Der Arbeitsmarkt“.

1908 legte er den ersten veröffentlichten Entwurf zu einem Reichsarbeitsnachweisgesetz mit 17 Paragrafen vor.²

¹ Der erste Jahresbericht der Straßburger Arbeitslosenversicherung, in: RABI, Nr. 3/1908, S. 230-235.

² „Grundzüge zum Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend Arbeitsnachweise“, in: DAM, Nr. 4/1907-08, Sp. 77-83. Eine Stellungnahme und Erwiderung dazu, in: SP, Nr. 51/1908, Sp. 1329-1333, sowie Nr. 2/1908, Sp. 32-34.

Vergl. auch Vortrag von D. am 02. März 1912: „Das Stellenvermittlungsgesetz und seine Bedeutung für die öffentlichen Arbeitsnachweise“, abgedruckt in: Biermann, Wilhelm Eduard (Hg.): Volkswirtschaftliche und Wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Festschrift für Wilhelm Stieda. Leipzig 1912, S. 307-316.

Weitere Quellen

Reichshandbuch*, Erster Band, S. 335.

Degener*, X. Ausgabe. Berlin 1935, S. 312.

Killy*, Band 2, München 1995, S. 590.

Elsas, Fritz (1890-1945)

Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, Dr. rer. pol.

1915 Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Stadt **Stuttgart**, 1918-1926 Stadtrat und Leiter des Rechtsamtes. 1924-1926 Abgeordneter der Deutschen Demokratischen Partei im Württembergischen Landtag. Ab 1926

Vizepräsident und geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen und Preußischen Städtetages; 1931 Zweiter **Bürgermeister von Berlin**. Als Kommunalbeamter und Mitglied verschiedener Organe der Arbeitsverwaltung¹ publizierte E. häufig über die Entwicklung der Reichsanstalt und die Probleme der Arbeitslosenversicherung.

Wegen seiner **jüdischen Herkunft** wurde er mit einer Christin verheiratete E. 1933 aus allen Ämtern entlassen. Im September 1939 bat er den ihm gut bekannten Staatssekretär Fr. Syrup um Hilfe, um „aus diesem furchtbaren Druck des Nichtstuns herauskommen zu können“.² Eine Antwort ist nicht überliefert. Trotz seiner ständigen Bedrohung durch das NS-Regime - einmal war er mehrere Wochen in Haft - engagierte er sich im liberalen Widerstand und arbeitete für Carl Goerdeler Gutachten für eine Regierung nach dem Umsturz aus; er sollte unter Goerdeler Leiter der Reichskanzlei werden. Nach dem Attentat gegen Hitler am 20. Juli 1944 wurde er denunziert und ohne Gerichtsverfahren im Januar 1945 im **KZ Sachsenhausen** ermordet.

¹ s. Kapitel 19.

² Für die Überlassung einer Kopie dieses Briefes danke ich Herrn Dr. Manfred Schmid, Stadtarchiv Stuttgart.

Weitere Quellen

Auf dem Stuttgarter Rathaus 1915-1922. Erinnerungen von Fritz Elsas, hg. von Manfred Schmid. Stuttgart 1990.

Elsas Fritz. Ein Demokrat im Widerstand. Zeugnisse eines Liberalen in der Weimarer Republik. Herausgegeben und mit einem Vorwort von Manfred Schmid. Gerlingen 1999.

Heuss, Theodor: Profile. Nachzeichnungen aus der Geschichte. Tübingen 1964, S. 299-302.

Jäckel, Hartmut: Menschen in Berlin. Das letzte Telefonbuch der alten Reichshauptstadt 1941. Stuttgart-München 2000, S. 122 f.

Meyer, Winfried (Hg.): Verschwörer im KZ. Hans von Dohnanyi und die Häftlinge des 20. Juli 1944 im KZ Sachsenhausen. Berlin 1999, S. 222-227.

Reichshandbuch*, Erster Band, S. 389.

Ziebill, Otto: Geschichte des Deutschen Städtetages. 50 Jahre deutsche Kommunalpolitik. Stuttgart 1955, S. 53-57.

Flesch, Karl (1853-1915)

Studium der Rechtswissenschaften, Dr. jur.

Von 1884 bis zu seinem Tod **hauptamtlicher Magistrat** in der Stadt **Frankfurt a. M.** und Vorsitzender des Frankfurter Armen- und Waisenhauses. Ab 1908 vertrat er die Fortschrittliche Volkspartei im **Preu-**

ßischen Abgeordnetenhaus, wo er sich engagiert für ein Reichsgesetz für den Arbeitsnachweis einsetzte.¹

Auf sein Betreiben wurde 1886 in Frankfurt a. M. ein gewerbliches Schiedsgericht mit ehrenamtlich tätigen Arbeitgebern und Arbeitern eingeführt, ein Vorläufer des heutigen Arbeitsgerichts. F. wollte bereits 1890 eine kommunale paritätisch besetzte Arbeitsvermittlung schaffen, was zunächst scheiterte. 1893 organisierte er im „Freien Deutschen Hochstift“ in Frankfurt den ersten Kongress in Deutschland zum Thema Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung. Diese Tagung gab den Anstoß zur Gründung kommunaler Arbeitsnachweise und deren Zusammenschlüsse in Landesverbänden. 1895 schuf er in Frankfurt a. M. die „Städtische Arbeitsvermittlungsstelle“, 1912 in „Städtisches Arbeitsamt“ umbenannt. F. gehörte zu den Gründungsmitgliedern und zum Vorstand des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise und war Vorsitzender des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes. Er gehörte auch dem Verein für Sozialpolitik und der Internationalen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit an. F. hat viele Aufsätze in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlicht.

F. war mit seinen Eltern 1859 zum Protestantismus übergetreten. Sein älterer Bruder Max, Prof. Dr. med., wurde dennoch 1942 im Alter von 90 Jahren nach Theresienstadt deportiert und ist dort umgekommen.

¹ Der Arbeitsnachweis im preußischen Hause der Abgeordneten. Verhandlungen vom 25. Januar, 25. und 26. Februar 1913; vollständig abgedruckt als Beilage zu: DAM, Nr. 8/1912-13, 39 Seiten.

Weitere Quellen

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten. Bericht über den am 8. und 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt am Main veranstalteten sozialen Kongress. Schriften des Freien Deutschen Hochstiftes 6. Berlin 1894.

Arnsberg, Paul: Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, Band III. Frankfurt a. M. 1983, S. 118 f.

Flesch-Thebesius, Max (Sohn von Karl Flesch): Der Frankfurter Sozialpolitiker Dr. Karl Flesch, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Frankfurt a. M. 1960, S. 75-88.

Schlotter: Nachruf auf Stadtrat Flesch, in: DAD, Nr. 11/1914-15, S. 222 f.

Weitensteiner, Kilian: Karl Flesch - Kommunale Sozialpolitik in Frankfurt am Main. Frankfurt/Main 1976.

Freund, Richard (1859-1941)

Studium der Rechtswissenschaften, Dr. jur.

Von 1894 bis 1923 (Ruhestand) Vorstandsvorsitzender der **Landesversicherungsanstalt Berlin**. Mitglied verschiedener sozialpolitischer Vereinigungen. Träger mehrerer deutscher und ausländischer Orden. „Der regste Vorkämpfer für eine unparteiisch geleitete, zentralisierte öffentliche Arbeitsvermittlung“ (von Winterfeldt); seit 1890 Vorsitzender des 1883 gegründeten Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis. Mitbegründer und **Vorsitzender** (bis 1918, danach Ehrenvorsitzender) des **Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise**, zeitweise auch des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise; außerdem Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (gegründet 1911) sowie Vizepräsident der internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; 1913 Mitglied des Deutschen Ausschusses für Berufsberatung; Mitglied des Sachverständigen-Ausschusses beim Internationalen Arbeitsamt in Genf.

Zahlreiche Publikationen, u. a. zum Thema Arbeitsnachweis:

- 1) Herausgeber des Buches von F. von Reitzenstein: Der Arbeitsnachweis. Seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande. Berlin 1897.
- 2) Der Arbeitsnachweis. Eine sozialpolitische Studie. Leipzig 1899.
- 3) Ein Deutsches Arbeitsnachweisgesetz, Berlin 1914.

Daneben viele Aufsätze im Verbandsorgan DAM und in der Zeitschrift Soziale Praxis.

Mit seinen bürgerlichen Reformvorstellungen lehnte er die klassenkämpferische Politik der Sozialdemokratie ab, weswegen es erst spät zu einer konstruktiven Zusammenarbeit kam; vergl. seine Schrift: Sozialdemokratie und Arbeiterschaft. Leipzig 1906, 20 S.

Der Vater, Medizinalrat Dr. Simon Freund, war Mitglied der jüdischen Gemeinde Gleiwitz (Oberschlesien) und Ehrenbürger der Stadt.¹ Schon 1913 machte eine antijüdische Publikation die jüdische Abstammung von Fr. bekannt.²

¹ Forum For Dialogue Among Nations Foundation: www.jewishmemory.gliwice.pl

² Semi-Kürschner oder Literarisches Lexikon der Schriftsteller, Dichter, Bankiers, Geldleute, Ärzte, Schauspieler ... jüdischer Rasse und Versippung (...) hg. von Phillip Stauff. Berlin 1913, Sp. 99.

Weitere Quellen

Degener*, IX. Ausgabe. Berlin 1928, S. 485.

Killy*, Band 3, München u. a. 1996, S. 432.

Reichshandbuch*, Erster Band, S. 30 f.

v. Winterfeldt, in: DAD, Nr. 4/1918-19, S. 62.

Jastrow, Ignaz (1856-1937)

Studium der Geschichte, der Rechts- und Staatswissenschaften; Dr. phil., zweifach habilitiert.

Breites wissenschaftliches Tätigkeitsfeld: Geschichte, Volkswirtschaft, Verwaltungswissenschaft, Sozialpolitik. Mitbegründer und erster Rektor (1906-1909) der **Berliner Handelshochschule**; Dozent an der Verwaltungsakademie sowie an der Hochschule für Politik; 1905 a. o. Professor, 1920-1924 o. **Professor der Staatswissenschaft** an der Universität Berlin.

Herausgeber der Zeitschrift „Soziale Praxis“ 1895-1897; er begann 1897 mit der Berichterstattung der Ergebnisse kommunaler Arbeitsnachweise. Im gleichen Jahr gründete er die Zeitschrift „**Der Arbeitsmarkt**“, die dann zum Organ des VDA erklärt wurde; Mitbegründer des VDA; bis 1912 Mitglied des Redaktions-Komitees.

J. war Mitglied im Verein für Sozialpolitik (und daher auch als „**Kathedersozialist**“ verschrien).

Viele Publikationen zum Thema Arbeitsnachweis und Arbeitslosenunterstützung, z. B. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis in Deutschland, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1898, S. 289-350; Sozialpolitik (1902)*; Das Problem der Arbeitslosen-Versicherung und die Grundsätze des wirtschaftlichen Liberalismus. Berlin 1910.

J. initiierte die erste deutsche Arbeitsnachweis-Konferenz vom 13. September 1897 in Karlsruhe.

1900-1910 Stadtrat von Charlottenburg und Dezernent des dortigen Arbeitsnachweises; setzte sich auch für die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung nach dem Genter System ein.

J. forderte von Anfang an eine kommunale paritätische Arbeitsvermittlung. Die 1927 mit dem AVAVG bewirkte Überführung der kommunalen Arbeitsämter in die Reichsanstalt lehnte er wegen deren zentralistischen Tendenzen ab. War bis in die Weltwirtschaftskrise als Ratgeber gefragt. Während er anlässlich seines 70. und 75. Geburtstages sowie seines 50. Doktorjubiläums in den Fachzeitschriften gefeiert wurde: „**Schöpfer der Grundlagen für die heutige Arbeitsmarktpolitik**“¹, „Altmeister unserer Wissenschaft“², „glückliche Mischung von Wissenschaftlichkeit und Praxis“³, wurde dort nicht einmal mehr seines Todes gedacht: Wegen seiner jüdischen Herkunft war er seit 1933 zur Unperson geworden.⁴

Nach 1945 rühmten einige seiner Studenten auch seine besonderen pädagogischen Fähigkeiten.

- ¹ Rudas, Albert: Jastrow als Sozialpolitiker. Zu seinem 70. Geburtstage, in: SP, Nr. 36/1926, Sp. 911-914.
- ² DöA/Das Arbeitsamt, Jg. 5, Nr. 1/1928-29, Sp. 30.
- ³ ebd., Jg. 8, September 1931, Sp. 166.
- ⁴ Nur die Jüdische Rundschau würdigte ihn mit einem Nachruf durch Emil Kauder, Nr. 35, 04. Mai 1937, S. 6.

Weitere Quellen

- Eyck, Erich: Erinnerung an Ignaz Jastrow, in: Deutsche Rundschau Nr. 9/1956, 82. Jg., S. 981-986.
- Heuss, Theodor: Vorspiele des Lebens. Tübingen 1953, S. 981.
- ders.: Erinnerungen 1905-1933. Tübingen 1963, S. 117.
- Heuss-Knapp, Elly: Ausblick vom Münsterturm. Erlebtes aus dem Elsass und dem Reich. Berlin-Tempelhof 1934, S. 70.
- Heym, Stefan: Nachruf. Frankfurt a. M. 1990, S. 62.
- Hirsch, Paul: Jastrow als Politiker, in: Clodius, Carl (Hg.): **Festgabe für Ignaz Jastrow zum 70. Geburtstag**. Berlin 1929, S. 1-14.
- Kaznelson, Siegmund (Hg.): Juden im Deutschen Kulturbereich, 3. Auflage. Berlin 1962, S. 381 f.
- Killy*, Band 5. München u. a. 1997, S. 310.
- Kuster, Fritz: Ignaz Jastrow, ein Pionier der deutschen Arbeitsverwaltung, in: arbeit und beruf 2/1977, S. 43-45.
- Lindenlaub, Dieter: Richtungskämpfe im Verein für Sozialpolitik. Wiesbaden 1967.

Kaskel, Walter (1882-1928)

Studium der Rechtswissenschaften, Dr. jur.

1913-1920 Stadtrat in Schöneberg; Dezernent des städtischen Arbeitsamtes.

1920 a. o. **Professor für Arbeitsrecht** an der Universität **Berlin**; Verfasser des ersten Lehrbuches für Arbeitsrecht; weitere Spezialgebiete: Sozialrecht, Wirtschaftsrecht; Mitbegründer und Herausgeber von: „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“. K. erarbeitete mit Friedrich Syrup - ausgehend von den vom VDA formulierten Richtlinien - den ersten Entwurf des RAM zum **Arbeitsnachweisgesetz**¹ und verfasste mit ihm auch einen Kommentar zu diesem Gesetz.

Studienleiter und Dozent an der Verwaltungsakademie Berlin.

„Dem Aufbau der Reichsanstalt ... galt Kaskels Interesse in weitem Maß. Über seinen Tod hinausweisende Pläne hat er vorbereitet, um den Wünschen nach Fortbildung der Arbeitsamts-Praktiker gerecht zu werden, mit

*denen er auch nach Abschluss ihrer Studien in herzlicher Fühlung blieb.*¹²

¹ Deutsche Sozialpolitik 1918-1928. Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums. Berlin 1929, S. 145.

² Nachruf in: DöA/Das Arbeitsamt, 5. Jg., Oktober 1928, Nr. 7, Sp. 305 f.

Weitere Quellen

Degener*, IX. Ausgabe. Berlin 1928, S. 767.

Heinrichs, Helmut u. a. (Hg.): Deutsche Juristen jüdischer Herkunft. München 1993, S. 204.

Walk, Joseph: Kurzbiographien zur Geschichte der Juden 1918-1945. Hg. vom Leo Baeck Institute, Jerusalem. München u. a. 1988, S. 185.

Levy-Rathenau, Josephine (1877-1921)

Sozialpflegerische Ausbildung.

Leitete von 1902 bis 1921 die „Auskunftsstelle für Frauenberufe“ des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF). Gab von 1910 bis 1920 die berufskundliche Zeitschrift „Frauenberufe und -erwerb“ heraus und gründete 1911 das „Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe“. Seit 1912 **Leiterin des Frauenberufsamtes** des BDF. 1920 Stadträtin im Magistrat von **Berlin**.

L.-R. hatte früh den engen Zusammenhang zwischen Berufsberatung und Arbeitsvermittlung erkannt.¹ 1914 gehörte sie zu den Initiatorinnen des „Nationalen Frauendienstes“.²

Publikationen, u. a.: „Die deutsche Frau im Beruf. Praktische Ratschläge zur Berufswahl“, 5. Teil des Handbuches der Frauenbewegung, hg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer, (erste Auflage 1906), sowie „Die Frau als technische Angestellte“, Berlin 1914.

Eine Bilanz ihrer Arbeit zog sie kurz vor ihrem Tod in einem Vortrag, gehalten auf der Generalversammlung des Bundes Deutscher Frauenvereine: Vergangenheit und Zukunft der Frauenberufsberatung.³

Eine Berufsberaterin stellte später fest:

„Was Frau Levy-Rathenau für die Berufsberatung bedeutet hat, und wie das von ihr Geschaffene noch lange nachwirken wird, ist von berufener Seite ausgesprochen und gewürdigt worden. Wir Berufsberaterinnen schulden ihr besonderen Dank für den heißen Eifer, mit dem sie zwei Jahrzehnte lang das Interesse für Frauenberufsausbildung und -berufsarbeit geweckt und gefördert hat. Weibliche Berufsberatung und Frau Levy-Rathenau bleiben für diejenigen, die den Vorzug hatten, diese

*hervorragende Frau in der Arbeit kennen zu lernen, untrennbare Begriffe.*⁴

Siehe auch Kapitel 7.

L.-R. war eine Kusine des 1922 ermordeten deutschen Außenministers Walther Rathenau. Ihr älterer Bruder Fritz Rathenau (1935 als Ministerialbeamter zwangspensioniert) überlebte mit seiner Frau das KZ Theresienstadt, dagegen kam ihr jüngerer nach Polen deportierter Bruder Kurt R. nicht mehr zurück.⁵

¹ „Aufgaben des weiblichen Arbeitsnachweises“, in: SP, Nr. 27/1916, Sp. 617-620.

² http://www.luise-berlin.de/Personen//Levy_Rathenau_Josephine.htm

³ Abgedruckt in: RABI (NAT), Nr. 28/1921, S. 1192-1195.

⁴ Herrmann, Emilie: Berufsberatung für Frauen und Mädchen. Berlin 1927, S. 86.

⁵ Rink, Thomas: Doppelte Loyalität. Fritz Rathenau als deutscher Beamter und Jude. Hildesheim - Zürich - New York 2002, S. 27.

Weitere Quellen

Ernst, Johanna: Josephine Levy-Rathenau und die Berufsberatung. Berlin 1922

Fassmann, Irmgard Maya: Jüdinnen in der deutschen Frauenbewegung 1865-1919. Hildesheim-Zürich-New-York 1996, S. 315.

Faulstich-Wieland, Hannelore: Josephine Levy-Rathenau und die Geschichte der Berufsberatung, in: Brehmer, Ilse (Hg.). Mütterlichkeit als Profession. Lebensläufe deutscher Pädagoginnen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Band 1. Pfaffenweiler 1990, S. 197-203.

Nachruf, in: AuB, Nr. 2/1921, 20. November 1921, s. 80 f.

Sander, Else: Josephine Levy-Rathenau zum Gedächtnis, in: DöA/Das Berufsamt, Nr. 2/1927, 4. Jg., Mai 1927, S. 111.

Neuburger, Otto (1890-1956)

Studium der Volkswirtschaft, Dr. phil.

1918 Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinschaft; SPD-Mitglied.

1921 Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter und Leiter der „Abteilung für produktive Erwerbslosenfürsorge“ im städtischen Arbeitsamt **München**; ab 1925 **Stellvertreter** des Amtsleiters, später Leiter der Abteilung Arbeitsvermittlung.

Vorträge und zahlreiche Publikationen: Aufsätze, Kommentare, Bücher. Nach seiner vereitelten Verhaftung¹ lebte N. bis zu seiner **Emigration** am 16. August 1936 in Berlin; am 16. Juni 1940 wurde er ausgebürgert. In den USA arbeitete N. zunächst als Gutachter für das Kriegsministerium, später in der Library of Congress in Washington als Experte für europäische Arbeitsfragen; mehrere Publikationen.

1956 in **Washington** gestorben.

Sein Vater verstarb 1937 in München; seine Mutter ist 1942 nach Theresienstadt deportiert worden und dort bald umgekommen.

¹ s. Kapitel 20.

Quelle

Maier, Dieter G.: Otto Neuburger (1890-1956). Der Lebensweg eines Münchener Arbeitsamtsleiters, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts Heft 2/98, S. 72-99.

Nickles, Hermann (1898-?)

Ausbildung und Tätigkeit in der **Kommunalverwaltung**.

1927 Übertritt in die Reichsanstalt, 1928 stellvertretender Vorsitzender des AA Offenburg.

Ab 1925 Mitarbeit in der Ortsgruppe, ab 1928 auch ehrenamtlich tätig für die **NSDAP**. Erster offizieller Eintritt in die Partei am 01. Mai 1930; verschiedene weitere Parteifunktionen. Am 22. Oktober 1933 zum Vorsitzenden des **AA Mannheim** ernannt. In Mannheim ab 1935 auch Mitglied des Stadtrates. Denunzierte als Amtsleiter und als Stadtrat jüdische Bürger und Betriebe. N. forderte bereits Ende 1938 die Lagerunterbringung arbeitsloser Juden. 1940 empörte er sich - unter Berufung auf Himmler-Erlasse - darüber, dass sich polnische Zivilarbeiter im Strandbad „vollkommen frei zwischen den Volksgenossen bewegen“.

Am 01. September 1943 wurde Nickles **Präsident** des neu geschaffenen **Gauarbeitsamtes** Baden-Elsaß (Straßburg).

Nach 1945 war Nickles in der Privatwirtschaft tätig.

Quellen

Bundesarchiv Berlin: Mitgliederkartei der NSDAP.

Generallandesarchiv Karlsruhe: Bestand 465d, Nr. 401.

Maier (1990)*, hier S. 73, 94, 114.

Stadtarchiv Mannheim: Ratsprotokolle, insbesondere der Jahre 1936 und 1940.

Rachner, Günther (1891-?)

Studium der Rechtswissenschaften, Dr. jur.

1927 Personalhauptreferent in der Reichsanstalt als Oberregierungsrat. Parteieintritt am 01. Mai 1933.

1934 **Vizepräsident der RA**. Ab 1935 auch zuständig für die kriegsvorbereitenden Maßnahmen (Mob.-Aufgaben) der RA. Organisierte den Aufbau der Arbeitsämter und deren Tätigkeit in den besetzten Gebieten:

1939 in Polen, 1940 in Westeuropa; 1941 in der Sowjetunion, als **Kriegsverwaltungschef** im Wirtschaftsstab Ost Abt. Arbeit.
1943 als Ministerialdirigent Präsident des Gauarbeitsamtes Niederschlesien (Breslau).
Informationen über seinen weiteren Verbleib liegen nicht vor.

Quellen

Bundesarchiv Berlin: Mitgliederkartei der NSDAP.

Reichshandbuch*, Zweiter Band. Berlin 1931, S. 1465.

Verwaltungs-Jahrbücher*.

Scheuble, Julius (1890-1974)

Nach der **Schreiner**ausbildung Tätigkeiten in verschiedenen Regionen Deutschlands. Ab 1913 Sekretär, Bezirksleiter, Redakteur und geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter. 1928 Direktor des Versicherungsamtes der Stadt Köln; 1930 **Präsident des LAA Rheinland** (Köln); 1933 entlassen, mehrere Jahre arbeitslos.

1945 Leiter des Arbeitsamtes Köln, danach Präsident des LAA Nordrheinprovinz.

1946-1948 Präsident des **Zentralamtes für Arbeit** in der britischen Zone; 1948 stellvertretender Direktor der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bizone) in Frankfurt a. M.; 1950-1951 Abteilungsleiter im BMA. **1952-1957 erster Präsident der Bundesanstalt** für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Quellen

ABA, Heft 6/1952, S. 122; Heft 7/1957 S. 161; Heft 1/1965, S. 1 (Nachruf).

Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz Nr. 16/1930 (16.8.), S. 264.

Storch, Anton: Der erste Präsident der Bundesanstalt (...) Dr. h. c. Julius Scheuble trat in den Ruhestand, in: BABI 1957, S. 437.

Stahlecker, Walther (1900-1942)

Studium der Rechtswissenschaften, danach verschiedene Tätigkeiten in **Kommunalämtern**.¹

Februar 1930 - Mai 1933 **Leiter des AA Nagold**.

Danach führende Funktionen in der Landespolizei Württemberg; 1937 Leiter der Staatspolizeistelle Breslau; 1938 Inspekteur der Sipo und des SD in Österreich; 1939 Befehlshaber der Sipo und des SD im Protektorat Böhmen und Mähren; 1940 in Oslo. **1941 Leiter der Einsatzgruppe A** in

den besetzten Gebieten der Sowjetunion, vorwiegend in Litauen und Lettland.

St. war bereits **1921-23 Mitglied der NSDAP**; 1933 Wiedereintritt; Mitglied der SS, 1941 SS-Brigadeführer. Im März 1942 bei einem Partisanenangriff tödlich verwundet.

Laut Gesamtbericht für die Zeit vom 16.10.1941 - 31.01.1942 hatte die Einsatzgruppe A unter der Leitung von St. „die Exekution von 229.052 Juden erreicht“.²

¹ Nicht identisch mit dem gleichnamigen Leiter des AA Ulm, geb. 1889.

² Zitiert in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa. Darmstadt 2000, S. 307.

Weitere Quelle

Schuhladen-Krämer, Jürgen: Dr. Walther Stahlecker - intellektueller Terrorspezialist der Bürokratie, in: Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, hg. von Kissener, Michael/ Scholtyssek, Joachim. Konstanz 1997, S. 405 f. und 416-432.

Syrup, Friedrich (1881-1945)

Studium der Ingenieur-, Rechts- und Staatswissenschaften, Dipl. ing., Dr. phil.

1905 Eintritt in den preußischen **Gewerbeaufsichtsdienst**; Veröffentlichungen zu Fragen des Arbeitsschutzes.

Im November 1918 Abordnung zum **Demobilmachungsamt**, dort zuständig für die berufliche Wiedereingliederung der Kriegsteilnehmer. 1920 **Präsident des Reichsamtes** für Arbeitsvermittlung (Reichsarbeitsverwaltung); 1927 Präsident der RA. Dezember 1932 bis Januar 1933 **Arbeitsminister** im letzten Reichskabinett vor Hitler (General von Schleicher); danach wieder Präsident der RA.

Als 1938 die RA in das RAM integriert wurde, blieb Syrup als **Staatssekretär** weiterhin zuständig für sein bisheriges Aufgabengebiet. Als Leiter der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz im Vierjahresplan (1936) und als Mitglied des Reichsverteidigungsrates wurde Syrup von Anfang an in die Kriegspolitik einbezogen. Er soll versucht haben, „unter dem Schein der Anpassung“ (Ehlert) Schlimmeres zu verhindern; Mitglied der NSDAP seit 1937¹.

1941 gesundheitlicher Zusammenbruch, danach nur noch zeitweise im Dienst. Syrup wurde am 07. Juni 1945 in das Lager **Sachsenhausen-Oranienburg** gebracht, wo er nach wenigen Monaten krankheitsbedingt starb.

¹ Silverman (1988)*, S. 502.

Weitere Quellen

Ehlert, Margarete: Dr. Friedrich Syrup, dem ersten Präsidenten der früheren Reichsanstalt, in: BABI, Nr. 5/1952, S. 752 f.

Henning, Hans-Joachim: Friedrich Syrup (1881-1945) in: Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur Deutschen Verwaltungsgeschichte 1648-1945. Hg. von Kurt G. A. Jeserich und Helmut Neuhaus. Stuttgart/Berlin/Köln 1991, S. 385-390.

Neuloh, Otto: Friedrich Syrup - ein Lebensbild, in: Syrup (1957)*, S. 13-41.

Reichshandbuch*, Zweiter Band, S. 1884.

Sitzler: Staatssekretär Dr. Syrup sechzig Jahre alt, in: SP, Nr. 15/1941, Sp. 811 f.

Staatssekretär Dr. Syrup 60 Jahre, in: RABI V, Nr. 28/1941, S. 487 f.

Weiß, Hermann (Hg.): Biographisches Lexikon zum Dritten Reich. Frankfurt a.M. 1998, S. 455 f.

Timm, Max (1898 - ?)

Studium der Volkswirtschaft, Dr. rer. pol.

Nach Tätigkeiten in Industrie und Landwirtschaft 1928 **Leiter des AA Heide**.

April 1933 Abordnung zur Hauptstelle: Referent in der Abt. II Arbeitsvermittlung und Berufsberatung; dort auch Vertrauensmann der **NSDAP** nach dem Eintritt am 01. Mai 1933; 1934/35 Oberregierungsrat; 1937/38 Abteilungsleiter II (Arbeitseinsatz und Berufsberatung); 1939 Leiter der Abt. Va., Arbeitseinsatz einschließlich Berufsnachwuchslenkung im RAM, Ministerialrat.

1942 wurde T. von Sauckel zum **Leiter der Hauptabteilung VI** („Europaamt für den Arbeitseinsatz“), bestellt, damit war er der ranghöchste Beamte im RAM, der für den Arbeitseinsatz, insbesondere für die Rekrutierung der ausländischen Arbeitskräfte („Zwangsarbeiter“) zuständig war, Ministerialdirigent. T. erhielt das „**Goldene Parteiabzeichen**“ und das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes“.¹

Vor dem Internationalen Militärgerichtshof wurde T. (nur) als Zeuge beim Prozess gegen Sauckel befragt.

In den 50er Jahren Ministerialbeamter in Schleswig-Holstein

¹ Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben. Baden-Baden 1998, S. 126 f.

Weitere Quellen

Bundesarchiv: Mitgliederkartei der NSDAP.

Handbuch (1944)*, Band I., S. 271.

Verwaltungs-Jahrbücher*.

Tischer, Arthur (1895-2000)

Studium der Volkswirtschaft, Dr. rer. pol.

Nach Tätigkeit bei Verbänden von 1928-1930 Leiter des **AA Waldshut** (Hochrhein), 1930-1933 AA Bruchsal. Wegen Schwierigkeiten mit der NSDAP Versetzung zum AA Siegburg als Amtsleiter; 1935 Parteieintritt. 1935-1939 Referent für den Arbeitseinsatz im LAA Rheinland (Köln); dieselbe Tätigkeit von 1939-1942 im **LAA Wien-Niederdonau**.

Ab 1943 bis Kriegsende (stellvertr.) Leiter des **AA Mannheim**.

Nach dem Krieg war T. zunächst Referent beim Wirtschaftsministerium Stuttgart, von 1951-1961 (Pensionierung) Leiter des **Versorgungsamtes Heidelberg**.

Wegen seiner zahlreichen ehrenamtlichen Tätigkeiten - bis in seine letzten Lebensjahre - Träger der Bürgermedaille der Stadt Heidelberg und des Bundesverdienstkreuzes.

Quelle

Maier, Dieter: Interview mit Dr. Tischer am 27. Juni 1990, in: Förster Wolfram: Arbeitsamt Mannheim 1893-1993. Institution - Wirtschaft - Bevölkerung - Politik. Eine Jahrhundertbetrachtung. Mannheim 1994, S. 141-148.

Weigert, Oscar (1886-1968)

Studium der Rechtswissenschaften, Dr. jur.

1915-1918 Stadtverwaltung Posen; ab 1919 Beamter im **Reichsarbeitsministerium**. Dort war er als Abteilungsleiter für Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge zuständig für das ANG und das AVAVG, Ministerialdirigent; Deutscher Regierungsvertreter im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes.

„Der führende Kopf bei den Reformen“¹, „**Der eigentliche Schöpfer des AVAVG**“². Herausgeber von Kommentaren zu den Verordnungen und Gesetzen; Dozent an der Verwaltungshochschule Berlin.

1933 wurde W. wegen seiner jüdischen Herkunft (getauft) und SPD-Mitgliedschaft³ entlassen. Er emigrierte 1935 in die **Türkei**, wo er als Regierungsberater tätig war; von dort 1938 in die **USA**. W. erhielt einen Lehrauftrag an der American University in Washington und arbeitete beim Office of Strategic Service (OSS) an den Nachkriegsplanungen für das besiegte Deutschland mit. Nach 1945 leitete er die Abteilung Foreign Labor Conditions im Bureau of Labor Statistics des US-Arbeitsministeriums.

¹ Siebrecht, Valentin: Stationen der Arbeitsmarktpolitik, in: arbeit und beruf Heft 10/1977, S. 303-310, hier S. 308, Anm. 3

- ² Heinz, Eugen: Auf dem Weg zur Selbstverwaltung, in: Arbeitsblatt 1949, S. 47-50, hier S. 48.
³ Silverman (1988)*, S. 514.

Weitere Quellen

Degener*, IX. Ausgabe. Berlin 1928, S. 1664.

Göppinger, Horst: Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, 2. überarb. Aufl. München 1990, S. 322.

Killy*, Band 10. München u. a. 1999, S. 388.

Stiefel, Ernst C./Mecklenburg, Frank: Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933-1950). Tübingen 1991, S. 139 und 171.

Taschenbuch für die Angestellten und Beamten der Arbeitsämter. Erster Jahrgang. München 1929, S.319 ff.

Walk, Joseph: Kurzbiographien zur Geschichte der Juden 1918-1945. München u. a. 1988, S. 380.

Wiesner, Louis A.: Die organisierte Arbeiterbewegung im Nachkriegsdeutschland, in: Reform und Resignation. Gespräche über Franz L. Neumann, hg. von Rainer Erd. Frankfurt a. M. 1985, S. 172-175.

Zucker, Gertrud (1857-1922)¹

Lehrerin

Leitete fast 20 Jahre lang das „**weibliche Arbeitsamt**“ **Charlottenburg** und war später Referentin im **LAA Berlin**. Z. hatte einen „großen Anteil am Auf- und Ausbau der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“².

Vor dem Ersten Weltkrieg veröffentlichte sie in der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“ mehrere Aufsätze zu verschiedenen Themen, z. B. Arbeitsvermittlung von Frauen, Berufsberatung der weiblichen Jugend, Arbeitsmarktstatistik, Ausbildung der Mitarbeiter.

Im Vorstand des 1916 gegründeten „Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen“.³

¹ Für die Mitteilung der Lebensdaten danke ich Herrn Ron Kohls, Verwaltung Jüdischer Friedhof Berlin-Weißensee.

² Herrmann, Emilie: Berufsberatung für Frauen und Mädchen. Berlin 1927, S. 86.

³ http://www.dbsh.de/html/hauptteil_geschichte1.html

VII. Abbildungen und Dokumente

*„Nicht zu wissen, was vor un-
serer Geburt geschah, heißt,
für immer Kind zu bleiben.“
(M. T. Cicero)*

Wegen des schadhaften Zustandes des Originals bzw. der Vorlage ist die Qualität einzelner Abdrucke gemindert.

Zu den Anmerkungen s. Seite 227-230

Wegbereiter der deutschen Arbeitsverwaltung¹

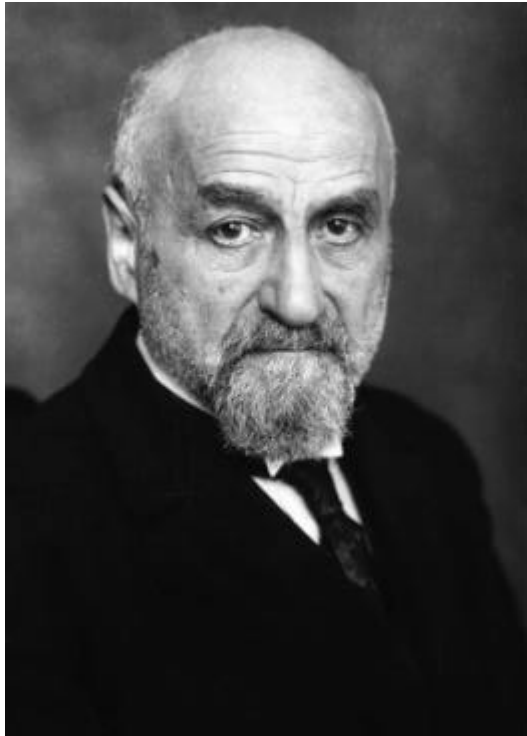


Abbildung 1
Ignaz Jastrow



Abbildung 2
Richard Freund



Abbildung 3
Josephine Levy-Rathenau

Die ersten Leiter der Arbeitsverwaltung²



Abbildung 4
Friedrich Syrup



Abbildung 5
Fritz Sauckel



Abbildung 6
Julius Scheuble

Ergebnisse öffentlicher Arbeitsnachweise im September.

* = Gemeinde-Veranstaltung. † = weiterer Kommunalverband oder Staat.

Ort	1896.									1897.									Vergleich.			
	Offene Stellen			Arbeitsuchende			Besetzte Stellen			Offene Stellen			Arbeitsuchende			Besetzte Stellen			Auf 100 offene Stellen kamen			
	männl.	weibl.	aus.	männl.	weibl.	aus.	männl.	weibl.	aus.	männl.	weibl.	aus.	männl.	weibl.	aus.	männl.	weibl.	aus.	1896	1897		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	a	b	c	
Posen	575	416	991	477	543	1020	205	114	319	630	401	1031	382	764	1146	266	146	412	102,3	111,3	+	
*Breslau	467	256	723	758	178	936	364	114	478	453	306	759	552	187	739	396	246	642	129,3	97,3	-	
*Frankfurt a.O.	198	114	312	174	30	204	108	26	134	535	243	778	321	96	417	222	68	290	65,4	53,6	-	
Berlin	2502	201	2703	2465	255	2720	2469	177	2646	3093	203	3296	2639	252	2891	2976	189	3165	100,6	87,7	-	
*Rixdorf	124	65	189	125	48	173	92	28	120	113	41	154	104	37	141	86	24	110	91,3	91,6	+	
Hamburg	2252	—	2252	6390	—	6390	2038	—	2038	3374	—	3374	6756	—	6756	3137	—	3137	283,7	200,3	+	
Halle a. S.	123	196	319	102	198	300	58	101	159	74	192	266	166	133	299	62	98	160	94,0	112,4	+	
*Quedlinburg	152	—	152	202	—	202	135	—	135	206	—	206	230	—	230	167	—	167	132,3	111,7	-	
*Erfurt	698	791	1489	766	975	1741	530	776	1306	718	701	1419	937	791	1728	605	757	1362	116,3	121,3	+	
*Dessau	11	—	11	5	—	5	5	—	5	4	—	4	4	—	4	3	—	3	—	—	—	-
*Gera, Reuss	71	69	140	147	67	214	30	26	56	34	22	56	47	22	69	15	9	24	152,3	123,3	-	
Hannover	190	—	190	140	3	143	121	3	124	549	24	573	360	15	375	273	15	288	75,3	65,4	-	
*Osnabrück	72	27	99	117	53	170	33	10	43	243	123	366	203	82	285	69	28	97	171,7	77,3	-	
†Hoerde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	6	72	25	—	25	16	—	16	—	34,7	—	.
Minster l. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	18	122	62	10	72	57	11	68	—	59,0	—	.
*Dortmund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2375	117	2492	275	32	307	205	12	217	—	12,3	—	.
Essen a.d. Ruhr	197	—	197	315	—	315	134	—	134	217	—	217	323	—	323	164	—	164	159,3	148,3	-	
*Eibelfeld	53	—	53	129	—	129	53	—	53	69	—	69	112	—	112	64	—	64	243,4	162,3	-	
Düsseldorf	265	—	265	886	—	886	140	—	140	404	—	404	651	—	651	135	—	135	334,3	161,1	-	
Köln	681	732	1413	881	482	1363	664	432	1096	772	776	1548	911	409	1320	705	388	1093	96,3	85,3	-	
M.-Gladbach	153	75	228	230	38	268	115	23	138	180	75	255	240	50	290	113	32	145	117,3	113,7	-	
Aachen	230	170	400	428	254	682	181	81	262	307	149	456	461	216	677	212	95	307	170,3	148,3	-	
*Kreuznach	129	72	201	68	25	93	23	8	31	195	74	269	152	7	159	64	3	67	46,3	59,1	+	
Wiesbaden	262	421	683	388	393	781	212	129	341	281	687	968	486	619	1105	196	264	460	114,3	114,1	-	
*Frankfurt a.M.	1306	62	1368	1228	69	1297	957	46	1003	1235	156	1391	1695	146	1841	944	93	1037	94,3	132,1	+	
*Mainz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	440	72	512	586	53	639	201	4	205	—	124,3	—	-
*Giessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	21	70	61	21	82	12	6	18	—	117,1	—	.
Darmstadt	225	50	275	303	34	337	153	13	166	216	180	396	291	88	379	159	44	203	122,3	95,7	-	
*Worms	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202	22	230	261	10	271	48	4	52	—	120,4	—	.
*Kaiserslautern	183	17	200	179	3	182	68	3	71	337	14	351	283	1	284	187	1	188	91,3	80,3	-	
*Straßburg i.E.	138	211	349	188	179	367	67	114	181	181	248	429	227	237	464	105	137	242	102,3	108,3	+	
*Heidelberg	212	219	431	487	193	680	141	62	203	246	175	421	471	194	645	215	91	306	157,3	153,3	-	
*Lahr i. B.	81	16	97	69	16	85	56	12	68	76	17	93	63	16	79	59	13	72	87,3	84,3	-	
*Freiburg i. B.	612	312	924	613	251	864	535	224	759	715	401	1116	708	347	1055	561	288	849	93,3	94,3	+	
*Schopfheim	13	14	27	25	10	35	10	8	18	30	17	47	36	14	50	12	9	21	129,3	163,3	+	
Karlsruhe	725	124	849	779	101	880	766	101	867	780	159	939	785	85	870	769	73	842	103,7	92,7	-	
*Offenburg i. B.	35	3	38	41	2	43	33	3	36	90	39	129	69	22	91	55	14	69	113,3	70,3	-	
Mannheim	997	300	1297	2151	444	2595	1050	324	1374	1078	347	1425	1943	357	2300	1241	255	1496	200,3	231,3	+	
Konstanz	291	134	425	434	133	567	214	89	303	345	163	508	415	159	574	302	118	420	133,4	112,3	-	
Pforzheim	114	21	135	134	17	151	106	14	120	230	67	297	258	49	307	203	39	242	111,3	103,4	-	
*Stuttgart	1260	604	1864	1363	369	1732	1032	302	1334	1501	628	2129	1605	353	1958	1206	278	1484	92,3	91,3	-	
Kannstätt	159	121	280	254	120	374	74	45	119	161	126	287	463	150	613	111	73	184	133,6	213,6	+	
*Esslingen a. N.	108	23	131	230	8	238	47	6	53	113	6	119	143	7	150	35	—	35	181,7	126,1	-	
*Reutlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	2	71	128	1	129	40	1	41	—	181,7	—	-
*Goepplingen	73	—	73	219	—	219	21	—	21	83	—	83	253	—	253	29	—	29	300,0	304,3	+	
*Schwäb. Hall	84	—	84	79	—	79	21	—	21	47	—	47	83	—	83	9	—	9	94,0	176,3	+	
*Heilbronn a. N.	136	13	149	292	7	299	86	5	91	132	9	141	212	7	219	101	5	106	200,7	155,3	-	
*Ulm a. D.	254	166	420	121	207	328	76	164	240	457	336	793	425	362	787	187	152	339	78,1	99,3	+	
*Färth i. B.	375	116	491	284	46	330	188	33	221	296	73	369	323	60	383	170	41	211	67,3	103,3	+	
*Nürnberg	678	38	716	666	3	669	448	1	449	609	19	628	663	5	668	492	2	494	93,4	106,4	+	
Augsburg	96	14	110	288	22	310	104	12	116	105	30	135	252	33	285	97	25	122	281,3	211,1	-	
*München	1985	1392	3377	3217	1354	4571	1944	1074	3018	2333	1422	3755	2485	1468	3953	2041	1089	3130	135,4	105,3	-	
Wien	—	—	908	—	—	1470	—	—	747	—	—	865	—	—	1473	—	—	742	161,3	170,3	+	
Brünn	27	29	56	59	56	115	26	30	56	17	43	60	50	63	113	17	39	56	205,4	188,3	-	
Graz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	17	59	141	25	166	6	9	15	—	281,4	—	-
*Bern	44	90	134	40	116	156	26	85	111	79	109	188	69	93	162	51	60	111	116,4	86,3	-	
*Winterthur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	23	31	—	31	10	—	10	—	134,3	—	.
Nachträge zu den August-Ergebnissen. (Soziale Praxis No. 50.)																						
*Trier	—	—	87	—	—	145	—	—	—	—	—	132	—	—	146	—	—	126	187,4	110,6	-	
*Giessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	30	74	52	17	69	14	6	20	—	93,3	—	.

Abbildung 7

Ignaz Jastrow veröffentlichte die ihm freiwillig gemeldeten Ergebnisse in seiner Zeitschrift "Der Arbeitsmarkt".³

Verband deutscher Arbeitsnachweise. Am 4. Februar wurde in Berlin auf Veranlassung des Centralvereins für Arbeitsnachweis unter dem Vorsitz von Dr. jur. R. Freund ein „Verband Deutscher Arbeitsnachweise“ begründet. Der Verband verfolgt nicht die Absicht, die einzelnen provinziellen oder Landesverbände überflüssig zu machen; er hält ihnen vielmehr den Beitritt zu dem allgemeinen deutschen Verbands offen, ebenso wie es auch jedem einzelnen Arbeitsnachweis unbenommen bleibt, ausserdem noch andern Verbänden anzugehören. Auch in die innere Selbständigkeit der einzelnen Arbeitsnachweise soll nicht eingegriffen werden. Hingegen will der Verband diejenigen Interessen fördern, welche den nicht gewerbmässigen Arbeitsnachweisen gemeinsam sind. Er will vor allem den Austausch von verwaltungstechnischen und andern Erfahrungen befördern, eine laufende Statistik über die Betriebsergebnisse nach einheitlichen Grundsätzen aufstellen, auf Errichtung neuer Arbeitsnachweise hinwirken, den Verkehr mit andern Verbänden vermitteln, die gemeinsamen Interessen nach aussen (auch im Verkehr mit den Behörden) vertreten und endlich auch freie Konferenzen veranstalten, in denen die Fragen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises und auf verwandten Gebieten erörtert werden. Mitglied des Verbandes kann jeder Arbeitsnachweis werden, welcher nicht gewerbmässig betrieben wird. Der Mindestbeitrag beträgt für das Geschäftsjahr 5 Mark. In den Ausschuss des Vereins wurden gewählt:

Dr. jur. R. Freund-Berlin, Vorsitzender des Vorstandes.

Geh. Reg.-Rat Prof. Böhmert-Dresden, Mitglied des Vorstandes.

Assessor Naumann-Hamburg, Mitglied des Vorstandes.

Stadtrat Marck-Breslau.

Domvikar Groll-Münster.

Geschäftsführer Arnolds-Düsseldorf.

Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M.

Assessor v. d. Göltz-Strassburg i. E.

Geh. Oberfinanzrat Fuchs-Karlsruhe.

Gemeinderat Stockmayer-Stuttgart.

Rechtsrat Menzinger-München.

Zum Verbandsorgan wurde „Der Arbeitsmarkt“ bestimmt.

Abbildung 8

Bericht über die Gründung des VDA am 04. Februar 1898 in Berlin.⁴

Die Satzungen des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, welche am 4. Febr. beschlossen wurden (vergl. No. 5) haben in endgültiger Fassung folgenden Wortlaut erhalten:

§ 1. Die deutschen Arbeitsnachweise, deren Vertreter heute in Berlin versammelt sind, begründen einen Verband, welcher den Namen führt: Verband Deutscher Arbeitsnachweise. — Der Sitz des Verbandes ist Berlin. — § 2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsnachweise, insbesondere: a) die Förderung des Austausches der Erfahrungen der einzelnen Arbeitsnachweise vornehmlich in verwaltungstechnischen Fragen; b) die Aufstellung einer laufenden Statistik über die Betriebsergebnisse der Arbeitsnachweise nach einheitlichen Grundsätzen; c) die Einwirkung auf Errichtung von Arbeitsnachweisen und kleineren Vereinigungen von Arbeitsnachweisen innerhalb des Verbandes zwecks Ausgleichs von Arbeits-Angebot und Nachfrage; d) die Vermittlung des Verkehrs mit anderen Verbänden; e) die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach aussen; f) die Veranstaltung von Konferenzen, auf denen die den Arbeitsnachweis betreffenden Fragen, sowie Fragen auf verwandten Gebieten zur Erörterung kommen sollen. — § 3. Mitglied des Verbandes kann jeder Arbeitsnachweis werden, welcher nicht gewerbsmässig betrieben wird, desgleichen jede Vereinigung von solchen Arbeitsnachweisen. — Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand (§ 7) und ist im Publikationsorgan (§ 8) sowie auf der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben. — Gegen die Entscheidung des Vorstandes findet die Berufung an den Verbandsausschuss (§ 6) statt. — Die dem Verband angehörige Arbeitsnachweise behalten ihre volle Selbständigkeit und sind insbesondere berechtigt, lokalen, provinziellen oder sonstigen Vereinigungen von Arbeitsnachweisen beliebig beizutreten. — Der Mindestbeitrag beträgt für das Geschäftsjahr „Fünf Mark“. — Der Austritt aus dem Verbandsverbande kann nur schriftlich zum Jahresschluss nach sechsmonatiger Kündigung erfolgen. — Der Ausschluss aus dem Verbandsverbande erfolgt durch den Vorstand, sobald die Voraussetzungen für die Aufnahme später weggefallen sind; gegen den Ausschluss findet die Berufung an den Verbandsausschuss statt. — § 4. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Vorstand. — § 5. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der dem Verbandsverbande angehörige Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweis-Vereinigungen. Jedes Verbandsmitglied führt nur eine Stimme, ist aber zur Entsendung mehrerer Vertreter berechtigt. Verbandsmitglieder, welche zu der Versammlung einen Vertreter nicht entsenden, können mit ihrer Vertretung ein anderes Mitglied des Verbandes beauftragen; jedoch darf ein Vertreter ausser der eigenen Anstalt nicht mehr als drei andere Anstalten vertreten. Arbeitsnachweis-Vereinigungen sind berechtigt, mehr als drei ihnen angehörige Arbeitsnachweise, welche Verbandsmitglieder sind, zu vertreten. — An den Verbandsversammlungen nimmt der Herausgeber der Verbands-Zeitschrift (§ 8) mit beratender Stimme teil. — Alljährlich findet eine ordentliche Verbandsversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen können nach Bedarf vom Ausschuss einberufen werden. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden vom Verbandsausschuss festgesetzt. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden, falls kein Widerspruch aus der Mitte der Versammlung erfolgt. — Bei Beschlüssen der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Beschlüssen über Aenderung dieser Satzungen oder Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. — Die Leitung der Versammlung geschieht durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses bezw. dessen Stellvertreter. — § 6. Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens elf Mitgliedern, welche von der Verbandsversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Dem Ausschuss steht das Recht der Cooptation zu. Den Vorsitzenden des Ausschusses bestimmt die Verbandsversammlung. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittels schriftlicher Abstimmung gefasst werden. — § 7. Der Vorstand besteht aus drei Ausschussmitgliedern, von denen eins der Vorsitzende des Ausschusses ist und zwei vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählt werden. Der erste Vorstand führt nur bis zur nächsten Verbandsversammlung die Geschäfte und wird von der konstituierenden Versammlung bestimmt. Der Vorstand führt die laufenden Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach aussen. — § 8. Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in dem Verbandsorgan, welches von der Verbandsversammlung bestimmt wird.

Abbildung 9

Die endgültige Satzung des VDA vom 04. Februar 1898.⁵

Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft.

Aufsätze und Abhandlungen

von

Dr. I. Jastrow,

Privatdozent an der Universität Berlin, Stadtrat in Charlottenburg.

Band I.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.
Gewerbegerichte und Einigungsämter.



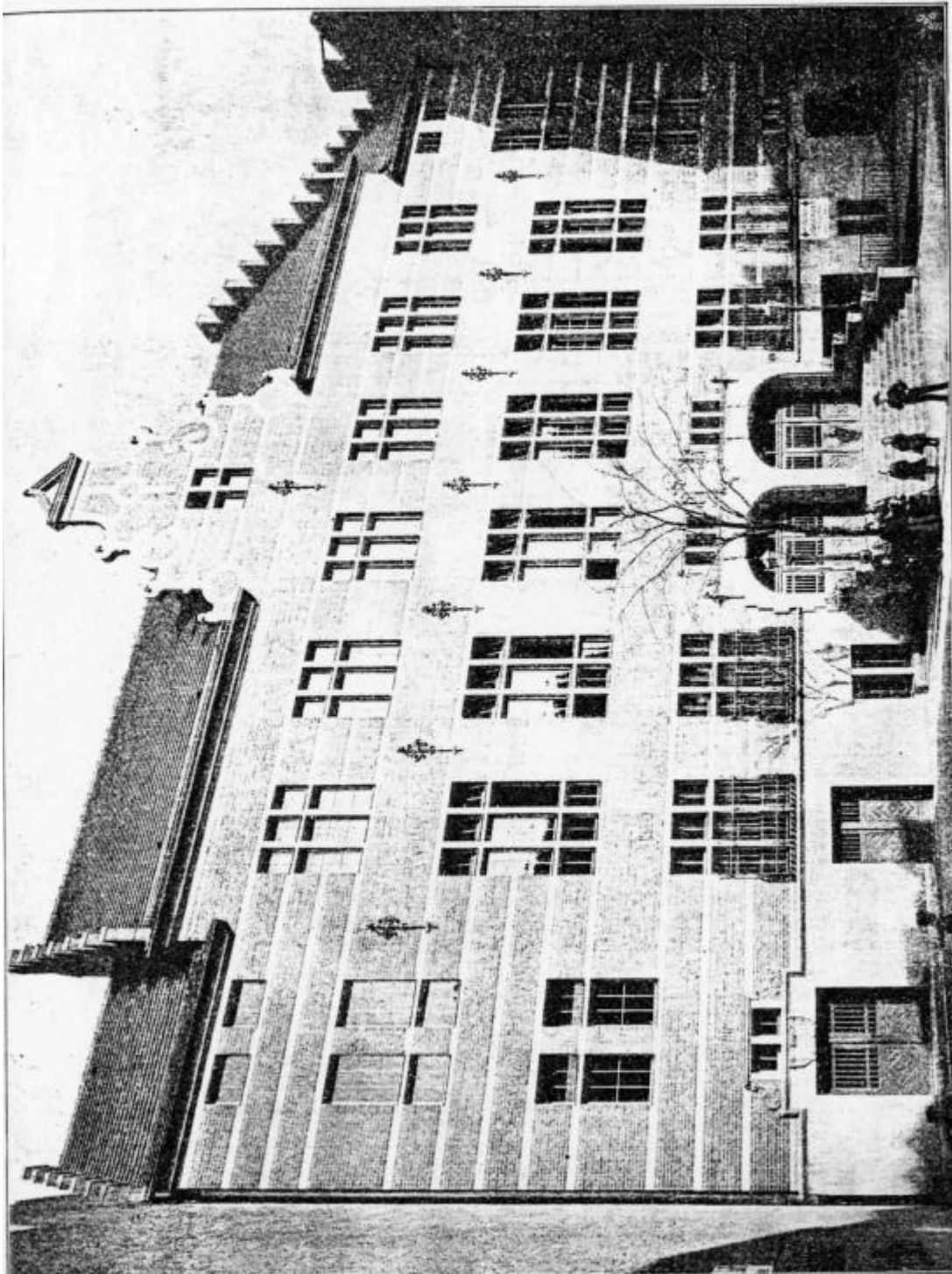
Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1902.

Abbildung 10

Die erste wissenschaftliche Publikation zu Arbeitsmarkttheorie, -statistik und -politik in Deutschland.⁶



Zentralarbeitsnachweis in Berlin.
Haus für ungelernete Arbeiter. Front an der Gormannstraße.

Abbildung 11

1902 errichtet: Als erstes für die Arbeitsvermittlung bestimmtes Gebäude in Deutschland.⁷

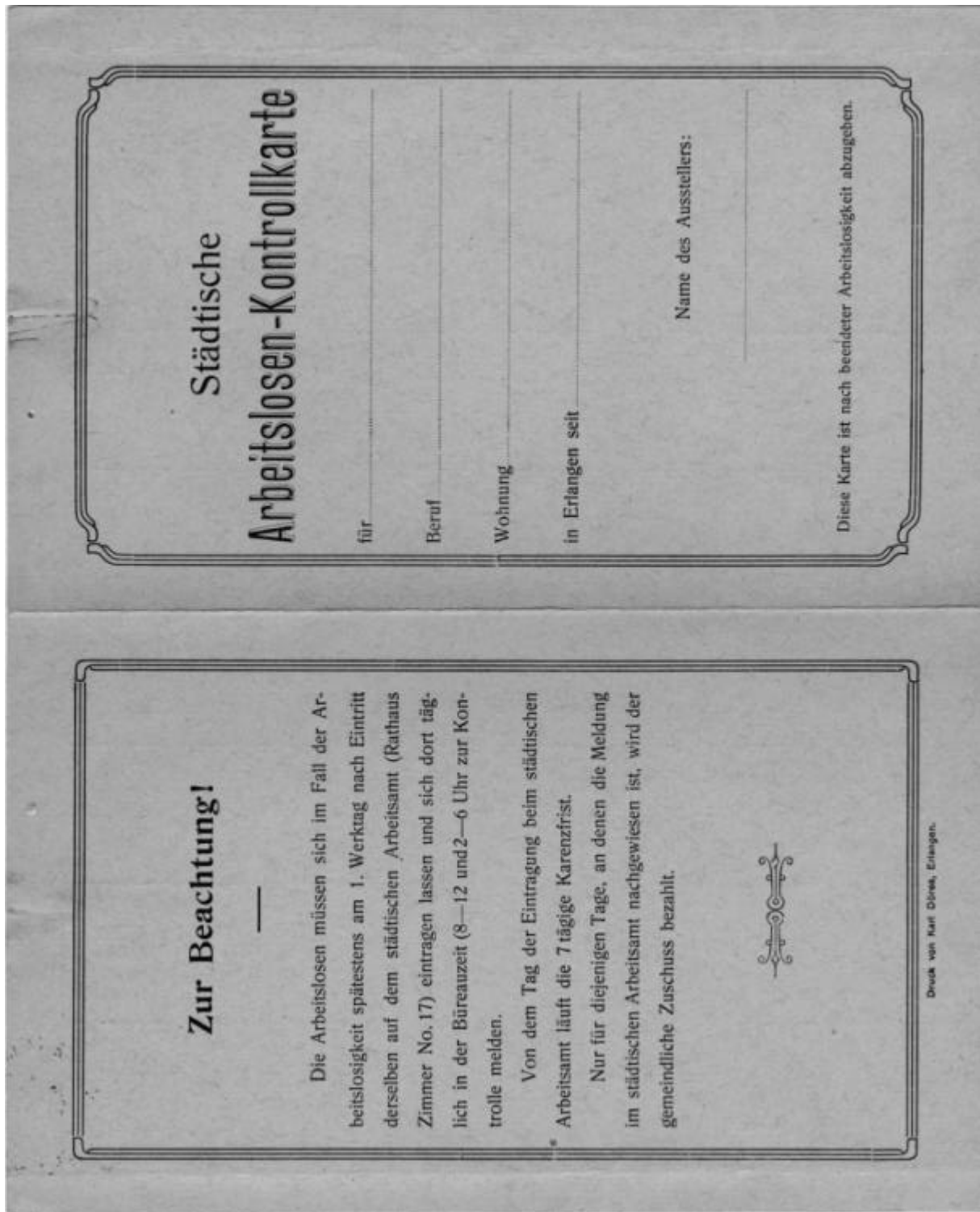


Abbildung 12

Die Stadt Erlangen führte 1909 das "Genter System" ein.⁸

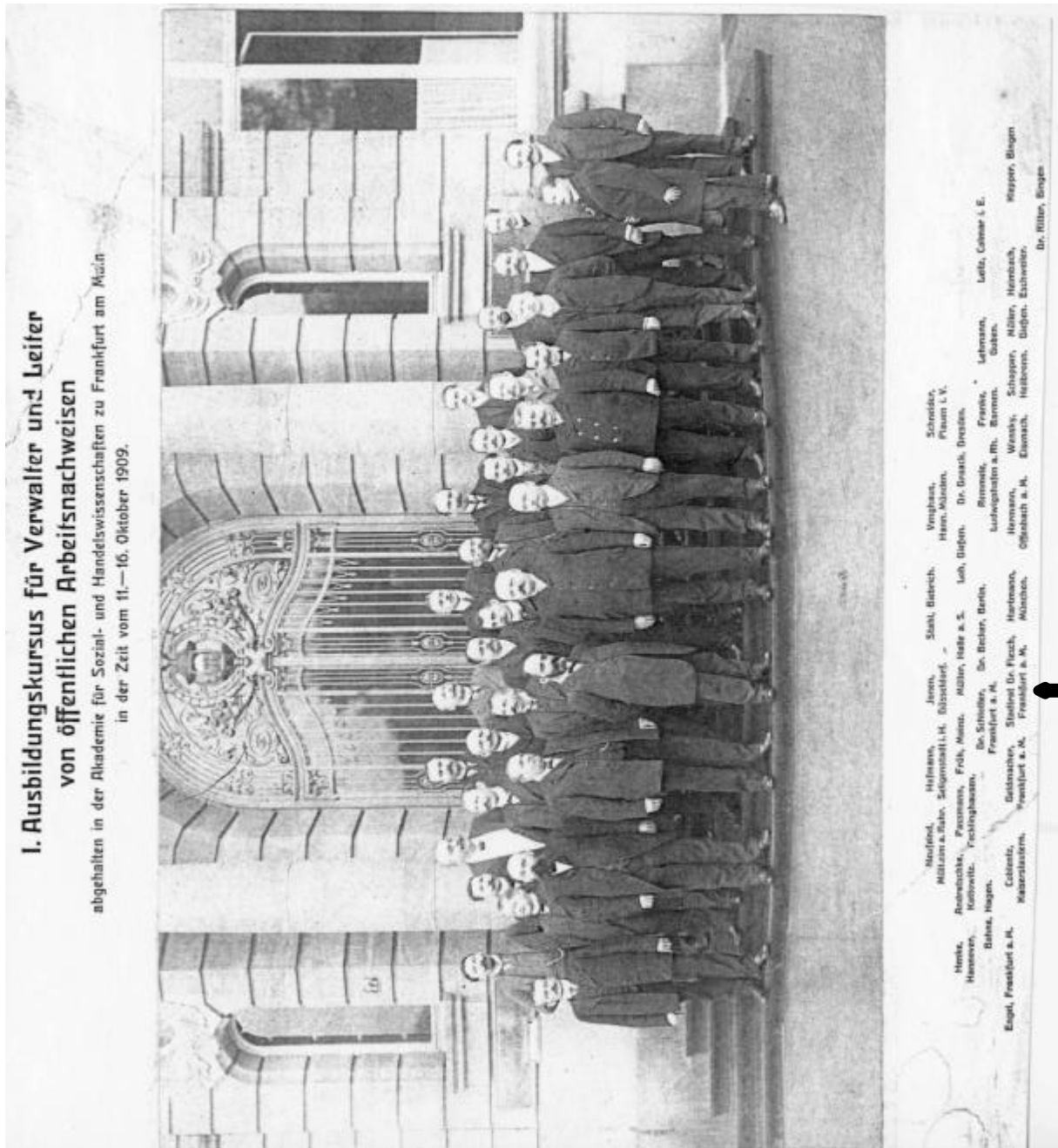


Abbildung 13

**Gruppenbild des 1. Ausbildungskurses
für Verwalter und Leiter von öffentlichen Arbeitsnachweisen 1909
mit Dr. Karl Flesch und Dr. Otto Becker**

Der Arbeitsmarkt.

Monatsschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.
Herausgegeben von dessen Geschäftsführung.

Redaktions-Kommission:

Reg.-Rat Dominicus Dr. Flesch Dr. Freund Freiherr von Freyberg Dr. Jastrow
Straßburg i. E. Frankfurt a. M. Berlin. München. Charlottenburg-Berlin.

Schriftstelle:

Berlin SO., Am Köllnischen Park 8.
Telephon Amt IV 4693.

Verlag:

Georg Reimer, Berlin W. 35, Lützowstr. 107-8.
Telephon Amt VI 761.

Einsendungen für die Redaktion können an jedes Kommissions-Mitglied gerichtet werden.

Der Arbeitsmarkt erscheint am 15. jeden Monats. — Preis jährlich 2 Mark; einzelne Nummern 20 Pf. — Alle Postanstalten, Zeitungs-Speditionen, Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung nehmen Bestellungen an. — Inserate: die 2 gespaltene Petitzelle 50 Pf.; bei Wiederholung Rabatt.

Verbandsversammlung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise in Breslau am 27., 28. und 29. Oktober 1910

im Gesellschaftshause der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur.

TAGESORDNUNG:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Die einseitigen Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
Referenten: Dr. Kessler, Berlin und Beigeordneter Dominicus, Regierungsrat, Straßburg i. Els.
3. Die Entwicklung des Arbeitsnachweises im Auslande.
Referent: Beigeordneter Dominicus, Regierungsrat, Straßburg i. Els.
4. Lehrlingsvermittlung.
Referent: Landesversicherungsrat Hansen, Kiel, und Dr. Altenrath, Berlin.
5. Der Arbeitsnachweis und die Frauen.
Referentin: Fräulein Klausner, Berlin.
6. Bericht über den Stand der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung.
Referent: Landrichter Dr. Naumann, Hamburg.
7. Beschäftigung ausländischer Arbeiter,
 - a) allgemeines Referat: Geh. Hofrat Professor Dr. Stieda, Leipzig.
 - b) landwirtschaftliche Arbeiter.
Referent: Dr. v. Stojentin, Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Stettin.
 - c) industrielle Arbeiter.
Referent Dr. Bonikowsky, Kattowitz.

PROGRAMM:

Mittwoch, den 26. Oktober 1910. Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung im Schweidnitzer Keller (unter dem Rathause).

Donnerstag, den 27. Oktober 1910. Vormittags 9 Uhr: Beginn des Kongresses im Saale des Gesellschaftshauses der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur (an der Matthiaskunst 4/5). Nachmittags 12½ Uhr: Frühstückspause. Nachmittags 2 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen. Abends 7 Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Festsaal der Weinhandlung Chr. Hansen, Schweidnitzerstraße 16/18 (Preis des trockenen Gedeckes 3 Mk.).

Freitag, den 28. Oktober 1910. Vormittags 9 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen. Nachmittags 12½ Uhr: Frühstückspause. Nachmittags 2 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen. Nachmittags 5 Uhr: Schluß des Kongresses. Abends: Besuch des Breslauer Stadttheaters.

Sonnabend, den 29. Oktober 1910. Vormittags 10 Uhr: Besichtigung industrieller mit Wohlfahrtseinrichtungen verbundenen Etablissements. (Nähere Mitteilung erfolgt noch.)

Zur Teilnahme an dem VI. Arbeitsnachweiskongreß wird hiermit ergebenst eingeladen. Zur Anmeldung der Teilnahme wird gebeten, die zugesandte Postkarte zu benutzen. Anfragen über Angelegenheiten des Kongresses sind an den Verband Deutscher Arbeitsnachweise, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 8 zu richten. Anfragen über Breslauer lokale Verhältnisse sind an das Magistratsbureau II Breslau I, Schuhbrücke 74a zu richten.

Berlin, im Juni 1910.

Verband Deutscher Arbeitsnachweise
gez. Dr. Freund.

Abbildung 14

Die Verbandsversammlungen und Arbeitsnachweiskonferenzen des VDA verhandelten immer aktuelle Grundsatzfragen.¹⁰

Amtliches.

Deutsches Reich.

Die großen Arbeitgeberverbände vereinbaren mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer das folgende:

1) Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

2) Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3) Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4) Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Beendigung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege inne hatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

5) Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6) Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzulegen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

7) Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8) In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse resp. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9) Das Höchstmäß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf 8 Stunden festgelegt. Verdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10) Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der schwer Kriegsbeschädigten, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher Regelung bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung.

Abbildung 15

Das "Stinnes-Legien-Abkommen" vom 15. November 1918: Die Vereinbarung einer "Zentralarbeitsgemeinschaft" der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften.¹¹

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 180

Inhalt. Anordnung über Arbeitsnachweise. S. 1421. — Verordnung, betreffend die einstweilige Änderung der Militärstrafgerichtsordnung, des Einführungsgesetzes dazu und des Militärstrafgesetzbuchs. S. 1422. — Gesetz zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr. S. 1424.

(Nr. 6581) Anordnung über Arbeitsnachweise. Vom 9. Dezember 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichten, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise, an deren Verwaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig zu beteiligen sind, zu errichten und auszubauen sowie zu den Kosten solcher von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Arbeitsnachweise beizutragen; sie können Anordnungen über die Einrichtungen und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen.

§ 2

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise eines Bezirkes behufs Ausgleichung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarke zu Zentralstellen zusammengeschlossen werden und Anordnungen über die Zusammensetzung, die Verwaltung, den Betrieb und die Tragung der Kosten erlassen.

Vor der Errichtung der Zentralstellen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können Vorschriften über die von den nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweisen und von den Zentralstellen zu erstattenden Meldungen und Statistischen Berichte sowie über die zu erteilenden Auskünfte und Aufschlüsse über die Lage des Arbeitsmarktes erlassen.

§ 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichten, Einrichtungen für eine allgemeine gemeinnützige Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, insonderheit in Verbindung mit öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweisen, zu schaffen. Sie sind befugt, Vorschriften über Einrichtung, Umfang und Betrieb dieser Stellen zu treffen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über Arbeitsnachweise vom 14. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird aufgehoben.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

Roeth

Abbildung 16

Die erste reichsgesetzliche Regelung zum Aufbau einer öffentlichen Arbeitsvermittlung in Deutschland.¹²

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Zur Beobachtung des Arbeitsmarktes und zur einheitlichen Regelung der Arbeitsvermittlung wird ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung errichtet.

Die Aufsicht über das Reichsamt führt der Reichsarbeitsminister.

Das Reichsamt besteht aus dem Leiter und der erforderlichen Zahl sonstiger Mitglieder.

§ 2

Dem Reichsamt liegen folgende Aufgaben ob:

1. die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Herausgabe laufender Veröffentlichungen über seine Lage (Reichs-Arbeitsblatt, Arbeitsmarkt-Anzeiger) zwecks Anbahnung eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen verschiedenen Gebieten und Berufen;
2. im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, die für die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise größerer Gebiete bestimmt sind, sowie die Aufsicht über Arbeitsnachweise jeder Art, gleichviel, ob sie von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder von beiden gemeinsam, von Innungen, Landwirtschaftskammern, Vereinen, Schulen und dergleichen unterhalten werden, und über die gewerbmäßige Stellenvermittlung;
3. die Regelung der Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer;
4. im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, die zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unterhalten werden;
5. die Durchführung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder allgemeiner Verwaltungsverordnungen von Reichs wegen getroffen werden (produktive Erwerbslosenfürsorge);
6. die Sammlung der Tarifverträge und ihre Auswertung;
7. die Beobachtung der Ausstände und Aussperrungen;
8. die Beobachtung der Entwicklung der Berufsvereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Weitere Aufgaben können dem Reichsamt durch den Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats übertragen werden.

§ 3

Das Reichsamt ist berechtigt, von den in Betracht kommenden Stellen, insbesondere von den Organen des Arbeitsnachweiswesens (§ 2 Nr. 2), den Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden sowie von den Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 4

Das Reichsamt wird ermächtigt, mit Zustimmung der obersten Landesbehörden seine Aufgaben und Befugnisse auf Arbeitsnachweiseinrichtungen zu übertragen, die zwecks Zusammenfassung der Arbeitsnachweise eines Landes oder mehrerer Länder oder größerer Bezirke eines Landes unterhalten werden (Landesarbeitsämter).

Die obersten Landesbehörden sind befugt, über Einrichtungen und Befugnisse dieser Landesarbeitsämter (Abs. 1) nähere Vorschriften zu erlassen und ihre Errichtung und Unterhaltung Gemeindeverbänden dieser Bezirke zu übertragen. Soweit hierüber bereits Vorschriften ergangen sind, behält es dabei sein Bestehen.

§ 5

Das Reichsamt wird ermächtigt, zu bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Bestimmungen über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer (§ 2 Nr. 3) mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1920.

Die Reichsregierung
Müller

Abbildung 17

Die spätere Hauptstelle der Reichsanstalt (heutige Zentrale) erhält grundlegende Aufgaben.¹³

Übersicht

über die in der Zeit vom 1. April 1920 bis 20. Februar 1923 durch „Anerkennung“ gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge mittels Zuschüssen und Darlehen geförderten Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge im Deutschen Reich.

a — Anerkennungen, b — Arbeiterlagewerke, c — ebn umbauten Raumes.

länder	Strassen- bauten u. Schulbauten	Mittel- stationen	Haus- u. Kanalbauten	Gas-, Wasser-, Kanalbau- arbeiten	Wohn- anlagen	Nichtwohn- anlagen	Erwerbs- stätten	Ar- beitslagern	Wohn- stätten	Ber- ufsbildung	Zerlegen	Staat- förderung- betrug in 1000 M.	
Preußen	a	4 092	1 165	617	681	83	45	26	60	4 241	975	11 295	1 169 468
	b	14 696 294	5 104 485	6 050 864	2 558 207	1 155 069	501 778	89 031	.	2 288 789	5 121 738	37 596 255	
	c	2 355 959	.	2 980 959	
Sachsen	a	688	385	429	194	28	13	15	33	942	151	2 178	265 887
	b	3 519 892	2 904 759	3 656 659	547 908	125 413	29 859	41 628	.	427 269	730 266	11 983 628	
	c	67 753	.	67 753	
Sachsen	a	1 181	164	91	411	32	12	5	58	460	293	2 713	269 507
	b	3 021 219	274 147	926 423	1 181 930	966 050	20 533	5 399	.	1 284 161	735 336	8 415 200	
	c	84 690	.	84 690	
Württemberg	a	597	55	98	138	7	7	—	33	11	88	1 034	26 001
	b	814 117	45 085	221 797	221 019	40 169	68 043	—	.	31 251	55 558	1 516 969	
	c	
Baden	a	249	63	52	59	12	13	9	2	47	168	609	42 764
	b	626 686	184 729	147 317	220 484	50 208	7 911	22 201	.	137 122	590 951	1 987 009	
	c	15 194	.	15 194	
Thüringen	a	356	47	37	67	2	4	2	6	116	84	761	56 433
	b	958 989	97 875	883 502	189 261	80 200	84 567	3 306	.	63 046	192 931	2 003 677	
	c	54 432	.	54 432	
Hessen	a	195	70	52	65	2	2	2	4	13	60	461	17 814
	b	377 280	116 460	154 880	73 785	10 180	3 845	1 968	.	24 945	92 828	855 724	
	c	
Hamburg	a	34	11	4	9	5	1	—	7	38	31	140	38 454
	b	298 698	171 974	21 850	36 610	209 700	1 000	—	.	284 628	338 744	1 365 154	
	c	
Mecklenburg-Schwerin	a	108	55	11	14	5	—	—	1	99	6	299	27 597
	b	411 124	177 236	29 353	65 913	18 221	—	—	.	40 822	19 604	762 313	
	c	45 342	.	45 342	
Lübeck	a	114	18	15	13	1	2	1	1	246	9	420	41 090
	b	875 144	58 145	117 215	13 630	1 000	2 700	960	.	26 350	49 710	1 144 854	
	c	114 825	.	114 825	
Braunschweig	a	—	—	—	—	—	—	—	—	76	—	76	3 390
	b	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	53 172	—	53 172	
Halle	a	31	1	1	3	—	—	—	1	43	6	86	4 664
	b	137 168	10 535	179	5 294	—	—	—	.	—	8 280	161 417	
	c	27 402	.	27 402	
Bremen	a	55	7	5	6	—	1	—	3	11	29	117	14 142
	b	89 201	233 870	25 574	8 240	—	7 200	—	.	24 148	146 618	534 851	
	c	
Stettin	a	31	6	2	2	—	—	—	—	14	—	55	2 249
	b	72 566	10 469	10 125	1 125	—	—	—	.	1 500	—	96 776	
	c	6 088	.	6 088	
Stettin	a	19	7	1	3	1	—	—	—	1	1	35	6 664
	b	63 321	12 208	304	4 800	6 930	—	—	.	—	9 000	96 563	
	c	41 222	.	41 222	
Mecklenburg-Strelitz	a	18	14	3	4	—	—	—	1	—	3	43	1 710
	b	40 718	40 986	5 460	5 125	—	—	—	700	—	9 240	102 220	
	c	
Magdeburg	a	5	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	613
	b	7 636	—	—	—	—	—	—	.	—	—	7 636	
	c	2 250	—	2 250	
Sachsen-Ergeb.	a	1	2	—	—	—	—	—	—	2	—	5	562
	b	4 090	3 864	—	—	—	—	—	.	—	—	7 944	
	c	13 584	.	13 584	
Deutsches Reich	a	7 814	2 070	1 418	1 664	178	100	71	209	5 688	1 844	21 095	1 989 009
	b	26 014 033	9 446 708	11 781 025	5 085 346	2 663 120	747 418	165 193	.	4 634 024	8 100 554	58 637 829	
	c	3 461 905	.	3 461 905	

Hierzu kommen in der Zeit vom 1. April 1920 bis 20. Februar 1923 mit Darlehen bedachte Maßnahmen:

1. Öffentlich rechtliche Unternehmungen (Anerkennungen)	81	83 490
2. Gemeinnützige Unternehmungen	17	12 116
3. Erwerbsunternehmungen	88	106 318
Insgesamt		186

Wichtig! (Sub im ganzen gefördert: *) 21 172 | 2 141 023

Abbildung 18

Arbeitsbeschaffung soll die Arbeitslosigkeit verringern helfen.¹⁴

Städt. Arbeitsamt Heidelberg / Hauptstelle für Berufsberatung u. Vermittlung von Lehr- u. Arbeitsstellen für Jugendliche.

Schülerkarte der Schulabteilung **Klasse**

<p style="text-align: center;">Vom Schüler auszufüllen!</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Zuname 2. Wohnung 3. Geburtstag 4. Name und Beruf des Vaters 5. Name und Beruf der Mutter 6. Name, Beruf und Wohnung des Vormunds 7. Welchen Beruf möchtest Du erlernen? 8. Wird auch Stelle auswärts angenommen? 9. Hast Du schon eine Lehrstelle? <p style="text-align: center;">Vom Lehrer auszufüllen!</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betragen 2. Fleiß und Aufmerksamkeit 	<p style="text-align: center;">Bestimmnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Deutsch: a) mündlich 4. Schönschreiben 5. Rechnen 6. Zeichnen 7. Turnen 8. Handfertigkeit 9. Handarbeit (für Mädchen) 10. Französisch 11. Englisch <p>Wie beurteilt der Lehrer den Berufswunsch?</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift des Lehrers</p>
---	---

Abbildung 19

Systematische Berufsberatung fand schon vor der Errichtung der Reichsanstalt statt.¹⁵

<p style="text-align: center;">Vom Schularzt auszufüllen!</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wird erwählter Beruf beanstandet? 2. Warum? 3. Welche Berufsart wird befürwortet? 4. Sonstiges <p style="text-align: center;">Zeissellungen des Berufsberaters.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verhältnisse des Elternhauses 2. Persönlicher Eindruck 3. Besondere Zeissellungen und Ergebnis der Beratung: 	<p style="text-align: right;">Bestellt am:</p> <p style="text-align: right;">Gemeldet am:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Datum der Zuweisung</th> <th style="width: 25%;">Firma</th> <th style="width: 25%;">Berufs- oder Arbeitsart</th> <th style="width: 25%;">Datum der Einstellung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 100px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;">Rückfrage am:</p> <p style="text-align: right;">Ergebnis:</p>	Datum der Zuweisung	Firma	Berufs- oder Arbeitsart	Datum der Einstellung				
Datum der Zuweisung	Firma	Berufs- oder Arbeitsart	Datum der Einstellung						

Rückseite des Dokuments der Abbildung 19

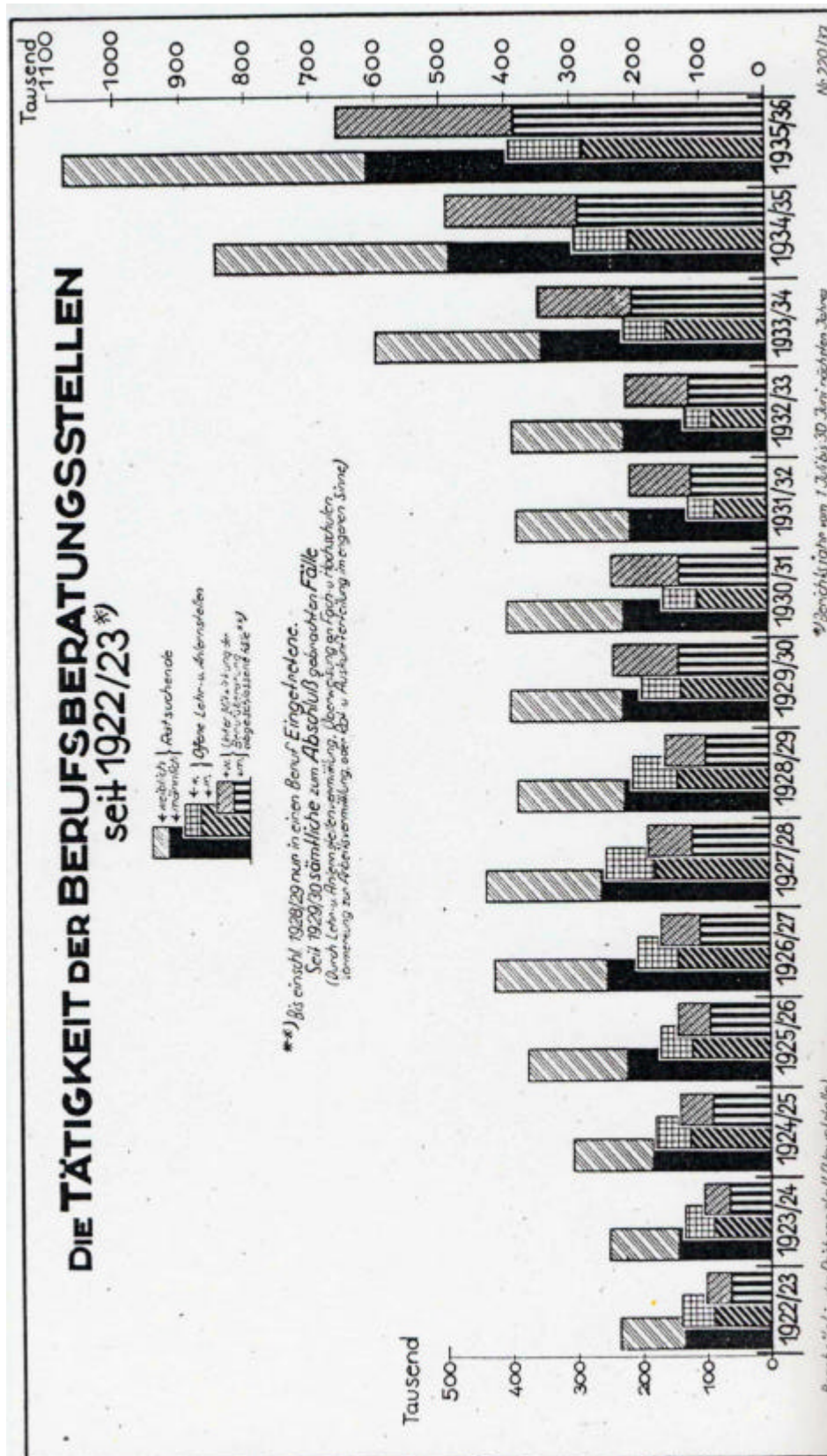


Abbildung 20

Die Weltwirtschaftskrise hemmt die positive Entwicklung in der Berufsberatung.¹⁶

Deutsche Hochschule für Politik

Herr
Herrn
Fräulein
aus
August Brinkmann
Leiter des Arbeitsamtes, Lillesheim
Lillesheim, Zierenbergstr. 2A.

geboren am 9. Oktober 1888 in Alfeld a./Leine

hat an dem von der Deutschen Hochschule für Politik auf Veranlassung
des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe in der Zeit vom
20. April bis 3. Juli 1925 veranstalteten

Lehrgang für Berufsberater

teilgenommen.

Der Lehrgang hatte den Zweck, den Teilnehmern eine Erweiterung
und Vertiefung des in der Berufsberatung grundlegenden Wissensstoffes
und der in der Praxis notwendigen Kenntnisse zu bieten. Die Vorlesungen
und seminaristischen Übungen erstreckten sich mit wöchentlich 32 Unter-
richtsstunden auf 10 Wochen. Außerhalb der Unterrichtszeit fanden in
jeder Woche Besichtigungen von Betrieben und Anstalten statt.

Berlin, den 3. Juli 1925

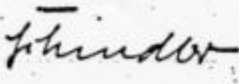

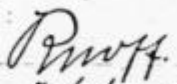
		
Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe	Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe	gez: Dr. Käthe Gaebel
Vorsigender	Stellvertr. Vorsigender	Mitglieder
des Verwaltungsausschusses des Lehrganges für Berufsberater		

Abbildung 21

Der spätere Bundespräsident Theodor Heuss als Mitunterzeichner
der Lehrgangsbesccheinigungen.¹⁷

**An jeden Platz die rechte Kraft,
das Arbeitsamt es immer schafft!**



**Die
Berliner Arbeitsämter**

vermitteln durch fachlich vorgebildete
Arbeitsvermittler Arbeitskräfte jeder
Art (auch aushilfsweise) und bemühen
sich, jede gemeldete Stelle mit der am
besten geeigneten Person zu besetzen.
Ungelernte Arbeiter u. Arbeiterinnen,
Hausangestellte, Reinemachefrauen,
Wasch- und Abwaschfrauen sind
bei den örtlich zuständigen Arbeitsämtern,
Facharbeiter und Angestellte aller Art
dagegen nur beim

Arbeitsamt Berlin-Mitte

anzufordern.

A n s c h r i f t e n : S e i t e 193

Abbildung 22

Werbung mit dem Logo von 1926.¹⁸

Sammlung Götschen (928)

Arbeitsmarktpolitik

Von

Dr. iur. Dr. phil. Ernst Berger

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium



Berlin und Leipzig

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Götschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagshandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Belt & Comp.

1926

Abbildung 23

Das erste Lehrbuch zur Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und zugleich die theoretische Grundlage für das AVAVG und die Reichsanstalt.¹⁹

Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(Stand vom 31. Dezember 1928)

Vorsitzender: Dr. Sypur, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vertreter der Arbeitgeber:

Mitglieder:

Dr. Erdmann, Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin W 62, Burggrafenstr. 11.
Verbandsdirektor Dr. Haeflner, Reichsverband der Bankleitungen, Berlin W 8, Charlottenstr. 48.
Dr. Leo Engel, Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, Berlin W 30, Mohrstr. 2.
Generalsekretär Karl Hermann, Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Berlin N 24, Friedrichstr. 136, Reichsverband des Deutschen Handwerks.
Graf v. Baudissin, Regierungspräsident z. D., Berlin SW 11, Hagenplatz 4.

Stellvertreter:

Direktor Dr. Staubach, J. D. Riedel-G. de Haen K. G., Chemische Fabrik, Berlin-Grig, Riedelstr. 1/32.
Verbandsdirektor Dr. A. Donner, Arbeitgeberverband Deutscher Versicherungsunternehmen, Berlin W 8, Taubenstr. 16/18.
Oberregierungsrat a. D. Dr. Tiburtius, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 2.
Präsident Lubert, Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Berlin SW 61, Teltower Str. 1/4, Handwerkskammer.
Dr. Kayser, Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Vereinigung der Deutschen Bauervereine, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 31.

Vertreter der Arbeitnehmer:

Mitglieder:

Franz Spliecht, Berlin S 14, Inselftr. 6.
Paul Löhreke, Berlin SW, Endeplatz 6.
Fritz Schröder, Berlin SW 68, Oranienstr. 40/41.
Clara Meinel, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.
Maria Hellersberg, Berlin-Zehlendorf, Teltower Str. (Schweizerhof).

Stellvertreter:

Klifford Janscheke, Mitglied des Reichstags, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3 ptr. r.
Willy Drügemüller, Mitglied des Landtags, Berlin SW 11, Großbeerenstr. 90 l.
Wilhelm Stähr, Berlin NW 52, Werftstr. 7.
Heinrich Kreil, Berlin SW 19, Bentzstr. 6 III.
Wilhelm Jachar, Berlin NW 6, Luisenstr. 30.

Vertreter der öffentlichen Körperschaften:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Säglcr, Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt, Berlin W 8, Leipziger Str. 3.
Ministerialrat Dr. Ziegler, Staatsministerium für Landwirtschaft, n. Arbeit, Abt. Arbeit, München.
Ministerialdirektor Geheimer Legationsrat Dr. Böppich-Peffter, Berlin W 9, Voßstr. 19.
Vizepräsident Dr. Gliss, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen und des Preussischen Städtetages, Berlin NW 40, Alsenstr. 7.
Vizepräsident Schläter, Deutscher Landkreistag, Berlin W 9, Bellevuestr. 5a.

Stellvertreter:

Landeshauptmann Dr. Dr. h. c. Horton, Düsseldorf, Landeshaus.
Ministerialrat Dr. Widmann, Berlin W 9, Voßstr. 10.
Ministerialdirektor Dr. Zechl, Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 74.
Staatsrat Dr. Lohse, Hamburg 36, Arbeitsbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 15/17.
Dr. Haackel, Geschäftsführender Präsident des Reichsstädtebundes, Berlin SW 11, Königgräber Str. 81.

Abbildung 24

Drittelparitätische Selbstverwaltung der Reichsanstalt.²⁰

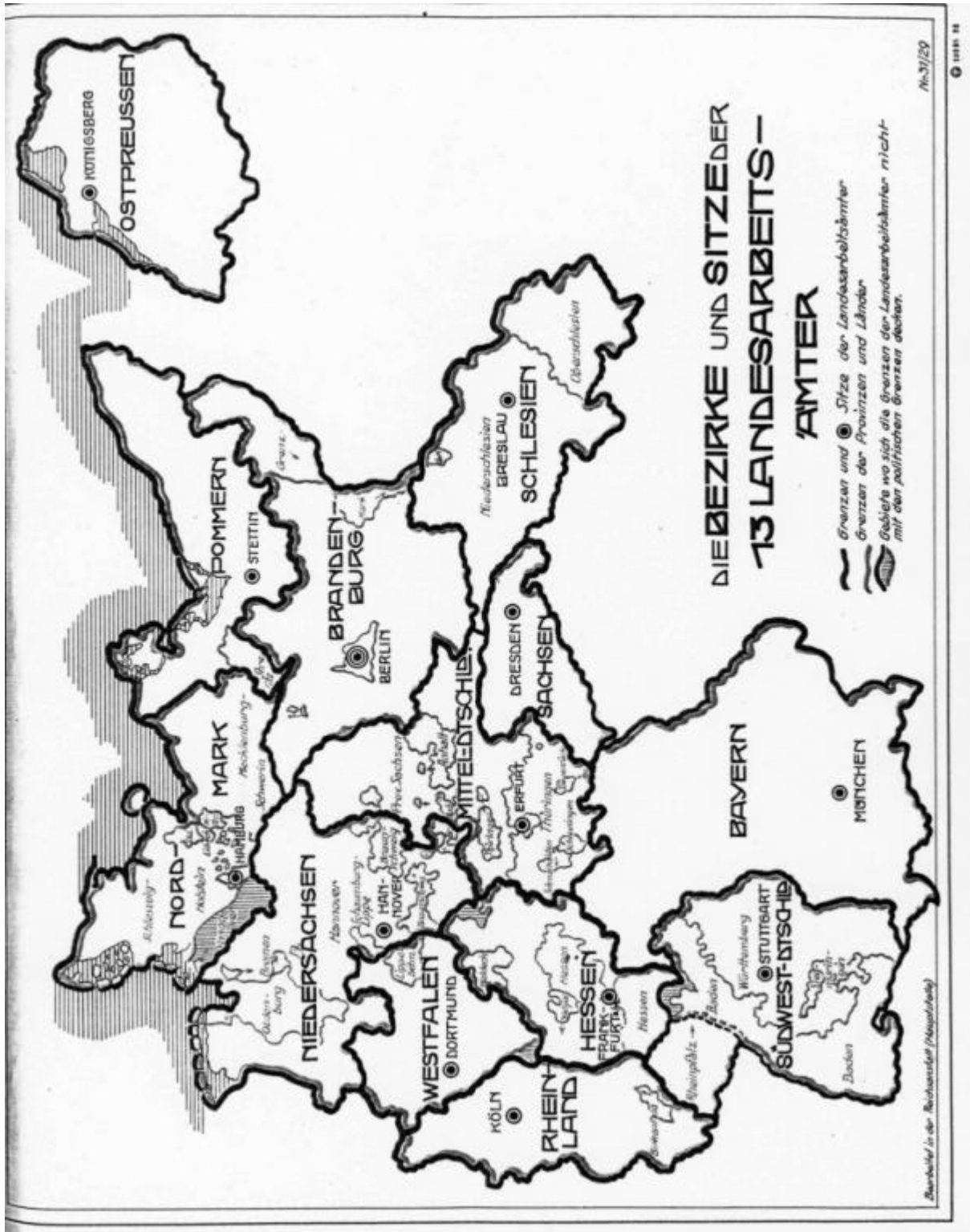


Abbildung 25²¹

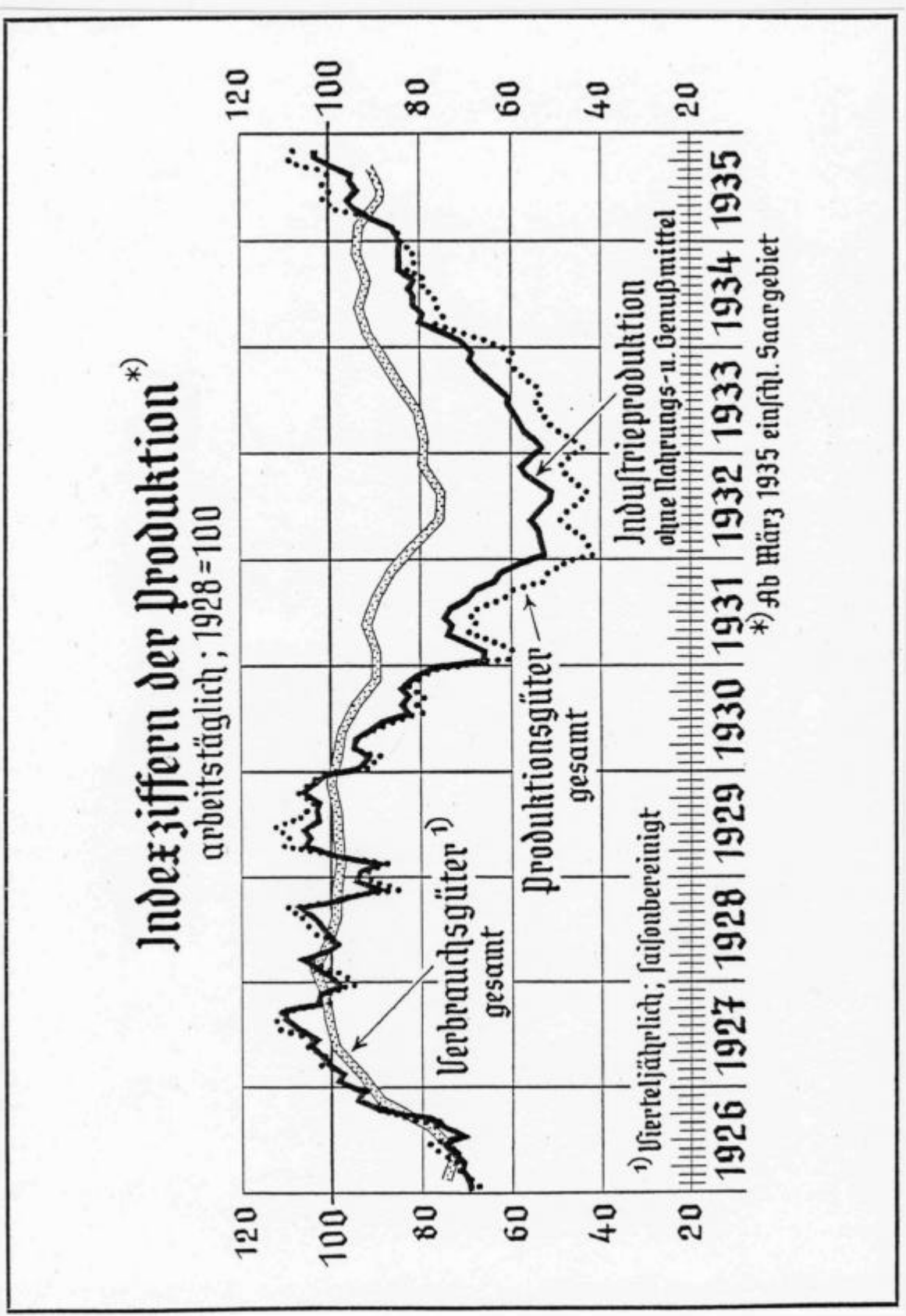


Abbildung 27

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland während und nach der Weltwirtschaftskrise.²³

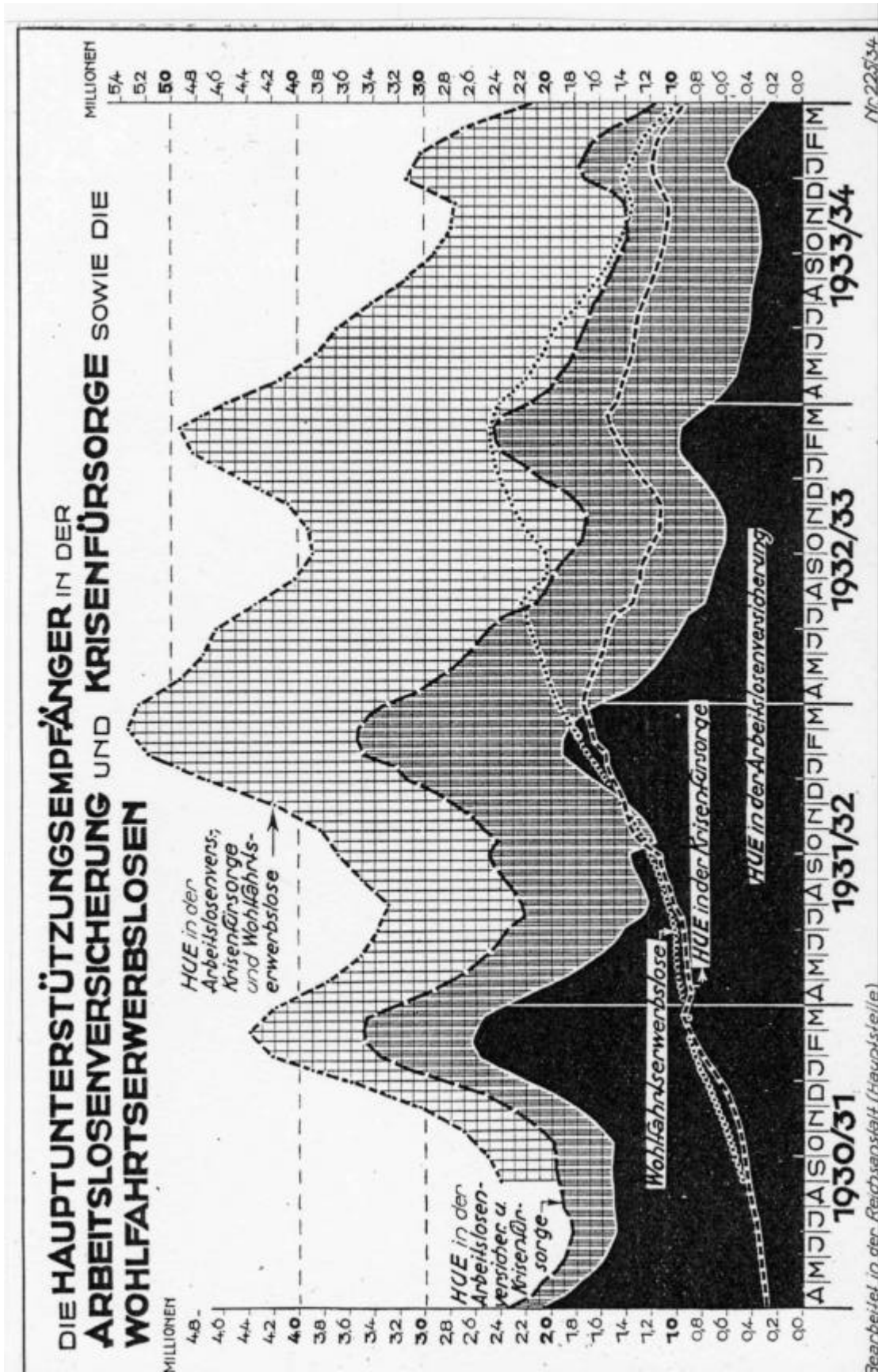


Abbildung 28

Die Zahl der Leistungsempfänger der Reichsanstalt sank zulasten der Gemeinden (Wohlfahrtsempfänger).²⁴

Die Arbeitslosigkeit im Film und im Roman.

Stellv. Arbeitsamtsdirektor Dr. Otto Neuburger,
München.

Bei der großen Arbeitslosigkeit, die das Schicksal vieler Tausender in Deutschland geworden ist, nimmt es nicht wunder, daß dieses Schicksal auch im Film und im Roman seine Darstellung gefunden hat; denn sowohl im Film wie in der erzählenden Literatur streben von jeher künstlerische Kräfte darnach, soziale Geschehnisse darzustellen und dadurch die Herzen der Zuhörer und Leser tiefst zu packen.

Der Arbeitslosenfilm, der bisher hauptsächlich in Berlin gezeigt wurde, schildert das Problem der Arbeitslosigkeit in künstlerischer, nirgendwo aufhegender, aber besonders durch die starke Gestaltungskraft des Hauptdarstellers Hermann Wallentin treffend typisierter Weise, so wie wir es täglich und stündlich gerade in den Arbeitsämtern erleben müssen.

Der „Lohnbuchhalter Kremle“ — das ist der Titel des Films — ist ein biederer Kleinbürger, der plötzlich abgebaut wird, immer tiefer herabsinkt bis zum Proletarier und schließlich tief beschämt zu seinem zuständigen Berliner Arbeitsnachweis geht. Diese Stelle des Films, in welcher gerade das Leben im Arbeitsnachweis dargestellt wird, wie es in großstädtischen, räumlich wenig hübschen Arbeitsnachweisstellen sich abspielt, wirkt in ihrer Ehrtheit und naturgetreuen Wiedergabe wie eine Reportage über das Leben und Treiben auf einer Abfertigungsstelle für Arbeitslose. Schade nur, daß infolge des Schicksals der Arbeitslosigkeit, die hier auf der „Stempelstelle“ besonders kraft vor Augen geführt wird, das Positive des Arbeitsnachweises, sein Mühen um die Unterbringung der Arbeitslosen, das Streben des Arbeitsnachweises um die spezialisierte Erfassung aller Arbeitssuchenden nicht zu Tage tritt, um auch diese Seite unserer Tätigkeit wenigstens etwas in der Öffentlichkeit zu beleuchten. Die Nöte des Buchhalters Kremle verschärfen sich immer mehr, bis es zur Katastrophe kommt. Er wird von seiner Tochter verlassen, die er aus dem Hause trieb, weil in dem Kampf der beiden Generationen von Vater und Tochter der Vater für die Jungen kein Verständnis aufbringen konnte; schließlich macht er seinem Leben nach hoffnungslosem Umherirren in den Straßen Berlins durch einen Freitod in der Spree ein Ende.

Dieser Arbeitslosenfilm ist ein stummer Film, gedreht von einer Frau Harder. Vielleicht ist es nicht Zufall, daß gerade eine Frau das Terzbuch zu diesem Film schrieb, da ihr die soziale Reportage eben besonders am Herzen lag.

Der Arbeitslosenroman, der eben auf den Büchermarkt kommt, ist erschienen im Verlag Eugen Diederichs in Jena und verfaßt von einem Schriftsteller der neuen Generation: Bruno Melissen H a l e n. Er betitelt sich: D e r F a l l B u n d h u n d. Haken zeigt in dem Fall des Arbeitslosen Bundhund die erschütternden Phasen eines Lebenskampfes und das dichtmaschige Netz von Mächten und Gewalten, gegen die Tausende verzweifelt ankämpfen. Neben dem arbeitslosen Kassarbeiter Bundhund wird die Notlage eines stelenlosen Akademikers geschildert. Mit ungeheurer dramatischer Wucht wird hier der Betrieb auf den Arbeitsämtern mit all den Nebenerscheinungen des Krankenkassenbetriebes usw. dar-

gestellt als Schicksal zweier Menschen, das sich zu einem sozialen Bild unserer Zeit verdichtet.

Der Roman ist revolutionärer wie der Film, in einzelnen Gestalten ist er auch mit dichterischer Freiheit dargestellt, besonders da, wo an dem Verhalten mancher Parteifunktionäre geißelnde Kritik geübt werden soll und der Dichter die Enge und Schwierigkeiten, welche Gesetz und Verwaltung oft gerade den leitenden Persönlichkeiten sozialer Ämter auferlegen, nicht gut genug kennt und wertet.

Beide Werke sind aus dem Erleben der Gegenwart geschrieben. Ob sie dazu beitragen, Millionen die Tragik des Arbeitslosenschicksals vor Augen zu führen, an dem nur zum allerwenigsten der Einzelne und zum überwiegenden Teil die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse schuld sind, bleibt abzuwarten. Zu wünschen ist es von ganzem Herzen.

Kinder, die im Arbeitsamt heranwachsen.¹

Anemarie Hering, Dresden.

Die Anzahl der Kinder, deren Mütter seit Jahren stempeln gehen, die gewissermaßen auf Arbeitsämtern „groß werden“, ist erschütternd und der Beachtung vom Standpunkt der Gesundheitsfürsorge aus durchaus wert. Kinder im Arbeitsamt! Sie bleiben sich selbst überlassen, während ihre Mütter in Reih und Glied der Abfertigung harren. Sie spielen Ball oder schädigen den Staat durch Demuscheln der Wände, drehen die Heizung auf und zu, quetschen sich Finger ein, bekommen die Klappen aufgehender Türen an den Kopf, sie schreien und lärmen, nicht immer zur Freude der abfertigenden Beamten, sie werden geschlagen von zeternden, nervösen Müttern und schreien noch mehr. Manchmal kommt ein Aufsichtsbeamter und droht, ihnen die Ohren abzuschneiden. Dann klumpen sie sich verschüchtert in den Ecken zusammen. Bekreuzen sich. Und die größeren unterhalten sich „sachmännisch“ von Zahltagen und Kontrollstellen. Manche stehen auch blaß und still an den Wänden herum, als aufmerksame Zeugen jener erbitterten Szenen, wie sie sich erklärlicherweise an diesem Ort häufen.

Bedauernswerter sind noch die Säuglinge, die dazu verdammte sind, zwischen Kontrollkarten auf der langen Abfertigungstafel „mitzurutschen“, bis Mutter dran ist. Und so mancher gelangweilte Säugling steckt im unbewachten Augenblick irgendeine Kontrollkarte in den Mund, die meistens infolge vielwöchigen Gebrauches vor Schmutz starrt.

Es sei auch auf den hohen Prozentsatz tuberkulöser Unterstützungsempfänger hingewiesen. Die Tatsache, daß täglich Erkrankte in geschlossenen Räumen mit Gesunden zusammengepfercht sind, steht in kräftigem Widerspruch zur grundsätzlichen Bekämpfung der Tuberkulose.

Es wäre wünschenswert, daß sich die großstädtischen Arbeitsämter, sofern es örtliche Verhältnisse zulassen, ähnlich wie es Warenhäuser für die Kinder einkaufender Mütter getan haben, einen Kinderaufenthaltsraum mit einer Hortnerin angliederten, damit auch die erwerbslosen Mütter Gelegenheit hätten, ihre Pflichten in Ruhe zu erfüllen. Die Kinder aber, die infolge der schlechten Arbeitsaussichten ihrer Ernährer in eine kümmerliche und verschattete Kindheit hineinwachsen, haben ein besonderes Recht, vor einer Atmosphäre beschützt zu werden, die ihnen körperliche und seelische Schädigungen zufügt.

¹) Aus Frankfurter Zeitung Nr. 350 vom 12. 5. 1930.

Abbildung 29

Soziale Schäden der Massenarbeitslosigkeit.²⁵

Aufruf

Die Not der Arbeitslosigkeit lastet schwer gerade auch auf der deutschen Jugend. Weder Arbeitsbeschaffung noch Arbeitsdienst können verhindern, daß mit dem Einbruch des Winters Hunderttausende von jungen Deutschen mit dem Schicksal der Erwerbslosigkeit und der Unfähigkeit zu ringen haben. Darum rufen Reichspräsident und Reichsregierung das deutsche Volk am Weihnachtstage zum Notwerk der deutschen Jugend auf. Das Notwerk soll der arbeitslosen Jugend Gelegenheit zu ernsthafter beruflicher Bildung bieten und ihr sonstige sinnvolle geistige und körperliche Betätigung ermöglichen. Es soll ihr in Verbindung damit täglich eine gemeinsame warme Mahlzeit sichern.

Gemeinsinn und Hilfsbereitschaft aller Teile der Bevölkerung müssen in diesem Notwerk zusammenwirken, um die arbeitslose Jugend körperlich und geistig gesund und leistungsfähig zu erhalten und ihren Willen zu kameradschaftlicher Selbsthilfe zu stärken. Die freiwilligen Anstrengungen der Bevölkerung werden die planmäßige Unterfüßung des Reichs erfahren. Die Reichsregierung stellt allen geeigneten Einrichtungen, insbesondere auch freiwilligen Kameradschaften junger Arbeitsloser, die sich in den Dienst des Notwerks stellen und es praktisch verwirklichen, Beihilfen zur Verfügung. Sie sollen vor allem die vorgesehene Verpflegung ermöglichen. Die Förderung des Notwerks der deutschen Jugend ist dem Reichsarbeitsminister übertragen. Er wird die notwendigen Anordnungen treffen.

Berlin, den 24. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung
von Schleier
Reichskanzler

Abbildung 30

Aufruf des Reichspräsidenten zum "Notwerk der deutschen Jugend".²⁶

Säuberungsaktion in den Arbeitsämtern

Arbeitsdienst. — Arbeitsdienst-Memter.

• München, 10. April.

Die durch den Umschwung bedingte Säuberungsaktion bei allen Behörden ist in besonderem Maße bei den Arbeitsämtern spürbar, da bekanntlich bei deren Neubildung von linksgerichteten Kreisen die leitenden Stellen mit Parteianhängern besetzt wurden, die dann den Charakter des ganzen Amtes bestimmten.

In einer Pressebesprechung im Landesarbeitsamt Bayern erläuterte Regierungsrat Schwerdtfeger (München), der durch die Verordnung des kommissarischen Ministerpräsidenten, General von Epp, bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Bayern an Stelle des beurlaubten Präsidenten Dr. Kerckhoffer bestimmt wurde, Sinn und Zweck der bereits begonnenen Säuberungsaktion. Im Verfolg der Entwicklung, welche überall die Verhältnisse genommen haben, gelte es, auch die Arbeitsämter in einem Sinne umzustellen, der durchaus im Geiste der nationalen Revolution liege, und zu prüfen, nicht nur bei den leitenden Stellen, sondern auch bei den Angestellten, wer in den Ämtern in die neue Richtung hereinpasse. Mehr als beispielsweise bei Verwaltungsbehörden müsse hier durchgegriffen werden. Ein ganz erheblicher Prozentsatz werde ausgetauscht werden müssen.

Wie notwendig diese Maßnahmen sind, zeigte an einigen krassen Beispielen der stellvertretende Arbeitsamtsdirektor Dr. Dennler (Weihenburg), der mit der Stellvertretung von Regierungsrat Dr. Schwerdtfeger beauftragt ist: Ein der kommunistischen Partei angehörender Beamter des Münchener Arbeitsamtes erhielt, obwohl die vorgesetzte Stelle über seine Vorstrafe im Wilde war, bei Bewerbung um einen besseren Posten gegenüber einem unbescholtenen Bewerber den Vorzug. Ein anderer Angestellter konnte im Amt bleiben, obwohl seiner Behörde seine nicht unerhebliche Vorstrafe wegen Eigentumsdelikts bekannt war. Ein Arbeitsamt-Vorsitzender in einer fränkischen Stadt erreichte es, daß ihm seine Tätigkeit als Gewerkschaftler als Dienstjahre angerechnet wurden und er so in der Gruppe 10 besoldet wurde. Ein anderer, Eisendreher von Beruf, ließ sich Jahre dieser Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter anrechnen und rangierte schließlich in der Gruppe der Regierungsräte mit über 9000 Mark Gehalt; wieder ein anderer, Schlosser von Beruf und vorbestraft, bezog schließlich als Verwaltungsoberinspektor über 6800 Mark. Das seien, wie Dr. Dennler betonte, nur einige Fälle, denen er noch viel schwerere anfügen könnte.

Anschließend gab Regierungsrat Dr. Schwerdtfeger einen kurzen Überblick über den gesamten Personalstand und über den Anteil an bisher ausgesprochenen Beurlaubungen und Kündigungen: Zum Bereich des Landesarbeitsamtes Bayern zählen 41 Arbeitsämter mit

1882 planmäßigen Stellen, auf denen Beamte bzw. Angestellte sthen. Von den 41 Vorsitzenden und 41 Stellvertretern sind zurzeit 24 außer Dienst (beurlaubt oder gekündigt). Von dem übrigen Personal, das mit rund 2200 (die Zahl wechselt bekanntlich je nach der Arbeitslosenziffer) angenommen wurde, ist inzwischen etwa 250 Kräften gekündigt worden. (Die Säuberung ist noch im Gang.) Die Gesamtzahl der bei der Reinigungsaktion erfaßten Personen dürfte 30—40 Prozent ausmachen. Regierungsrat Dr. Schwerdtfeger betonte mit Nachdruck, daß darauf gesehen werde, daß nicht allerlei „Konjunkturpolitiker“ zum Zuge kämen, sondern daß darauf gesehen werde, daß nur Fachpersonal Verwendung finde. Bei den leitenden Posten werde nicht nur auf die nötige Vorbildung sondern auch auf soziales Verständnis gesehen.

Bezirkskommissar Schött, der durch Reichsminister Selbte zum Bezirkskommissar für Arbeitsdienst in Bayern bestimmt wurde, charakterisierte seine Tätigkeit als verwaltungstechnisch. Er habe vor allem zwei Aufgaben: die sogenannte Demobilisierung des freiwilligen Arbeitsdienstes und seine Ueberführung zur Arbeitsdienstpflicht. Verquidt werde die aufbauende Tätigkeit mit der sogenannten Arbeitsplanung. Man denke an die Einsetzung größerer Massen von Arbeitsdienstwilligen für große Ziele, damit wirtschaftliche Werte geschaffen würden und keine Verschwendung eintrete. Weitere Aufgaben des Bezirkskommissars seien die gesamte Lagerinspektion, das Werkhalbjahr, die Einrichtung der Studentenlager usw. Weiter seien in ganz Bayern durch Zusammenziehung von Arbeitsämtern sogenannte Arbeitsdienstämter vorgesehen, die vielleicht später einer führenden Bedeutung überzuleiten seien. Ihre Zahl sei vorläufig 13. Diese Arbeitsdienstämter sollen in enger Verbindung mit den Arbeitsämtern stehen. Gleichzeitig werde dem Kommissariat eine Pressestelle angegliedert, die den gesamten Pressedienst in den Arbeitslagern in erzieherischer Hinsicht zu bearbeiten habe, ebenso eine Beschaffungsabteilung, die die Bekleidungsarbeit durchzuführen habe.

In seinen weiteren Ausführungen wies Bezirkskommissar Schött darauf hin, daß die Einführung der Arbeitsdienstpflicht nur durch das Bestehen des freiwilligen Arbeitsdienstes möglich sei. Auf diesbezügliche Fragen eingehend, erklärte er, daß sich in Bayern für das erste Werkhalbjahr 600 Abiturienten gemeldet hätten, 554 männliche, der Rest weibliche. Man denke an eine Belegung der Lager mit je 25—30 Abiturienten, während sich der Rest aus anderen Berufschichten zusammensetzen solle. Ein Teil der Lager beginne am 1. Mai, ein anderer bereits am 19. April, so daß man bis spätestens 15. Mai mit dem Abiturienten-Werkhalbjahr am laufenden wäre.

Abbildung 31

Die ersten Eingriffe der Nationalsozialisten in der Reichsanstalt.²⁷

Entwurf.

Pr. d. RA. 5.

Berlin, den

1/8 1933

G.-Z.: I A N. 20. 7394/33

Exp. V.I. v. Ostrowski

+

1. Kanzlei fertige auf besonderem Bogen nachfolgende Entlassungsverfügung:

An

den stellv. AA.-Direktor
Herrn Dr. Otto Neuburger,

z. Zt. Berlin - Friedenau

Kaiserallee 67 b/Boschwitz.

Zur Kanzlei am 2/8
Kanzlei Nr. 548
geschrieben am 2.8.
gelesen: 3/8
abgegeben: 3/8
4. Pr. Ost

Auf Grund der §§ 4 und 15 des Gesetzes zur W.d.B. vom 7.4.33 (RGBl. I. S. 175 ff.) in Verbindung mit Nr. 4 der Zweiten DurchführungsVO. ~~dieses Gesetzes~~ vom 4. Mai 1933 (RGBl. I § 233 ff.) ^{nach dem} löse ich hiermit ~~frist-~~ ^{mit dem} ~~Ihren Dienstvertrag mit der Reichsanstalt für~~ ^{beendet werden.} A. u. A. Diese Maßnahme hat gemäß Nr. 5 Abs. 7 der Zweiten Durchf. VO. Wirkung vom 29. März 1933, da Ihnen bereits an diesem Tage durch Verordnung des Reichskommissars in Bayern gekündigt worden ist und diese Kündigung auf Nr. 4 a.a.O. hätte gestützt werden können.

Die Zahlung der seitherigen Dienstbezüge kommt mit Ablauf des Monats Juni 1933 in Wegfall. Nach Ablauf dieser Frist erhalten Sie drei Viertel der Ihnen zustehenden klagbaren Bezüge, und zwar bis zu dem

Zeit-

Abbildung 32: Präsident Syrup unterzeichnet die Entlassungsverfügung von Otto Neuburger (s. auch die beiden folgenden Seiten).²⁸

23

Zeitpunkt, bis zu dem Bezüge zu zahlen wären, wenn die Kündigung nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt wäre, d.i. in Ihrem Falle ^{mit dem} 30. September 1933.

Vorstehende Entscheidung ist endgültig; eine Beschwerde findet nicht Statt.

2. Unter Abschrift von 1 ist zu setzen:

An

den Herrn Präsidenten des
LAA. Bayern,

M ü n c h e n .

Zur Vorlage vom 3.6.33 - 2000 -.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, die beiliegende Entlassungsverfügung dem stellv. AA.-Direktor Dr. Neuburger gegen Empfangsbestätigung unverzüglich auszuhändigen und mir den Tag der Aushändigung anzuzeigen.

Wegen Zahlung der Bezüge verweise ich auf Nr. ¹⁴⁴ Abs. 1. Satz 2 - 4 der Zweiten Durchf. VO. und meinen Runderlaß vom 19. 5. 33 - IA 2403/4 -.

4 Bände Personalakten.

3. Zur Kenntnis:

- a) Referat I A 1,
- b) " " I A 3
- c) Herrn VA. Ag.
- d) " " Rech.

F. G. 1
H. G. 1
M. R. 1
nl. H. 18

Zur Personalakte

4. Zur Liste (Ref. I.A 5). *dlf 8/18*

5. Wv. 20.8:33

Notiert *20.12.1955*

Falt wieder vorgelegt.
Berlin, den 1 1955
Registrierung *11.5 1642.130*

Folge

9

lars

dlf 31.11
11.5/12



Abbildung 33

Das Arbeitsbuch diente der Erfassung und Lenkung der Arbeitskräfte (s. auch die beiden folgende Seiten).²⁹

Arbeitsbuch

(Gesetz vom 26. Februar 1935, RGVl. I S. 311).

Nr 338 / 40294

Willeh Ermel

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

5	

Friedrich Willh. Ermel

(Eigenthändige Unterschrift des Inhabers)

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
Hof. W. G. Wollhaufer Münchener Kriegsbau.	Baugewerk 1937	28. I 1938 1937.
Hof. Tiefbauamt Karlsruhe	Haupt- bauabte.	15.8.38
STÄDTISCHES TIEFBAUAMT Karlsruhe	Neubau Gemässer	1.6.40

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers
Arbeiter.	13.8 1938	Hof. Wollhaufer Münchener.
Hauptbau- abteilung	15.8.38 31.5.40	Städt. Personalamt J. G.
Arbeiter	30.6.47	Städt. Personalamt J. G. Fleischer

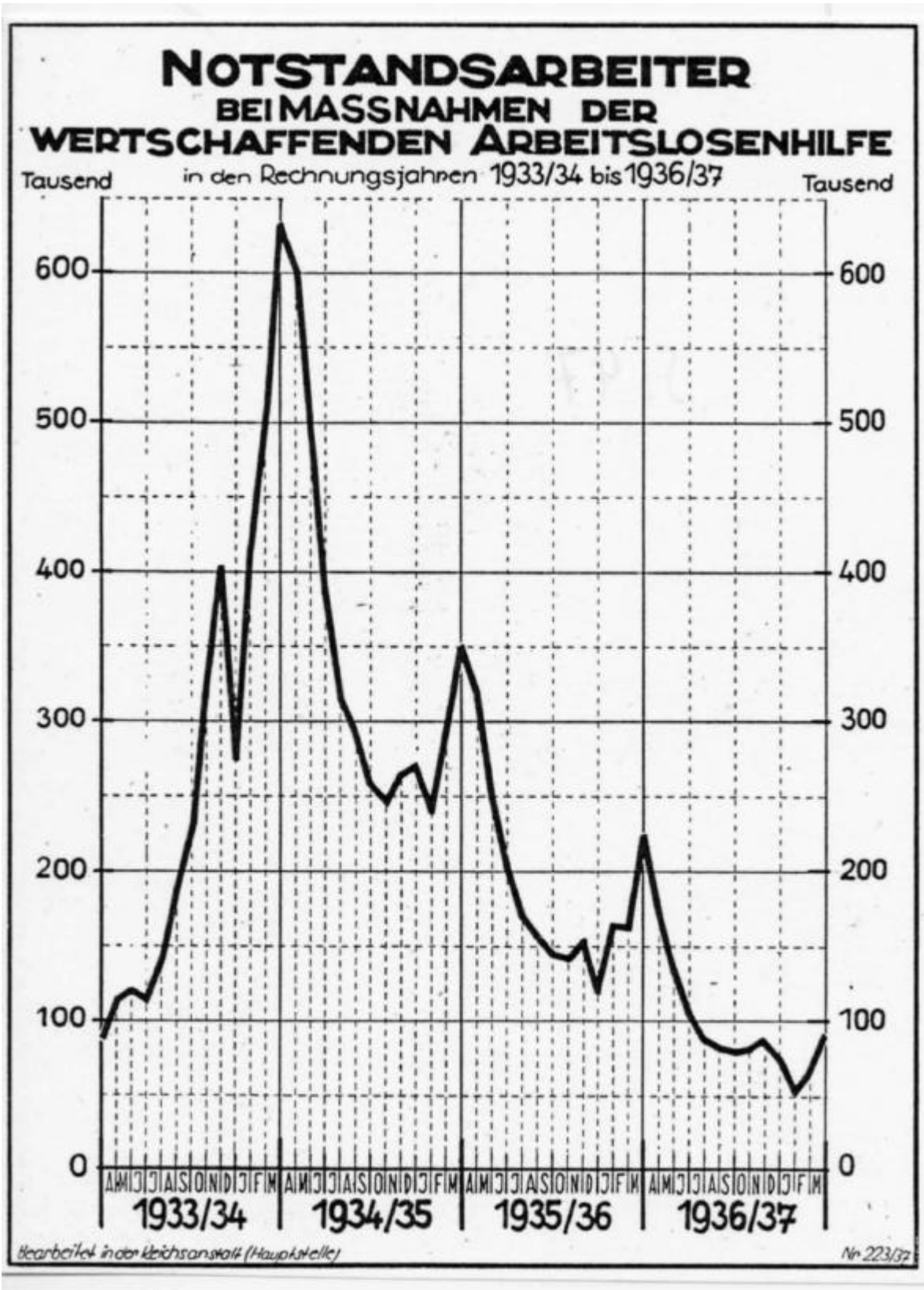


Abbildung 34 und Abbildung 35
Der Rückgang der Arbeitslosenzahlen stärkte das NS-Regime.³⁰

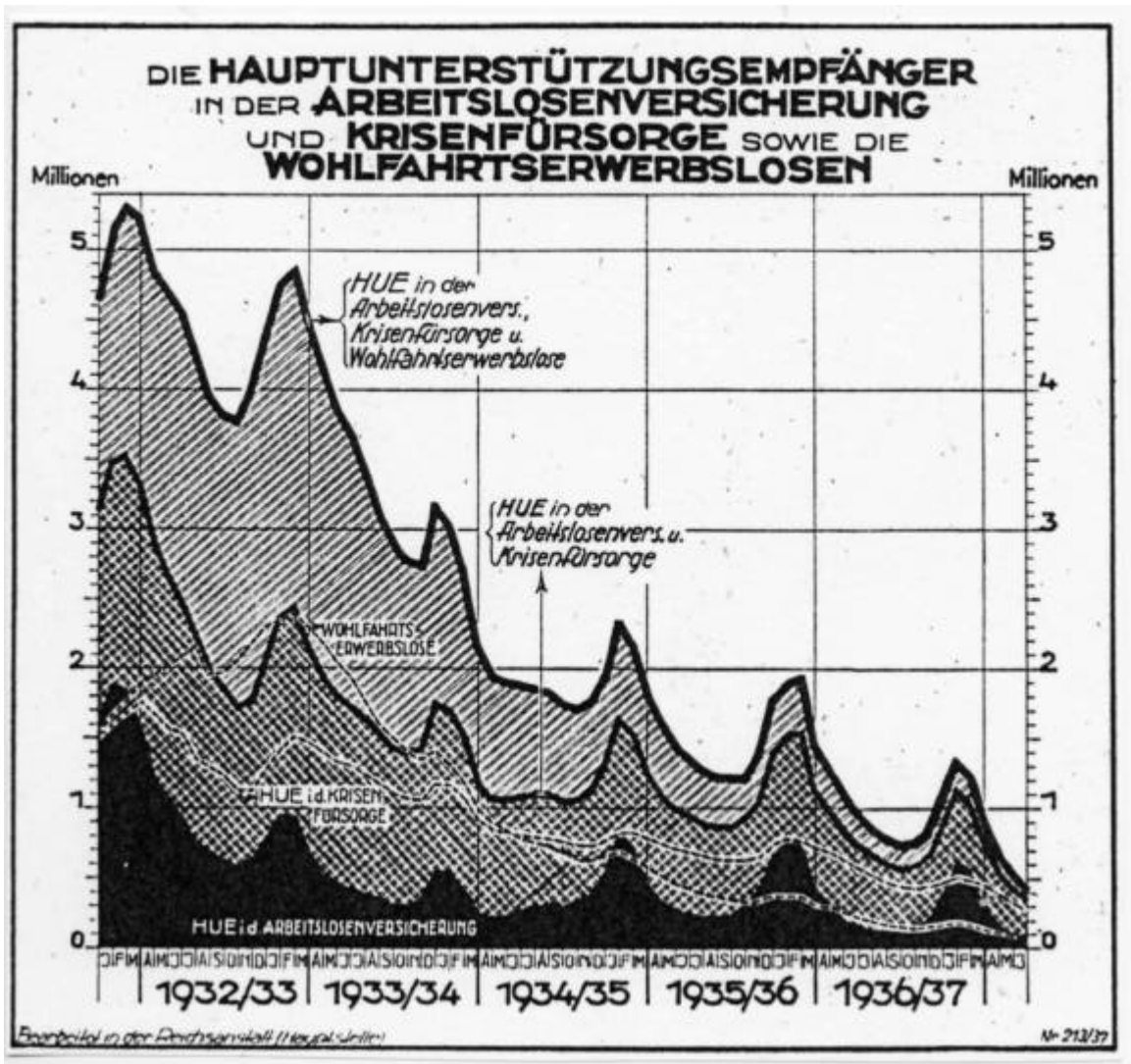


Abbildung 35

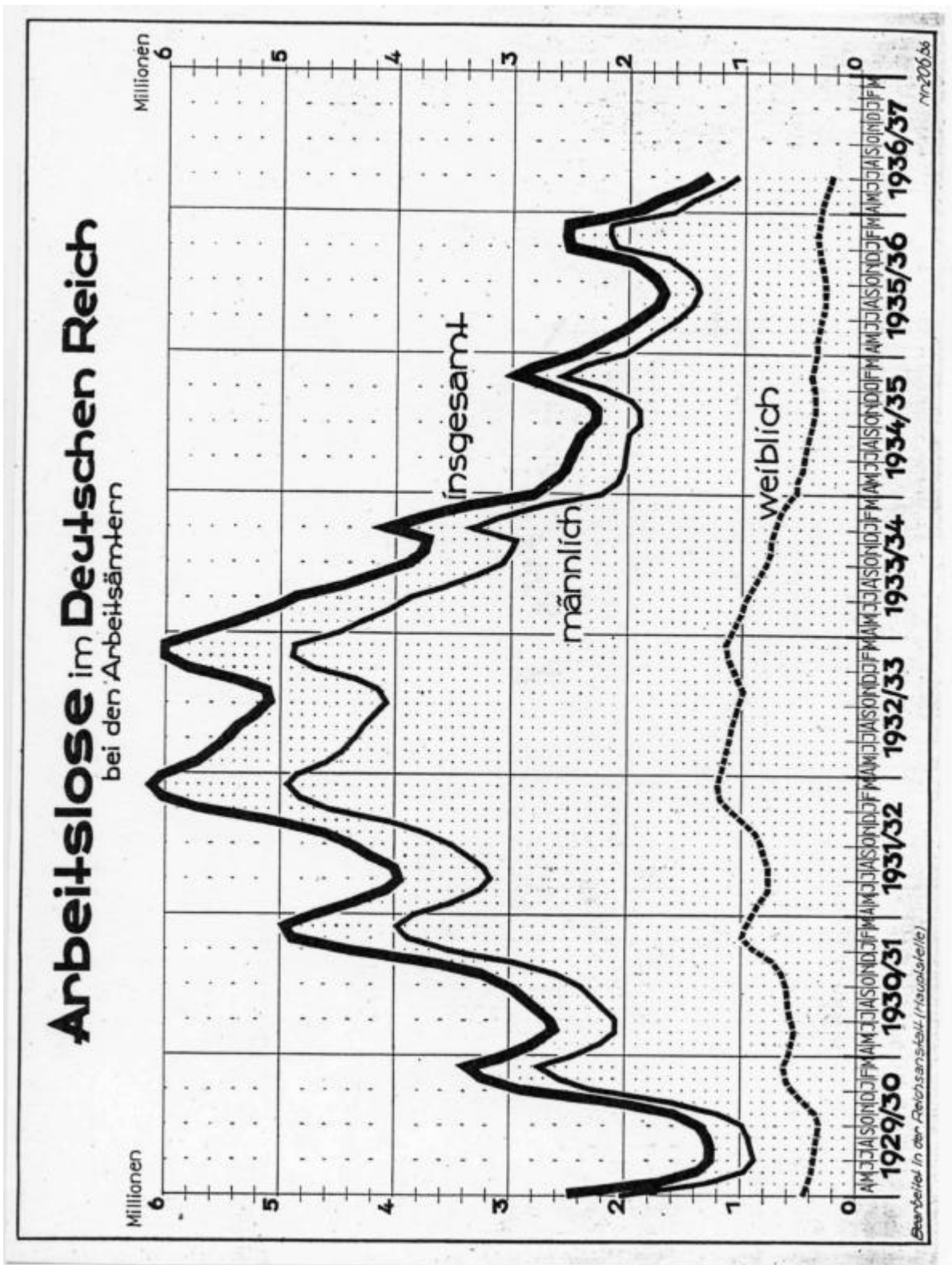


Abbildung 36
Die Aufrüstung bewirkte den Arbeitskräftemangel.³¹

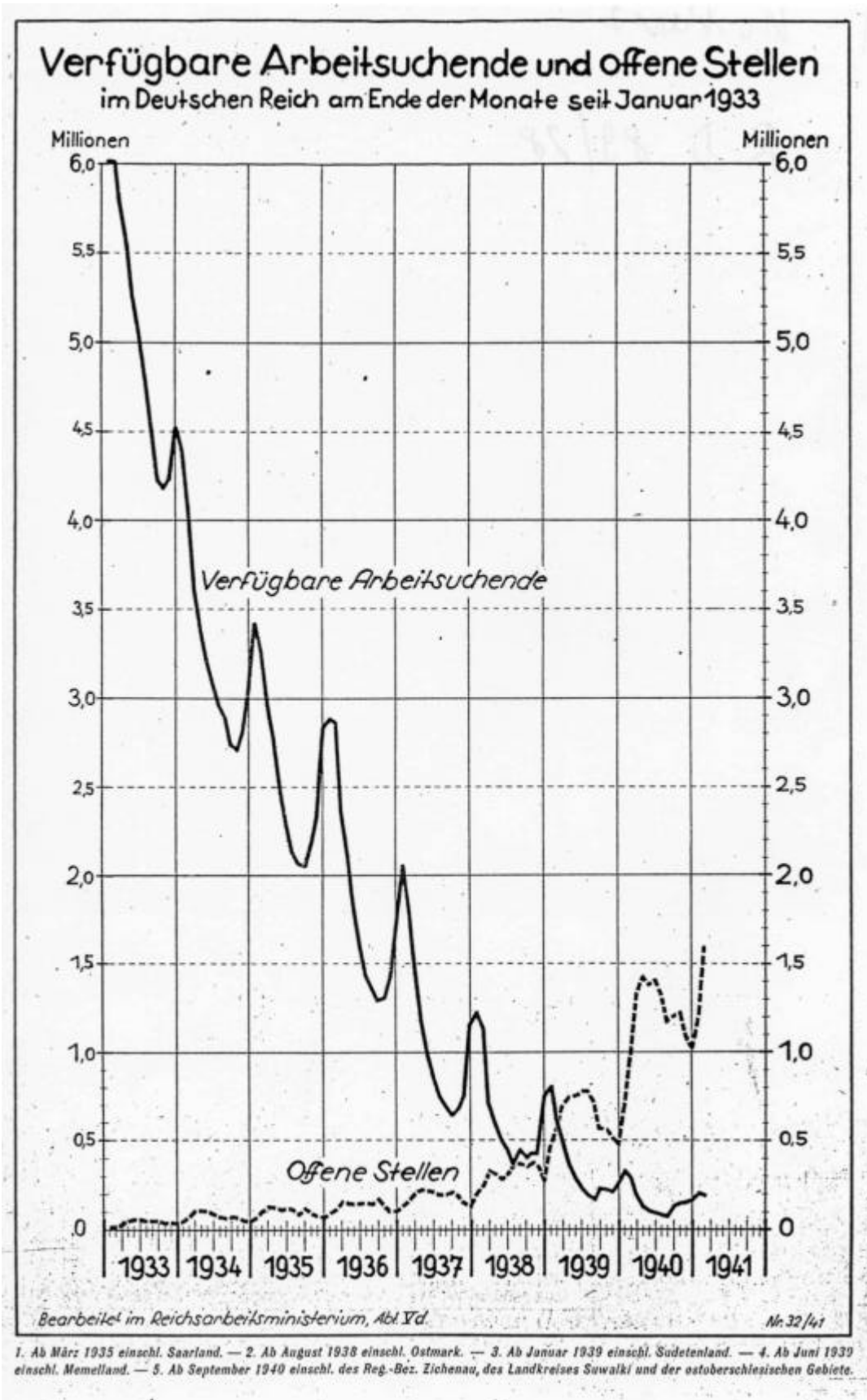


Abbildung 37

Die Arbeitskräfteknappheit führte ab 1938 zu immer restriktiveren Lenkungsmaßnahmen.³²

Der Präsident
des
Landesarbeitsamts Südwestdeutschland

Stuttgart 1, den 26. November 38.
Stadt der Auslandsdeutschen
Postfach 227 / Fernspr. 26951/55

Geschäftszeichen 5331.
(in der Antwort zu wiederholen)

An den
Herrn Leiter des Arbeitsamts
Karlsruhe.

Arbeitsamt Karlsruhe
Eingang: 28. Nov. 1938
G. 5331/1069. Abt.
I. P. H.

T. 5. 12. 38

Beilagen: 0.
Betrifft: Arbeitslose Juden.

Der Herr Präsident der Reichsanstalt hat mich angewiesen, den geschlossenen Einsatz der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Juden in die Wege zu leiten. Es kommen nur solche Arbeiten in Frage, bei denen die Juden mit anderen Volksgenossen nicht in Berührung kommen.

Sie haben mir mitgeteilt, dass in Ihrem Bezirk noch 27 arbeitslose, aus Mitteln der Reichsanstalt unterstützte Juden, gemeldet sind, wozu noch weitere, aus Fürsorgemitteln unterstützte Juden, die beim Arbeitsamt nicht gemeldet sind, kommen werden.

Ich bitte, im Benehmen mit den Ortsbehörden und Parteidienststellen den Einsatz dieser Juden vorzubereiten. Ich weise daraufhin, dass in Stuttgart durch eine Vereinbarung mit dem Oberbürgermeister der Arbeitsinsatz der Juden bereits in der Form in die Wege geleitet wurde, dass sie aus der Unterstützung ausscheiden.

Ich bitte, mir über das von Ihnen Veranlasste bis zum 5. Dezember 1938 zu berichten.

2/12. 17.30 4 F. H. L.

(gez.) Burkhardt.



Beigezeichnet
Burkhardt
Kanzleichef

Abbildung 38

Beginn der systematischen Erfassung der arbeitslosen Juden.³³

Abschrift.

Der Präsident
der
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung

Berlin-Charlottenburg 2,
Hardenbergstrasse 12,
den 20. Dezember 1938.

Gesch.-Z.: II 5431/59.

An

- a) die Herren Präsidenten
der Landesarbeitsämter
- b) den Herrn Präsidenten der Reichs-
anstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung,
Zweigstelle Österreich, Wien
- c) die Zweigstelle Nürnberg des
Landesarbeitsamts Bayern, Nürnberg
- d) den Sonderbeauftragten der Reichs-
anstalt für Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung in den
sudetendeutschen Gebieten, Reichenberg.

Betrifft: Arbeitseinsatz der Juden.

Vorgang: Mein Runderlass vom 19. Oktober 1938
- II 5431/36 -.

Nach den mir vorliegenden Berichten hat sich die Zahl der arbeitslosen Juden erheblich vermehrt. Der Staat hat kein Interesse daran, die Arbeitskraft der einsatzfähigen arbeitslosen Juden unausgenutzt zu lassen und diese unter Umständen aus öffentlichen Mitteln ohne Gegenleistung zu unterstützen. Es ist anzustreben, alle arbeitslosen und einsatzfähigen Juden beschleunigt zu beschäftigen und damit nach Möglichkeit die Freistellung deutscher Arbeitskräfte für vordringliche, staatspolitisch wichtige Vorhaben zu verbinden. Der Einsatz erfolgt in Betrieben, Betriebsabteilungen, bei Bauten, Meliorationen usw., abgesondert von der Gefolgschaft. Ich ersuche Sie daher, unverzüglich bei den öffentlichen und privaten Unternehmern Ihres Bezirks auf die Bereitstellung solcher Arbeiten hinzuwirken.

Es ist sichergestellt, dass dem Unternehmer oder seinem Betrieb aus der Tatsache, dass er Juden beschäftigt, keinerlei Nachteile erwachsen. Als Juden im Sinne dieses Erlasses sind Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 - Reichsgesetzbl. I S. 1333 -) anzusehen, die für einen Arbeitseinsatz geeignet sind.

Wegen der Bereitstellung geeigneter Arbeiten für Juden auch durch öffentliche Betriebe habe ich mich mit den in Frage kommenden Obersten Reichsbehörden in Verbindung gesetzt. Gleichzeitig habe ich den Herrn Reichswirtschaftsminister und den Herrn Reichsernährungsminister gebeten, die Unternehmer der privaten Wirtschaft auf die Notwendigkeit der beschleunigten Heranziehung der Juden zur Arbeit und der Bereitstellung entsprechender Arbeiten nachdrücklich hinzuweisen.

./.

Abbildung 39

Präsident Syrup ordnet die "abgesonderte" Zwangsbeschäftigung der arbeitslosen Juden an (s. auch die folgende Seite).³⁴

Dieser Erlass ergeht mit ausdrücklicher Billigung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring. Den Stellvertreter des Führers habe ich gebeten, die Parteidienststellen einschliesslich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Sinne dieses Erlasses zu unterrichten.

Über die von Ihnen durchgeführten Massnahmen und die dabei gemachten Erfahrungen bitte ich mir laufend zum 15. jeden Monats - erstmalig zum 15. Januar 1939 - zu berichten.

Dr. Syrup

(Stempel)

Beglaubigt
gez. Krugel
v.J.

Geschäftsz.: 5431/2184.

Arbeitsamt Karlsruhe

Eingang: 31. Dez. 1938

Nr. 6500/491 Jst. II

Den

Herren Leitern der

Arbeitsämter

zur Kenntnis. Ich bitte, für die möglichst rasche Bereitstellung von für den Einsatz arbeitsloser Juden geeigneten Arbeiten im Benehmen mit den beteiligten Stellen Sorge zu tragen. Über die von Ihnen getroffenen Massnahmen und Ihre Erfahrungen bitte ich mir jeweils zum 10. jeden Monats - erstmals zum 10.1.1939 - zu berichten.

Stuttgart, den 28. Dez. 1938.
Beilagen: 2 Mehrfertigungen.

Der Präsident des
Landesarbeitsamts
Südwestdeutschland

In Vertretung

*2 Inst.
Frank.
Angeh.*

Krugel

2.1.38

An die polnische Bevölkerung!

Auf meinen Befehl an die polnische Bevölkerung vom 25. Januar 1940 haben sich über 200.000 polnische Männer und Frauen freiwillig als Landarbeiter gemeldet und arbeiten jetzt im Deutschen Reich. Es hat sich aber gezeigt, dass sich noch viele nach Deutschland gemeldet haben, die im Generalgouvernement zur Arbeit unfähig waren und deshalb zurückbleiben mussten. Unglücklicherweise haben sich viele, die hier einheimisch wären, nicht gemeldet, um der Arbeit überhaupt zu entgehen. Das kam auf keinen Fall gebührend zuwider, schon aus dem Grunde nicht, weil ein grosser Teil der Lebensmittel für die Bevölkerung des Generalgouvernements aus Deutschland geliefert wird und deshalb dort noch mehr Arbeiter in der Landwirtschaft eingesetzt werden müssen.

Um eine gerechte Ordnung herbeizuführen, mache ich es deshalb der polnischen Bevölkerung des Generalgouvernements zur

Pflicht

sich auf Aufforderung durch die Arbeitsämter und Gemeinden für die Landerbeit nach Deutschland zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeitspflicht trifft in erster Linie Männer und Frauen, die in den Jahren 1915 bis 1924 geboren sind.

Wer nach einer solchen Aufforderung durch die Arbeitsämter versucht, sich dieser Arbeitspflicht zu entziehen, wird schwer bestraft. Die Polizei wird dafür sorgen, dass es keinem gelingt, sich der Arbeit zu entziehen.

Wer nach freiwilliger Meldung oder nach Aufforderung durch die Arbeitsämter in Deutschland eingereist ist, wird dort ebenso wie jene 200.000, die sich bereits gemeldet haben, im freien Arbeitsverhältnis und zu den tarifgemässen Löhnen bezahlt. Ein als Fahrgast, seine Ersparrnisse monatlich seinen Eltern in Polen zu überweisen, für sich selbst einen Familienunterstützer zu ernennen, so lange es notwendig ist, durch die Behörden des Generalgouvernements unterstützt.

Zur in Deutschland als Landarbeiter arbeitet, jedoch er sich nicht selbst als freiwillig vornehmend eine Einreisebewilligung, nach der ihm Lebensmittelpflichtigkeit und die Möglichkeit vorzuzuzugestellen werden, so dass er seine eigene Lebensunterhaltung durch die Arbeit der deutschen Landwirtschaft sich für sich und seine Familie die Sicherung des Lebensunterhaltes stellt.

Es liegt also im Interesse jedes einzelnen und ist für die Führung der Gesamtheit der Bevölkerung der Behörden, sich selbst freiwillig zu melden und an dieser Aufgabe mitzuwirken, nach dem die Behörden den einzelnen dazu verpflichtet.

Krakau, den 24. April 1940.

Der Generalgouverneur
Dr. FRANK

Abbildung 40

Einführung der Zwangsarbeit im besetzten Polen.³⁵

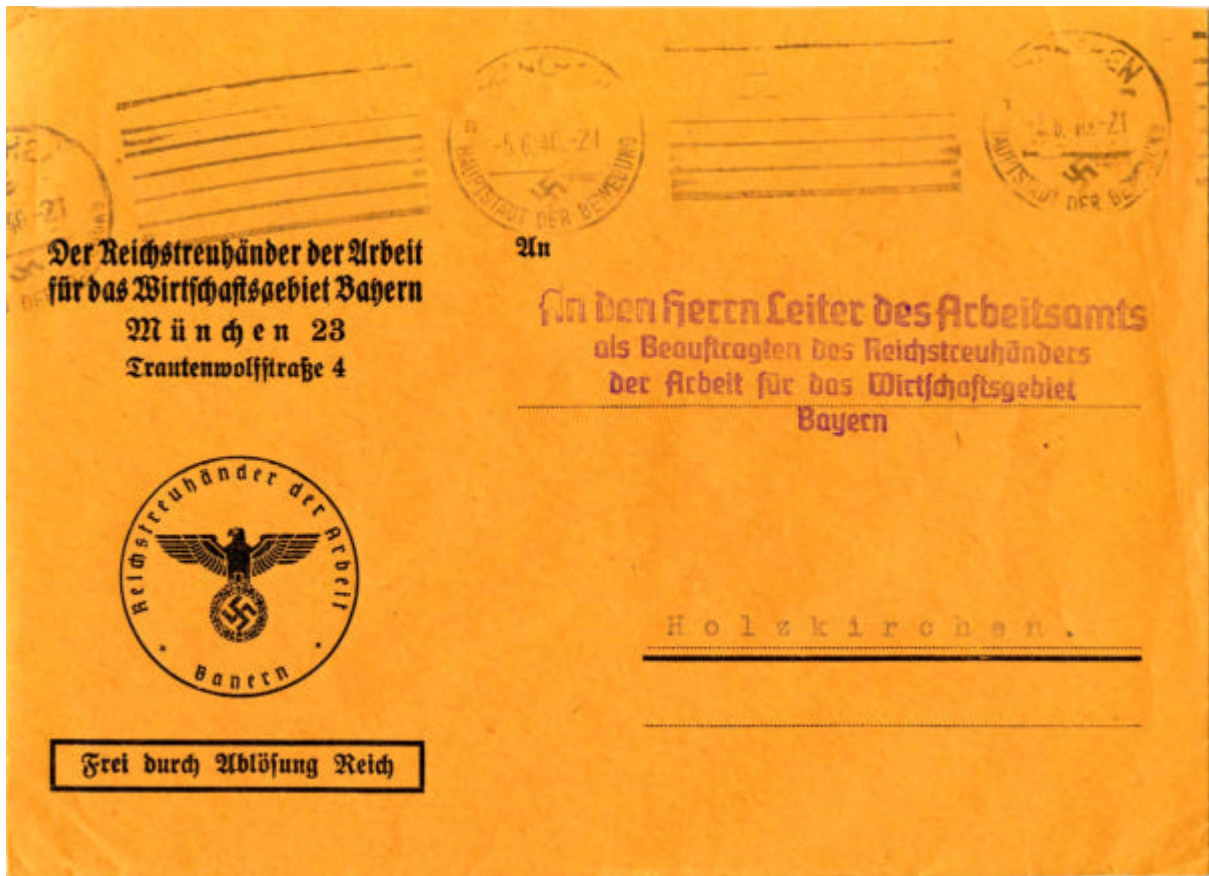


Abbildung 41



Abbildung 41 und 42: Zwei Briefumschläge von etwa 1940³⁶

BEKANNTMACHUNG

BETRIFFT: Arbeitszwang für die jüdische Bevölkerung im Distrikt Galizien

Durch die Erste Verordnung über die Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien vom 7. 8. 1941 (VBJGG I S. 461) sind die Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. 10. 1939 (VBJGG I S. 6) und die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften im hiesigen Distriktbereich mit sofortiger Wirkung eingeführt worden.

In diesen Verordnungen bzw. Durchführungsvorschriften wird u. a. bestimmt, dass alle im Generalgouvernement ansässigen Juden vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr dem Arbeitszwang unterliegen.

Die laufende Erfassung der Juden erfolgt durch die für den Wohnsitz der Juden zuständigen Arbeitsämter, die hierzu weitere Weisungen erlassen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung sind die Bürgermeister und Judenräte verantwortlich. Zieht ein Jude mit Genehmigung des Stadt- bzw. Kreishauptmannes in den Bezirk eines anderen Arbeitsamtes um, so hat er sich bei dem Arbeitsamt, bei welchem er erfasst ist, persönlich abzumelden und bei dem Zugangsarbeitsamt persönlich wieder anzumelden.

Der Einsatz der Juden kann sich in zwei Formen vollziehen:

- a) durch Einberufung zur Ableistung eines Arbeitszwanges auf Grund der Verordnung vom 26. 10. 1939,
- b) durch Einsatz im freien Arbeitsverhältnis.

Die Aufforderung bzw. Zuweisung zur Arbeit geschieht in beiden Fällen durch das zuständige Arbeitsamt.

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird u. a. bestraft:

- a) wer bei Aufruf zwecks Eintragung in die Arbeitszwangserfassungskartei sich nicht zum angeordneten Zeitpunkt bei der im Aufruf vorgeschriebenen Stelle persönlich meldet,
- b) wer unwahre oder unvollständige Angaben über seine Person macht,
- c) wer Arbeitsunfähigkeit oder geringe Arbeitsfähigkeit vortäuscht,
- d) wer nach seiner Einberufung zum Arbeitszwangsdienst nicht an der angegebenen Stelle erscheint oder sonst sich dem Arbeitszwang zu entziehen sucht.

Die gleiche Strafe trifft Angehörige des Judenrates und auch sonstige Personen, die die ihnen bei Durchführung des Arbeitszwanges auferlegten Aufgaben nicht ordnungsmässig ausführen oder die Durchführung der Zwangsarbeit vorsätzlich erschweren.

Lemberg, den 20. IX. 1941

Der Leiter
der Abteilung Arbeit beim Gouverneur
des Distrikts Galizien

Dr. NITSCHÉ
Obergruppenrat

Abbildung 43

Strafandrohung der deutschen Arbeitsverwaltung.³⁷

1141 4

Innere Verwaltung
t. Bevölkerungswesen u. Fürsorge.

Lublin, den 24. März 1942.
T/B.

V e r m e r k

Herr Meinecke vom Arbeitsamt Lublin ruft an und teilt mit, dass bei der gestern stattgefundenen Judenaussiedlung aus Piaski in Stärke von ca. 2.000 auch Arbeitsjuden mitgenommen worden sind. Auch Angehörige der vom Arbeitsamt geschaffenen Judeinsatzstelle sollen mit umgesiedelt worden sein.

Ich habe Herrn Meinecke angewiesen, die Angaben der Judeinsatzstelle nochmals erst genau auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sich alsdann selbst mit Hauptsturmführer H ö f l e bzw. Obersturmführer P o h l direkt in Verbindung zu setzen.



Unterabteilungsleiter

Abbildung 44
Arbeitseinsatz oder "Endlösung"?³⁸

An das
Arbeitsamt Berlin

Berlin-Neukölln
Fontanepromenade 15

Dr.St./Kn.

16.11.1942

Der im Werk der Schering A.G. als Chemiehilfswerker beschäftigte jüdische Arbeiter Adolf Israel S e e m a n n, geb. am 11.12.1892 zu Gorzno/Westpr., wohnhaft Berlin-Tempelhof, Boelckstr. 107, hat die Transport Nr. A 81/58 erhalten, es ist also mit dem Abgang des Seemann zu rechnen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Schering A.G. ein O.K.W.-Spezialbetrieb und als solche mit kriegs-und-lebenswichtigen Aufgaben betraut ist. Seemann ist in der Abteilung Pflanzenschutzpräparate tätig, für die Mobaufgaben größeren Umfangs vorliegen. Solange nicht die zugesagten, aber noch nicht (die): gewiesenen Ersatzkräfte zur Verfügung stehen, würde eine Wegnahme des Seemann die Erfüllung des Lieferprogrammes, zu dem Schering verpflichtet ist, unmöglich machen beziehungsweise empfindlich stören und verzögern.

Wir ersuchen deshalb, von einem Abtransport des Seemann vorläufig absehen zu wollen, bis die Ersatzfrage geklärt ist.

SCHERING A. G.
Werk Adlershof

Der Wehrmachtsbeauftragte:

Dr. Steiner

Abbildung 45

Das Arbeitsamt entschied mit bei der Frage: Arbeitseinsatz oder
Deportation eines jüdischen Arbeiters³⁹

Anzeige des Unternehmers (Haushaltsvorstand) über Arbeitsbucheintragen

Name (Zu- u. Vor-) des Arbeitsbuchinhabers: **Löwenthal, Manfred-Israel** Berufsgruppe: **23**
 Bei Frauen: geborene, verwitwete, geschiedene: **-** Berufsart: **b**
 (laut S. 5 des Arbeitsbuches)
 Geboren am: **2.1.1890** Staatsangehörigkeit: **D.R.**
 Letzige Wohnung: { Wohnort: **Berlin N.58**
 { Straße u. Nr. **Chorinerstr. 40 v. III**
 Vollständige Nr. des Arbeitsbuches (S. 1): **40/a 649**

Einstellung am Beschäftigt als:
 Letz' Arb.-Buch vermerkte Beschäftigung vom bis 194.....
 bel (Name, Ort, Kreis)
 Bei Zugezogenen polizeilich gemeldet in (Ort, Kreis)

Entlassung am **5.12.42** Beschäftigt gewesen seit **7.4.41**
 Zuletzt beschäftigt gewesen als: **Chemiehilfswerker**
 Entlassungsgrund (z. B. Arbeitsmangel, Stellenwechsel, Wehrdienst, Arb.-Dienst, Inval., Krankheit, Tod, Heirat): **Evakuierung**
 Neuer Wohnort nach der Entlassung (falls bekannt):

Beschäftigungsart Bisher
 neue Beschäftigungsart: } in demselben Betriebe

Wohnungsänderung Bisherige Wohnung:
 Jetzige Wohnung: siehe oben

Versetzung (nur von Filialbetrieben und größeren Verwaltungen auszufüllen)
 Es handelt sich bei der oben angezeigten
 a) Einstellung um eine Versetzung von (Ort, Kreis)
 b) Entlassung um eine Versetzung nach (Ort, Kreis)

Die vorgeschriebene Eintragung vorstehender Änderungen im Arbeitsbuch habe ich - haben wir - heute vorgenommen
Berlin-Adlershof, den **7.12.** 194**2**
 Unterschrift des Unternehmers (Führer des Betriebes, der Verwaltung, Hauswirtschaftsvorstand):
Chemische Fabrik
SCHERING A.G.
Werk Adlershof
Lohnbüro
 Art des Betriebes:
 Anschrift: **BERLIN-ADLERSHOF**
63 8021
 Fernsprecher:

An das
 Arbeitsamt **Berlin**
Berlin C.2

Eintragungen des Arbeitsamts			
Stelle	Datum u. Hdz	Stelle	Datum u. Hdz

Abbildung 46
 Die Firma meldet dem Arbeitsamt die Entlassung bzw. "Evakuierung" ihres Arbeiters.⁴⁰

Abschrift

Der Präsident des
Arbeitsamts Berlin

Berlin C 2, den 7.1.43

Gesch. Z. II A Z 3 - 5431 - St.
Einsatzstelle für Juden
SW 29, Fontanepromenade 15

Firma Schering AG.
Berlin N 65

Die unten aufgeführten Nichtarier sind evakuiert worden.
Ich bitte um umgehende Einsendung der Arbeitsbücher.
Die Steuer und Invalidenkarten sind den zuständigen
Behörden einzureichen.
Lohnrückstände sind zu senden an die Oberfinanzkasse Berlin
Berlin C 2, Münzstr. 12 (Postscheckkonto 79185).

- Orl. x Grünberg, Alfred Israel 5.3.91
- Heilbrunn, Max Israel 13.5.71
- Heymann, Siegmund Israel 25.5.76
- Hirschberg, Ludwig Israel 20.9.24
- Lehmann, Jacques Israel 20.11.42
- Lipmann, Alwin Israel 11.9.79
- Loewenthal, Manfred Israel 2.1.90
- Seelig, Manfred, Israel 6.9.21
- A.H. x Seemann, Adolf Israel 11.12.92
- Wilheim, Moritz Israel 23.2.81.



gez. Unterschrift

Ø Werk Adlershof
" Spindlersfeld. *K*

Heymann
Lehmann
Loewenthal

Steuerkarte
Identifikationskarte
Identifikationskarte

Schreibstühle
Arbeitsbücher 7/9, 43

rel. 19.1.43

Abbildung 47

Das Arbeitsamt fordert von der Firma die Arbeitsbücher der Deportierten zurück.⁴¹

Abschrift.

Prüfungsausschuss der Rüstungskommission XIIIa 24. Februar 1943
im Arbeitsamtsbezirk Frankfurt a. Main

N i e d e r s c h r i f t !

Betrifft: Sicherstellung des Kräftebedarfs der Firma Adler-
Werke für das Panzer-Programm 43 (Sonder-Aktion).

Vorgang: Verfügung des Herrn Präsidenten d. Landesarbeitsamts
Hessen vom 26.1.1943.

Auf Grund obiger Verfügung müssen der Adler-Werken 181 Facharbeiter zugewiesen werden. Diese Zahl von 181 konnte durch Verhandlungen mit dem Rüstungskommando, Major Goll, und dem Ang. Neuhuber vom Arbeitsamt, auf 122 Kräfte herabgesetzt werden. Von diesen 122 Arbeitskräften wurden auf dem Wege der Dienstverpflichtung bis zum heutigen Tage den Adler-Werken 106 Facharbeiter zugewiesen und diese haben ihre Arbeit bei den Adler-Werken bereits aufgenommen.

Im Rahmen der Rü-Tausch-Aktion 43 (106 Männer) sind insgesamt 36 aus der Wehrmacht zur Entlassung kommende Soldaten (Facharbeiter) zu Gunsten der Adler-Werke gemeldet worden. Diese entlassene Wehrmachtangehörige sind nicht Gefolgschaftsmitglieder der Adler-Werke, sondern werden auf dem Wege der Dienstverpflichtung zugewiesen. Bis zum heutigen Tage sind bereits 5 dieser entlassenen Soldaten eingetroffen, die restlichen 31 werden in den nächsten Tagen folgen. Durch Rückruf werden zu Gunsten der Adler-Werke aus der Wehrmacht 16 Arbeitskräfte zugewiesen, (Einberufung nach dem 15.12.1942). Davon sind bereits 11 eingetroffen und angesetzt.

Beschluss: Der Prüfungsausschuss stellt somit fest, dass die Kräfteanforderung der Adler-Werke mit diesen Zuweisungen auf das Gestellungssoll von 122 gebracht ist. Nach dem Eintreffen der durch beide Verfahren gewonnenen Arbeitskräfte wird ferner festgestellt, dass die noch restliche Anforderung von 6 Facharbeitern für das Tiger-Programm erfüllt ist und ausserdem Ansprüche aus Vertragsablauf und natürlichem Abgang abgedeckt werden.

Verteiler:

- 1.) Landesarbeitsamt Hessen,
- 2.) Rüstungskommission XIIIa Wiesbaden
- 3.) Rüstungskommando Ffm.
- 4.) Wehrkreisbeauftragter XIIIa
- 5.) Gauwirtschaftskammer
- 6.) z.d.B.A.
- 7.) Planungsstelle.

gez. Dr. Ley

als Leiter des Prüfungsausschusses

Abbildung 49

Bürokratische Arbeitskräfteverschiebungen.⁴³

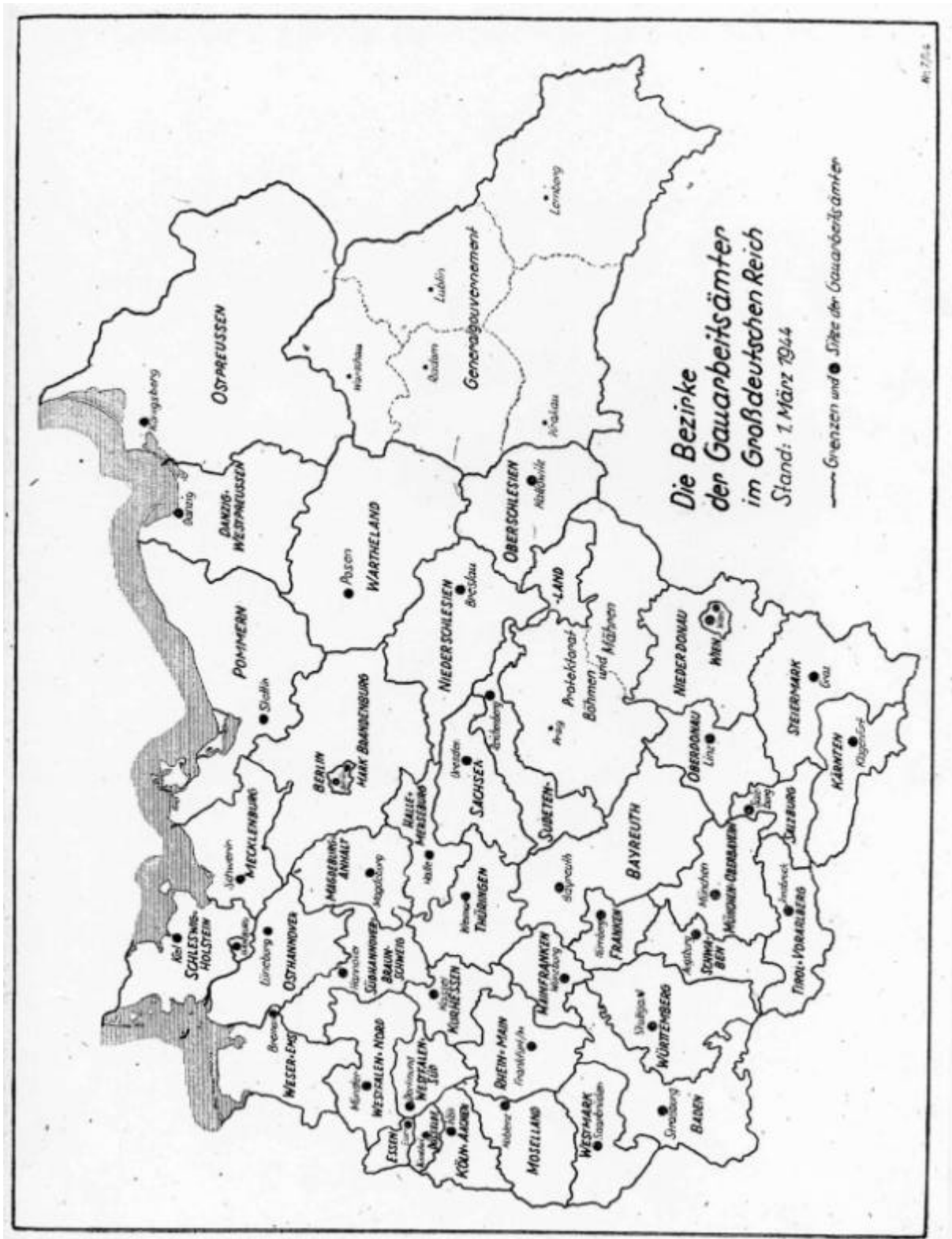


Abbildung 50

1943 wurden die Landesarbeitsämter durch Gauarbeitsämter ersetzt.⁴⁴

Arbeitsamt Berlin
II D - 5510 N ()

Nr.: T 4972

V e r m e r k

über Todesfallmeldung (Runderl. 667/41).

Es ruft an: am: 15.9.44 um 9⁴⁰ Uhr von ~~der~~

Firma: Leichenschauhaus

(Herr: Leonald) Fernsprecher: 425081/60 und teilt mit,
dass der

Name: Skoczylas Vorname: Aleksor Staatsangehörigkeit: Polen

geb.: 18.3.25 in Pienowice ledig, verh., gesch.,

Religion: Kath. am: 12.9.44 um 7⁵⁰ Uhr verstorben ist.

Sterbeort: Warsäwstr. 83 (Stuhnhütten)

Todesursache: bei der Festnahme erschossen

1. Heimatanschrift: Pienowice Mrs. Jaroslau

2. Letzter Arbeitgeber: ohne

3. Wohnung d. Ausl. im Reichsgeb.: ohne

4. Zuständige Krankenkasse: _____

5. Ausländerzettel vorhanden: Ja/Nein. Name des Bearbeiters: _____

Einreise mit Transport-Nr.: _____ Arbeitsbuch-Nr. _____

Grilow
(Aufgenommen:)

II D - 215 - 1000 - 7.44

Abbildung 51

Das Leichenschauhaus meldet dem Arbeitsamt den gewaltsamen Tod eines geflüchteten Zwangsarbeiters.⁴⁵


Staatliche Kriminalpolizei
 Krim. Pol. Leitstelle Berlin
 Leichenhauhaus

Berlin, den 15. 9. 1944
 Hannoverschestr. 6 Tel. 417996

An
 das Arbeitsamt Berlin
 Ausländerstelle

C 2
 Neue Friedrichstrasse 10

Anbei übersende ich die mit der Leiche Oleksa Skoczylas
 eingelieferten Wertsachen und zwar:
 3 Brieftaschen, 2 Ausweise, div. Papiere, 1 Geldbörse, 1 Taschen-
 uhr mit Kette, 1 Armbanduhr, 1 Trauring (900 Silber) 1 Siegelring
 (unecht), 1 Bleistift und 1 Kamm.
 Bargeld in Höhe von RM 159,18 ist auf das Postscheckkonto 144 692
 eingezahlt.
 Die Bekleidungsstücke waren total verblutet und mußten vernichtet
 werden.



T. A.
Leypold
 Krim. Obersek.

Abbildung 52

Kasse des Gau-Arbeitsamts Berlin
 - I B 2 - Buchhaltung -

Berlin, den 19. 9. 1944

20. SEP. 1944

An II 9

Von Krim. Poliz. Leitstelle Berlin
 sind für Nachlass Oskar Oleksa Skoczylas Leichenhauhaus
 Aktenzeichen ?

159 RM 18 Rpf.
 eingegangen - zurückgekommen.

Von vorstehendem Betrag sind

1.	<u>159,18</u>	RM. bei Kap. R. S.	<u>ermehrungslos</u>
2.		RM. bei Kap. R. SL	Til.

1. Hauptbuch Bl. 66 Nr. 8 ermehrungslos Nr. 136/147

2. Hauptbuch Bl. _____ Nr. _____ Tilk. _____ Nr. _____

Auf Anordnung
Führer

I B 2 - 45 - I. 44.

Abbildung 52 und 53

Die Arbeitsämter waren auch zuständig für alle Maßnahmen bei
 Todesfällen von "Fremdarbeitern".⁴⁶



Abbildung 54



Abbildung 54 und 55

Umgekommen als: Soldaten an der Front, Verwaltungsmitarbeiter im besetzten Ausland oder in der Heimat-Dienststelle.⁴⁷

Ausländische Arbeitskräfte in der deutschen Kriegswirtschaft 1939 - 1944⁴⁸

	1939	1940	1941	1942	1943	1944
Deutsche	39.114.000	35.239.000	34.528.000	33.026.000	31.690.000	30.435.000
Zivile Ausländer	301.000	803.000	1.753.000	2.645.000	4.837.000	5.295.000
Kriegsgefangene	---	348.000	1.316.000	1.489.000	1.623.000	1.831.000
Ausländer	301.000	1.151.000	3.069.000	4.134.000	6.460.000	7.126.000
Ausländer in % aller Beschäftigten	0,8 %	3,2 %	8,5 %	11,6 %	17,7 %	19,9 %

Abbildung 56

Ausländische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene nach Staatsangehörigkeit und Wirtschaftszweigen, August 1944⁴⁹

Staaten	Insgesamt	Zivil- arbeiter	Kriegs- gefangene
Belgier	253.648	203.262	50.386
Franzosen	1.254.749	654.782	599.967
Italiener	585.337	158.099	427.238
Niederländer	---	270.000	---
Sowjets	2.758.312	2.126.753	631.559
Polen	1.688.080	1.659.764	28.316
Protektorats- angehörige	---	280.273	---
Insgesamt	7.615.970	5.721.883	1.930.087

Abbildung 57

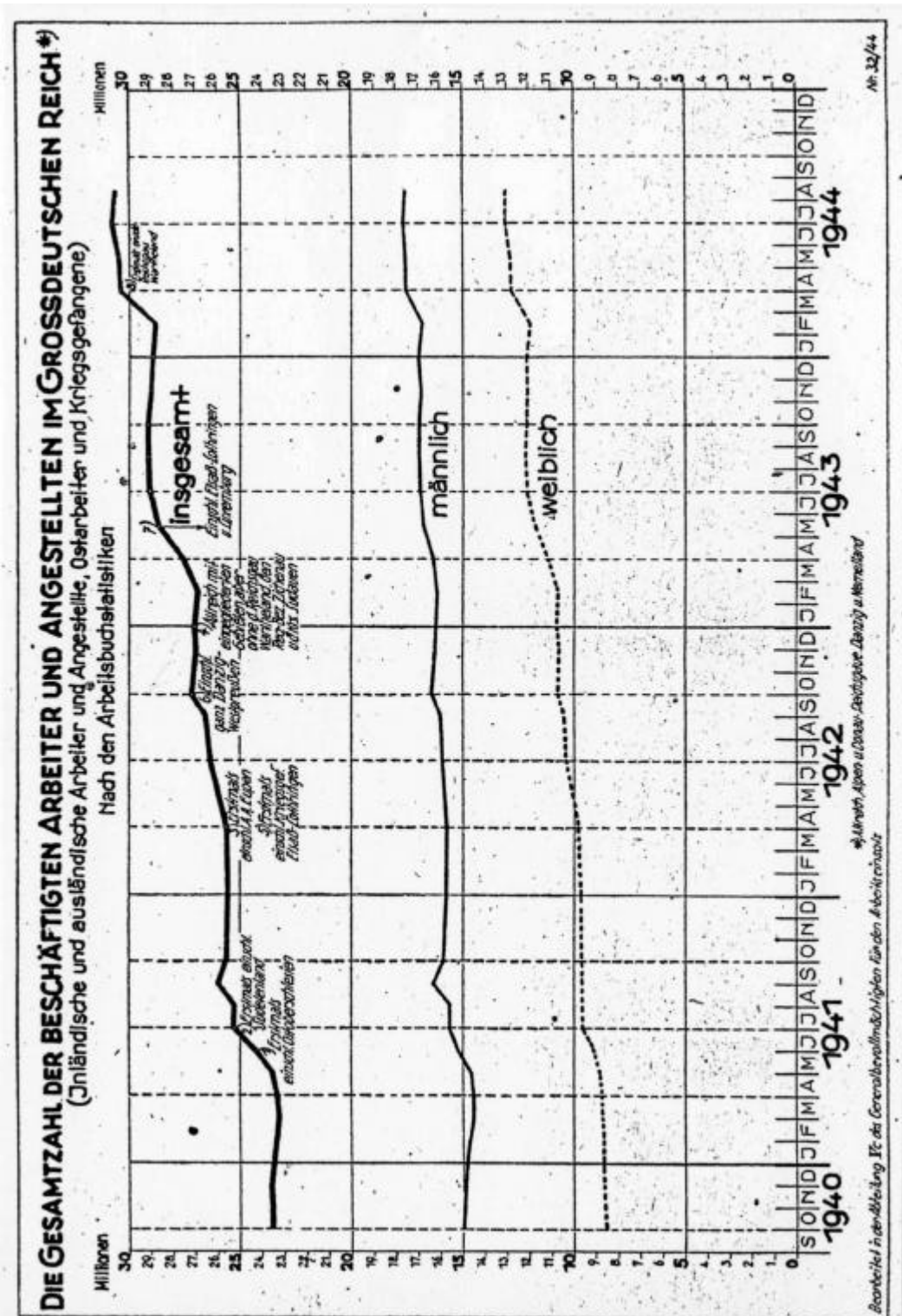


Abbildung 58

Die letzten veröffentlichten Arbeitseinsatzzahlen.⁵⁰

2 Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1944

Die Entwicklung des Arbeitseinsatzes im Großdeutschen Reich 1943/44

	1944													
	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.
Beschäftigte Arbeiter und Angestellte in Tausend	27 428	27 100	27 070	27 296	26 210	26 892	28 402	28 554	28 852	28 852	28 661	28 661	28 856	28 856
a) nach der Arbeitbuchkartei ¹⁾	15 280	15 090	12 070	15 117	14 628	14 818	15 683	15 683	15 753	15 753	15 609	15 609	15 578	15 578
insges. (männl. weibl.)	13 148	12 070	12 119	12 119	11 549	11 974	13 809	12 871	13 099	13 099	13 052	13 052	13 278	13 278
b) nach der Krankenkassenmitgliederstatistik (einschl. Kranke) ²⁾	·	·	·	26 056	14 707	14 665	14 667	14 800	14 861	14 865	14 841	14 841	14 841	14 841
insges. (männl. weibl.)	·	·	·	11 549	11 582	11 555	11 562	11 756	11 904	11 979	12 069	12 069	12 069	12 069
Beschäftigte Dienstverpflichtete ³⁾	974 754	471 419	503 335	·	943 491	·	·	981 069	·	1 086 713	·	·	·	·
insges. (männl. weibl.)	·	·	·	·	506 032	·	·	507 616	·	516 667	·	·	·	·
Ausländische Arbeiter und Angestellte ⁴⁾	5 345 082	3 662 784	1 749 047	5 438 778	·	5 454 628	5 509 446	5 797 741	5 736 412	5 736 412	5 783 220	5 976 673	5 976 673	5 976 673
insges. (männl. weibl.)	3 630 689	2 662 784	1 749 047	3 683 649	·	3 680 261	3 699 130	3 763 990	3 830 881	3 830 881	3 858 308	3 986 306	3 986 306	3 986 306
Beschäftigte Kriegsgefangene ⁵⁾	1 714 193	1 855 429	·	1 754 529	·	1 774 367	1 802 616	1 833 761	1 905 531	1 905 531	1 924 812	1 990 367	1 990 367	1 990 367
insges. (männl. weibl.)	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Unterstützte Dienstverpflichtete und Gleichgestellte ⁶⁾	1 439 237	1 313 108	1 316 957	1 248 818	1 246 706	1 387 794	1 603 177	1 565 038	1 588 039	1 588 039	1 333 380	1 198 174	1 043 237	869 268
insges. (männl. weibl.)	829 117	758 243	779 982	702 810	682 547	760 788	871 934	854 443	896 855	896 855	735 654	664 718	550 236	479 006
Unbesetzte offene Stellen ⁷⁾	610 140	554 865	536 975	516 508	564 159	657 000	723 243	710 595	661 184	627 422	597 056	533 401	463 001	390 262

Abbildung 59

Unlösbarer Arbeitskräftemangel bis zuletzt!⁵¹

Anmerkungen (Dokumente)

- ¹ Jastrow: Ullstein-Bilderdienst, Berlin.
Freund: Reichshandbuch*, Erster Band, S. 30.
Levy-Rathenau: LAB B Rep. 235-FS Nr. 239
- ² Syrup: AE/Alhi Heft 19/29 1941, S. 201.
Sauckel: Didier, Friedrich: Europa arbeitet für Deutschland. Sauckel mobilisiert die Leistungsreserven. Berlin 1943, S. 5.
Scheuble: Bundesarbeitsblatt 1957, S. 437.
- ³ Der Arbeitsmarkt (DAM) Nr. 1/1897 vom 05.10.1897, S. 11.
- ⁴ DAM Nr. 5/1898 vom 05.02.1898, S. 54.
- ⁵ DAM Nr. 6/1898 vom 05.03.1898, S. 70.
- ⁶ Darin insbesondere: „Zweites Buch: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis“, S. 55 - 401.
- ⁷ Lauer (1908)*, S. 64.
- ⁸ Anlage zur: Arbeitslosen-Unterstützungs-Ordnung der Stadt Erlangen.
Erlangen 1909.
Fachhochschule: SEAD.
1909 hatte die Stadt Erlangen versuchsweise einen gemeindlichen Zuschuss zur Arbeitslosenversicherungskasse in Höhe von 50 Prozent des Unterstützungssatzes eingeführt.
- ⁹ Fachhochschule: SEAD.
Neben Karl Flesch (1. Reihe) sind noch weitere namhafte Persönlichkeiten der Arbeitsnachweismbewegung abgebildet: u. a. Becker/Berlin (Geschäftsführer des VDA), Graack/Dresden, Hartmann/ München, Schlotter/Frankfurt a. M.
- ¹⁰ Der stenographische Bericht dieser Tagung ist veröffentlicht als Nr. 8 der Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise. Berlin 1911.
*Der VDA hatte insgesamt **acht Arbeitsnachweiskonferenzen** - mit steigender Beteiligung - durchgeführt:
1898 (München), 1900 (Köln), 1902 (Berlin), 1905 (Wiesbaden), 1908 (Leipzig), 1910 (Breslau), 1912 (Hamburg); die für 1914 in Stuttgart geplante fiel wegen des Kriegsausbruches aus.
Nach dem Krieg fand noch zweimal eine **Allgemeine Deutsche Arbeitsnachweistagung** statt: 1925 (Düsseldorf) und im Juni 1927 (Dresden), kurz vor der Errichtung der Reichsanstalt.
Danach gab es keine Tagung dieser Art mehr!*
- ¹¹ Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 273, Montag den 18. November 1918, Abendausgabe (Teilabdruck).
- ¹² *Die meisten Bundesstaaten (Länder) verpflichteten daraufhin ihre Kommunen zur Errichtung von Arbeitsnachweisen, soweit diese noch nicht bestanden.*
- ¹³ RGBI 1920, S. 876 f.
- ¹⁴ RABI (NAT) Nr. 5/1923, S. 97.
- ¹⁵ Fachhochschule: SEAD.
- ¹⁶ Neunter Bericht der RA, S. 42.
- ¹⁷ Fachhochschule: SEAD.
Der erste Lehrgang der Berufsberatung mit „akademischem Charakter“.
- ¹⁸ Bezirksabgrenzung der Arbeitsämter im Bereich des Landesamtes Brandenburg. Berlin 1929, S. 4
Das „Sinnbild der öffentlichen Arbeitsvermittlung“ umgab zusätzlich der Text: „Öffentlicher Arbeitsnachweis“. Zu seiner Entstehung im Rahmen eines Wettbewerbs

- siehe J. G. Kern: *Ein künstlerisches Sinnbild für den öffentlichen Arbeitsnachweis*, in: RABI (NAT) Nr. 29/1926, S. 509 - 511.
- ¹⁹ **Berger** war Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt und publizierte regelmäßig im Reichsarbeitsblatt und anderen Zeitschriften.
- ²⁰ Erster Bericht der RA, S. 82.
- ²¹ Beigeheftet dem Zweiten Bericht der RA.
- ²² Krause (1935)*, S. 16. Stand ca. 1934. In der Folgezeit stufte die Reichsanstalt einige AÄ zu Nebenstellen (Geschäftsstellen) herab.
- ²³ Arbeitswissenschaftliches Institut der Deutschen Arbeitsfront: Jahrbuch 1936, S. 16.
- ²⁴ Sechster Bericht der RA, S. 4.
HUE = Hauptunterstützungsempfänger.
- ²⁵ Der öffentliche Arbeitsnachweis/Die Arbeitslosenversicherung 1930, Sp. 359 f.
- ²⁶ RABI I Nr. 36/1932 vom 25. Dezember 1932, S. 277.
Friedrich Syrup war zu dieser Zeit Reichsarbeitsminister.
- ²⁷ Münchener Zeitung vom 11.04.1933; Stadtarchiv München.
- ²⁸ Bundesarchiv Berlin: 39.03 Reichsanstalt, Personalakte Nr. 254 Neuburger.
- ²⁹ Fachhochschule: SEAD.
Die Abbildungen stammen aus verschiedenen Arbeitsbüchern.
Die Nummer des Arbeitsbuches ergab sich aus der Dienststellennummer und der fortlaufenden Erstellungsnummer dieser Dienststelle.
- ³⁰ Neunter Bericht der RA, S. 4 und 47.
- ³¹ Achter Bericht der RA, S. 1.
- ³² Der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich Nr. 8 vom 21. April 1941, S. 11.
- ³³ Generallandesarchiv Karlsruhe: Bestand 460 Nr. 190 Akte des AA Karlsruhe „Beschäftigung von Nichtariern“.
- ³⁴ ebenda.
- ³⁵ Documenta Occupationis Band IX, Poznan 1975, S. 51 f.
- ³⁶ Fachhochschule: SEAD.
Im Stempel oben: „München. Hauptstadt der Bewegung 05.06.1940.“
1939 wurden die Leiter der AÄ zusätzlich Beauftragte der Reichstreuhand der Arbeit.
Nach der Kapitulation Frankreichs wurde das Elsaß einer deutschen Zivilverwaltung unterstellt. Vergl. auch Wolz: Die Arbeitseinsatzverwaltung im Elsaß, in: RABI Teil V Nr. 35/36 1940. S. 615 - 617.
- ³⁷ Faschismus (1960)*, S. 228.
Im besetzten Polen wurden die Juden nicht mit Zuchthaus bestraft, sondern erschlagen, erschossen oder in ein Vernichtungslager gebracht! Dr. Richard Nitsche (geb. 1897) war gleichzeitig Leiter des AA Lemberg. Vor dem Krieg hatte er das AA Waldenburg (Schlesien) geleitet; Verwaltungs-Jahrbuch, 1942/43 Zweiter Band, S. 281.*
- ³⁸ Bundesarchiv Ludwigsburg (vormals Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen): Ordner 365b, Nr. 311.
Bis zum Sommer 1942 unterstand der Arbeitseinsatz der Juden in Polen den Arbeitsämtern, erst danach der SS. Zu diesem Zweck richteten die AÄ in den meisten Gettos eigene Vermittlungsstellen ein.
Das Dokument belegt den Konflikt zwischen der SS und den Arbeitsbehörden sowie Betrieben: Sofortige Ermordung der Juden nach dem Programm der „Endlösung“ oder zunächst (!) weitere Beschäftigung wegen des generellen Arbeitskräftemangels. Nahezu ausnahmslos setzte die SS umgehend das rassen-

ideologische Konzept durch. „Judenaussiedlung“ (und „Evakuierung“) bedeutete Deportation und anschließende Ermordung.

Am 20. Januar 1942 hatte die „Wannsee-Konferenz“ mit allen wichtigen Reichsministerien stattgefunden; am 17. März begann die SS in dem ca. 100 km südöstlich von Lublin gelegenen **Belzec**, die Juden aus der Region in erstmals fest etablierten Gaskammern umzubringen.

Insgesamt wurden dort über eine halbe Million Menschen getötet. In der Kleinstadt **Piaski** - unweit von Lublin - hatte die SS ein Getto errichtet, in das sie auch deutsche Juden, u. a. aus Würzburg, deportierten. Zu deren Schicksal vergl.: Lebenszeichen aus Piaski. Briefe Deportierter aus dem Distrikt Lublin 1940 - 1943. Hg. von Else Behrend-Rosenfeld und Gertrud Luckner. München 1970; Rosemann, Mark: In einem unbewachten Augenblick. Eine Frau überlebt im Untergrund. Berlin 2002; Wege in die Vernichtung. Die Deportation der Juden aus Mainfranken 1941 - 1943. München 2003.

Meinecke, Ernst, Regierungsinspektor (geb. 1902), war in der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau angesetzt; vor dem Krieg war er Kassierer im AA Stade gewesen.

Vergl. Verwaltungs-Jahrbücher* 1939/40 ff.

Türk, Richard, SS-Hauptsturmführer, war Leiter der Unterabteilung für Bevölkerung und Fürsorge der Innenabteilung im Amt des Gouverneurs von Lublin.

Höfle, Hans, SS-Hauptsturmführer, war der Leiter des „Aussiedlungsstab“ im Sonderstab Globocnik (Aktion Reinhardt) im Distrikt Lublin, später auch in Warschau und Bialystok.

Vergl. Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Berlin 1982, S. 341, 593, 650.

Pohl (?), SS-Obersturmführer, leitete die Judendeportationen im Distrikt Lublin.

Vergl. Faschismus (1960)*, S. 595.

³⁹ Landesarchiv Berlin: Rep. 229 Nr. 514

In der Rüstungsproduktion beschäftigte Juden sollten von der Deportation vorerst zurückgestellt werden, und zwar bis sie von Ausländern ersetzt werden konnten. Letztere Bedingung wurde aber selten eingehalten.

⁴⁰ ebenda.

⁴¹ ebenda.

Manfred **Löwenthal** wurde am 16.12.1942 nach Theresienstadt deportiert und kam dann nach einer weiteren Verschleppung in Auschwitz um.

Adolf **Seeman** ist seit seiner direkten Deportation nach Auschwitz am 09.12.1942 verschollen. Auch die anderen im Schreiben genannten Personen sind in Auschwitz umgekommen;

vergl. Gedenkbuch Berlins der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. Berlin 1995, passim.

⁴² Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar.

⁴³ Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg: RW 21-19/14

Ley, Heinrich (geb. 1901), leitete kommissarisch das AA Hanau, vergl. Verwaltungs-Jahrbuch* 1942/43, Band II, S. 181 und 298.

„Tigerprogramm“ war der Deckname für die forcierte Panzerproduktion.

⁴⁴ Handbuch (1944)*, S. 279.

⁴⁵ Landesarchiv Berlin: Rep. 17 Nr. 1

⁴⁶ ebenda.

⁴⁷ Runderlasse*, Nr. 57/1943 vom 03.08.1943, S. 502 und Nr. 68/1944 vom 14.11.1944, S. 595.

⁴⁸ Herbert (1986)*, S. 143.

⁴⁹ ebenda, S. 145.

⁵⁰ Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1944, S. 1.

⁵¹ ebenda, S. 2 (Auszug).

VIII. Zeittafel

„Eine Chronik schreibt nur derjenige, dem die Gegenwart wichtig ist.“

(J. W. von Goethe)

- Okt. **1893** Das Freie Deutsche Hochstift zu Frankfurt a. M. veranstaltet den Kongress „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Deutschen Industrie- und Handelsstädten“; Vorsitzender: Stadtrat Karl Flesch
- 1894** Erste **kommunale paritätische Arbeitsnachweise** werden errichtet (Esslingen/Württemberg).
- 1896 ff.** Gründung erster **Arbeitsnachweisverbände** in Deutschland
- 01.01.**1897** Ignaz Jastrow errichtet die „Literarische Zentralstelle für Arbeitsnachweise“ und veröffentlicht in der Zeitschrift „Soziale Praxis“ die Arbeitsmarktdaten von Arbeitsnachweisen.
- 13.09. Erste deutsche **Arbeitsnachweiskonferenz** in Karlsruhe, initiiert von Ignaz Jastrow.
- 05.10. Erste Ausgabe der **Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt**. Monatsschrift der Centralstelle für Arbeitsmarkt-Berichte“, hg. von Ignaz Jastrow.
- 04.02.**1898** Gründung des „**Verband Deutscher Arbeitsnachweise**“ (VDA) in Berlin; Vorsitzender: Richard Freund; Verbandsorgan: „Der Arbeitsmarkt“.
- 01.05. Als erster deutscher Staat erklärt Bayern grundsätzlich die Gemeindebehörde zum Organ der Arbeitsnachweis-Verwaltung.
- 27.09. Erste Verbandsversammlung des VDA in München.
- Der Bund Deutscher Frauenvereine prägt den Begriff „Berufsberatung“.

- Initiativantrag im Deutschen Reichstag für ein Reichsgesetz zur Errichtung von Arbeitsnachweisen unter Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
- Mai **1899** Die Freien Gewerkschaften erklären ihre Bereitschaft, sich auch an kommunalen Arbeitsnachweisen zu beteiligen.
- 23.11.**1901** Wegen der angespannten Arbeitsmarktlage fordert der VDA, den Zuzug ausländischer Arbeiter auf das Notwendigste zu beschränken.
Initiativantrag im Deutschen Reichstag zur Prüfung der Frage einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit; der Reichstag nimmt ihn am 31.01.02 an.
- 31.01.**1902** Der Reichstag lehnt einen Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfs betr. öffentliche Arbeitsnachweise ab.
- Juni Der Stuttgarter Gewerkschaftskongress fordert eine gesetzlich gewährleistete Arbeitslosenunterstützung.
- 16.11. In Berlin wird das erste ausschließlich für den Arbeitsnachweis errichtete Gebäude eröffnet.

Ignaz Jastrow veröffentlicht das erste Buch zum Thema Arbeitsmarkt in Deutschland.

Das Arbeitsamt München betreibt als erstes Amt auch Berufsberatung.

Josephine Levy-Rathenau gründet die „**Auskunftsstelle für Frauenberufe**“.
- 23.01.**1903** VDA und Mitarbeiter des kaiserlichen Statistischen Amtes erarbeiten „Einheitliche Grundsätze für die Arbeitsnachweis-Statistik“.
- 01.04. Das Kaiserliche Statistische Amt beginnt seine „Arbeiterstatistik“.
- 21.04. Die erste Ausgabe des Reichs-Arbeitsblattes erscheint.

- Der VDA (R. Freund) legt „Materialien zur Frage der Arbeitslosenversicherung“ vor.
- 1904** Das Reich unterstützt erstmalig den VDA mit einer Beihilfe.
- 12.04. Gründung einer „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“, u. a. zum Zweck der Ausdehnung der eigenen Arbeitsnachweise.
- Okt. **1906** 1. Internationaler Kongress gegen die Arbeitslosigkeit in Mailand, u. a. mit R. Freund (VDA).
- Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht eine dreiteilige Denkschrift über „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Auslande und im Deutschen Reiche“.
- 01.01.**1907** Als erste Stadt im Deutschen Reich führt Straßburg/ Elsass eine Arbeitslosenversorgung nach dem Genter System ein.
- 01.07. Auf Bitten des VDA gewährt die Reichsbahn Fahrpreisermäßigungen für Personen, die durch einen Verbands-Arbeitsnachweis nach auswärts vermittelt worden sind.
- 1908** Erster veröffentlichter „**Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend Arbeitsnachweis**“, vorgelegt von Alexander Dominicus, Ausschuss-Mitglied des VDA.
- Okt. **1909** Dank erhöhter Reichssubventionen erhält der VDA eine eigene Geschäftsstelle mit hauptberuflichem Geschäftsführer (Dr. Otto Becker) im Dienstgebäude der LVA Berlin (R. Freund).
- Mit Unterstützung des VDA finden erste Ausbildungskurse für Leiter öffentlicher Arbeitsnachweise statt.
- 15.11. Eingabe des VDA an die Reichsregierung betr. Gesetzliche Regelung des gewerbsmäßigen Stellenvermittlungswesens.
- 02.06.**1910** **Stellenvermittlergesetz**, in Kraft ab 01.10.1910; Konzessionspflicht für gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

- Oktober Auf seiner Jahresversammlung in Breslau erklärt der VDA die Lehrstellenvermittlung zum Zweig der Arbeitsmarktregelung.
- 21.10. Konstituierung der „Internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ in Paris; Vizepräsident: Richard Freund (VDA).
- 27.05.1911 Gründung der „Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“; als deutsche Abteilung der internationalen Vereinigung; Vorsitzender: Richard Freund.
- Juni Der 8. Gewerkschaftskongress fordert das Verbot der privatgewerblichen Stellenvermittlung und die Errichtung öffentlicher gemeinnütziger und gebührenfreier Arbeitsnachweise unter paritätischer Leitung.
- 12.09. Der Deutsche Städtetag verhandelt die Frage der Arbeitslosenversicherung.
- 30.09. Auf Anregung von Josephine Levy-Rathenau gründet der Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) das „**Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe**“.
- 1912 Der BDF errichtet das „**Frauenberufsamt**“ als Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe.
- 08.02.1913 Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt gründet in Berlin den „**Deutschen Ausschuss für Berufsberatung**“; Ziel: Pflege der Berufsberatung und Berufsvermittlung für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts; (Auflösung 1921); Mitglieder u. a. Richard Freund und Josephine Levy-Rathenau.
- 01.10. „**Der Arbeitsnachweis in Deutschland**“ wird neues Organ des VDA.
- November Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gründet eine „Zentralstelle der deutschen Arbeitgeber-Arbeitsnachweise“ mit Sitz in Berlin.
- 05.12. Die Reichsregierung lehnt eine Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit ab.

- 01.08.1914 Ausbruch des Ersten Weltkrieges.
- 05.08. Errichtung der „**Reichszentrale der Arbeitsnachweise**“ beim Reichsamt des Innern unter Beteiligung des VDA.
- 14.08. Der erste „**Arbeitsmarkt-Anzeiger**“ erscheint zweimal wöchentlich als Vakanzenliste.
- 22.08. Mehrere Organisationen gründen eine „Zentralauskunftsstelle“ der Berliner Arbeitsnachweise; Sitz: Centralverein für Arbeitsnachweis Berlin.
- 14.12. „**Kriegswohlfahrtspflege**“ in Form der **Erwerbslosenfürsorge** für Bedürftige sowie arbeitsfähige und -willige Ortsbewohner; getrennt von der üblichen Armenpflege; Mittel von den Gemeinden, Bundesstaaten, dem Reich und den Landesversicherungsanstalten.
- 09.02.1915 Leitsätze der deutschen Gewerkschaften für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises; als Petition an den Bundesrat und den Reichstag.
- Mit **21 Arbeitsnachweisverbänden** ist ein lückenloses Netz über ganz Deutschland zustande gebracht.
- Um die Zersplitterung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung aufzuheben, werden im Reich weitere „Zentralauskunftsstellen“ errichtet.
- 20.03. Der Reichstag ersucht die Reichsregierung um ein Gesetz über Arbeitsnachweise gem. den Leitsätzen der Gewerkschaften.
- 24.04. Der VDA wird in seiner bisherigen personenbezogenen Form aufgelöst und durch die Arbeitsnachweisverbände neu gegründet.
- 12.05. Beschluss des Bundesrates zur Einführung einer Anzeige- und Meldepflicht der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt. Die Bundesstaaten erlassen dazu eigene Bestimmungen.
- 27.04.1916 Der VDA fordert das Kriegsministerium auf, die öffentlichen Arbeitsnachweise zu Trägern der Zentralauskunfts-

stellen zu machen; zu einer so weitgehenden Regelung kam es aber nicht!

- 14.06. Bundesratsverordnung: Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Die Bundesstaaten können die Gemeinden verpflichten, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten und auszubauen; sie können auch Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen.
Im Anschluss daran:
„Leitsätze zur Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises“ des VDA.
- 05.12. **Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst**, Richtlinien vom 29.01. und 10.06.1917:
Erste planmäßige, das gesamte Reichsgebiet erfassende Organisation der Arbeitsnachweise: Dem Kriegsamt (Arbeitsdepartement) sind Kriegsamtstellen nachgeordnet, für die die „Zentralauskunftsstellen“ die Arbeit aller Arbeitsnachweise zusammenfassen; diesen unterstellt sind die örtlichen „Hilfsdienstmeldestellen“ (der örtlich am besten geeignete Arbeitsnachweis, zumeist der öffentliche); paritätisch besetzte Schlichtungsausschüsse.
- 09.12.1917 Die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit richtet eine Eingabe an den Reichskanzler betr. Maßnahmen nach Friedensschluss.
- 18.12. Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien betreffend Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung: Anschluss an die Arbeitsämter.
- 28.03.1918 Erlass in Preußen betreffend Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.
- 07.05. Eingabe des VDA betreffend gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises.
- 04.10. **Errichtung des Reichsarbeitsamtes** (das spätere Ministerium).
- 06.10. Nach Aufforderung durch den Reichskanzler formuliert der VDA „Leitsätze betreffend Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“.

- 04.11. Stellungnahme des VDA zum Demobilmachungsplan des Kriegsministeriums.
- 09.11. Wilhelm II. dankt ab; Ausrufung der Republik; Friedrich Ebert (SPD) wird neuer Reichskanzler.
- 12.11. **Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung** an Stelle des Kriegsammtes: Es übernimmt die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens.
- 13.11. **Verordnung über Erwerbslosenfürsorge**
Bedingungen wie bei der Kriegswohlfahrtspflege 1914; den Gemeinden werden 6/12 vom Reich und 4/12 vom Bundesstaat erstattet. Bis zur Verabschiedung des AVAVG wird die Verordnung 22 Mal geändert.
- 15.11. Abschluss der „**Zentralarbeitsgemeinschaft**“: u. a. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises durch die Arbeitgeber und Gewerkschaften.
- 09.12. **Anordnung über Arbeitsnachweise**
Die Bundesstaaten können die Gemeinden verpflichten, öffentliche, unparteiische, paritätisch besetzte Arbeitsnachweise zu errichten, ebenso Einrichtungen für eine allgemeine gemeinnützige Berufsberatung und Stellenvermittlung, vor allem in Verbindung mit diesen Arbeitsnachweisen.
Bis Juni 1920 errichten die Länderregierungen aus den Zentralauskunftsstellen und den Arbeitsnachweisverbänden 21 Landes- oder Provinzialämter für Arbeitsvermittlung.
- Das Reichsdemobilmachungsamt finanziert **Notstandsarbeiten**.
- 01.02.1919 Richtlinien des Demobilmachungsammtes zur Ausgestaltung des Arbeitsnachweises: u. a. zur Zusammenarbeit mit den Organen der Erwerbslosenfürsorge.
- 17.02. Verordnung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarf an Arbeitskräften bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis.

- 18.03. Erlass der Preußischen Minister (...) betreffend Ausgestaltung der Berufsberatung: Einrichtung von Berufsämtern und Provinzialberufsämtern.
- 29.03. Neuer Vorsitzender des VDA: v. Winterfeldt; Richard Freund wird Ehrenvorsitzender.
- 01.05. Das **Reichsarbeitsministerium** übernimmt vom aufgelösten Demobilmachungsamt die Leitung des Arbeitsnachweiswesens.
- Juni Vertreter des VDA, der Arbeitgeber und Gewerkschaften sowie des RAM formulieren Richtlinien zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens, u. a.: paritätische Verwaltung, dreistufiger Aufbau: Arbeitsnachweisämter, Landesarbeitsämter, Reichsarbeitsamt.
- 14.08. **Weimarer Verfassung** verkündet:
„Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.“ (Art. 163, Abs. 2)
- 12.09. Preußen erlässt eine Verordnung über Arbeitsnachweise: 12 Provinzialämter für Arbeitsnachweise unter Leitung der jeweiligen Provinzial- bzw. Bezirksverwaltung werden errichtet.
- 27.10. Die Erwerbslosenfürsorge-Verordnung wird ergänzt durch eine „**produktive**“ **Erwerbslosenfürsorge**: Das Reich gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu Notstandsarbeiten.
- 28.11. **Washingtoner Übereinkommen** über die Arbeitslosigkeit (vom Reichstag ratifiziert am 25.05.1925): Pflicht zur Errichtung eines Systems öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweise mit paritätischer Verwaltung.
- 10.12. Der VDA erarbeitet „Richtlinien für die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens in Deutschland“.

- 12.12. Gründung eines Reichsverbandes der Arbeitsnachweisbeamten in Magdeburg.
- 01.01.1920 **Reichsamt für Arbeitsvermittlung** als Ministerialabteilung im RAM errichtet.
- Februar „Zur wissenschaftlichen Erforschung der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und damit zusammenhängender Fragen zur Förderung der Fachausbildung“ wird als gemeinsame Einrichtung der Landesarbeitsämter Preußens das **Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung** errichtet und dem staatswissenschaftlichen Institut der Universität Münster angegliedert.
- 05.05. **Verordnung über die Errichtung eines Reichsamtes für Arbeitsvermittlung** (als selbständige höhere Reichsbehörde unter Aufsicht des RAM); Leitung: Präsident Friedrich Syrup.
Die Verordnung nennt bereits wesentliche Aufgaben der späteren Reichsanstalt.
- 15.06./
12.07.1921 Der **VDA** beschließt eine Stellungnahme zum Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes und seine **Auflösung**, da die Landesverbände in den Landesarbeitsämtern aufgegangen und seine wesentlichen Ziele erreicht waren. Die Verbandszeitschrift wird eingestellt.
- 04.10. **Auflösung des Kartells der Auskunftsstellen für Frauenberufe**, an dessen Stelle die Landes- und Provinzialberufsämter traten.
- 22.07.1922 **Arbeitsnachweisgesetz**, in Kraft ab 01.10.1922.
Jede Gemeinde muss von einem öffentlichen Arbeitsnachweis erfasst sein; Selbstverwaltungsorgane.
Dreistufiger Aufbau: 889 kommunale Arbeitsnachweise, 22 Landesämter für Arbeitsvermittlung als Landesbehörden, Reichsamt für Arbeitsvermittlung als Reichsbehörde.
Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung können zur Pflichtaufgabe bestimmt werden.
- 30.09. Verordnung über die Umbenennung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung in: **Reichsarbeitsverwaltung**.

- 19.10. Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter.
- 02.01.1923 Verordnung (...) über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.
- 26.01. Alle nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise müssen monatlich über ihre Vermittlungstätigkeit dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung berichten.
- 12.05. Allgemeine Bestimmungen und Allgemeine Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.
- 25.05. Die Reichsarbeitsverwaltung erlässt Vorschriften über die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Berichterstattung über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.
- 15.10. Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge: **Einführung der Beitragspflicht**, aber weiterhin Leistungen nur bei Bedürftigkeit.
- 16.02.1924 Organisatorische Verzahnung von Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge: Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises entscheidet nun über Anträge auf Erwerbslosenunterstützung.
- Sommer 1925 Erster Lehrgang für Berufsberater mit „akademischem Charakter“.
- 20.02.1926 Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge.
- 19.11. **Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose**, die keinen Anspruch (mehr) auf Erwerbslosenunterstützung haben.
- 16.07.1927 **Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG)**, in Kraft ab 01.10.1927.
362 Arbeitsämter und 13 Landesarbeitsämter werden der Reichsanstalt (Hauptstelle) direkt unterstellt; drittelparitätische Selbstverwaltung. Berufsberatung ist eine Pflichtaufgabe; Arbeitslosenunterstützung wird ohne Be-

dürftigkeitsprüfung gewährt; Krisenunterstützung. Beitragssatz von 3 Prozent; Präsident: Friedrich Syrup.

28.09. Verordnung (des Vorstandes der RA) über die Verpflichtung der Krankenkassen zur monatlichen Berichterstattung über ihren Mitgliederstand und den Personenkreis der Arbeitslosenversicherung.

Sommer **1929** Beschlüsse der Sachverständigenkommission für Fragen der Arbeitslosenversicherung.

12.10. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Neufassung des AVAVG): Erste Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung.

Oktober Der „Schwarze Freitag“ an der New Yorker Börse verstärkt die Weltwirtschaftskrise.

2,0 Millionen Arbeitslose im Jahresdurchschnitt; Haushaltsdefizit der RA.

29.03.1930 Die letzte Mehrheitsregierung zerbricht wegen des Streites über eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung. Heinrich Brüning wird Reichskanzler und betreibt mit Notverordnungen (Art. 48) eine Deflationpolitik:

Drastische Eingriffe in die Arbeitslosenversicherung: Erhöhung des Beitragssatzes bis 6,5 Prozent, Verschärfung der Leistungsvoraussetzungen, Ausschluss bestimmter Personengruppen, Senkung der Leistungen, Abkoppelung vom Reichshaushalt.

28.04. Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform, Artikel I: Sicherung der Arbeitslosenversicherung.

26.07. Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände.

30.09. Verordnung über den Beitrag zur Reichsanstalt (...).

11.10. Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose.

- 01.12. (Not-)Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen.
- Gesetzentwürfe der SPD und des Deutschen Städtetages zur Zusammenlegung der Krisenunterstützung und der Wohlfahrtshilfe zu einer „**Reichsarbeitslosenfürsorge**“.
- 3,5 Millionen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt.
- 27.03.1931 „Brauns-Gutachten“ zur Arbeitslosenfrage.
- 05.06. Zweite Notverordnung (...), u. a. Einführung des „**Freiwilligen Arbeitsdienstes**“.
- 06.10. Dritte Notverordnung (...) und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.
- 23.10. Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose.
- 08.12. Vierte Verordnung (...) und zum Schutze des inneren Friedens.
- 4,4 Millionen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt.
- Februar 1932 Höchststand der registrierten Arbeitslosigkeit: 6,1 Millionen.
- 21.03. Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung.
- 30.05. Franz von Papen wird Reichskanzler
Erste größere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.
- 14.06. (Not-)Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden. Einführung einer zusätzlichen „**Abgabe zur Arbeitslosenhilfe**“.
- 16.06. Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten.

- 02.12. Reichskanzler Kurt von Schleicher: Friedrich Syrup wird Reichsarbeitsminister.
- 23.01.1933 **Verordnung über ausländische Arbeitnehmer** erneuert und fasst die bisherigen Bestimmungen zusammen.
- 30.01. Hitler wird zum Reichskanzler ernannt.
- 03.03. Einführung der **Landhilfe für Jugendliche**.
- 18.03. Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege; Rechtsgrundlage für die **Abschaffung der Selbstverwaltung** und Einführung des „Führerprinzips“ auch in der Reichsanstalt.
- 07.04. **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums:**
Entlassung von politischen Gegnern und Juden aus dem öffentlichen Dienst; in der RA sind über 3.455 Mitarbeiterinnen betroffen.
Bevorzugte Einstellung von „Alten Kämpfern“ (frühe Parteimitglieder).
- 01.06. **Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit** (Reinhardt-Programm), u. a.:
Arbeitsbeschaffung, Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffung, Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft, Förderung der Eheschließungen.
- 21.09. Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.
- März 1934 Neue Fachzeitschrift: Die Arbeitslosenhilfe.
- 05.05. Einführung des Hauswirtschaftlichen Jahres für Mädchen.
- 15.05. **Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes.**
- 10.08. **Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften.** Dazu erlässt Präsident Syrup verschiedene Anordnungen.
- 26.02.1935 **Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches:**

Die Arbeitsämter stellen für alle Arbeitnehmer ein Arbeitsbuch sowie eine Arbeitsbuchkarte (für das AA) aus.

- 28.06. Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Inland:
Grundsätzlich nur noch Aufgabe der RA.
- 05.11. **Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung:** Alleinvermittlungsrecht („Monopol“) der RA.
- 05.09.1936 Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung.
- 18.10. **Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes**
Präsident Syrup wird Vorsitzender der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz, bis 1938 ca. 20 Verordnungen und Anordnungen zur Sicherstellung und Lenkung der (Fach)Arbeitskräfte.
- 1937** Umbenennung der Fachzeitschrift: „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe“.
- April Die Arbeitslosenzahl sinkt erstmals unter eine Million.
- 22.12. Verordnung über die unterstützende Arbeitslosenhilfe:
Arbeitslosenunterstützung wird grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung gewährt, die Krisenfürsorge abgeschafft.
- 1938** „Aktion Arbeitsscheu“
- 15.02. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft:
Pflichtjahr geht vor Arbeit in anderen Bereichen.
- 01.03. **Anordnung über die Meldung Schulentlassener:**
Meldepflicht innerhalb von zwei Wochen beim Arbeitsamt.
- 22.04. Errichtung einer Zweigstelle der Hauptstelle in Wien.
- 16.06. Änderung der §§ 34 und 35 AVAVG: Die Geschäfte der RA sollen vorrangig von Beamten ausgeführt werden.

- 22.06. **Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung:**
Die Arbeitsämter können - für einen bestimmten Zeitraum - Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Betrieb einsetzen („Dienstpflichtverordnung“).
- Anwerbevereinbarungen** mit einigen Staaten, insbesondere für landwirtschaftliche Saisonarbeiter, z. B. Italien, Polen, Niederlanden.
- 20.12. Erlass Syrups zur „abgesonderten“ Zwangsbeschäftigung aller arbeitslosen Juden: monatliche Berichterstattung der Dienststellen.
- 21.12. **Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt (...):** Eingliederung der RA in das Reichsarbeitsministerium; Friedrich Syrup bleibt als Staatssekretär weiter zuständig.
- 13.02.1939 Verordnung zur Sicherstellung ... (Neufassung)
Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.
- 25.03. **Verordnung über den Arbeitseinsatz:**
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter werden (auch) dem RAM unterstellt; nicht integriert wird der Haushalt der RA als „Reichsstock für Arbeitseinsatz“.
- „Dienstverpflichtung“ von Arbeitskräften aus dem „Protektorat“ (Tschechien).
- 01.08. Die Leiter der Arbeitsämter werden zusätzlich Beauftragte der Reichstreuhänder der Arbeit.
- 01.09. **Zweiter Weltkrieg:** Das Deutsche Reich überfällt Polen.
- Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe:
Der RAM wird ermächtigt, die Vorschriften den „staatspolitischen Notwendigkeiten anzupassen“.

Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels:

Kündigungen und Einstellungen sind erst nach vorheriger Zustimmung des Arbeitsamtes erlaubt.

- 05.09. **Verordnung über Arbeitslosenhilfe:**
Abschaffung des Versicherungsprinzips: Verzicht auf Anwartschaft, aber Bedürftigkeitsprüfung und weiterhin Beitragssatz von 6,5 Prozent.
- 18.09. Neufassung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung.

Errichtung von deutschen Arbeitsämtern im besetzten Polen: Anwerbung polnischer Zivilkräfte.

Einsatz von polnischen Kriegsgefangenen im Reich.
- 21.03.1940 Verordnung über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften.

Beginn der Zwangsrekrutierungen in Polen.
- 19.06. Lohnausfall bei Fliegeralarm.

Französische Kriegsgefangene im deutschen Arbeitseinsatz.
- Nov. Beginn der Erfassung aller arbeitsfähigen Juden im Reich.
- 03.10.1941 Verordnung über die Beschäftigung von Juden
Sonder-Arbeitsrecht
- 31.10. Durchführungsverordnung:
Ausschluss von bestimmten Leistungen der Arbeitsämter.

„Freigabe“-Verhandlungen mit den Gestapo-Leitstellen und Selektionen betr. die Deportation beschäftigter Juden; für die Rüstungsproduktion unverzichtbare sollen zunächst zurückgestellt werden; Vernichtung der Arbeitsbücher der Deportierten.

- Januar **1942** Einsatz von russischen Kriegsgefangenen.
- 13.02. Anordnung für die Beschäftigung von „Zigeunern“.
- 21.03. **Erlass des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (GBA):**
Berufung des Gauleiters von Thüringen Fritz Sauckel; ihm wird die gesamte Arbeitsverwaltung unterstellt, Friedrich Syrup bleibt Staatssekretär.
- „Sauckel-Aktionen“:**
Zwangsrekrutierungen von Zivilkräften in der Sowjetunion, Intensivierte Rekrutierungen in allen besetzten Gebieten Europas; Austausch von franz. Kriegsgefangenen durch „freiwillige“ Zivilkräfte.
- 06.04. Sauckels Anordnung Nr. 1 über die Einsetzung der Gauleiter zu Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den Gauen.
- 11.07. Anordnung Nr. 5 über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Verteilung von Arbeitskräften.
- 16.11. Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung:
Den Verteidigungsausschüssen gehören u. a. die LAA-Präsidenten an.
- 26.11. Die Arbeitsverwaltung rekrutiert ausländische Arbeitskräfte als Ersatz für die zu deportierenden „Rüstungsjuden“.
- 16.12. Verordnung über Ausfallvergütung bei Arbeitsausfall wegen Rohstoffs- oder Betriebsstoffmangels.
- 22.12. Bildung der Hauptabteilung **„Europaamt für den Arbeitseinsatz“** im RAM (GBA) für den „Reichseinsatz“ ausländischer Arbeitskräfte.
- 27.01.1943 **Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung:**

	Unverzügliche Meldung beim Arbeitsamt der bisher nicht beschäftigten Männer vom 16. - 65., und Frauen vom 17. - 45. Lebensjahr.
29.01.	Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz.
Sommer	Beginn der „Wehrunwürdigen-Aktionen“. Zwangseinsatz von „Mischlingen“, mit Nichtjuden verheirateten Juden sowie mit Juden Verheirateten bei der Organisation Todt („OT-Dienstverpflichtungen“).
27.07.	Verordnung über die Gauarbeitsämter: Errichtung von ca. 40 Gauarbeitsämtern an Stelle der LAÄ.
Herbst	Zwangseinsatz italienischer Soldaten als „Militärinternierte“.
28.07.1944	Verordnung über die Meldung von Arbeitskräften in Scheinarbeitsverhältnissen mit Strafbestimmungen.
August	Nach den Statistiken der Arbeitsämter sind 7,1 Millionen Ausländer im Reich beschäftigt: 5,3 Mill. als Zivile, 1,8 Mill. als Kriegsgefangene (ca. 19 Prozent aller Beschäftigten).
08.05.1945	Bedingungslose Kapitulation Deutschlands: Zerfall der reichseinheitlichen Verwaltung, auch der Arbeitsverwaltung (Hauptstelle). Auf Weisung der Besatzungsmächte führen die Arbeitsämter ihre Tätigkeit fort.
Sommer	Die Länderregierungen errichten Landesarbeitsämter und unterstellen ihnen die Arbeitsämter. In den Besatzungszonen unterschiedliche Rechtsentwicklung in der Leistungsgewährung.
17.01.1946	Kontrollratsbefehl Nr. 3: Registrierungspflicht der im arbeitsfähigen Alter stehenden Bevölkerung bei den Arbeitsämtern;

- Einstellungen und Entlassungen nur durch die Arbeitsämter.
- 17.05. Kontrollratsdirektive Nr. 5:
Errichtung von Beratungsausschüssen bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern: Aufbau der Selbstverwaltung.
- 23.07. **Zentralamt für Arbeit** in Lemgo (britische Zone);
Präsident: Julius Scheuble.
- 29.05.1947 **Errichtung des Wirtschaftsrates** in Frankfurt a. M. als Gesetzgebungsorgan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bi-Zone).
- 08.09.1948 Gesetz über die Errichtung einer Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, in Kraft am 13.09. (späteres Bundesarbeitsministerium).
- 23.05.1949 **Inkrafttreten des Grundgesetzes:**
Mit Art. 12 entfallen die bisherigen Lenkungs Vorschriften.
- 01.06. Der Beitragssatz nach dem AVAVG wird von 6,5 auf 4 Prozent gesenkt.
- 13.01.1950 Gewerkschaften und Arbeitgeber sprechen sich für eine rein paritätische Selbstverwaltung in der Arbeitsverwaltung aus (Hattenheimer Grundsätze).
- Februar Höchststand der Arbeitslosigkeit nach dem Krieg: 2 Millionen.
- 1951** Kontroversen zwischen Bundesregierung bzw. Bundestag und dem Bundesrat betr. Ausgestaltung der künftigen Bundesanstalt.
- 26.10. Der Bundesrat lehnt das Errichtungsgesetz vom 10.07. ab, stimmt aber dem inhaltlich und verfassungsmäßig umstrittenen „Sitzgesetz“ vom 11.07. zu.
- 29.11. **Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt (...):**
Sitz der künftigen Hauptstelle ist Nürnberg.
- 10.03.1952 **Gesetz über die Errichtung der Bundesanstalt (...):**

Die Organisation und Selbstverwaltung folgt weitgehend den Bestimmungen von 1927; in Kraft am 01.05.1952; Präsident: Julius Scheuble.

IX. Abkürzungsverzeichnis

AA/ÄÄ	Arbeitsamt/Agentur für Arbeit/Arbeitsämter
ABA	Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe (Z)
AE/Alhi	Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe (Z)
AEL	Arbeitserziehungslager
Alhi	Die Arbeitslosenhilfe (Z)
ANG	Arbeitsnachweisgesetz
a. o.	außerordentlich
AT	Amtlicher Teil
AuB	Arbeit und Beruf (Z)
AVAVG	Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz
BA	Bundesanstalt für Arbeit/Bundesagentur für Arbeit
BASF	Badische Anilin- und Soda-Fabrik
BAVAV	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BDF	Bund Deutscher Frauenvereine
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Bundestag
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christliche Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DAA	Das Arbeitsamt (Z)
DAD	Der Arbeitsnachweis in Deutschland (Z)
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAM	Der Arbeitsmarkt (Z)
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d. h.	das heißt
DP	Deutsche Partei
DöA	Der öffentliche Arbeitsnachweis (Z)
ebd.	ebenda
Erl.	Erlass
FAD	Freiwilliger Arbeitsdienst
FDP	Freie Demokratische Partei
FH	Fachhochschule
GauAA	Gauarbeitsamt
GBA	Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Hg.	Herausgeber
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
I.G.	Interessengemeinschaft

KL/KZ	Konzentrationslager
LAA/LAÄ	Landesarbeitsamt/Landesarbeitsämter
lt.	laut
LVA	Landesversicherungsanstalt
MatAB	Materialien aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
MittAB	Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
NAT	Nichtamtlicher Teil
NS/ns	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o.	ordentlich
o. A.	ohne Angaben
O/S	Oberschlesien
OT	Organisation Todt
Pg.	Parteigenosse
RA	Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
RABI	Reichsarbeitsblatt (Z)
RAD	Reichsarbeitsdienst
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAM	Reichsarbeitsminister/ -ministerium
Rep	Repertorium
RFM	Reichsfinanzminister/-ministerium
RGBI	Reichsgesetzblatt
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RMI	Reichsinnenminister
SA	Sturmabteilung
SAP	Sozialistische Arbeiterpartei
SD	Sicherheitsdienst
SEAD	Sammlung der BA zur Entwicklung der Arbeitsverwaltung in Deutschland, in: Fachhochschule der BA, Mannheim
Sipo	Sicherheitspolizei
SP	Soziale Praxis (Z)
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
Stalag	Kriegsgefangenen-Stammlager
Tbc	Tuberculose, tuberculös
u. a.	unter anderem
VDA	Verband Deutscher Arbeitsnachweise
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
Vgl.	Vergleiche
Z	Zeitschrift
z. T.	zum Teil

X. Quellen- und Literaturverzeichnis

*„Was der Mensch ist, ver-
rät nur die Geschichte“.
(W. K. Ferguson)*

1. Archive/Sammlungen

Bundesarchiv Berlin:

Reichsarbeitsministerium, Bestände R 41, RD 89

Reichsanstalt AVAV 39.03

NSDAP-Mitgliederkartei

Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg: Bestand RW 21

Bundesarchiv/Ludwigsburg (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen):

Ordner 365b

Fachbereich Arbeitsverwaltung, Mannheim: Sammlung der BA zur Entwicklung der Arbeitsverwaltung in Deutschland (SEAD)

Generallandesarchiv Karlsruhe: Bestände 460, 465 d

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: Bestände RW 18-22

Hauptstaatsarchiv Weimar: Bestand Rheinmetall-Borsig AG

Institut für Zeitgeschichte München: Akten der Parteikanzlei

Landesarchiv Berlin: Bestände 17, 229, 242; Helene-Lange-Archiv

Landesarchiv Schleswig: Bestände 450, 454

Landesarchiv Speyer: Bestand H 37

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Heidelberg: Akten des Militärgerichtshofes Nr. 6 in Nürnberg

Stadtarchiv Duisburg

Stadtarchiv Mannheim: Ratsprotokolle

Stadtarchiv München: Zeitungsartikel Arbeitsamt

Universitätsarchiv Münster: Bestand 30

2. Amtliche und gedruckte Quellen

Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland.

Berichte der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Beilagen zum Reichsarbeitsblatt (1929-1939):

Erster Bericht (01.10.1927 - 31.12.1928) RABI Nr. 6/1929
Zweiter Bericht (01.01.1929 - 31.12.1929) RABI Nr. 12/1930
Dritter Bericht (01.01.1930 - 31.12.1930) RABI Nr. 7/1932
Vierter Bericht (01.01.1931 - 31.03.1932) RABI Nr. 7/1933
Fünfter Bericht (01.04.1932 - 31.03.1933) RABI Nr. o. A.
Sechster Bericht (01.04.1933 - 31.03.1934) RABI Nr. 4/1935
Siebenter Bericht (01.04.1934 - 31.03.1935) RABI Nr. 35/1935
Achter Bericht (01.04.1935 - 31.03.1936) RABI Nr. 34/1936
Neunter Bericht (01.04.1936 - 31.03.1937) RABI Nr. 28/1937
Zehnter Bericht (01.04.1937 - 31.03.1938) RABI Nr. 3/1939

Bundestag-Drucksachen, 1. Wahlperiode

Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939-1945, hg. von Werner Präg und Wolfgang Jacobmeyer, Stuttgart 1975.

Das Zentralamt für Arbeit in der Britischen Zone. Bericht über die Tätigkeit von Juli 1946 bis Juli 1948. Sonderbeilage des Arbeitsblattes für die Britische Zone, Heft 7/8 1948.

Degener, Herrmann A. L. (Hg.): Wer ist's? Verschiedene Ausgaben. Berlin 1928 ff.

Der Arbeitseinsatz im (Groß-) Deutschen Reich, 1938 - 1944.

Deutscher Gewerkschaftsbund: Die Selbstverwaltung in der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Dokumente über die Errichtung der Bundesanstalt (...) und die Forderungen der Gewerkschaften. Düsseldorf o. J.

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, 1918.

Documenta Occupationis IX. Poznan Instytut Zachodni, 1975.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts. Bände 5 - 16. Berlin und Leipzig 1930 ff.

Erlasse der Reichsanstalt: Beilagen zum Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger, 1927 ff., Beilagen zur Zeitschrift „Arbeit und Arbeitslosigkeit“.

Faschismus - Getto - Massenmord. Dokumentation über Ausrottung und Widerstand der Juden in Polen während des zweiten Weltkrieges, hg. vom Jüdischen Historischen Institut Warschau. Berlin 1960.

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Gesetz- und Verordnungsblatt des Zweizonen-Wirtschaftsrates, 1947 f.

Handbuch für die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten, Bände I und II, bearb. von Friedrich Didier, Berlin 1944.

Internationaler Militärgerichtshof (IMT): Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Nürnberg 1945-1946 (42 Bände), Nürnberg 1947, Nachdruck 1989.

Internationales Arbeitsamt: Zehn Jahre Internationale Arbeitsorganisation, Genf 1931.

Kaiserliches Statistisches Amt (Bearb.): Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich. Teil I die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, Berlin 1906.

Killy, Walther (Hg.): Deutsche Biographische Enzyklopädie. Mehrere Bände, München u. a. 1996 ff.

Kühnl, Reinhard (Hg.): Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten. Fünfte Auflage, Köln 1980.

Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender, verschiedene Jahrgänge, Berlin und Leipzig 1925 ff.

Reichsanstalt für (...): Zehn Jahre Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1927 - 1937, Berlin o. J.

Reichsarbeitsministerium: Deutsche Sozialpolitik 1918 - 1928. Erinnerungsschrift, Berlin 1929.

Reichsarbeitsverwaltung (Hg.): Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz. Ausgewählte Vorträge aus einem Ausbildungskursus der Reichsarbeitsverwaltung. 38. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1927.

Reichsgesetzblatt.

Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild, Zwei Bände, Berlin 1930 f.

Reichstags-Drucksachen.

Runderlasse für die Arbeitseinsatz-, Reichstreuhand- und Gewerbeaufsichtsverwaltung (ARG) 1938 - 1945.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen der Militär-Regierung - Deutschland (Englischer und deutscher Text). Krefeld o. J.

Sammlung der Länderratsgesetze.

Schönhoven, Klaus (Bearb.): Die Gewerkschaften in Weltkrieg und Revolution 1914-1919. Band 1 der Quellen zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung im 20. Jahrhundert, hg. von Weber, Hermann u. a., Köln 1985.

Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise. Berlin 1899 ff.; insbesondere die Geschäftsberichte des Verbandes sowie die stenografischen Bericht der Verbandsversammlungen und Kongresse 1898 - 1912.

Sommer, Willi (Hg.): Die nationalsozialistische Arbeitseinsatz-Gesetzgebung, 3., erweiterte und verbesserte Auflage, Berlin 1938.

Taschenbuch für die Angestellten und Beamten der Arbeitsämter, hg. von Johannes Dierkes und Erwin Rawicz, München 1929.

Thüringer Gauzeitung, 1942-1944

Verwaltungshandbuch für die Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Band III der Bücherei für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, hg. von Hans Volmer, Stuttgart und Köln 1955.

Verwaltungs-Jahrbuch für die Beamten und Angestellten der Reichsanstalt/Arbeitseinsatzverwaltung, Jahrgänge 1935 bis 1942/42, hg. von Arning-Reichert.

3. Zeitschriften

Soziale Praxis (SP)

mit unterschiedlichen Untertiteln (1895-1943)

Der Arbeitsmarkt (DAM)

Monatsschrift der Centralstelle für Arbeitsmarkt-Berichte.

16 Jahrgänge: Oktober 1897 bis September 1913, zeitweise als Halbmonatsschrift, Herausgeber: Dr. J. Jastrow (bis September 1907).

Ab 1898 zugleich Organ des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.

Der Arbeitsnachweis in Deutschland (DAD)

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Berlin.

8 Jahrgänge: Oktober 1913 bis September 1921.

Arbeit und Beruf (AuB)

Monatsschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Berufsberatung und verwandter Gebiete. Berlin-Bernau 1921-1925.

Ab 1926 bis 1934:

Ausgabe A, Halbmonatsschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Arbeitslosenversicherung, der Berufsberatung und verwandter Gebiete im Deutschen Reich und in Österreich;

Ausgabe B, Monatsschrift für Fragen der Berufsberatung und verwandter Gebiete im Deutschen Reich und Österreich.

Der öffentliche Arbeitsnachweis (DöA)

Aus der Praxis für die Praxis. Zeitschrift für Arbeitsfürsorge, Berufspflege und Erwerbslosenhilfe. Herausgeber: Rechtskundiger Stadtrat Dr. Karl H. Fischer, Nürnberg. Stuttgart 1925-1934.

Ab 1927 Beilagen bzw. Abteilungen: 1) Das Arbeits- und Berufsamt (ab 1929/30 gesondert a) **Das Arbeitsamt**, b) **Das Berufsamt**), 2) **Die Arbeitslosenversicherung (AloV)**.

Jugend und Beruf

Monatsschrift zur Förderung der Berufsberatung und beruflichen Ausbildung Jugendlicher (...).

Herausgeber: Dr. Richard Liebenberg. Berlin 1926 - 1936/37.

Die Arbeitslosenhilfe (Alhi)

Fachzeitschrift für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, unterstützende Arbeitslosenhilfe, Notstandsarbeiten und Arbeitsbeschaffung. Berlin März 1934-1936. Herausgeber: Dr. A. W. Krause.

Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe (AE/Alhi)

1937 bis 1944:

Das Arbeitsamt (DAA)
(1950-1956)

Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe (ABA)
(1950-1956)

Der Arbeiterfreund (1867-1914)

**Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften
Deutschlands (1890-1923)**
Gewerkschaftszeitung (1924-1932)

Reichsarbeitsblatt (RABI)
(1903-1945)

Arbeitsblatt für die britische Zone
1947-1948

Arbeitsblatt
1949

Bundesarbeitsblatt (BABI)
1950 ff.

4. Literatur vor 1945

Albrecht, F./Wilhelmi, K.: Die produktive Erwerbslosenfürsorge. Bücherei des Arbeitsrechts, Berlin 1926.

Altenrath, J./Wolff, Hellmuth: Berufsberatung und Berufsvermittlung für die Volksschuljugend - im Auftrage des Deutschen Ausschusses für Berufsberatung. Flugschriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 11, Berlin 1914.

Arbeitslosenversicherung. Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit am 01. November 1920 zu Berlin. Schriften (...), Heft 6, Berlin 1921.

Berger, Ernst: Arbeitsmarktpolitik. Sammlung Göschen, Band 928. Berlin und Leipzig 1926.

Böhm, Gustav/Eichelsbacher, Franz: Arbeitsnachweisgesetz und Verordnung über Erwerbslosenfürsorge mit kurzen Erläuterungen, München 1925.

Conrad, Carl: Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Leipzig 1904.

Dierkes, Johannes: Die Organisation des Arbeitsmarktes, Breslau 1929.

Drießen, Martha: Die Entwicklung der Reichsarbeitsbehörden 1919-1929, Köln 1932.

Dünner, Julia: Der deutsche Arbeitsnachweis im Kriege bis zum Erlass des Hilfsdienstgesetzes. Regensburg u. a., o. J. (ca. 1917).

Evert, Georg: Der Arbeitsnachweis, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 12. Jg., Leipzig 1888, S. 33-58.

Freies Deutsches Hochstift: Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten. Bericht über den am 08. und 09. Oktober 1893 veranstalteten sozialen Kongress zu Frankfurt a. M., Berlin 1894.

Freund, Richard: Ein deutsches Arbeitsnachweisgesetz. Schriften der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Heft 3, Berlin 1914.

ders.: Der Arbeitsnachweis. Eine sozialpolitische Studie. Berlin 1899.

ders.: Der Allgemeine Arbeitsnachweis in Deutschland im Jahre 1896.
Berlin 1897.

Fürer, Rudolf von: Die Gestaltung des Arbeitsmarktes, Wien und Leipzig
1911.

Funcke, L. von: Handbuch für den Freiwilligen Arbeitsdienst, Berlin 1932.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien): Die
Regelung des Arbeitsnachweises, Berlin 1915.

Graack, Erdmann: Ein deutscher Arbeitsnachweis in seiner geschichtli-
chen Entwicklung, Dresden 1915.

ders.: Die Arbeitsvermittlung in Deutschland. Entstehung - Formen -
Wirklichkeit, Stuttgart 1926.

Grohe, Anton: Die Finanzierung der Arbeitslosenhilfe. Bücherei der Ar-
beitslosenhilfe, Heft 3, Berlin 1937.

Hastler, Hanns: Das Strafrecht des Arbeitseinsatzes, Berlin 1939.

Häussermann, Erich: Wirtschaftsgemäße Gestaltung der Arbeitslosen-
versicherung, Nürnberg 1931.

Herrmann, Emilie: Berufsberatung für Frauen und Mädchen. Die Praxis
der Berufsberatung. Schriften zur Grundlegung und Vertiefung der
praktischen Berufsberatung, Heft 3, Berlin 1927.

Imle, Fanny: Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerk-
schaften, Berlin 1903.

dies.: Kritisches und Positives zur Frage der Arbeitslosenfürsorge, Jena
1907.

Internationales Arbeitsamt: Arbeitslosigkeit und Öffentliche Arbeiten,
Genf 1931.

Jäger, Heinz/Neuburger, Otto/Adam, Robert: Gesetz über Arbeitsvermitt-
lung und Arbeitslosenversicherung. Kommentar in drei Bänden,
Stuttgart 1928-1930.

Jastrow, Ignaz: Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Band I. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Gewerbeberichte und Einigungsämter, Berlin 1902.

ders.: Das Problem der Arbeitslosen-Versicherung und die Grundsätze des wirtschaftlichen Liberalismus, Berlin 1910.

ders./Badtke, W.: Kommunale Arbeitslosenversicherung. Denkschrift und Materialsammlung vorgelegt dem Magistrat Charlottenburg, Berlin 1910.

Kaskel, Walter/Syrup, Friedrich: Arbeitsnachweisgesetz. Kommentar, Berlin 1922.

Kessler, Gerhard: Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände, Leipzig 1911.

Krause, A. B.: Organisation von Arbeit und Wirtschaft, 2. unveränderte Auflage (Stand 01.12.1935), Berlin 1935.

Kühne, Hans: Das Arbeitsbuch. Bücherei der Arbeitslosenhilfe, Heft 4, Berlin 1936.

Kumpmann, Karl: Die Reichsarbeitslosenversicherung. Zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt, Tübingen 1913.

ders.: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Erster Band, 4. Auflage, Jena 1923, S. 791-824.

Lampe, Adolf: Notstandsarbeiten oder Lohnabbau. Kritik der Wirtschaftstheorie an der Arbeitslosenpolitik, Jena 1927.

Lauer, Fritz (Hg.): Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises, Berlin 1908.

Liebenberg, Richard: Berufsberatung. Methode und Technik. Ein Handbuch für die Praxis, Leipzig 1925.

Luyken, R.: Die Statistik der Reichsanstalt. Bücherei der Arbeitslosenhilfe, Heft 8, Berlin 1936.

Meyer, Paul: Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Ein Beitrag zur Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Jena 1914.

Michalke, Otto: Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im Deutschen Reich, Berlin 1912.

Münz, Ludwig (Hg.): Jahrbuch für Sozialpolitik, Leipzig 1937.

Nerschmann, Oskar: Der Neubau des öffentlichen Arbeitsnachweises Dresden und Umgebung, Dresden 1926.

Reichsarbeitsverwaltung (Hg.): Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz. Ausgewählte Vorträge aus einem Ausbildungskursus der Reichsarbeitsverwaltung. 38. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1927.

Reinhardt, Fritz: Generalplan gegen die Arbeitslosigkeit, Oldenburg 1933.

ders.: Die Arbeitsschlacht der Reichsregierung, Berlin 1933.

Reitzenstein, Friedrich von: Der Arbeitsnachweis. Seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande, hg. von Richard Freund, Berlin 1897.

Schanz, Georg von: Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. Untersuchungen, Bamberg 1895.

ders.: neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung, Berlin 1897.

ders.: Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin 1907.

Schmölder: Der Arbeitsmarkt in: Preußische Jahrbücher, Band 83, Heft 1/1896, S. 145-180.

Schröder, Fritz: Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ihr Aufbau und ihre Aufgaben, Berlin, o. J. (ca.) 1930.

Siebert, Wolfgang: Die Entwicklung der staatlichen Arbeitsverwaltung. Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 14, Berlin 1943.

Sommer, Willi (Hg.): Die Praxis des Arbeitsamtes. Eine Gemeinschaftsarbeit von Angehörigen der Reichsanstalt (...), Berlin 1939.

Stets, Walter: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Bücherei der Arbeitslosenhilfe, Heft 2, Berlin 1936.

Stothfang, Walter: Einführung in die Arbeitslosenhilfe. Bücherei der Arbeitslosenhilfe, Heft 1, Berlin 1936.

ders.: Der Arbeitseinsatz im Kriege, Berlin 1940.

Syrup, Friedrich: Sanierung der Arbeitslosenhilfe, Berlin 1930.

ders.: Der Arbeitseinsatz und die Arbeitslosenhilfe in Deutschland, Berlin 1936.

ders.: Arbeitsgesetzgebung. Kommentar zu den Gesetzen und Bestimmungen über Ordnung und Regelung der Arbeit und des Arbeitseinsatzes im Kriege, München und Berlin 1943.

ders./Wende, Alexander: Das Arbeitsbuch, Berlin 1935.

Verband deutscher Arbeitsnachweise: Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland und der deutsche Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung des ersten Kriegsjahres. Schriften (...) Nr. 13, Berlin 1917.

Weigert, Oscar: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Mit einer Einführung. Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 5, Berlin 1927.

Wiedwald, Rudolf: Die öffentliche Berufsberatung. Ihr Wollen und Wirken. Fortbildungsschriften für das Personal der Arbeitsämter, Heft 3, Berlin o. J. (ca. 1931).

Willeke, Eduard: Das deutsche Arbeitsnachweiswesen. Eine synthetische Darstellung des Arbeitsnachweisgesetzes in vier Tafeln, Berlin 1926.

Wölbling, Paul: Der Arbeitsnachweis. Handbuch für den Gebrauch bei der Stellenvermittlung im Deutschen Reiche, Berlin 1918.

Wolff, Hellmuth: Der Ausbau des Arbeitsnachweises, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge 41. Band, Jena 1911, S. 310-355 und 463-485.

Zahnbrecher, Franz Xaver: Die Arbeitgebernachweise in Deutschland, Nürnberg 1914.

5. Literatur nach 1945

Abelshauer, Werner (Hg.): Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat, Stuttgart 1987.

Benöhr, H. P. (Hg.): Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der neueren deutschen Rechtsgeschichte, Tübingen 1991.

Berringer, Christian: Sozialpolitik in der Weltwirtschaftskrise. Die Arbeitslosenversicherungspolitik in Deutschland und Großbritannien im Vergleich 1928-1934. Berlin 1999.

Berufsberatung: gestern - heute - morgen. Eine Denkschrift für Dr. Walter Stets. Herausgegeben im Namen der deutschen Berufsberatung von den beteiligten Autoren, Bielefeld 1959.

Bruch, Rüdiger: „Weder Kommunismus noch Kapitalismus“. Bürgerliche Sozialreform in Deutschland vom Vormärz bis zur Ära Adenauer. München 1985.

Dräger, Kurt/Buchwitz, Heinz/Schönfelder, Erwin: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Stuttgart 1961.

Dudek, Peter: Erziehung durch Arbeit. Arbeitslagerbewegung und freiwilliger Arbeitsdienst 1920-1935, Opladen 1988.

Faust, Anselm: Arbeitsmarktpolitik im Kaiserreich. Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung 1890-1918, Wiesbaden und Stuttgart 1986.

ders. (Hg.): 100 Jahre Arbeitsmarktpolitik im Rheinland-Westfalen. Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Essen 1997.

Führer, Karl Christian: Arbeitslosigkeit und die Entstehung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland 1902-1927, Berlin 1990.

Hartwich, Hans-Hermann: Arbeitsmarkt. Verbände und Staat 1918-1933, Berlin 1967.

Hartwig, Adolf: Die Entwicklung der öffentlichen Berufsberatung in Deutschland, Düsseldorf 1948.

Henkelmann, Walter: Die Bundesanstalt (...), Düsseldorf 1952.

- Hentschel, Volker: Geschichte der deutschen Sozialpolitik, Frankfurt/Main 1983.
- Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin-Bonn 1985 (Neuausgabe 1999).
- ders.: Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 - 1980: Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Bonn 1986 (überarb. Neuauflage München 2001).
- ders: Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991.
- Herrmann, Volker: Vom Arbeitsmarkt zum Arbeitseinsatz. Zur Geschichte der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1929 bis 1939, Frankfurt/M. 1993.
- Kahrs, Horst: Die ordnende Hand der Arbeitsämter. Zur deutschen Arbeitsverwaltung 1933 bis 1939, in: Arbeitsmarkt und Sondererlass. Menschenverwertung, Rassenpolitik und Arbeitsamt. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Band 8, Berlin 1990, S. 9-61.
- Kellenbenz, Hermann (Hg.): Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt, München 1974.
- Kranig, Andreas: Lockerung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983.
- Kuster, Fritz (Bearb.): Fachkunde für den Dienst beim Arbeitsamt. Fünfte, neubearb. Auflage, Stuttgart u. a. 1976.
- Lewek, Peter: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in der Weimarer Republik 1918-1927, Stuttgart 1992.
- Kuhrt, Willi: Untersuchungen zur Entwicklung der Berufsberatung in Deutschland und Beiträge zur marxistischen Theorie und Praxis der Erziehung zur bewussten Berufswahl, Magdeburg 1968.
- Maier, Dieter: Arbeitsverwaltung und nationalsozialistische Judenverfolgung in den Jahren 1933-1939, in: s. Kahrs (1990), S. 62-136.

ders.: Arbeitseinsatz und Deportation. Die Mitwirkung der Arbeitsverwaltung bei der nationalsozialistischen Judenverfolgung in den Jahren 1938-1945. Publikationen der Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz, Band 4, Berlin 1994.

ders.: Otto Neuburger (1890-1956). Der Lebensweg eines Münchener Arbeitsamtsleiters, in: Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Heft 5/2000, S. 72-99.

ders.: Arbeitsverwaltung und NS-Zwangsarbeit, in: Winkler, Ulrike (Hg.): Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte, Köln 2000, S. 67-84.

ders.: Beteiligung der Arbeitsverwaltung am Zwangsarbeitereinsatz 1939-1945. Dokumentensammlung in der Verwaltungsschule (Bildungszentrum) Weimar der Bundesanstalt für Arbeit, Oktober 2000. Abdruck der Texte und Dokumente der Dauerausstellung.

Mattiesson, Christiane: Die Rationalisierung des Menschen. Zu den Architekturkonzeptionen der ersten deutschen Arbeitsämter zwischen 1890 und 1945. Zwei Teile. Diss. Bochum 2004.

Musial, Bogdan: Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939-1944. Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien, Band 10, Wiesbaden 1999.

Niess, Frank: Geschichte der Arbeitslosigkeit, Köln 1979.

Pierenkemper, Toni/Tilly, Richard (Hg.): Historische Arbeitsmarktforschung. Entstehung, Entwicklung und Probleme der Vermarktung von Arbeitskraft. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 49, Göttingen 1982.

Preller, Ludwig: Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Stuttgart 1949 (Nachdruck 1978).

Rottenecker, Heribert/Schneider, Jürgen: Geschichte der Arbeitsverwaltung in Deutschland. Aufgaben und Praxis der Bundesanstalt für Arbeit, Band 9, Stuttgart u. a. 1996.

Schiffel, Walther: Berufsberatung. Aufgaben und Methoden. Neue Soziale Praxis, Heft 5, München 1948.

- Schmuhl, Hans-Walter: Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsverwaltung in Deutschland 1871-2002. Zwischen Fürsorge, Hoheit und Markt. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, BeitrAB 270. Nürnberg 2003.
- Schneider, Jürgen: 70 Jahre Arbeitsverwaltung in Deutschland am 01. Oktober 1997. Daten und Dokumente zur Entwicklung der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, ibv Doku 19/1997.
- Siebrecht, Valentin (Hg.): Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, 2 Teile. Band VI der Bücherei für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Stuttgart 1959.
- ders.: Zeit der Umbrüche. Blick auf die Arbeitsverwaltung. Der Autor erinnert sich an bewegte Jahre. Szenen 1932 bis 1952, München 1995.
- Silverman, Dan, P.: Nazification of the German Bureaucracy Reconsidered: A Case Study, in: The Journal of Modern History 1988, S. 496-539.
- Spoerer, Mark: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1940-1945, Stuttgart-München 2001.
- Syrup, Friedrich: Hundert Jahre Staatliche Sozialpolitik 1839-1939. Aus dem Nachlass, bearb. von Otto Neuloh, hg. von Julius Scheuble, Stuttgart 1957.
- Uhlig, Otto: Arbeit - amtlich angeboten. Der Mensch auf seinem Markt, Stuttgart u. a. 1970.
- Tech, Andrea: Arbeitserziehungslager in Nordwestdeutschland 1940 - 1945. Göttingen 2003.
- Vonderach, Gerd: Arbeitsnachweisbewegung und erste Arbeitsmarktstatistik, Münster 1997.
- Wermel, Michael/Urban, Roswitha: Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung in Deutschland. Neue Soziale Praxis, Heft 6/1 bis 6/3, München 1949.

XI. Personenregister

Adenauer	70, 72, 92, 266	Gaebel.....	16, 22, 50
Ambros.....	132	Göring.....	98, 115, 130, 131
Baerwald	96	Graack.....	15, 58, 227, 261
Becker.....	16, 176, 227, 233	Gschließer.....	116
Berger .	44, 60, 61, 63, 188, 228, 260	Günther.....	111, 113, 116, 159
Bleicher.....	34	Haarburger	136
Böckler.....	92	Hans	135
Böhmert	16	Hansen	16
Brandt.....	95	Hartmann.....	16, 58, 227
Brauns.....	60, 242	Heuss.70, 71, 72, 147, 152, 156, 186	
Brodek.....	16	Heuss-Knapp.....	70, 72, 156
Brüning.....	58, 78, 83, 241	Himmler120, 124, 128, 130, 131, 159	
Bütefisch	132	Hindenburg.....	60, 85
Cassel.....	44	Hirschfeld.....	75
David	137, 139	Hitler ..53, 78, 84, 86, 89, 94, 98, 99, 114, 118, 123, 124, 126, 152, 161, 243	
Dermietzel.....	15, 63	Hoffmann.....	141, 143
Dirlewanger.....	97	Höfle	229
Dominicus	21, 151 , 233	Hohenstein	121
Dürr	134, 135	Höß	130, 131
Ebert.....	72, 237	Jastrow21, 24, 25, 26, 31, 32, 39, 44, 46, 49, 63, 155 , 156 , 166, 170, 227, 231, 232, 258, 262	
Ehard.....	148	Kaskel.....	156 , 157 , 262
Ehlert.....	23, 85, 89, 161, 162	Kauffmann	96
Elias.....	96	Kiesinger	70, 71, 72
Elsas	17, 75, 92, 93, 151 , 152	Klausner	16, 49, 58
Engler.....	16	Kleindienst.....	16, 63
Feige	96	Knoff	58, 59, 72
Fischer.....	65, 75, 126, 258	Kornblum	136, 139
Flatow.....	17	Krämer.....	96, 161
Flesch17, 26, 58, 152 , 153 , 176, 227, 231		Kuczewski.....	110
Frank.....	115, 164	Lauer.....	16, 227, 262
Frauendorfer.....	115, 116	Lautenschlager.....	16
Freund15, 18, 21, 25, 34, 36, 39, 54, 58, 153 , 154 , 166, 227, 231, 233, 234, 238, 260, 263		Legien.....	27, 29, 178, 261
Friedländer.....	139	Lehfeldt.....	22, 40, 82, 85, 93
Fuchs	16		
Gabriel.....	116		

Leipart29
 Leuschner..... 92, 93
 Levi..... 131, 132
 Levy-Rathenau46, 49, 50, 56, 58,
157, 158, 167, 227, 232, 234
 Ley.....229
 Link..... 16, 21
 Luppe 16, 54
 Maercken 104, 105
 Malucke 130, 131
 Meinecke.....229
 Menzinger 16
 Michalke 16, 58, 263
 Mleinek..... 49, 93
 Müller 35, 80
 Naumann 16
 Nerschmann 4, 66, 263
 Neuburger..76, 94, 96, **158, 159**,
 197, 228, 261, 268
 Nickles..... 15, 97, 127, **159**
 Nitsche228
 Paepcke 137, 139
 Papen..... 81, 83, 89, 242
 Perechodnik..... 133, 134, 135
 Pohl.....229
 Rachner 116, **159, 160**
 Reinhardt89, 129, 229, 243, 263
 Ritter.....29, 141, 143
 Roth..... 16
 Rotholz..... 16
 Sander..... 66, 158
 Sauckel. 99, 101, 118, 119, 123,
 124, 126, 162, 168, 227, 247
 Scheuble 145, 147, 148, 149,
 150, **160**, 169, 227, 249, 250,
 269
 Schindler.....21, 49, 50, 59
 Schlederer..... 55, 59, 85
 Schleicher... 55, 81, 89, 161, 243
 Schlicht 134
 Schlotter16, 22, 23, 58, 153, 227
 Schneider 132, 268, 269
 Schulz 113
 Schwab 95
 Siebrecht .55, 63, 121, 139, 164,
 269
 Silbergleit..... 16, 34
 Speer 124
 Stahlecker..... 15, **160, 161**
 Stalin 114
 Steffen 16, 82
 Stets...49, 50, 59, 106, 113, 264,
 266
 Stinnes..... 27, 29, 178
 Stockmayer 16
 Stothfang 40, 101, 264
 Syrup .20, 22, 40, 44, 45, 50, 53,
 54, 64, 65, 66, 82, 84, 85, 90,
 91, 92, 94, 98, 99, 101, 106,
 116, 119, 121, 127, 130, 131,
 152, 156, **161, 162**, 168, 197,
 208, 227, 228, 239, 241, 243,
 244, 245, 247, 262, 264, 269
 Timm..... 110, 121, **162**
 Tischler..... **163**
 Türk.....229
 Varlez..... 39
 Voß 67, 69
 Weigert40, 45, 50, 60, 61, 63, 82,
163, 164, 264
 Weiß 141, 162
 Wiedwald 59, 89, 264
 Wimmer 94
 Winterfeldt 154, 238
 Wunderlich.....56, 58
 Zucker.....58, **164**

Der Autor

Dieter G. Maier, geb. 1944, Studium der Soziologie, Volks- und Betriebswirtschaft an der Freien Universität Berlin. Seit 1971 Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit, zunächst im Landesarbeitsamt Berlin, seit 1980 Dozent an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Arbeitsverwaltung, in Mannheim, vor allem in den Studiengängen Sozialwissenschaften, Arbeitsmarktpolitik, Sozialpolitik.